This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600095254V

Geſchichte

der

evangeliſchen Kirche

im ehemaligen

Fürſtenthum Bayreuth.

Von

Lorenz Krauſold,

D. phil., Conſiſtorialrath und Hauptprediger in Bayreuth.

Erlangen 1860.

Verlag von Andreas Deichert.

110. L. 251.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Vorwort.

Ich darf hoffen, daß eine Geſchichte der evangeliſchen Kirche in einem ſo bedeutenden Landestheil, wie das Markgrafthum Ansbach-Bayreuth zur Zeit der Reformation geweſen, nicht blos von ſpeziell localem Intereſſe für die Bewohner dieſes Landestheils, ſondern auch von allgemeinem Intereſſe für die Entwickelungsgeſchichte der evangeliſchen Kirche überhaupt ſein werde. Meine Stellung im Conſiſtorium lenkte von ſelbſt meine Aufmerkſamkeit auf die kirchliche Geſchichte dieſer Provinz. Beſondere Aufforderung aber, derſelben genauer nachzugehen, die vorhandenen Urkunden und Schriften zu ſammeln und den geſammelten Stoff zu einer geſchichtlichen Darſtellung zu verarbeiten, fand ich in der bevorſtehenden Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Uebergangs des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth an die Krone Bayern. Ich glaube nichts Ueberflüſſiges gethan zu haben. Wir haben einige ältere und neuere dahin ein-

schlagende Arbeiten. Schülin's Reformationsgeschichte 1731, von der Liths Erläuterung der Reformationshistorie aus dem Brandenburg-Onolzbachischen Archiv 1733, enthalten schätzenswerthe Beiträge aus der Reformationszeit. Allein beide Schriften umfassen blos den kurzen Zeitraum von 1524 bis 1528, und erstere ist besonders dadurch reich, daß sie die für die ersten reformatorischen Schritte höchst interessanten urkundlichen Aufsätze, Gutachten und Streitschriften mittheilt. Aus der neueren Zeit hat Dorfmüller, ein bayerischer Geistlicher aus Culmbach, einen schätzenswerthen Beitrag zur kirchlichen Geschichte des Landes geliefert in dem Archiv für die Bayreuthische Geschichte I. u. II. Band. (Aeltere Kirchengeschichte von Culmbach 2c.), und Löhe in seiner Erinnerung aus der Reformationsgeschichte von Franken 1847 hat zwar vorzugsweise die Geschichte des Ansbacher Theils mit Nürnberg im Auge gehabt, doch aber auch die oberländische Geschichte, soweit sie gerade mit der Ansbacher Geschichte in Verbindung stand, berücksichtigt. Aber auch diese beiden Schriften gehen nicht über das eigentliche Reformationszeitalter hinaus. Aber zwischen diesen Arbeiten liegt ein fast unübersehbares Material in einzelnen Programmen, Dissertationen und Gelegenheitsschriften, Urkundensammlungen und handschriftlichen Mittheilungen namentlich in dem Reichsarchive in Bamberg sowie in den Sammlungen des Vereinsarchivs von Bayreuth, daß die hiebei mir zur Hand

gekommenen und benützten Hülfsmittel an Druckschriften allein über 100 beträgt.

Trotz dem, ja eben deshalb bin ich weit entfernt von der Meinung, etwas Vollkommenes oder auch nur Vollständiges geliefert zu haben, zumal über das Mehr oder Weniger die größte Mannichfaltigkeit der Ansichten statt haben kann, und um so mehr, als mir bei bestimmt vorgestecktem Ziel nur wenige Mußestunden zu Gebote standen. Aber zweierlei möchte ich vorzugsweise damit erzielt haben. Einmal daß man überhaupt mehr Interesse an der speziellen Landesgeschichte auch in kirchlicher Beziehung gewinnen und einzelne Geistliche veranlaßt werden möchten, in ihren Registraturen genauer nachzusehen und durch Mittheilung etwa ergänzender Localnachrichten zur Vervollständigung beizutragen; sodann aber auch, der Gegenwart eine gerechte Würdigung dadurch anzubahnen. Man ist gar leicht mit der Gegenwart unzufrieden, weil man die Vergangenheit nicht kennt, namentlich in spezieller und nächster Beziehung nicht kennt.

Daß die Reformationsperiode vorzugsweise Berücksichtigung fand und daher den größten Raum einnimmt, liegt in der Natur der Sache. Mit der weitern Entwicklung nimmt auch das Interessante und somit das Interesse ab. Eine Darstellung der kirchlichen Verhältnisse seit 1810 lag nicht im Plan und konnte daher blos summarisch gegeben werden. Vollständig läßt diese sich erst geben, wenn die

Geſchichte der evangeliſchen Kirche auch in den übrigen Landestheilen ihre Bearbeitung gefunden haben wird, da ſie alle mit dieſem Jahre in eine Geſammtheit zuſammenlaufen und erſt von da eine Gemeinſamkeit der Geſtaltung haben.

Bayreuth im Mai 1860.

Der Verfaſſer.

Inhaltsanzeige.

I. Abschnitt. Die Reformationsperiode.

1. Kapitel. Land und Leute bis zur Reformation. Seite 1—11.
2. „ Reformatorische Stimmung im Lande. S. 12—22.
3. „ Die ersten reformatorischen Schritte. S. 22—32.
4. „ Der Landtag in Ansbach 1524. S. 32—46.
5. „ Schwankungen 1526. S. 46—64.
6. „ Durchführung der Reformation unter Georg dem Frommen. Erste Kirchenvisitation. S. 65—85.
7. „ Kirchenordnung von 1533. S. 86—103.
8. „ Der gestörte Bau oder das Interim. S. 104—132.

II. Abschnitt. Die Organisationsperiode.

9. Kapitel. Die oberländischen Superintendenturen. S. 133—143.
10. „ Generalvisitation und Consistorialeinrichtung. S. 144 bis 166.
11. „ Schule und Lehre. S. 166—182.
12. „ Schwere Prüfungen. Dreißigjähriger Krieg. S. 183 bis 235.
13. „ Kirchliche Leitung. S. 235—253.

III. Abschnitt. Periode des weiteren Ausbaues.

14. Kapitel. Das kirchliche und öffentliche Leben. S. 254—261.
15. „ Kirchliche Leitung. Confessionelle Verhältnisse. S. 261 bis 277.
16. „ Die Generalsuperintendenten und das Consistorium. Pietistische Bewegungen. S. 277—290.
17. „ Vergebliche Versuche das kirchliche Leben zu wahren. S. 290—295.

IV. Abſchnitt. Periode des kirchlichen Verfalls und der Neugeſtaltung.
18. Kapitel. Der Verfall. S. 296—310.
19. „ Die Neugeſtaltung. S. 310—312.
Anhang 1. Die Viſitationsartikel von 1529. S. 313—325.
Anhang 2. Von etlichen namhaften Begräbniſſen zu Himmelkron. (Poetiſche Erzählung der Geſchichte von der weißen Frau aus dem Jahre 1559). S. 326—329.
Anhang 3. Intermiſtiſche Kirchenordnung des Markgrafen Albrecht Alcibiades. S. 330—338.

I. Abſchnitt.

Die Reformationsperiode.

Erſtes Kapitel.

Land und Leute bis zur Reformation.

Das Fürſtenthum und Markgrafthum Ansbach-Bayreuth hat ſich aus dem alten Burggrafthum Nürnberg entwickelt, welches ſeit dem 12. Jahrhundert dem Hohenzollernſchen Fürſtengeſchlecht eignete und mit ſeinen nach und nach erworbenen reichen Beſitzungen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts zu bedeutender Macht und großem Anſehen gelangt war. Burggraf Friederich V. konnte im Jahre 1385 ſein Burggrafthum in zwei Fürſtenthümer abtheilen, und ſie ſeinen Söhnen Friederich VI. und Johannes III. übergeben. Sie erhielten den Namen Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirg und Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirg. Für erſteres war zunächſt Plaſſenburg, in ſpäterer Zeit Bayreuth, für letzteres Ansbach die Reſidenz, wornach ſie dann auch den Namen erhielten. Bisweilen wird der Ansbacher Theil auch mit dem Namen Land der Franken bezeichnet, während der Bayreuthiſche Theil das Land vorm Wald (böhmiſche Grenze) oder auch, und zwar gewöhnlich, das Land „uff'm Gebirg“ genannt wird. Im Bayreuther Land ſelbſt aber wurde ſpäter zwiſchen Bayreuther Oberland und Bayreuther Unterland unterſchieden. Kirchlicherſeits z. B. gehörte die Superintendentur Bayersdorf, die bis Muggendorf ſich herauf erſtreckte, zum Bayreuther Unterland.

Im Jahr 1480 starb Johannes, und Friedrich VI. wurde Alleinherrscher beider Fürstenthümer. Er hatte aber schon vorher ein für die Geschichte des Hohenzollerschen Hauses bedeutendes Besitzthum erworben, nämlich die Chur und Mark Brandenburg, mit welcher er vom Kaiser Sigismund 1417 auf dem Markte zu Constanz, wohin er sich gleich andern Fürsten zu dem bekannten Concil begeben hatte, öffentlich belehnt worden war.*) Hiemit trat das Hohenzollersche Haus in die Churwürde ein; das Burggrafthum ward zum Markgrafthum, und der Name Brandenburg wurde für sämmtliche Besitzungen gemeinschaftlich, so daß nun die beiden burggräflichen Fürstenthümer oberhalb und unterhalb Gebirg den Namen Brandenburg-Culmbach, Brandenburg-Bayreuth und Ansbach führen und Friedrich der VI. als Stammvater aller Chur- und Markgrafen von Brandenburg als Friedrich I. zählt.**) Nach Friedrichs Tode wurden die brandenburgischen Lande seinem testamentarischen Willen zu Folge unter seine 4 Söhne in der Art getheilt, daß der älteste Johannes, der Alchymist genannt, das obergebirgische Fürstenthum erhielt; der dritte Albrecht erhielt Ansbach; dem Zweiten, Friedrich II. hatte der Vater die Chur nebst dem Erzkämmereramt und dem vierten, Friedrich III., die Altmark mit Prignitz zugetheilt. Johannes trat jedoch 1457 sein Erbtheil an seinen Bruder Albrecht ab, so daß das Markgrafthum Ansbach Bayreuth wieder unter eine Hand kam. Um künftigen Zwistigkeiten vorzubeugen, entwarf Albrecht, der den Namen des deutschen Achilles sich erwarb, eine testamentarische Verfügung (die Achilleische Disposition genannt), wornach in den

*) Friedrich hatte dem Kaiser 250,000 Ducaten zu einer Reise vorgeschossen und ausserdem noch 20,000 Ducaten für Kriegssold und anderweitige Vorschüsse an ihn zu fordern; die Churmark war der Ersatz dafür. (Fickenscher, Beiträge ꝛc. 3. Bd. Gesch. des ehem. Fürstenth. Bayr. 1813. 76 f.)

**) Als Burggrafen führten sie den Titel Edler Herr bis zu Friedrich V., welchem Kaiser Karl IV. in dem Fürstenbrief von 1363 den Titel Erlauchter Herr (vir spectabilis) beilegte. Mit der Churwürde erhielten sie die Bezeichnung Durchlauchtig hochgeborner Fürst.

sämmtlichen Brandenburgischen Landen für alle künftigen Zeiten nie mehr als drei regierende Herren sein sollten, von denen der eine die Chur und Mark Brandenburg, die beiden andern die zwei fränkischen Fürstenthümer besitzen sollten. Die Kinder sollten die Väter erben, im Sterbfall ohne Erben fielen die beiden Fürstenthümer wieder zusammen. Ueber minderjährige Erben sollte der noch lebende Bruder die Vormundschaft haben. Wir heben diesen letzten Punkt hier besonders hervor, weil es ohne Zweifel dieser Bestimmung zu verdanken ist, daß die Reformation in unserm Fürstenthum durchgeführt und erhalten wurde.*)

Albrecht starb 1486 und seine beiden jüngern Söhne Sigismund und Friedrich IV. erhielten die Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach, Johann der älteste Sohn, auch der deutsche Cicero genannt, die Churmark. Sigismund starb 1495 und Friederich war alleiniger Herr der beiden Fürstenthümer.**) In Folge einer Krankheit, sowie des Todes seiner Gemahlin verfiel Friedrich in eine an Blödsinnigkeit gränzende Melancholie, weßhalb ihn im Jahre 1515 sein ältester Sohn Casimir im Einverständniß mit den beiden Brüdern Georg und Johannes auf der Plassenburg in Gewahrsam brachte, und die beiden ältern Brüder Casimir und Georg die Herrschaft über die beiden Fürstenthümer übernahmen. Georg, dem der obere Landestheil zufiel, hielt sich im Ausland am Hofe des Königs Wladislaw in Ungarn auf, wo er auch seine Jugend zugebracht und seine jugendliche Erziehung erhalten hatte, und überließ die Regierung seinem Bruder Casimir bis im Jahre 1527 Casimir starb und Georg mit der Vormundschaft über den hinterlassenen Prinzen Albrecht d. J., dem später der Name Alcibiades beigelegt wurde, die Herrschaft über beide Fürstenthümer übernahm. Unter diesen drei Fürsten wurde die Reformation im Markgrafthum Ansbach Bayreuth eingeführt.

*) Indem nämlich nach dieser Bestimmung Markgraf Georg die Vormundschaft über seines Bruders Sohn Albrecht d. J. erhielt. S. unten.

**) Friederich führt auch den Zunamen „der Aeltere", weil mit ihm die ältere Linie der fränkischen Markgrafen von Brandenburg beginnt.

Die eben erwähnte Entsetzung des Vaters hat die beiden Fürsten Casimir und Georg bei der Nachwelt in üble Nachrede gebracht, und seit Fikenscher*) ist es nachgerade Sitte geworden dieselbe lediglich als ein entehrendes Bubenstück zu bezeichnen. Es ist ein besonderes Verdienst Löhe's, in seinen Erinnerungen aus der Reformationsgeschichte von Franken 1847, alle Zeugnisse zusammengestellt zu haben, welche ein günstigeres Licht auf diesen Vorgang zu werfen im Stande sind. Erwägt man nämlich, wie dieser Schritt nicht blos im Einverständnisse der drei Brüder, ja nach v. d. Lith**) sogar auf Ansuchen der Landesstände geschehen, sondern auch vom Kaiser gutgeheißen und gebilligt worden, erwägt man ferner, daß, als später auf Antrieb Albrechts v. Mainz und Joachims von Brandenburg die Freilassung Friedrichs aus dem Vorgeben verlangt wurde, weil Se. fürstl. Gnaden wieder „zu schicklicher Vernunft" gekommen sein solle, nach einer desfalls angestellten Untersuchung durch eine eigene (aus evangelisch und päpstlich Gesinnten gemischte) Commission die Landstände erklärten, „gemeine Landschaft wisse nicht, daß Markgraf Friedrich zu solcher Geschicklichkeit gekommen, im Gegentheil sei sie etlichermassen des Widertheils berichtet," nimmt man ferner noch dazu, wie nach der im Archiv für die Bayreuther Geschichte von Hagen und Dorfmüller I. S. 95 mitgetheilten Urkunden die Wächter einen Eid schwören mußten, „dem alten gnäd. Herrn kein Messer, Eisen, oder ander Ding, wodurch Se. Gn. ihm selbst Verletzung thun möchte, und Sr. Gn. nichts zukommen zu lassen, weder Essen noch Trinken, das Se. Gn. Person oder Leib schädlich sein mag"; so erscheint wohl der Geisteszustand des Fürsten hinlänglich als ein für die Regierung des Landes unfähiger documentirt. Und vergleicht man damit die Zeugnisse älterer Schriftsteller, sowohl für Casimir, wie er, so oft er in der Plassenburg sich aufhielt, seinen alten Vater wegen dessen blöden Augen selbst zu Tische geführt***), als insbe-

*) Lehrbuch der Landesgeschichte des Fürstenthums Bayreuth 1807.

**) Erläuterungen der fränkischen Reformations Hist. 1733.

***) Rentsch (im brandenburgischen Cedernhain 1682) vergleicht ihn daher

sonders für Georg, von dem, ältern Nachrichten zu Folge, im Plassenburger Archiv viele Briefe voll kindlicher Pietät aufbewahrt waren, und von welchem bekannt ist, wie sehr ihm namentlich das Seelenheil des Vaters am Herzen gelegen und daß er deshalb einen dringenden Brief an seinen Bruder Casimir geschrieben, ihm „um Gotteswillen einen evangelischen Prediger oder zwei zu geben, die ihn auf den rechten Weg zu seinem Seelenheil führen möchten", so wird man sich wohl kaum überzeugen, daß hier blos ein „Bubenstück" ausgeführt worden. Vielmehr scheint es, daß Parteileidenschaft es war, welche jenes Ereigniß gleich vom Anfang an in jenem schlimmen Sinn auszubeuten suchte. Selbst Ritter Lang*), der im Urtheil über diesen Vorgang Fikenschern vorangegangen ist, muß zugestehen, daß Markgraf Georg seinen Vater in Ansbach stets um und bei sich haben wollte, und wie fürstlich er ihn in Ehren hielt, wenn gleich er auch hier nach seiner gewohnten Art in die Motive dieser Handlungsweise Georgs einen Tropfen Gift zu werfen nicht unterlassen kann. Am kräftigsten aber ist das Zeugniß Luthers über Georg in einem Brief vom Jahr 1536 über die Todesnachricht des alten Fürsten. Ich hab, schreibt Luther, nun zwei Schriften von Ew. Fürstl. Gn. empfangen, alle beide aufs gnädigst geschrieben. Die erste, wie Ew. F. Gn. Herr Vater Markgraf Friedrich von dieser Welt vor Gott gefordert, und hat mir herzlich wohlgefallen, daß Ew. F. Gn. solch treue kindliche Ehre gegen Ihren Hrn. Vater erzeigt, daß sie auch mir geringen Person solches hat so gar gnädiglich und dazu freundlich wollen zuschreiben, wiewohl auch zuvor Ew. F. Gn. den Ruhm haben durch Gottes Gnade, daß sie hochgenannten Ew. F. Gn. Hrn. Vater in allen Ehren bei Sr. Gn. Leben gehalten.**)

In der That gehört eine mehr als gewöhnliche Combinations-

---

mit Cornelius, der den Namen Scipio (der Stab) erhalten, weil er seinen blinden Vater herumgeführt (nach Macrob I. c. 6.).

*) Neuere Geschichte von Bayreuth 1798 I. Theil S. 218.

**) S. Reinhard, Beiträge zur Historie Frankenlands 1760. I. Th.

gabe dazu, in der Verbreitung dieses Vorgangs durch die Geistlichen auf Kanzeln und bei dem Volke, wobei der alte Fürst als Tyrann und Unsinniger dargestellt wurde, dem Gott das Scepter abgenommen habe, sowie in der Anordnung des allgemeinen Kirchengebets für den alten Fürsten nichts als ein heuchlerisches Schauspiel zu erkennen, wie Lang thut.

Man mag also immerhin zugeben, daß die Art und Weise, wie die Söhne dabei verfuhren, eine gewaltsame war, und daß bei Casimir, dessen Character überhaupt kein reiner war, die Begierde, die Regierung in die Hand zu bekommen, an der raschen und auffallenden Ausführung*) einen großen Antheil haben mochte. Und in dieser Beziehung läßt sich jener Vorgang eben so wenig billigen, als man mit Reinhard**) wird kurzweg sagen können: „1515 tritt Markgraf Friedrich die Regierung an seine beiden ältesten Söhne Casimir und Georg ab"; wenn man auch in dem raschen und kühnen Charakter Casimirs, sowie in den rauheren Sitten der damaligen Zeit eine entschuldigende Erklärung für diesen Vorgang finden mag. Grundlos ist jedenfalls die einfache Bemerkung Reinhards zum Jahre 1527 nicht: „Vergeblicher Versuch der Katholiken den alten, blöden Markgrafen Friedrich wieder zur Regierung zu bringen;" und ebenso gewiß ist anzunehmen, daß wenn dieser Versuch gelungen, oder Friedrich am Ruder geblieben wäre, es im Fürstenthum Bayreuth und Ansbach nie zu einer Reformation gekommen wäre.***) Und von

*) Die Gefangennehmung des alten Fürsten geschah nach einem bis in die Nacht hinein auf der Plassenburg gehaltenen Bankett, des Morgens, als er sich noch im Bette befand.

**) Entwurf einer Historie des königl. Chur- u. Fürstlichen Hauses Brandenburg. 1763. S. 163. Vergleiche auch eben desselben: Oratio de iis, quae sacrorum in Franconia ementationem faciliorem rediderunt 1761. Deßgl. C. v. Lilien, Divus Georgus Marggravius Brandenb. & 1684.

***) „Etenim quum partibus pontificiis maxime addictus esset, illius auspiciis innumera purioris doctrinae restaurationi impedimenta objici potuissent" sagt Reinhard, Oratio etc.

diesem Standpunkt aus können wir nicht umhin, in jenem Vorgang eine besondere Fügung Gottes zu erkennen.

Sehen wir uns jedoch, ehe wir uns zur Reformation des kirchlichen Lebens wenden, im Lande selbst um, nach seinen Einrichtungen, seiner Verfassung und Verwaltung und der bürgerlichen Lebensweise, namentlich in unserm Bayreuther Oberlande.

Das Fürstenthum Bayreuth, in dem alten fränkischen Kreise gelegen, war im Norden von den sächsischen Landen begrenzt, im Osten von Böhmen und der Pfalz, im Süden von den Nürnbergischen, Ansbachischen und Rothenburgischen, im Westen von den Würzburgischen und Bambergischen Landen. Albrecht Achilles äußerte einmal im Jahre 1448 auf dem Schloß zu Cadolzburg gegen Nürnbergische Abgeordnete, sein Territorium „fange bei Eger an und erstrecke sich bis an das Kreutz unter Uffenheim und das Gesteig ob Eichstädt." Innerhalb des Landes hatten jedoch viele Ritter und Herren mehr oder weniger unabhängige Besitzungen und Burgen, die nicht selten durch ihre Raubanfälle Land und Leute beunruhigten. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande war das Fürstenthum in Hauptmannschaften getheilt*), die ihren Sitz in Culmbach, Bayreuth, Hof und später auch in Wunsiedel hatten. Der Hauptmann war der nächste Vertreter des Fürsten und führte den Vorsitz in den Versammlungen. Ihm standen Räthe aus der landsäßigen Ritterschaft zur Seite, welche an den gewöhnlichen Hofgerichtstagen oder auf besondere Ladung erschienen und während ihrer Anwesenheit vom Hofe freigehalten wurden. Unter dem Hauptmann stand der Landschreiber (die höchste Ehrenstelle für einen Bürgerlichen), ein Rentmeister, ein Haushofmeister, ein Doctor Juris, ein Kanzleischreiber und der Burgvogt. Erst 1525 wurde von Casimir statt dieser fliegenden Rathsversammlung ein eigenes, stehendes Rathscollegium ange-

*) Zuerst bestand nur die Hauptmannschaft zu Plassenburg. Unter Albrecht Alcibiades wurden auch Hof und Bayreuth zu Hauptmannschaften erhoben, später auch Wunsiedel.

ordnet. — Die Hauptmannschaften waren in Aemter getheilt, deren je ein Amtmann oder Pfleger vorstand. Unter ihm stand ein Kastner, der die herrschaftlichen Einkünfte zu besorgen hatte, mit einer Anzahl Landesknechten, außer dem Kastner noch Voigte zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege im kleineren Kreise, und dann noch besondere Richter und Schultheiße. Ueber diesen allen aber stand der fürstliche Hof selbst, bestehend aus dem Landhofmeister, der dem Fürsten als erster Minister zur Seite stand, dem Obermarschall und Kammermeister, dem Kanzler mit seinen Kanzlei- und Kammerschreibern. Die wichtigsten Sachen mußten zur Entscheidung an den Hof gebracht werden. —

Neben der Ritterschaft hatten sich nach und nach die Städte mit ihrer Bürgerschaft zu einer Bedeutung im öffentlichen Leben emporgearbeitet. Das Fürstenthum hatte deren nicht wenige aufzuweisen: Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Creußen, Lichtenberg, Neustadt a. C., Neustadt a. d. A., Erlangen, Baiersdorf, Gasendorf, Wonsees ꝛc.

Schon Churfürst Friedrich I. hatte zur Organisation der Städteverfassung im Jahr 1434 eine eigene Stadt- und Gerichtsordnung gegeben, wornach in jeder Stadt zwei Bürgermeister gewählt wurden, denen eine Anzahl von Rathsherren und ein Gemeindeausschuß von zwei Bürgern zur Seite standen. Das Rathskollegium wurde alle Jahre neugewählt und von diesem die Bürgermeister.

All diese Einrichtungen betrafen mehr die äußere Verwaltung und Regierung. Neben ihnen bestanden die Gerichte. Bis zum Jahr 1403 mußte jeder burggräfl. Diener und Unterthan bei gerichtlichen Sachen vor dem kaiserlichen Gerichte gleich in erster Instanz erscheinen. In diesem Jahre erhielt der Burggraf Johann III. das Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit (privilegium de non evocando) und später (1531) sogar das Privilegium de non appellando unter 400 fl. — Für die Criminalgerichtsbarkeit wurde 1525 das Hofgerichtscollegium aufgerichtet. Polizeiliche Fälle, worunter vorzugsweise die damals sehr bedeutend in das

bürgerliche Leben eingreifenden Gebräuche und Mißbräuche der Handwerks- und Gewerbs-Innungen gehörten, wurden mit Geld und körperlichen Strafen geahnt, peinliche Fälle theils mit Verstümmelung an Ohren, Augen, Händen ꝛc. theils mit Todesstrafe und Landesverweisung bestraft.*) Ueber Leben und Tod wurde unterm freien Himmel gerichtet, wobei der Schöffe stehend und mit entblößtem Haupt das Todesurtheil verlas. Daß die Tortur bei dem peinlichen Halsgericht ihre besondere Rolle spielte, versteht sich von selbst.

Die Landeseinkünfte flossen von den fürstlichen Domänen, von den Forstrechten, Ungeld, Naturalabgaben und Steuern. Letztere trafen vorzugsweise die Städte und Domänenbauern, und waren nicht gering. Es gab Zeiten, wo jeder Herd einen Gulden zahlte und von jedem abgeschätzten Vermögen der

*) Die älteste Halsgerichtsordnung vom J. 1516 bestimmt, daß Gotteslästerer — es ist bezeichnend, daß dies Laster allen voransteht — an Leib, Leben oder Gliedern gestraft werden sollen; Meineidige sollen aller Ehre verlustig sein und die zwei Finger verlieren, mit welchen sie geschworen. Wer in Sachen, auf denen die Todesstrafe stand, einen geschwornen Frieden brach, verlor das Leben. Majestätsverbrecher wurden an Ehre, Leben und Gut gestraft; dieselbe Strafe erlitt Flucht und schändliche Uebergabe von Städten und Schlössern. Auf Unkeuschheit mit nahen Verwandten und Eheweibern, auf Entführung von Jungfrauen, auf Nothzucht und Ehebruch, sowie auch auf Raub und Aufruhr war das Schwerdt gesetzt. Dem Ehemann war erlaubt, den Ehebrecher zu tödten. Bigamie wurde mit der Hälfte des Vermögens bestraft. Kupplern wurden zuerst die Ohren abgeschnitten, dann wurden sie an den Pranger gestellt, mit Ruthen gehauen und aus dem Lande gejagt. Landesverräther wurden gevierttheilt; erhöhte Strafe derselben war das Schleifen und mit glühenden Zangen reißen. Giftmischer wurden mit dem Rad hingerichtet, vorher aber „etlich griff in ir Leib mit glüenden Zangen gegeben." Ein Arzt, der einen Kranken durch Arznei tödete, wurde an Leib und Leben gestraft. Kindesmörderinnen wurden mit glühenden Zangen gerissen, dann lebendig begraben oder gepfählt. (Holle, alte Geschichte der Stadt Bayreuth. 1833, S. 129 f.)

zehnte Theil abgegeben werden mußte. Ein eigentlicher Bauernstand mit freiem Eigenthum bestand nicht. Meist waren es Pächter der adelichen Güter um das halbe Korn, daher Halbbauern geheißen. Sie waren nicht viel mehr denn Leibeigene, wenigstens wurden sie um diese Zeit nicht viel besser behandelt. Man hatte sich gewöhnt, das Landvolk von Seite der vielen größeren oder kleineren Machthaber im Lande „als Gewürm zu betrachten, dessen Bestimmung sei, zertreten zu werden.“*) Die Landeskultur lieferte Getreide, Obst, Schafe, Bienen, Wein. Besondere Pflege wurde der Bienenzucht (Zeidelweide) zugewendet. Es gab eigene Zeidelgerichte, in Weissenstadt und Drossenfeld jährlich zweimal. Mit der Zeidelweide stand die Cultur des Mohns in Verbindung, dessen Blüthe gute Bienenweide war. Der Bergbau warf auch damals wenig ab, Handel war durch die Unsicherheit der Straßen gehemmt. Die Gewerbthätigkeit erstreckte sich vorzugsweise auf Weberei, Tuchmacherei, Zinn, Blech und Eisenwaaren und Glas. Künste und Wissenschaften lagen darnieder.

Kriegführen war gleichsam das Handwerk der Fürsten und Ritter. Wie jedoch die Erfindung des Schießpulvers große Veränderung in der Kriegskunst hervorrief, so machte die Vertheidigung der Städte gegenüber den Ritterschaften neue Einrichtungen nothwendig. Unter Casimir (1515—1527) kommen bereits stehende Militzen vor, welche in Fähnlein unter einem Hauptmann getheilt waren und bereits eine Uniform trugen, schwarz und weiße Röcke mit desgleichen Kappen.

Was das Privatleben betrifft, so war Schwelgerei im Trunk und Spiel nicht blos am Hof und auf Ritterburgen zu Hause. Die Abende in den Trinkhäusern bei Meth zuzubringen, war eine herkömmliche Sitte auch bei der Bürgerschaft. Kirchweihen, Jahrestage, Familienfeste ꝛc. waren willkommene Gelegenheiten zu allerlei festlichen Aufzügen, zu Schmaus und Trinkgelagen. In

*) Kirchner, Gesch. v. Frankfurt II, S. 24. (Sugenheim Bayerns Zustände ꝛc. 1842. S. 10.)

den Städten entstanden größere Bierbrauereien; der Landmann mußte sich seinen Trunk aus den Städten holen, Edelmann und Pfaff durften sich ihren Haustrunk selber brauen. Die Maas Wein galt übrigens 5—6 Pfennige, die Kanne Bier 3 Egerheller (etwa 1 Pfennig), ein Eimer Meth etwa 9 Ort.*) Auf Kleiderpracht und Prunk wurde viel verwendet. Doch hatte jeder Stand seine Kleiderordnung, über die er nicht hinausging. Unter allen Handwerkern war daher das Schneiderhandwerk das angesehenste und einträglichste, und mancher verarmte Ritter half sich durch Heirath mit einer Schneiderstochter auf.

Neben äußerer Ehrbarkeit im bürgerlichen Leben ging frivole Unsittlichkeit her, worin sich besonders die liebe Geistlichkeit neben der Ritterschaft auszeichnete. Es kam vor, daß sich Pfaffen öffentlich um die schönste Hure prügelten. Es ist aber auch bekannt, welche Landplage diese Sittenlosigkeit in der grassirenden Lustseuche über das Land brachte. Sie griff um sich, wie die Pest, und nahm bei Einzelnen einen Character an gleich dem Aussatz bei den Juden im Morgenlande.—Solchem Unfug zu steuern, erließ der Hauptmann auf dem Gebürg, Cunz von Wirsberg an den Stadtrath von Bayreuth ein Schreiben des Inhalts: „Lässet sich ein Priester noch einmal des Nachts ohne hinlängliche und glaubwürdige Ursachen ohne Laterne oder in Winkeln betreten, so werde er ohne Weiters auf einen Karren geschmiedet und hieher nach Plassenburg gebracht.“ Und M. Joh. Sörgel, Pfarrverweser in Hof, sagte in einer Predigt: „Ihr müßig faulen Meßpfaffen, ihr habt den Apostel Paulus unter die Bank gestecket. Aber denket an mich, es wird die Zeit bald kommen, daß er wieder hervorkrieche und euch hinunterstecke.“**) Die Zeit war gekommen.

---

*) Der Ort war 1/4 Gulden und hatte 2 Pfund Werth; das Pfund berechnete sich auf 30 gute Pfennige, ein Pfennig auf 3—4 Heller. Natürlich war dies nicht blos an verschiedenen Orten verschieden, sondern auch wandelbar zu verschiedenen Zeiten.

**) J. Chr. Layritz, Religio Curiensium pristina papaea 1687.

Zweites Kapitel.

Reformatorische Stimmung im Lande.

Man wird wohl nicht erwarten, daß hier eine Schilderung des religiösen und kirchlichen Lebens und Zustands in der römischen Kirche der damaligen Zeit überhaupt gegeben werden soll. Es darf dies wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Und daß es in unserm Lande anders und besser sollte ausgesehen haben, als es in der päpstlichen Kirche anderwärts und überhaupt aussah, wird wohl Niemand erwarten.*) Nur auf Eines wollen wir hiebei aufmerksam zu machen nicht unterlassen. Wollte man nämlich von dergleichen Exzessen, wie wir sie oben von Seite der Geistlichkeit mitgetheilt haben, und die keineswegs etwa vereinzelt dastehen, einen Schluß auf das religiös sittliche Leben unter dem Volke überhaupt machen, so würde das, so berechtigt es im ersten Augenblick scheinen möchte — a rege ad gregem — gleichwohl als übereilt betrachtet werden müssen. Es ist nämlich bei Beurtheilung dieser Verhältnisse wohl in Anschlag zu bringen, daß zwischen dem bürgerlichen Leben und dem speziell kirchlichen, d. i. dem geistlichen

*) Einige Lokalspezialitäten mögen hier noch Platz haben. In Wunsiedel tanzten die Knaben und Mädchen an einem gewissen Tage in der Kirche, welches man den Pommitzeltanz hieß. (Pommitzeltanz, ohne Zweifel soviel als Bubenvitzeltanz; Reste davon sind heute noch die sogenannten „Vitzelbuben", die am heil. 3 Königstag, oder am unschuldigen Kindleinstag mit einer zusammengebundenen Ruthe oder einem Sträußchen von Haus zu Haus gehen, und die junge Mädchenwelt damit auf die Hände schlagen („vitzeln oder pfeffern" genannt.) Erst im J. 1731 durch ein Rescript des Markgrafen Georg Friedrich Karl abgeschafft. — Noch im J. 1527, erzählt ferner der Chronist Widmann von Hof, fanden am Christtag zur Vesper zu dem etwas rasch auf der Orgel gespielten Gesang: Resonet in laudibus, oder in dulci jubilo, oder: Joseph lieber Joseph mein, Tänze der männlichen und weiblichen Jugend, denen sich wohl auch „alte betagte Lappen" zugesellten, um den Hochaltar herum statt.

Stand und Weſen eine recht auffallende aber heilſame Kluft, ein offenbarer Zwieſpalt vorhanden war, der mehr und mehr zu Tage trat. Und gerade dieſer Zwieſpalt war es, welcher zugleich das Bewußtſein von dem vorhandenen Zwieſpalt des innern Lebens mit ſeinen göttlichen Anforderungen, gegenüber dem blos äußern gottesdienſtlichen Weſen, erweckte, aus welchem zwiefachen Zwieſpalt heraus ſich die Sehnſucht und das Bedürfniß der Reformation entwickelte und ſchärfte. Man faßt gewöhnlich, die Reformation viel zu particulariſtiſch als ſpezielles und faſt perſönliches, iſolirtes Werk Luthers auf, gleichſam nur als eine neue Lehrweiſe, die in der Zelle des Erfurter oder Wittenberger Mönchs und Profeſſors erſonnen, nun über die weite Welt ſich verbreitet habe. Man ſollte nie vergeſſen, daß die Reformation die Blüthe einer lang vorbereiteten innern Lebensentwickelung im Volk, beſonders deutſcher Nation iſt, der Luther nur als Organ dienen mußte, um ihr zum Durchbruch zu verhelfen, das Reſultat einer ſeit einem Jahrhundert ſich vorbereitenden Volksbewegung, für die Luther gleichſam nur das Wort des Räthſels ausſprach. Daher zündete ſie allüberall, wo nur die Kunde von Luther hinkam, auch da wo man nicht etwa ſchon ſeine Schriften geleſen hatte, mit Blitzesſchnelle in den Gemüthern, in denen ſich lange ſchon ein reichlicher Zündſtoff geſammelt hatte. — So war es auch in unſerm Frankenlande. Den Fürſten zwar mochte zuerſt, wie dem Papſte ſelber, die Sache mehr als ein theologiſcher Schulſtreit der Pfaffen erſchienen ſein, um den ſie ſich entweder gar nicht zu bekümmern hätten, oder den ſie eben gewähren laſſen müßten. Erſt wenn ſie in irgend einer Weiſe perſönlich oder ſachlich mit dieſem kirchlichen Vorgang in Berührung kamen, war ihnen Veranlaſſung gegeben, ſich irgendwie zu entſcheiden, für oder gegen, je nachdem das nächſte Intereſſe es gebot oder perſönliche Stellung und Neigung ſie beſtimmte. Bei den meiſten mag es zunächſt die überraſchende Einſicht geweſen ſein, wie ſie bisher von Seite der Cleresei gefoppt und genarrt, geblendet und betrogen worden ſeien in ihren Rechten, in ihrer Freiheit und Gewalt, alſo mehr „negative Zu-

neigung als sofortige innere, moralisch-wirksame Ueberzeugung von der Wahrheit der Lehre Luthers selber." Indeß konnte das Letztere bei einem offenen Gemüthe nicht ausbleiben, wenn nicht, wie gesagt, besondere Verhältnisse ihn banden oder zurückschreckten. Diese Verschiedenheit der Stellung zur Reformation drückt sich namentlich in den beiden fränkischen Fürsten, unter welchen die Reformationsbewegung in Gang kam, sehr merklich aus: wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, und es ist nicht uneben, wenn von der Lith in seiner Erläuterung der fränkischen Reformationshistorie an mehreren Orten zwischen diesen beiden Brüdern und den sächsischen Churfürsten Friedrich und Johannes eine Parallele zieht.

Ehe wir jedoch zur reformatorischen Bewegung selbst kommen, greifen wir vorher noch in die vorausgehende Zeit zurück, um die Stellung im Allgemeinen zu bezeichnen, welche die fränkischen Fürsten zu dieser neuen Richtung überhaupt einnahmen. Da darf es denn nicht unbemerkt bleiben, wie schon Friedrich der I., der Gründer brandenburgischen Stammes, auf dem Concil zu Costnitz vor allen andern Fürsten der so nothwendigen Reformation das Wort geredet. Zwar wurde gerade ihm das Reichsheer gegen die Hussiten anvertraut; aber es ist mehrfach die Vermuthung ausgesprochen worden, daß das Mißlingen seines Feldzugs hauptsächlich darin seinen Grund gehabt habe, daß so viele in seinem Kriegsvolk, namentlich die Franken, mehr Sympathieen für als gegen die Feinde gehabt hätten. Wie richtig aber der Fürst selbst den Sitz des Uebels seiner Zeit erkannt hat, ist aus der Stiftung einer Predigerstelle bei St. Gumbertus in Ansbach zu ersehen, welche die Bestimmung enthielt, daß durch den Prediger die Pfaffheit zur Lernung und der Schrift Verständniß zu begreifen etwas Ursach gegeben werden, und dem Volke desto minder gebrechen sollte die Speise göttlichen Worts.*)

*) Rentsch, Brandenburgischer Cedernhain 1681 p. 364.

Der Gegensatz des „Predigers“ zur „Pfaffheit“ ist bezeichnend und der Sache nach tief begründet.

Bezeichnender noch für die Stellung zur Kirche ist der Ausspruch eines späteren Fürsten, des Markgrafen Albrecht Achilles. Er war nämlich mit dem benachbarten Bisthum Bamberg wegen Zehenten und anderen Gefällen in Irrung und Streit gerathen. Der Bischof sprach Bann und Interdict über ihn und sein Land aus. Als nun die Geistlichen demzufolge Beichte und Begräbniß versagten, schrieb Achilles an den Hauptmann auf dem Gebirg: „Man muß sich des Teufels wehren mit dem h. Kreuz. Wir wollen nicht lange Jemanden unbegraben liegen lassen. Man findet wohl Leute, die sie begraben; ist es doch der neun fremden Sünden eine, der es nicht thut und vermags. Wie that Sebastian von Seckendorf, da ein Sterb war zu Culmbach und der Bischof Interdict darlegte? Er ließ die Todten den Pfarrherrn ins Haus tragen; wollte er den Gestank nicht leiden und die nachfolgende Besorgniß, er mußte sie wohl begraben lassen. So muß man im letzten Ende Jeden Beicht hören. Sie hätten gern das weltliche Schwerdt zu dem geistlichen. Hätte Gott Ein Schwerdt haben wollen, er hätte es ebenso wohl können erdenken, als zwei. Er war gar ein weiser Mann“ 2c.*)

Kurz nach dieses Markgrafen Tod (er starb 1486) wurden die ersten reformatorischen Stimmen noch lange vor Luthers Auftreten laut. Auch hier war es der Ablaßkram, der zur ersten Bewegung Anlaß gab. Es war im J. 1489 als in Hof ein Ablaßkrämer, Joh. Grohmann aus Münchberg, auftrat und sein Ablaßkreuz mit der Geldkiste auf offenem Markte aufrichtete. Es dauerte einen ganzen Monat hindurch und wurden 600 Ablaßzettel verkauft. Im darauffolgenden Jahr trieb Herman von Altendorf denselben Ablaßkram in Wunsiedel. Dr. Theod. Morunger, der Pleban**) von Hof war der Mann, der als der erste in Fran-

*) Rentsch, Cebernhain 409. Archiv für Bayr. Geschichte I, 2. S. 116.

**) Plebanus, erster Pfarrherr in Hof hatte das Ansehen eines Prälaten

ken es wagte, gegen dieß Unwesen zu predigen. Zuerst in Hof selbst; sodann in demselben Jahr in Nürnberg, wo Cardinal Peraldi seine Ablaßbude aufgerichtet hatte. Morunger reiste nach Nürnberg und predigte öffentlich gegen Peraldi und seinen Ablaßkram. Dieses kühne Auftreten erregte großes Aufsehen. Der Legat verlangte seine Bestrafung. Der Rath von Nürnberg verweigerte den weltlichen Arm: Williger fand Peraldi den Markgrafen Friedrich, der damals das Ansbacher Fürstenthum hatte. Dieser ließ Morunger, als er die Stadt Nürnberg kaum hinter dem Rücken hatte, gefangen nehmen und nach Cadolzburg in Gewahrsam bringen. Verwundet und zerschlagen von den Einwohnern Cadolzburgs betrat er sein Gefängniß. Der Papst übergab den Ketzer dem Markgraf zur Leib- und Lebensstrafe. Das that nun zwar Friedrich nicht; sondern führte ihn nach Neustadt am Kulm in festeren Gewahrsam. Neun Jahre mußte er dort schmachten. Gleichwohl war es wieder ein fränkischer Fürst, durch den er seine Freiheit wieder erlangte. Das Bayreuther Oberland nämlich hatte der jüngere Bruder Friedrichs, Sigismund inne. Auf einer Reise nach Ansbach erkrankte er und starb. In seinem Testament hatte er unter andern Morungers Schicksal seinem Bruder dringend ans Herz gelegt. „Dr. Morungers angeschuldigte Vergehungen — redete er seinen Bruder an — halte ja einer genaueren Untersuchung, den Mann aber jedenfalls eines besseren Schicksals werth". Bald darauf wurde er in Freiheit gesetzt und als Pfarrer in Hof angestellt*). Dort wirkte er mit seinem Vicepleban Sörgel, von dem wir oben bereits Erwähnung gethan,

---

und hatten diese Stelle bis zur Reformation meist Adeliche, und von 1515 bis 1536 sogar ein brandenburgischer Markgraf Friedrich inne. Die Einkünfte dieser Stelle waren beträchtlich. Der Pfaffenscheffel allein betrug 666 Scheffel Korn und Haber. Wovon sie ihre Söldner (110 Mann) unterhielten. (Archiv für Oberfranken 7 Bd. 1858 p. 46.)

*) Scherber gemeinnütziges Lesebuch für die Bayreuth'sche Vaterlandsgeschichte 1796 S. 64. L. Wild hat die Geschichte dieses Mannes zu einer Erzählung fürs Volk bearbeitet. Lpz. u. Dresd. 1858.

und der dann sein Nachfolger wurde. Sörgel starb in demselben Jahre, als Luther den weithinschallenden ersten Hammerschlag der Reformation an die Schloßkirche in Wittenberg that. Sein Nachfolger Holler trat in seine Fußstapfen und predigte im Verein mit seinem Collegen Helfer 1517 zugleich mit Luther gegen Tetzel und seinen Ablaßkram.

Daß Luthers Reisen durch Franken im J. 1518, einmal als er zu einem Convent nach Heidelberg zog,*) sodann als er nach Augsburg ging, um sich vor Cajetan zu verantworten, nicht ohne besonderen Einfluß auf den Fortgang der Reformation in unserm Lande gewesen, läßt sich wohl kaum bezweifeln. Es ist bekannt, wie freundlich er von dem Bischof in Würzburg (Laur. v. Bibra) aufgenommen wurde, und wie geneigt sich dieser Kirchenfürst der Reformation überhaupt und Luthers Person insbesondere zeigte. „Eure Liebe wolle ja den frommen Mann, D. Martinus, nicht wegziehen lassen, denn es geschähe ihm Unrecht", schrieb er an den Churfürsten von Sachsen. Dem Klosterleben war dieser Kirchenfürst wenig hold, besonders für die Frauen. „Gieb, sagte er hie und da zu einem Vater, gieb deine Tochter einem Mann und schicke sie in kein Kloster; fehlt dirs an Geld sie auszusteuern, so will ich dirs geben."**) Leider starb er schon im Anfang des kommenden Jahrs. Sein Nachfolger Conrad von Thüngen war anderer Gesinnung. Unter ihm wurde die erste Regung der Reformation im Würzburgischen unterdrückt. Aehnlich ging es, um das gleich hier anzuknüpfen, im Bambergischen. Hier hatte Georg von Limburg den Bischoffitz inne. Auch er war der Reformation geneigt. Als die päpstliche Bannbulle wider Luther und seine Freunde 1520 erschien, ließ sie Georg im Bisthum nicht veröffentlichen. Dem päpstlichen Legaten gab

*) Nach Seckendorf (Hist. Luth. I, §. 13) war dies im Monat Mai. Tenzel weist in seiner Ref. Hist. p. 636 nach, daß die Reise in den Monat April gefallen sein muß.

**) S. Tenzel ꝛc. histor. Bericht vom Anfang und Fortgang der Reformation 1717. S. 323 ff.

er persönlich zur Antwort: Er sei Luthers Meinung, und wenn er thun sollte, was Eck von ihm begehrte, so wüßte er von seinen Räthen keinen zu behalten, auch keinen zu bekommen, denn sie seien alle lutherisch. — Unter seinem Schutz schrieb auch der Domherr Fuchs sein Schriftchen über die Priesterehe gegen den Würzburgischen Bischof, welches in kurzer Frist 4 Auflagen erlebte; und kurz zuvor hatte sein eigener Vicar Konrad Jäutlin ein Schriftlein verfaßt, worin er beweist, daß Luthers Lehre nicht neu sei, sondern der echte alte christliche Glaube, nur von den Verdrehungen der Wahrheit und von Menschensatzungen gereinigt.*) Unter ihm predigte Schwanhäuser, der Custos von Sct. Gangolf das lautere Evangelium, dem sich bald der bischöfliche Hofcaplan Burkhard zugesellte. Welchen Anklang diese Predigten fanden, ist daraus zu ersehen, daß die Kirchen die Menge nicht fassen und die Kanzeln auf offener Straße aufgerichtet werden mußten.**) — Doch auch dieser Kirchenfürst starb bald darauf im J. 1522, und sein Nachfolger, Wigand v. Redwitz, war gleich dem des Bischof Laurentius ein desto entschiedenerer Feind der Reformation. Das Morgenroth der aufgehenden Sonne erlosch hinter den grauen Wolken des repristinirten und mit Strenge durchgeführten Papstthums unter dem Krummstab der beiden neuen Kirchenfürsten — im Würzburger und Bamberger Gebiete. Dagegen erstarkte das Werk der Reformation in dem angränzenden Bayreuthischen und Nürnbergischen Territorio in desto fröhlicherer Weise. Die in den Bisthümern ausgestoßenen und vertriebenen Kräfte konnten dort desto freier sich entwickeln.***)

*) Aus diesem Inhalt erklärt sich der scheinbar widersprechende Titel dieses Schriftchens: Ermahnung, daß ein Jeder bei dem alten christlichen Glauben bleiben und sich zu keiner Neuerung bewegen lassen soll.

**) Waldau, Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs S. 12. — Heller Ref. Gesch. v. Bbg. S. 44.

***) Auch Schwanhäuser war nach Nürnberg gezogen. Von da schrieb er einen Trostbrief an seine Gemeinde in Bamberg. In der Anrede sagt er, er danke Gott, ein geringes Werkzeug gewesen zu sein, den Bam-

Ob Luther auf seiner obenerwähnten Reise, wie die Tradition sich erhalten hat, auch in Culmbach gewesen und dort gepredigt habe, wagt Dorfmüller*) zwar nicht zu verbürgen, aber auch nicht zu läugnen. Urkunden fehlen hierüber.**) Ebenso wenig verbürgt erscheint die Tradition von seinem Aufenthalt in Muggendorf, wo er gleichfalls gepredigt haben und der Pfarrei einen evangelischen Prediger Namens Blümlein gegeben haben soll. So lautet wenigstens die Nachricht in dem alten Pfarrbuch daselbst, und wird heute noch die Pfarrwiese am Eingang ins Dorf linker Hand als der Ort, wo Luther dem versammelten Kirchweihvolk seine Predigt gehalten habe, von Jedermann gekannt und bezeichnet.***)

---

bergern die reine Lehre des Evangeliums einzuprägen. Der Schöpfer habe es aber gefügt, daß er von den Feinden des göttlichen Worts vertrieben wurde. Da es ihm also unmöglich wäre, sie durch Worte zu trösten, so wolle er dieß wenigstens schriftlich thun, wie es früher die Apostel thaten; er fände dieß um so nöthiger, als mehrere noch unter ihnen seien, die noch zweifelten, und Niemand jetzt in Bamberg sei, der frei und rein predige ꝛc. Heller Ref. Gesch. S. 97. Dort ist auch eine Predigt von Schwanhäuser und der ganze Trostbrief im Original mitgetheilt.

*) Aeltere K. Gesch. v. Culmbach im Archiv für Bayreuth. Gesch. 1828.

**) K. v. Lilien führt diesen Aufenthalt ohne irgend einen Zweifel zu verrathen an in seiner Predigt zur Einweihung der neuerbauten Schloßkirche zu Bayr. 1672. Die Predigt führt den Titel: Gottseliger Glauben- oder Religionseifer der durchlauchtigsten Herrn Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. und hat nicht weniger als 79 Quartseiten. Die betreffenden Worte sind: „Als der große Gottesmann Martin Luther eine Reise nach Augsburg thun mußte, derjenigen Lehre halber, welche er aus dem allertheiligsten Gotteswort wieder herfürbrachte und vertheidigte, für dem päpstlichen Legaten Cajetano, daselbst Antwort zu geben, ist der unvergleichliche Mann in dieses obere Fürstenthum gekommen, und hat im Augustinerkloster zu Culmbach im Weinmonat des Tausend fünfhundert und achtzehnten Jahres seine Einkehr genommen. Durch solche Gelegenheit ist die reine Gotteslehre in diesem Lande bald kund worden ꝛc. Ebenso erwähnt dieses Aufenthalts Schulin (frk. Ref. Gsch. p. 14.)

***) Vgl. Geschichte d. fränk. Schweiz v. Krauß old und Brock 1837,

Hiſtoriſch gewiß aber iſt, daß Luther auf dieſer Reiſe einen jungen Prediger, Caſp. Löhner mit ſich in ſeine fränkiſche Heimath brachte, der in Wittenberg ſtudirt hatte. Er wurde durch den Dompropſt in Würzburg Markgraf Friedrich, jüngern Bruder Markgraf Georgs, in Neſſelbach als Pfarrer angeſtellt.*)

Um dieſelbe Zeit war es, als Markgraf Georg ſelbſt auf eigenthümliche Weiſe mit der evangeliſchen Predigt in perſönliche Berührung kam. Im Ansbachiſchen nämlich predigte damals Pfarrer Prechtel in Dietenhofen, und ſein Diaconus Hiller in Kleinhaslach das Evangelium. Der große Zulauf, den Hillers

---

S. 113 f. — Löhe ſetzt auch dieſen Vorfall in die Reiſe Luthers im J. 1518. Allein dem widerſpricht, daß Pfarrer Blümlein erſt im J. 1540 nach Muggendorf kam. Vor ihm waren Grüner und Satterer. Letzterer wandte ſich 1534 um Schutz an den Markgrafen Georg, weil ihm von den Pfarreien von Thuisbronn und Egloffſtein gedroht war, daß ſie nach Bamberg abgeführt werden ſollten. Er beruft ſich darauf, daß er durch Se. F. Gn. Hauptmann als Pfarrer nach Muggendorf verordnet worden ſey, daß ſein Pfarrvölklein dort mitten in der päpſtlichen Verführung liege und in der Nähe keine evangeliſchen Prediger habe. — Daß Luther im J. 1540 noch eine Reiſe durch Franken gemacht habe, findet ſich keine Spur. Es kann aber dieſer Vorfall in Muggendorf mit der Reiſe Luthers zu Veit Dietrich nach Nürnberg im J. 1541 zuſammenhängen, wie Rößler in ſeinem Programm de meritis Lutheri quibusdam in ministerium ecclesiasticum Burggrafiatus Norici supramontani 1769 pag. XII. nachzuweiſen verſucht hat.

Muggendorf gehörte zum Amt Streitberg und mit dieſem zu Bamberg. Im Jahre 1508 brachte der Markgraf Streitberg durch Kauf an ſich. Die dadurch entſtandenen Irrungen und Streitigkeiten wurden durch einen zu Vorchheim 1516 geſchloſſenen Vertrag beigelegt. Brandenburg behielt Streitberg, (Schloß, Dorf und Mühle) mit den dazu gehörigen Orten Muggendorf, Neudorf, Albertshof, Oberfellendorf, Niederfellendorf, Dreiſendorf, Hezelsdorf. — Von da her ſchreibt es ſich, daß mitten in das bambergiſch-katholiſche Gebiet hinein die einzelnen proteſtantiſchen Ortſchaften im Wieſentgrund geſtreut ſind. —

*) Rentſch führt daher dieſen Friedrich als den erſten auf, der die evangeliſche Lehre in die markgräflichen Lande gebracht habe. (Vgl. auch Schulin, Lebensgeſch. Mg. Georgens ꝛc. 1729. S. 29.)

Predigten von allen umliegenden Orten hatte, erregte bald Aufsehen. Er wurde denunzirt und auf Befehl des Markgrafen Georg in Ansbach gefangen gesetzt. Geraume Zeit wurde er dort im Gewahrsam gehalten, und da er von seinem evangelischen Bekenntniß nicht weichen, und seine Irrthümer nicht widerrufen wollte, so drang man von päpstlicher Seite auf Bestrafung des Ketzers. Doch widerstrebte es dem rechtlichen und redlichen Sinn des Markgrafen, das Todesurtheil zu vollziehen, bevor er sich selbst von der Schuld des Angeklagten überzeugt hätte. Noch einmal sollte er und zwar in Gegenwart des Fürsten verhört werden. Es geschah; aber der Ausgang war ein ganz anderer, als man wohl erwartet hatte. Mit edlem Freimuth verantwortete sich Hiller, und seine Vertheidigung machte einen solchen Eindruck auf den Markgrafen, daß er ihn nicht nur sogleich auf freien Fuß setzte, sondern einen lichten Einblick in die herrschenden papistischen Irrthümer erhielt und von da an bereits in seinem Herzen für die reformatorische Bewegung in der Kirche gewonnen war.*) Im Jahr darauf 1521 lernte Georg auf dem Reichstag zu Worms Luthern selber kennen. Von einer nähern persönlichen Berührung mit ihm auf diesem Reichstag ist nichts bekannt. Aber wie er seit dieser Zeit in fremden Landen, in Schlesien, Preußen, Böhmen und Ungarn seinen Einfluß für die neue Lehre, wie sie damals genannt wurde, geltend machte,**) so war es ihm ein besonderes Anliegen, daß auch in seinem eigenen Lande die erkannten Mißbräuche abgethan und die reine Lehre des Evangeliums verkündigt wurde. Da er jedoch mehr im fremden Lande, wie

*) Ein späterer Pastor zu Dietenhofen, M. Joh. Scherzer hat im J. 1560 diese Begebenheit in einer kurzen Denkschrift in den Thurmknopf niedergelegt. (cf. Historisches Jubelprediger-Lexikon. I. Theil. Suppl. p. 77) und 1728 hat Buchta, gleichfalls Pfarrer in Dietenhofen, diese Begebenheit in einem Synodalprogramm wiedererzählt. (s. Schulin Leben und Geschichte Markgraf Georgens ꝛc. 1729. S. 27.)

**) cf. Schulin, Leb. G's. S. 31 mit den dort aus Scultet und Seckendorf angeführten Zeugnissen.

bereits oben gemeldet, sich aufhielt, und seinem Bruder Casimir die Regierung beider Fürstenthümer überließ, so suchte er auch in diesem gleiche Gesinnungen theils durch mündliche Beredung, theils durch schriftlichen Verkehr zu erwecken, und für die kirchliche Reform zu gewinnen. Und gewiß ist es zunächst nur diesem brüderlichen Einfluß zuzuschreiben, daß Casimir die ersten reformatorischen Bewegungen im Lande gewähren ließ und gegen die bischöflichen Klagen in Schutz nahm.

Drittes Kapitel.

Die ersten reformatorischen Schritte.

Der erste öffentliche Schritt von landesherrlicher Seite, um die kirchlichen Wirren zu ordnen, geschah im fränkischen Lande im J. 1524. Die Nürnberger Reichstage in den Jahren 1522, 1523, 1524, hatten die Schäden der Kirche durch die 100 Beschwerden deutscher Nation offen zu Tage gelegt, aber keine Abhülfe gebracht. Schon im Abschied von 1523 war ausgesprochen worden, daß die Fürsten, jeder in seinem Gebiete, gelehrte und fromme Männer wählen sollten, die aus den Schriften Luthers und Andrer das auslesen möchten, worüber sie glaubten, daß disputirt werden könne, und daß sie dieses ihren Fürsten auf dem nächsten Reichstage vorlegen sollten. (Coelestin hist. comitior. Aug. I, 5.) — Ebenso war in dem Abschied von 1524 ausgesprochen, daß jeder Reichsstand mit seinen Gelehrten der strittigen Lehre halben zu Rathe gehen und die Hauptpuncte zusammenstellen lassen; in der Zwischenzeit aber das h. Evangelium und Gottes Wort nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von der gemeinen Kirche angenommenen Lehrer ohne Aufruhr und Aergerniß gepredigt und gelehret werden solle.*) —

*) Von der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie aus dem brandenburg. Onolzbach. Archiv 1733. S. 39.

Der Beschluß des Nürnberger Reichstags ist von großer allgemein historischer Bedeutung in der Reformation. Mit dem Reichstag zu Nürnberg 1524 war eigentlich der Bruch des deutschen Reichs mit dem Papstthum als solchem bereits ausgesprochen, und das deutsche Reich hat hier zum erstenmal sein landesherrliches Kirchenrecht in Anspruch genommen, indem es die einzelnen Fürsten aufforderte — die Ermächtigung hiezu mußte es in sich selbst haben und fühlen, denn es erholte sie sich nirgend von anders und außenher — die Lehre von ihren geistlichen und weltlichen Räthen berathen, untersuchen und auf Grund der heiligen Schrift entscheiden zu lassen. Einmal im Bewußtsein dieses Rechts, konnte es sich das Reich nicht mehr nehmen lassen. Und nicht blos die sogenannten protestirenden oder evangelisch gesinnten Stände übten es, sondern auch die römisch gesinnten geradeso. Denn der damalige Gegensatz ist nicht so zu formuliren, als ob einer fertig abgeschlossenen, in einem bestimmten Symbol ausgesprochenen Kirchenlehre eine andere neue Lehre gegenübertrat, nicht darum also handelte es sich, ob die neue Lehre oder die Kirchenlehre die richtige sei; die letztere war ja eben noch nicht entschieden, sie sollte erst zur Entscheidung kommen; sondern was denn die Lehre der Kirche sei, darum eben handelte es sich. Daß die Entscheidung lediglich auf Grund der heil. Schrift als dem Worte Gottes zu erholen sei, das war der eigentlich reformatorische Grundgedanke und Ausgangspunct. Die Untersuchung dessen, was die Schrift lehre, kam den Theologen, den Geistlichen der bestehenden Kirche zu. Diese Untersuchung verlangten die Fürsten, und was sich als das in der Schrift Begründete herausstellte, sahen sie als die Lehre der Kirche an, und mußten die entgegenstehende Lehre als Irrthum erkennen. Feststellung der Kirchenlehre, das war die innere Triebkraft der reformatorischen Bewegung. Und hier gingen die Parteien auseinander, indem die einen das als Kirchenlehre wollten gelten lassen und festgestellt wissen, was in der Schrift begründet war, die andern das, was in den letzten Jahrhunderten und

Jahrzehnten sich als Kirchenlehre geltend gemacht hatte. — Die letzte Entscheidung natürlich mußte die Kirche als solche haben. Aber wer war die Kirche? die Theologen? Nein, das waren ja nur die wissenschaftlichen Glieder und als Geistliche Diener der Kirche. Der Papst und seine Prälaten wollten dieses Recht und diese Ehre in Anspruch nehmen; aber dieß war ja eben selbst noch ein Streitpunct, war noch nicht Kirchenlehre, war in keinem Symbol ausgesprochen, sondern seit Jahrhunderten ebenso heftig bestritten, als behauptet worden. Von selbst also mußte die Untersuchung dahin führen, die letzte Entscheidung in der gesammten oder gemeinen (gemeinsamen) Christenheit zu suchen, und mit Recht beriefen sich daher die deutschen Fürsten auf ein gemeines, freies, allgemeines Concil der Christenheit. Bis dahin konnte aber der Sache nach jede Partei nur nach der von ihr gewonnenen Ueberzeugung handeln. Indem also die einzelnen Fürsten und Stände des Reichs dieser Ueberzeugung in ihren Landen Raum gaben und sie schützten, übten sie nichts anders, als die ihnen allen gleichmäßig obliegende Pflicht, die Lehre der Kirche, d. h. das was sie als solche erkannt hatten zu schützen, die evangelisch Gesinnten nicht mehr als die römisch Gesinnten, und diese nicht weniger als jene. Das sogenannte landesherrliche Reformationsrecht hat hier seine eigentliche Wurzel, und ist ebenso von den katholischen Fürsten ausgeübt worden, indem sie das, was die römisch-katholischen Theologen als Kirchenlehre aufstellten, in Schutz nehmen und zur Geltung bringen wollten, als die protestantischen Fürsten, welche das, was die evangelisch gesinnten Theologen als Kirchenlehre feststellten, in Schutz nahmen und zur Geltung brachten.

Es ist bekannt, wie wenig Kaiser und Papst mit diesem Nürnberger Abschied einverstanden und zufrieden waren, und hätten ihn gern rückgängig gemacht. Indeß hatte bereits noch auf dem Reichstag Casimir mit dem Rath in Nürnberg und mit dem Grafen von Henneberg Verabredung getroffen, auf den Tag Bartholomäi zu Windsheim eine Vorversammlung der weltlichen Stände des fränkischen Kreises, zu veranstalten.

Die Versammlung ward zahlreich beschickt, Markgraf Casimir war in eigener Person zugegen. Außerdem fanden sich ein: Wilhelm und Berchthold von Henneberg, Johann Graf zu Castell, Georg Graf zu Wertheim, Gottfried von Limpurg, Johann zu Schwarzenberg, dann die Abgeordneten der Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt. Drei Puncte insbesondere wurden berathen und beschlossen. Fürs erste beschlossen sie, einen Regimentsrath an dem kaiserlichen Kammergericht und für den fränkischen Kreis aus ihrer Mitte zu wählen,*) sodann beriethen sie, wie man der Beschwerden, so ihnen, den weltlichen Ständen im fränkischen Kreise, von den Erzbischöfen, Bischöfen und andern Prälaten begegneten, durch fügliche Mittel und ziemliche Wege entladen werden und abkommen möge. Und endlich drittens vereinigten sie sich dahin, „daß ein Jeglicher etliche ehrbare, redliche und verständige, geistlich und weltliche Räthe förderlich erfordern, und ihnen die auf des Markgrafen Befehl verzeichnete Artikel, als einen Auszug der strittigen Lehre, und was derselben Artikel mehr sein mögen, den heil. christlichen Glauben betreffend, vorhalten wollten, darüber mit einander zu rathschlagen, auch denselben ihren Rathschlag in Schrift zu verfassen, und dabei mit klarem unwidersprechlichem Grund der heil. göttlichen Schrift anzuzeigen, was ihres Verstandes und fleißigen treuen Bedenkens und Ermessens in solchen strittigen Artikeln, nach Inhalt der h. göttlichen Schrift, unsrer Seligkeit halber zu halten und zu glauben christlich und gut sei." **)

*) Zu solcher Wahl nämlich waren sie zufolge Reichstagsbeschluß v. 1522 berechtigt. Die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt aber hatten die weltlichen Kreisstände und Ritterschaft davon ausschließen wollen. (Reinhardt Entwurf eine Histor. des Hauses Brandenburg 1763. S. 165.). Von der Lith findet den Grund des Benehmens der drei Bischöfe darin, weil sie die evangelische Gesinnung der fränkischen Ritterschaft wohl kannten und also fürchteten, sie möchten überstimmt und lauter Evangelische dazu ernannt werden (Erl. d. Rf. Hist. p. 43 und 104.)

**) v. d. Lith, Erläuterung u. S. 42 f.

Der oben erwähnten auf Befehl des Markgrafen verzeichneten strittigen Artikel waren 23. Es ist gewiß von Interesse, dieses erste Document der reformatorischen Bewegung in Franken kennen zu lernen.

Die XXIII. Artieul.

„Dieß sind die fürnehmste Artikel, den heil. christlichen Glauben betreffend, so dieser Zeit in Irrung gezogen worden.

I. Art. Nämlich nachdem die Römische Kirche VII. Sacrament verordnet hat, sagen etlich nit mer dann von zweyen und etlich von dreyen göttlichen Sacramenten.

II. Art. Item nachdem die Römische Kirche verordnet, daß ein jeder Christen-Mensch schuldig und gebunden sey zum wenigsten des Jahrs einmal zur Oesterlichen Zeit alle seine wissentliche Sünde seinem aigen Priester oder Pfarrherrn zu peichten und das Sacrament des Altars zu entfahen, dagegen aber die andern solche Beicht, wie die von der Römischen Kirche verordnet, für unnöthig und darzu für ungiltig achten, daß Jemand auf ein bestimmte Zeit und einer sunderlich benannten Person dermaßen alle heimliche Sünde beichten, noch das gemeldte Sacrament zu entfahen gebotten werden soll.

III. Item, es wird auch wider die Bäbstlichen und Bischofflichen Vorbehaltung in etlichen Fällen zu absolviren gestritten aus Maynung, das kein Sünd weder Babsten noch Bischoffen vorbehalten seyn noch werden soll.

IV. Item der Römisch und Bischofflich lang gebrauchte Ablaß wurde auch widerfochten.

V. Item, nachdem die Römische Kyrch aus etlichen angezaigtem Ursachen verordnet hat, daß das Sacrament des Leybs und Bluths Christi allein im Broth und nit im Kelch oder Wein soll entfangen werden, dawider aber von den andern gesagt wurde, als sollt inn menschlicher Gewalt nit stehen, die Einsatzung Christi dermassen zu ändern, und daß solche Veränderung der göttlichen Einsatzung nymand anzunemen und zu halten schuldig sey.

VI. Item es wird auch widerfochten, als solt das Sacrament des Leibs Christi, wie lange Zeit hero gebraucht, in Monstrantzen und Dazu gemachten zirlichen Sacraments-Häuflein unzimlich zu behalten seyn und umgetragen werden.

VII. Item, nachdem in der Römischen Kyrche verordnet und lange herkummen, das Briester und pfründer gestifft die etlich Teg und Zeit Meß nach Römischer Ordnung, mit opferung des Leybs und Bluethes Christi für die lebendigen und verstorbene gehalten, auch vigilien gesungen und sunst darneben dergleichen Meßopfer und gebeth umb preseng gehalten und gethan, das aber jetzo nit allein für unnütz sonder auch alls solt es unchristlich sein, von etlichen öffentlich angefochten wurd.

VIII. Item, nachdem in der Römischen Kyrche lang zeit herkummen und gebraucht, das obgemellte Messen inn latinischer sprach gelesen worden sind, dagegen aber jetzo öffentlich vorgeschrieben und gesagt wurde, das die recht Evangelisch Messen unserer deutschen Landen inn deutscher sprach und mit offen worten, das es die umbstenden hören und versteen mögen und nit nach Römischer ordnung gehalten werden soll.

IX. Item es wurd auch jetzo von etlichen alter Röm. Ordnung entgegen und zuwider fürgenommen, das die Kinder inn teutscher sprach bey Uns getaufft werden sollen.

X. Item nachdem etliche lange Zeit den Briestern, Evangeliern und Epistlern inn der Röm. Kyrchen Eheweiber zu haben verbotten gewest ist, wurdet solch Verpot jetzo auch als unchristlich und unpündig angezogen.

XI. Item, nachdem in der Röm. Kyrchen verordnet und geboten inn etlich Grad der Sipschaft, Schwagerschaft und Gevatterschaft on Bäbstliche Erlaubniß nit zu heyrathen, wurd von andern auch dawider gestritten.

XII. Item, es wird jetzo öffentlich geschrieben und gesagt, das die Ordens-Person in den Clöstern unangesehen ihrer Regeln und derhalb ewiger Verpflichtung, die inen das verpeuth, aus den Clostern kummen und sich vereelichen mögen.

XIII. Item daß kein Pfaff oder Briester (wie man sy nennt) sein sollen, denn allein diejenen, so andern Menschen das göttliche Wort predigen und leeren und die göttlichen Sacrament raichen.

XIV. Item es will auch strittig gemacht werden, ob rechter Glaub und Vertrauen inn Christo allein zur Seeligkeit genug sey oder nit.

XV. Item, es wird jetzo strittig gemacht, ob der menschlich Will gnets oder poeß zu würken frey sey oder nicht.

XVI. Item es ist ein Streit, ob Maria die Mutter Christi unseres Seligmachers, die hayligen Apostel, und andere Hayligen umb Fürbitt und Hilff bei Gott anzuruffen von nöten seyn oder nit.

XVII. Item es ist nit wenigers Streits von wegen der Bildnus inn der Kyrchen, ob dieselben allso inn den Kyrchen gedultet werden sollen oder nicht?

XVIII. Item so streitet man der Ceremonien halber in den Kyrchen, was der zimlich sey oder nit?

XIX. Item, nachdem die Röm. Kirch etlich fasttag und feyertag bey Bann und Christlicher Gehorsam gebeuth, dawider wird gestritten, als sollt solch Geboth nit binden.

XX. Item, nachdem in der Röm. Kyrchen lange zeyt herkumen und als Geboth gehalten an den Freytagen, Sambstagen und andern gebotten Fasttagen kein Fleisch, auch an etlichen Orten, an Freytagen und gebotten Festtagen keinen ayr, kes, milch, oder schmalz zu essen, Ist jetzo strittig, So Jemandt dawider fleisch, ayr, kes, milch oder schmalz esse, ob es gegen Gott sünd und strefflich sey oder nit.

XXI. Item es wirdt Jetzo widerfochten, das die Röm. Kyrch oder auch die Concilia nit die haylich gemein oder Christenlich Kyrch sindt, die durch den hayligen Geist regiert werden und nit irren könn, Sunder solche gemeine haylige Christenliche Kyrch, die wir im glauben bekennen, soll an kein Stat oder person gebunden, aber allein im gaist und glauben steen und ein corpus und Gesponß Christi und allein Christus und nit der Babst ihr haubt sein.

XXII. Item es wird anjetzo von vielen öffentlich geschrieben und gesagt, was Babst, Bischoff oder gemeine Concilia, Satzung und Geboth, die nit uff das lauter Wort Gottes gegründet syndt, die Seele und Gewissen betreffend, bisher gemacht haben, oder füran machen werden, das solchs alles unbündig und man demselben zu gehorsamen nit schuldig sey.

XXIII. Item, nachdem lange Zeyt her inn der Röm. Kyrchen der Gebrauch gewest ist, so an rechten Verstand göttlicher Schrift Irrung entstanden, daß dieselbig Irrung durch den gaistlichen Stand inn den Concilien, aber darzwischen durch Erz-Bischoffen und Bischoff entlich entschieden worden sind, wie sy das am vernünftigsten nützlichsten und besten angesehen haben ꝛc., darwider aber jetzo festiglich gestritten wurde, das in keines Menschen Vernunft oder Gewalt stee, die götlichen Schrift anders dann einen Text göttlicher Schrifft mit dem andern, und das solche göttliche Schrift allenthalben unverendert besteen könne, ausgelegt, auch darwider der Concilien oder Leerer Schriften und Auslegung ires Vermaynens nit angenommen, allso daß nichts zu noch von dem göttlichen Wort gethan werden soll."

Wer die Verfasser dieser XXIII. Artikel gewesen ist urkundlich nicht bekannt. Schulin*) vermuthet nicht ohne Grund, daß Rurer, Prediger und erster Reformator in Ansbach, und G. Vögler, geheimer Secretär des Markgrafen, die eigentlichen Autoren gewesen.**) Bemerkenswerth ist die Fassung des 14 Artikels von der Rechtfertigung, wo die Lehre, daß der rechte Glaube und

*) Fränkische Reform. Gesch. Nürnbg. 1731. S. 18.

**) Diese beiden Männer standen in einem engen freundschaftlichen Verhältniß, wie aus einem Trostbrief des Ersteren an Letzteren vom J. 1515 zeigt, in Beyschlag Sylloge variorum opusculorum, programmatum etc. 1731. tom. II, 1 S. 189. Rurer hat sich durch seine Beredtsamkeit den Namen des deutschen Chrysostomus erworben. cf. Rentsch Jubilaeus Burggrafiatus Bar. 1768 p. 12: „Hic Rurerus est, qui ruituram alto de culmine Romam omnino dejecit. —

Vertrauen in Christo allein zur Seligkeit genüge, als der bestrittene Punct, somit als die eigentliche Lehre der Kirche hingestellt wird.

Kaum war Casimir von Windsheim zurückgekehrt, als er die 28. Artikel nicht blos sämmtlichen Geistlichen, sondern auch sieben gelehrten Hofräthen und zwölf Städten des Landes zugehen ließ. Das Ausschreiben, mit welchem dies geschah, ist vom Dienstag nach Bartholomäi datirt und lautet so:*)

Casimir von Gottes Gnaden, M. z. B.

Unsern günstigen Gruß zuvor, würdige liebe Getreue. Nachdem der Abschied jüngst gehaltenen Reichstags zu Nürnberg mit Bewilligung päpstlicher Heiligkeit Legaten gemacht, unter andern anzeigt, das uff Martini schirst gen Speyer ein gemeine Versammlung Deutscher Nation beschehen, darinnen bedacht, erwogen und berathschlagt, wie es der jetzt strittigen Leere halber, den heiligen christlichen Glauben betreffende, bis zur Anstellung eines gemeinen freien Concilii der ganzen Christenheit gehalten werden, das auch darauf Churfürsten und Fürsten, und sunderlich diejenigen, so hohe Schulen in ihren Fürstenthumb und Gebieten haben, durch ihre gelehrte, ehrbare, ehrsame, erfahrene und verständige Räthe einen Auszug aller neuen Leer und Bücher, was darinn disputirlich erfunden, machen, und denselben Kayserl. Majestät, oder in Ihrem Abwesen, deren Majestät Stadthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Stände uff obgemelt des Reichs Versammlung fürbringen sollen, damit desto fruchtbarlicher und förderlicher uff künftigen Concilio im Handel fürgeschritten werden mag; inmassen solches obberührten Reichsabschieds unter andern Inhalt, und wir denn als ein Fürst des heil. Reichs geneigt und gewillt sein, ein solchen des Reichs Abschied zu folgen, begeren wir gütlich bittend, Ihr wollet euch ungehindert anderer Geschäfte und Sachen auf Sunntag nach Sct. Matthäus Tag schirst zu Abend hieher gen Onolzbach fügen. Und ob Ihr der heil. Schrift verständige Per-

*) Auch dieses Ausschreiben schreibt Schulin dem besonderen „Einrathen seines Bruders, Markgraf Georg's zu. Leb. Chr. S. 53.

sonen in euren Klöstern hättet, derselben ein oder zwei mit euch bringen, fürher neben andern Geistlichen und weltlichen verständigen Räthen, gemelter neuer und strittiger Lehre und Bücher halber einen Auszug zu machen und davon zu rathschlagen, damit wir alsdann auf dem R. Tag zu Speyer gefaßt sein, unsern Auszug und Rathschlag dermassen fürzubringen, daß bei uns kein anderes gespürt und erfunden werde, denn daß wir alles das zu fördern, zu handeln, zu halten geneigt und gewillt sein, das uns als ein Christlich-Gottliebenden Fürsten eignet und gebüret; und daß Ihr je nit außen bleibt, unsre Nothdurft und den gemeinen christlichen Nutz angesehen, verlassen wir uns zu euch in Gnaden zu erkennen. Dat. Ottdlzbach am Dienstag nach Bartholomäi Ao XXIIII.

Und damit uff obbestimmten Tag bestv fürderlicher zur Sache gegriffen und gerathschlagt werden mag, haben wir die fürnemsten Punkten und Artikel, den heil. christl. Glauben betreffend, so jetzt strittig gemacht werden, auszlehen lassen, die wir euch hiemit zuschicken, mittlerzeit drauf bedächtig zu sein, und also, daß Ihr in den Rathschlag beiderlei Meinung Grund und Ursach anzuzeigen und doch endlich euren Rathschlag allein auf das heilig, lauter, klar und unwidersprechlich Wort Gottes gründen sollt. dat. ut supra.*)

Als der bestimmte Tag erschien, hatten sich sämmtliche Deputirte der Landstände vom Adel, Klöstern, Städten und Aemtern bereits eingefunden. Etliche der Prälaten hatten sich entschuldigt und waren weggeblieben. Der Bischof Conrad von Würzburg schickte einen eigenen Boten an den Markgrafen mit einem Schreiben des Inhalts: Er habe die Artikel besichtigt, und befunden, daß sie hievor alle durch die heiligen gemeinen Concilien der christlichen Kirchen, auch durch beide, geistliche und weltliche Rechte erwogen und erkläret, auch, wie dieselben und andere dergleichen mehr

*) Ein weiteres Nachsatz bestimmte noch, daß die Rathschläge „in deutscher Sprache" verfaßt sein sollten.

verstanden und gehalten werden sollen, genugsam versehen, also daß dieselben weiter zu disputiren oder von Neuem in Zweifel zu setzen nicht allein für unnöthig geachtet, sondern auch höchlich verboten ꝛc. Dabei deutete der Bischof an, daß er von kaiserlicher Majestät ein Schreiben erhalten habe, worin nicht blos der Nürnberger Reichstagsabschied mißbilligt, sondern auch der neu angesetzte Reichstag in Speier verboten werde, und schließt mit der Anzeige, daß er demgemäs dem Dechant und Capitel des Stifts Onolzbach und den übrigen Geistlichen seines Stifts jede Disputation untersagt habe, und das Verbot werde an die Kirchthüren des Stifts anschlagen lassen.

Der Margraf gab dem Bischof zur Antwort, daß er lediglich nach dem mit Wissen und Beisein des päpstlichen Legaten beschlossenen Reichstagsabschied und dem darin enthaltenen Befehl handele, und von einem andern Mandat oder kaiserlichen Schreiben nichts wisse. Den Anschlag des bischöflichen Verbots in seiner Stadt Onolzbach untersagte er dem Boten, der damit beauftragt war: „denn wenn er solches überführe und ihm etwas begegnete, so wäre es dem Markgrafen nit lieb.“ *)

Viertes Kapitel.

Der Landtag 1524.

Bei Eröffnung des Landtags übergaben zunächst die Abgeordneten der Städte eine gemeinsame Addresse an den Markgrafen, unterzeichnet: „die Geschickten von den Städten ober- und unterhalb Gebürgs.“ Sie lautet wörtlich:

*) Der Abt von Kloster Heilsbronn, dem das markgräfl. Ausschreiben gleichfalls zugeschickt worden, wollte sich der Sache damit entledigen, daß sie für seine Vernunft und Verstand zu hoch sey ꝛc. Er wurde aber seines Rathschlags nicht entbunden. cf. Hocker Heilsbronner Antiquitätenschatz p. 86.

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst! Gnädiger Herr!

Nachdem wir auf Eurer Fürstl. Gnaden Schreiben und Begern der überschickten Artikel halben von unsern Herrn und Freunden hieher verordnet und von Inen abgefertigt sind, bei dem lautern, waren Wort Gottes und dem h. Evangeli zu bestehn, auch E. Fürstl. Gn. von aller unser Herrn und Freund wegen, der Burgermeister, Räthe und Gemeinden Eur F. Gnaden ober- und niederländische Räthe unterthäniglich zu bitten, uns als E. Fürstl. Gnaden Unterthan bei dem heiligen göttlichen Wort, in dem allein unsre Seligkeit steht, zu handhaben: So ersuchen und bitten wir demnach E. F. Gnaden ganz unterthäniglich und demüthiglich um Gottes, des Allmächtigen und seines eingebornen Sohnes, unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Christi willen, E. Fürstl. Gn. wolle als löblicher christlicher Fürst Uns und gemeine E. F. Gnaden christenlich Unterthan bei dem heil. göttlichen Wort handhaben, und daran sein, daß solches allenthalben lauter und rein ohne menschlich Zusätz gepredigt werde, Uns auch gnädiglich zulassen, daß wir Uns nach Ausweisung des Worts Gottes, der Werk und Frucht desselben, als das Sacrament in beiderlei Gestalt zu empfahen, teutsch Meß zu hören, und Anders, was das Evangelium mit sich bringt, wie auch an viel andern christenlichen Orten jetzo beschieht, gebrauchen mögen oder aufs wenigst nit darwider sein, wenn wir uns deß also für uns selbs gebrauchen, so viel wir mit dem h. Evangelio ausführen mögen, dabei wir auch genesen und sterben wollen, der unterthänigen Zuversicht, E. F. Gnaden werden uns derhalb (dieweil wir allein unserer Selen Seligkeit suchen) dessen ungnädiger nit, sondern unser gnädiger Herr sein: wie sich denn E. F. Gn. bisher vor andern als ein christlicher Gottliebender Fürst gehalten und erzeigt, deß wir nit kleine Freud und Fröhlichkeit haben. Do sollen E. F. Gn. dagegen bei E. F. Gn. frommen Landschaft kein andres finden noch vermerken, denn daß wir uns gegen denselben E. F. Gnaden allezeit als getreue gehorsame Unterthanen halten und erzeigen wollen, so weit unser aller Leib Leben und Gut reicht. Und damit thun wir E. F. Gn. eine ge-

meine Landschaft in aller Unterthänigkeit befehlen als unserm gnädigen Herrn, den der Allmächtig in seinem göttlichen Wort gnädiglich enthalten und durch kein menschlich Forcht noch ichts anders davon oder dawider bewegen lassen wolle.

E. Fürstl. Gn. Unterthänige

Die Geschickten von den Städten ober und unter dem Gebürg.

Montags nach Martini *) begannen die Religions- und Reformationshandlungen. Es ward Umfrage gehalten und die eingebrachten Rathschläge vorgelegt, die Meinungen kürzlich angehört. Sie standen aber so schroff und entschieden einander gegenüber, daß der Markgraf „um fürderlicher schleuniger Handlung willen" sogleich einen Ausschuß anordnete, der die Sache in die Hand nehme, die Artikel „in Liebe und Einigkeit aus lautern Grund des göttlichen Worts" berathen und dann dem Fürsten und den Ständen „zu weiterem Bedacht und Handlung" referiren sollte. Casimir wählte zu diesem Ausschuß sechs Männer der römisch gesinnten Partey, Vertreter der Prälaten, Stifter und Klöster, und sechs von der evangelisch gesinnten Partei, Pfarrer, Prediger und Andere, so dem Evangelio gewogen waren. **) Es kam aber zu keiner gemeinschaftlichen Sitzung oder Berathung, sondern die römische Partei sonderte sich sofort ab, und übergab ihren Rathschlag schriftlich an den Markgrafen mit der Bitte, ihn bei und für sich zu behalten, indem sie sich auf keine weitere Berathung oder Disputation einlassen könnten. Sie beriefen sich hiebei, wie kurz vorher der Würzburger Bischof, auf ein glaubhaftem Vernehmen nach ausgegangenes kaiserliches Mandat und Edict, worin nicht blos der im Nürnberger Reichstagsabschied in Aussicht gestellte neue Reichstag in Speier „bei hoher kaiserlicher Penen und Acht, und sonderlich bei Verwirkung der Pen criminis laesae majestatis untersagt",

*) Schulin, Ref. Hist. S. 19.

**) v. d. Lith, Erl. p. 51. Schulin Ref. Hist. S. 20 und der dort abgedruckte Rathschlag der letztern Partei.

sondern auch jede Disputation „in fürgenummener lutherischer Leer“ oder gar das Anhängen derselben verboten sei. Auch seien, fahren sie weiter fort, die Artikel, so jetzt irrig und streitig sein, von der h. röm. Kirche „in vielen Concilien, und vornehmlich im letzten Concil zu Coschnitz in Anwesen und Beisitzung S. F. Gnaden Vorfahren und voraus des Margr. Friedrich, hochlöblichen Gedächtniß ꝛc. *) hinlänglich disputirt, erläutert, beschlossen und verdammt, weshalb eine neue Untersuchung weder nöthig noch zulässig und erlaubt sei“ ꝛc.

Der Rathschlag selbst erstreckt sich über sämmtliche 23 Artikel und ist noch in demselben Jahre, wohl ohne Zuthun und Willen der Verfasser, im Druck erschienen unter dem Titel: „Die Artikel und Bewehrung derselbigen, so die Prälaten, Ebt, Stifft und Clöster haben eingelegt in Lutherischen Sachen am Tag des Gesprächs vor dem Durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Casimir, Marggrafen ꝛc. MDXXIIII. **)

*) Die Berufung auf Churfürsten Friedrich ist fein aber nicht glücklich. Seine Gesinnung auf jenem Concil haben wir bereits oben erwähnt. Schulin (Rf. Hist.) beruft sich hiebei auf Gundling, Leben und Thaten Friderici I. Elect. Brand.

**) Abgedruckt in Schülin's Reform. Historie. Schulin äußert hiebei S. 21 die Meinung, in diesem papistischen Rathschlag sei die ursprüngliche Ordnung der 23 Artikel umgestellt, indem die drei Artikel, welche von der Autorität der Kirche, von der Infallibilität des Papstes und von der Interpretation der heil. Schrift handeln, ans Ende gesetzt seien, und gibt zugleich den muthmaßlichen Grund an, warum dieß geschehen, nämlich „weil es den Verfassern bedenklich geschienen, diese wichtigen Lehrsätze, welche die Hoheit und Herrlichkeit des Papstthums anbetroffen, gleich vom Anfang dem Leser vor Augen zu legen.“ Er behauptet zugleich in einem Manuscript des Propstes Leonhard Langer zu Langenzenn die Artikel in der ursprünglichen Ordnung gesehen zu haben. — Dieß ist falsch. Vielmehr sind die ev. Prediger in ihrem Rathschlag, den Schulin hiebei vor Augen gehabt und ihn als Norm angenommen zu haben scheint, von der ursprünglichen Ordnung abgegangen, und haben jene Artikel, in mehr systematischer Weise vorangesetzt. Nicht blos führt Richter in seinen Kirchenordnungen I, die 23 Artikel

Die evangelische Partei übergab hierauf gleichfalls ihren Rathschlag. Er ist gleichfalls gedruckt im J. 1525 herausgekommen, 26 Bogen stark, und unterzeichnet: die sechs Pfarrherrn, Prediger und andere zu dem berathschlagten Ausschuß verordnet. In diesem Rathschlag findet man eine so gesunde, einfache und gründliche Erörterung der einzelnen Artikel mit Widerlegung aller möglichen oder dazumal bereits gewöhnlichen Einreden, daß man sich über die Kürze der Zeit wundern müßte, in welcher diese Schrift verfaßt wurde, wenn nicht — wie das wohl auch bei dem katholischen Rathschlag der Fall war, und dort um so mehr, als jene sechs keine Freiheit eigener Berathung hatten, sondern sich an die Aussprüche ihrer Obern zu halten hatten — ein bereits gefertigter Rathschlag, wie er etwa kurz vorher vorgelegt worden, zur Grundlage hätte dienen können. Den 17. Artikel z. B. „Ob der Glaub allein selig mache?" handeln sie in nicht weniger als 17 Abschnitten und 58 einzelnen größern und kleinern §§ ab: 1) Daß rechter Glaub in Christum allein zur Seligkeit genug sei. 2) Von Unverstand rechts seligmachenden Glaubens halb. 3) Erklärung was rechter seligmachender Glaube sei. 4) Daß rechter Glaub rechte Erkenntniß der menschlichen Gebrechen gebähre. 5) Daß rechter Glaub wahre Lieb mit ihm bringe. 6) Daß aus rechtem Glauben und Liebe gute Werke fließen. 7) Böse Früchte des Unglaubens. 8) Daß gute Werk nit ausbleiben, wo rechter Glaub ist. 9) Was gute Werk seien, und warum man die thun soll. 10) Zeugniß aus der Schrift, daß rechter Glaub allein selig mache. 11) Daß wir nit aus unsern Werken, sonder allein durch göttliche Gnade seelig werden. 12) Daß rechter Glaub sei ein Erkenntniß göttlicher Barmherzigkeit. 13) Ableinung päpstlicher Ein-

in der Ordnung auf, daß jene drei die letzten bilden (21. 22. 23.), wobei er sich auf einen Abdruck derselben vom J. 1524 in 4 Blättern in 4° beruft, sondern in gleicher Ordnung finden sie sich auch in Hocker's Heilsbr. Antiquitätenschatz abgedruckt. Ein in den Sammlungen des hist. Vereins dahier befindliches Original, desgleichen eine in einem spätern Manuscript mitgetheilte Abschrift, haben dieselbe Ordnung.

red, daß der Teufel auch glaub. 14) Von gedichtem falschen Glauben. 15) Ableinung päpstlicher Einred aus S. Paulus, da er spricht: Hätt ich allen Glauben und der Liebe nit ꝛc. 16) Ableinung päbstlicher Einred aus S. Jacobs Epistel, daß der Glaub ohne die Werk todt sei. 17) Antwort zu etlichen Sprüchen göttlicher Schrift, so die Seeligkeit den Werken verheißen. „Damit wöllen wir zu obgemeldten Einreden, dazu noch auch auf diesen siebenzehnten E. F. Gn. Hauptartikel in der Eil geantwortet haben", schließt der letzte Paragraph zu diesem Artikel.

Vergleicht man damit den Rathschlag der katholischen Partei über diesen Artikel, so ist er einerseits wahrhaft armselig zu nennen, bezüglich der Begründung dieser Lehre von der Rechtfertigung; andrerseits ist er dadurch merkwürdig, daß er im Grunde mehr auf Seite der lutherischen Anschauung steht, als die Verfasser wohl glauben mochten: „Alle unsre Treu, heißt es da, ist in Christum zu setzen; doch daß, die da glauben, erfüllen die Werk des Glaubens in der Lieb, wie Paulus zu den Galatern am 5. bewährt: Es gilt weder Vorhaut noch Beschneidung, sondern allein der Glaub, der da wirket und hett die Lieb ꝛc., wie er auch ferner sagt 1. Cor. 13: Ob ich hett den Glauben und könnt Berge versetzen und hett die Liebe nit ꝛc., wann Christus ist das Lamm Gottes das hinnimmt die Sünd der Welt Joh. 1. So hat Gott auch durch Abraham versprochen: In deinem Samen ꝛc. der Sam ist nun Christus, wann Paulus spricht zu den Römern am 5: durch unsern Herrn Christum sind wir gerechtfertigt durch den Glauben, wann das ist das ewige Leben, daß sie dich allein bekennen, ein wahrer Gott und den du gesandt hast Jesus Christus Joann. XVII. So sagt Paulus zu den Römern 8. Er hab seines eignen Sohnes nicht verschont sondern hat ihn vor uns alle gegeben. Auch Joh. 3 spricht Christus: Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn gab, nit, daß er die Welt urtheile, sondern daß die Welt durch ihn selig würde, darum er auch ein Seligmacher der Welt genannt wird Matth. 1. Röm. 4."

Diese Erklärung zeigt deutlich, wie unklar man sich über diesen

Artikel überhaupt war, und wie wenig die spätere Lehre der röm. Kirche von der Rechtfertigung damals noch feststand.

Noch merkwürdiger ist der XV. (resp. XVIII.) Artikel vom freien Willen. „Wiewohl der Mensch im Paradieß im Stand der Unschuld einen freien Willen (hatte), darauf lautet das Wort Eccles. XV. (Sir. 15, 14) Aber nachdem Adam gesündigt, hat auch der Geist Gottes den Menschen verlassen, daß er ganz blind und irrig ist geworden, und nennt ihn die Schrift nach Art der ersten Geburt ein Fleisch (Gen. 6), nit allein daß die empfindliche Kraft zum Bösen geneigt und fleischlich sei, sondern Leib und Seel durchs Gift der Sünde gar verderbt und verunreinigt, also daß der Mensch von der ersten Geburt durch alle natürliche Kraft nichts vermag, denn sünden, das bezeugt Gen. 8, spricht: die Verständniß und Recht des menschlichen Herzen ist geneigt zum Bösen von Jugend auf. Ist sie nun böß von Kindheit her, so muß es von dem Erb her sein. Daß wir aber nichts Guts vermögen aus unserm eignen Willen, bezeugt Paulus 2. Cor. 3: „Wir sind nit tüchtig ꝛc." — Daß aber der freie Will verdienstlich sei, ist ohn die Gnad Gottes nit möglich, wie wir haben Joh. XV: „Ohn mich mögt ihr nichts thun ꝛc." —

Zu diesem Artikel bemerkt eine darauf gefolgte Confutation (s. unten): „Den Rathschlag über den Artikel von dem freien Willen betreffend haben die Papisten fast gar aus dem Büchlein Urbani Regii von den Hauptpuncten der Schrift (loci communes genannt), belehnet und haben wahrlich recht gethan, denn also lehrt es die h. Schrift. Wir hätten gewünscht, daß sie auch in andern Punkten also genannten D. Urbano gefolgt hätten, so wären wir dieser Confutation überhaben blieben ꝛc."

Der Verfasser des papistischen Rathschlags ist nicht bekannt. Schelhorn vermuthet den Propst zu Langenzenn, der sich auch sonst noch in diesem Streit hervorgethan. Ebensowenig sind die Namen der Verfasser des protestantischen Rathschlags genannt und bekannt, *) obschon zu vermuthen, daß Rurer in Ansbach, Ad.

*) v. d. Lith p. 58.

Weiß (Candidus) in Crailsheim und J. Schopper Prior in Heilsbronn vorzugsweise daran gearbeitet haben mögen. (cf. Schulin Ref. Hist. p. 24.) Zeltner (in seiner Untersuchung über den Schwabacher Artikel 1730) gibt letzteren allein als Autor an.

Auf diesen Rathschlag der Papisten folgte eine Confutation, die wir bereits erwähnt haben, unter dem Titel: Merkwürdige Confutation des Rathschlags, welche die papistisch Gesinnten Aebte und Prälaten deren beeden Markgrafthümer in Franken auf den Anno 1524 der Religionsirrungen halber gehaltenen Landtag zu Onolzbach übergeben. Aus dem Manuscript ans Licht gestellt.*) (O. J.)

Desgleichen ein Rathschlag der Nürnberger Prediger unter dem Titel: Ein gut Unterricht und Rathschlag aus heil. göttlicher Schrift, was man sich in diesen Zwietrachten, unsern heiligen Glauben und christliche Lehre betr. halten soll; darinn, was Gottes Wort und Menschenlehr; was Christus und Antichrist sei, fürnehmlich gehandelt wird. Geschrieben an ein ehrbaren weisen Rath der löbl. Stadt Nürnberg durch ihre Prediger Anno 1524.**) — Unterschrieben sind Dominicus Sleupner, Andr. Osiander und Thomas Venatorius. Dieser Rathschlag hält sich nicht an die Ordnung der 23 Windsheimer Puncte, er enthält vielmehr im 1. Theil eine ausführliche mystische Erörterung über den Sohn Gottes als das ewige aus Gott geborne Wort, und im 2. über das Antichristenthum und Papstthum.***) — Der Rath von Nürnberg hat daher noch einen zweiten Rathschlag eingesendet, von

*) Abgedruckt in Schulin Ref. Hist. — Nach v. d. Lith (p. 114) ist diese Confutation von den Geistlichen in Schwabach gefertigt und dem Markgrafen zugeschickt worden.

**) Gleichfalls abgedruckt in Schulin.

***) In dem Vorwort sagt Osiander, daß der Rathschlag nicht für den Druck bestimmt gewesen; weil aber Andere mit dem Drucke desselben gedrohet hätten, so wollten sie zuvorkommen, und hätten eben deshalb, obgleich es ihnen sei widerrathen worden, ihre Namen genannt, um Jedermann Rechenschaft zu geben, der es begehrt.

Volprecht, Stöckel und Furnschild gefertigt, cf. Lith, Evl. der Ref. Hist. p. 88. — Nach dem, was Schulin in dem besondern Vorbericht über jenen Schleupner-Osiandrischen Unterricht und Rathschlag anführt, scheint es vielmehr, daß sämmtliche evangelisch gesinnte Prediger und Theologen in Nürnberg sich zu einer gemeinsamen Berathung über die vorgelegten 23 Windsheimer Puncte vereinigt haben. Hieraus sind 2 Arbeiten hervorgegangen, die eine gleichsam als Einleitung, und das ist der obige Schleupner-Osiandrische Unterricht ꝛc., die andre, die eigentliche Behandlung der Artikel, welche v. d. Lith als zweiten Rathschlag bezeichnet, von Volprecht ꝛc., welcher jedoch nicht zum Druck gekommen. *).

Genug in jenen beiden Rathschlägen war die religiöse Anschauung und Gesinnung der beiden auf dem Landtag sich gegenüberstehenden Parteien klar und entschieden ausgesprochen, der Gegensatz concis und bestimmt ausgeprägt. — Auf eine Disputation konnten und wollten sich die Vertreter der papistischen Lehre nicht einlassen; an eine Vereinigung und Ausgleichung war nicht zu denken. Während die Päpstlichen sich auf die Autorität und Infallibilität der Kirche beriefen und deshalb nicht von ihrer Meinung abweichen zu können erklärten, erklärten die Evangelischen von der auf Gottes Wort gegründeten, und aus h. Schrift erkannten göttlichen Wahrheit nicht weichen zu können. Insbesondere waren es die Städte Schwabach, Crailsheim und Hof, welche erklärten, daß sie bei der einmal erkannten göttlichen Wahrheit wollten fest und unveränderlich halten. **) — Von der fränkischen

*) Er bildet den dritten Theil der ersten Arbeit, und sprechen sich die Verfasser des ersten Theils hierüber am Schluß selbst darüber aus, daß sie den Druck dieses Theils deshalb für überflüssig halten, weil bereits ein anderer Rathschlag an einen christlichen Fürsten ausgegangen, auf den sie einen jeden, der gemeldter Fragen guten und vollkommenen Unterricht begehrt, verweisen. Sie meinten hiemit den Rathschlag der Ansbacher, mit welchen sie in beständiger Correspondenz standen. (cf. Schulin Ref. Hist. p. 24 und im Vorbericht des Rathschlags.)

**) Schulin Ref. Hist. p. 19.

Ritterschaft waren zugegen: Joh. v. Schwarzenberg, Joh. v. Seckendorf (Statthalter), Carl v. Heßberg, Joh. Truchseß, Sigmund v. Heßberg, Veit v. Lendersheim, Seb. v. Eib, Ludw. v. Hutten, Sim. v. Zedwitz, Uz von Knörringen, Joh. v. Seckendorf (Amtmann in Bayersdorf), Melchior v. Seckendorf, Fr. v. Lidwach, Stephan v. Birkenfels, Apel v. Seckendorf, Conrad Schott, Christoph v. Beulwitz, Joh. v. Wallenfels. Johann v. Seckendorf wollte die Entschuldigung der Prälaten, sich in keine Disputation einzulassen, nicht gelten lassen. Von solchen Artikeln zu rathschlagen, sagte er, sei von den Ständen des Reichs nicht ohne merkliche Ursache für noth und gut angesehen, auch den Ständen bei ihrer Pflicht zu thun befohlen, in Betracht, daß, wo es nicht berathschlagt sey, man von dem künftigen Reichstag ohne Frucht abscheiden würde. Derhalben sehe er für noth und gut an, dem Abschied zu folgen. Denn wenn andere Leute dahin kommen und ihren Rathschlag mit sich brächten und sein gnädigster Herr nicht, würde es Sr. F. Gn. schimpflich sein.

Ein anderer Herr v. Seckendorf äußerte, er habe zwei Herren, Gott und seinen gnädigsten Herrn, nämlich Seine F. Gn. über Leib, Ehre und Gut, Gott aber wolle er seine Seele befohlen haben. — Joh. v. Wallenfels erinnerte, es seien zwei Regiment, ein innerliches und ein äußerliches; zu dem innerlichen gehöre allein das Wort Gottes, das solle auch lauter und klar geprediget werden und daneben Niemand verboten werden, sich in denen Stücken das Gewissen betreffend, nach dem göttlichen Wort zu halten; wenn aber Jemand dawider freventlich handelte, der möchte gestraft werden 2c.

Schließlich einigten sie ihre Stimmen dahin, daß man das Evangelium und Wort Gottes predigen, aber sich anderer Neuerung noch zur Zeit enthalten und der Ceremonien und Gebräuche halber Geduld haben, und nichts umstoßen solle bis auf Eröffnung eines sonderlichen Befehls. Doch fügte Joh. v. Seckendorf noch die besondere Bitte bei, daß, ob einer etwas hiewider thäte, als

mit Fleischessen oder anderes, S. Fürstl. Gn. thun sollte, als sehen Sie es nicht. *)

Inzwischen war das von der päpstlichen Clerisei längst erwartete und angekündigte kaiserliche Edict, d. d. Burgos in Castilien 15. Juny, angelangt, worin der Nürnberger Reichstagsabschied bezüglich der Religionsirrungen verworfen und der festgesetzte Reichstag in Speier verboten wurde. Der Markgraf erhielt über sein Vorgehen eine besondere Rüge, mit dem drohenden Befehl, von dem Wormsischen Edict in keinerlei Weg abzuweichen, dawider nicht zu handeln, sondern, als viel ihm möglich, dasselbe gänzlich zu halten und zu vollziehen. Insonderheit sollte er „mit der Stände vorgenommenem Concilio und andern Disputationen, Erklärungen und Auslegungen, so den christlichen Glauben betreffen, ohne päpstlicher Heiligkeit, kayserlicher oder gemeiner christlicher Versammlung Autorität, Ordnung und Zulassung in keinerlei Weis nichts vornehmen noch sich einlassen, sondern dies Alles auf das nächste General-Concilium ausstellen."

Man sieht, der Kaiser war von den Vorgängen im Fürstenthum wohl unterrichtet worden. Dem Markgrafen konnte diese kaiserliche Bescheidung nicht gleichgültig sein. Er hielt sie vor den versammelten Landständen geheim; sie hatte aber jedenfalls auf den bald darauf erfolgten Landtagsabschied Einfluß. Wenn auch derselben in ihm mit keinem Worte Erwähnung geschah, so hat doch der Markgraf die Vorsicht gebraucht, ein submisses Schreiben an den kaiserlichen Statthalter aufsetzen zu lassen, darin er seinen Gehorsam bezeugt, um möglichen Falls davon Gebrauch zu machen. **) Die kirchliche Frage blieb unentschieden. Doch war schließlich ausgesprochen, daß das Wort Gottes rein und lauter geprödigt werden solle nach der heil. Schrift A. u. N. Test.

Der am 1. Oct. erfolgte Abschied nämlich lautet folgendermassen:

*) v. d. Lith S. 59.

**) Es scheint nämlich nicht abgesendet worden zu sein, da sich das Original neben der Copie im Ansbacher Archiv befand. v. d. Lith. Erl. p. 61.

„Auf das, wie dem Durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Casimir, Markgraf zu Brandenburg ꝛc., meinen gn. Herrn, gestern von meinen Herrn, den Prälaten, auch andern Klöstern, und dann von etlichen Pfarrherrn, Predigern und anderen dazu Verordneten auf die überschickten Artikel, den christlichen Glauben betreffend, so jetzt in Irrung verzogen werden, zween Rathschläge überantwort sind, und auf Sr. F. Gn. Umfrag in gemeiner Versammlung — ist durch den merertheil für gut angesehen, daß Seine F. Gn. solche beide Rathschläge zu Seiner Gn. Handen nemen, und dieweil dieselben einander etwas widerwärtig erfunden worden, solche beide Rathschläge weiter mit geleerten und sonst verständigen, erbaren Personen berathschlagen sollen.

Wollen Se. F. Gn. also die beiden Rathschläge bei Sr. F. Gn. behalten, und aufs fürderlichst als es gesein mag etlich der heiligen göttlichen Schrift geleerte und sonst verständige erbare Personen zu Sr. F. Gn. erfordern, die beiden Rathschläge mit Fleiß besichtigen, und weiter berathschlagen, was in dem allen Sr. F. Gn. und gemeiner Landschaft halber zu thun und zu lassen christlich und gut sei.

Und damit sich alle Sr. Gn. Unterthanen und Verwandten indeß bis auf weitere Eröffnung Sr. F. Gn. Bedacht, Gemüth und Meinung christlich zu halten wissen, ist Sr. F. Gn. ernstlich Befehl, daß allenthalben in Sr. F. Gn. Fürstenthum und Landen das h. Evangelium und göttlich Wort, altes und neues Testament, nach rechtem wahren Verstand lauter und rein gepredigt werden soll, und nichts, was dawider ist, damit das gemeine christlich Volk nicht in Aergerniß und Irrung geführt werde.

Daß sich auch alle Pfarrherrn und Prediger des göttlichen Worts enthalten, Niemand in ihren Predigten sonderlich zu schmähen oder in andre Wege zänkisch, ärgerlich und aufrührisch zu predigen, sondern wie obgemeldt ist, allein das Wort Gottes lauter und rein predigen, damit allein das Gotteslob und Ehre und des gemeinen christlichen Volks Seelen Seligkeit gesucht und gefördert werde.

Auch sollen alle Unterthanen und Verwandten geistlich und weltlichen Standes in den Kirchen, auf den Gassen, in den Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften sich enthalten von dem Wort Gottes zänkisch, ärgerlich oder aufrührisch zu reden, zu handeln, zu schmähen ꝛc. Im Uebrigen sollten Se. F. Gnaden Unterthanen und Verwandte geistlich und weltlich Stands Geduld haben und nichts Neues fürnehmen, bis ihnen Se. F. Gn. ferner Bedacht, Gemüth und Meinung eröffnet wird" ꝛc.*)

So schloß dieser für die kirchliche Reformation in den fränkischen Landen eigens angesetzte Landtag. Eine unbefangene Beurtheilung der Verhältnisse und ein richtiger Einblick in die Entwicklung welthistorischer Bewegungen wird kaum ein anders oder größers Resultat erwarten können.**) Es war die lautere Predigt des Evangeliums frei gegeben, es war Klarheit in die kirchlichen Zustände gebracht, es konnte das Wort der Wahrheit in den Gemüthern in ruhiger Stille ohne Hast und Ueberstürzung nach Außen seine Kraft entfalten, wo es geprediget wurde, und geprediget wurde es von diesem Zeitpunct an mit mehr oder weniger Aufsehen an allen Orten des Landes.

Im Anspachischen war, außer dem genannten Prechtel und Hiller, besonders der Stadtpfarrer Johannes Rurer (Rührer, Rorer), in Crailsheim Adam Weiß (Candidus), in Kitzingen Martin Möglin, in Schwabach Joh. Dorsch, J. Hofmann für das Evangelium eingetreten. In Nürnberg wirkte Volprecht, Osiander, Schleupner, Venator und andere. Aber auch im Bayreuther Lande fehlte es nicht an kräftigen Zeugen der Wahrheit für die evangelische Wahrheit. Morunger und Sörgel in Hof sind bereits genannt; ihren Fußstapfen folgten Hol-

*) Schulin L. Georgs S. 35. v. d. Lith 61. Manuscript im B. Archiv.

**) „Welch ein großer Augenblick, sagt Ritter Lang, (Neuere Gesch. des Fürstenth. Bayreuth 1798. 2. Bd. S. 5), wo vor einem Fürstenthum Wahrheit und Erdichtung, Licht und Finsterniß richteten, ist hier — ungenützt vorübergegangen!" Gut gesagt; nur zu ideell gedacht, zu unhistorisch combinirt!

ler, Casp. Löhner, Martin Helfer. In Wunsiedel Adrian von Rabenstein, Scharnagel, Nicolaus Hiltner. In Culmbach war es der Rector Joh. Eck, welcher ohne Zweifel durch den Aufenthalt Luthers im dortigen Augustinerkloster (s. oben) zum Evangelium bekehrt wurde; *) Joh. Steinmetz; in Bayreuth Joh. Prückner, Pancratius Beer, Joh. Leutholb, Schmalzing.**) Außerdem weisen in vielen andern Orten die Kirchentafeln auf das J. 1524 zurück, wo das Evangelium zuerst gepredigt wurde.

Für Casimir war es der Höhepunct seiner reformatorischen Thätigkeit. Wie sie bei ihm überhaupt mehr Politik (im bessern Sinn) als reiner Trieb und Herzensüberzeugung war, so erklärt sich sein bisheriges Verhalten in dieser Sache eben daraus, daß wer einmal im vollen Gehorsam gegen einen vollgültigen, vom kaiserlichen Statthalter und päpstlichen Legaten sanctionirten Reichstagsabschied zu handeln meinte, und andrerseits es in seinem fürstlichen Interesse lag, die große und ansehnliche evangelisch gesinnte Partei in seinem Lande, wozu besonders die Ritterschaft zählte, zu berücksichtigen, abgesehen von der feindseligen Stellung, welche die Bischöfe gegen ihn eingenommen hatten. Mit dem kaiserlichen Edict tritt ein Wendepunct in Casimirs Verhalten ein, der leider durch einzelne Vorgänge im folgenden Jahre, namentlich durch die Bauernunruhen noch mehr in ihm befestigt wurde. Nur seines

*) Er wurde, nachdem der bisherige Pfarrer in Culmbach 1524 sein Amt verlassen, von der Stadt zum Verweser, und trotz des Protestes von Seite des Bischoffs in Bamberg 1526 zum pastor ordinarius angenommen. Er führte das Amt bis 1554, wo er in den Albertinischen Unruhen (s. weiter unten) aus Culmbach fliehen mußte, und das Jahr darauf starb. Wie es ihm auf dieser Flucht erging, schreibt er selbst in einem Brief an den Vestungsprediger und nachherigen Superintendent Thiele. S. Heckel Beispiele des Guten aus d. Gesch. der St. Kulmbach 1839 S. 145.

**) Früher wegen Lutherischer Lehre in Bamberg festgesetzt, später umgekehrt wegen katholischer Lehre auf der feste Plassenburg verwahrt. S. Dorfmiller a. O. p. 17.

Bruders Georg ernstliches Eingreifen konnte das Reformationswerk im Fürstenthum vollends durchführen, wo nicht retten; wie der nächste Abschnitt näher darthun soll.

Fünftes Kapitel.

Schwankungen 1526.

Die Vorsicht rieth dem Markgrafen, vor Allem sich der Zustimmung seiner beiden Brüder Georg und Johann zu versichern. Er schrieb daher an dieselben, überschickte ihnen die beiden auf dem Landtag zu Ansbach übergebenen Rathschläge und gab eine Schilderung der bisherigen Vorgänge auf kirchlichem und religiösem Gebiet. Er führte in dem Schreiben an, wie „allenthalben an den Enden, da das Evangelium und Wort Gottes lauter und rein gepredigt würde, allerlei Aenderungen der alten Gebräuche und Gewohnheiten vorgenommen würden, als die Messe in teutscher Sprache zu lesen, die Kinder teutsch zu taufen, item mit Empfahung des h. Sacram. des Altars in beiderlei Gestalt, Fleischessen an Feyertagen, Samstagen und andern dergleichen gesetzten Fasttagen, item daß Mönche und Nonnen aus den Klöstern gehen und dieselben verlassen, daß sich die Priester und andere geistliche Personen verehlichen, daß man das Wasser, Wachs, Palmen und dergleichen nicht mehr weihe, und in Summa Alles das fallen lasse, was Päpste, Bischöfe und Concilien ohne sonderen lautern Befehl und Gebot Gottes gesetzt haben. Und da er von den Unterthanen täglich angesucht werde, ihnen zu vergönnen, daß, weil das heilige Evangelium und Wort Gottes allenthalben in seinen Landen auch je länger je mehr gepredigt werde, sie die alten Gebräuche und Gewohnheiten, als ihrer Meinung erdichtete, unnütze menschliche Satzungen verlassen, und sich allein nach dem lautern klaren Wort Gottes, wie andere, halten möchten: als verlange er seiner Herren Brüder getreuen Rath und förderlichstes Gutdünken, wie er sich

darinn ferner halten soll.“*) Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, wie weit es bei dem Volk im J. 1524 mit der Reformation bereits gekommen war. Im Ansbacher Abschied war zunächst blos die Predigt des Evangeliums frei gegeben. In Ceremonien und Gewohnheiten sollte nichts geändert werden. Allein der Baum, der neue Blätter treibt, stößt die alten von selbst ab. Die alten Ceremonien hingen mit der alten Lehre wesentlich zusammen. Der neue Most ließ sich nicht in die alten Schläuche fassen. Das neu auflebende Evangelium bewährte auch hier seine alte Triebkraft.

Markgraf Georg war nach dem Nürnberger Reichstag, dem er beigewohnt hatte, nach Preußen zurückgekehrt. Auf der Reise dahin machte er mit sechs Dienern in aller Stille einen Umweg über Wittenberg, um sich mit Luthern persönlich über das Reformationswerk zu besprechen.**) Von ihm war eine entschiedene Zustimmung zu dem, was in seinem Lande geschehen war, von selbst zu erwarten. Die Antwort, die er seinem Bruder Casimir gab war daher sehr kurz: „Es wolle sich gebühren, das lautere wahre Gotteswort nach Christi unsers Heilands Befehl, allenthalben zu verkünden und klärlich ausbreiten zu lassen, sintemal es das höchste Gut, und billig zu handhaben sei.“ Dagegen erließ er von Krakau aus an den Hofmeister und die Räthe zu Onolzbach ein ausführlicheres Schreiben: „Dieweil nicht wenig, sondern merklich und groß daran liege, daß eines Fürsten Räthe christlich, gottsfürchtig und gut Leute seien, und also den Fürsten, als einen Vorgeher seiner Unterthanen, mehr auf göttliche Liebe denn menschliche Furcht weisen, unangesehen eines zeitlichen Genieß oder Schadens, so sei dem allen nach an sie sein Begehren und Befehl, daß sie seinem lieben Bruder, Markgraf Casimir, getreulich rathen helfen, und daran sein wollen, daß vor allen Dingen das heilig göttlich Wort, Alten und Neuen Testaments, lauter und rein, und nichts, das dawider ist, in ihren beiden Fürstenthümern und Landen gepredigt

*) v. d. Lith S. 62 ff.

**) Schulin Leben, Ehe S. 43.

werde, auch Seine Lieb gestatten, daß sich alle ihre Unterthanen demselben heiligen göttlichen Worte gemäs halten mögen, ungeachtet, was durch menschliche Satzungen, die Seele und Gewissen betreffend, dawider gebrauchet und herkommen ist. Denn nicht allein vergeblich und unnütz, sondern auch schimpflich, gotteslästerlich und verdammlich wäre, daß man das heil. göttl. Wort allein zu einem Schein lauter und rein predigen und nicht demselben gemäs leben, sondern dawider die christlichen Zuhörer des göttlichen Worts von ihrer christlichen Freiheit, durch Christum unsern Herrn so theuer erworben, auf unchristliche Menschensatzungen bringen sollt."

Der jüngere Bruder Johann, damals Vicekönig in Valencia, bekannte in seiner Antwort, „daß der Handel ihm selbst etwas zu groß und schwer, auch nicht antreffe Gut und Gutswerth, sondern unser Heil und der Selen Seligkeit, derowegen darin zu rathen und zu widerrathen viel gelegen sei, darin er jedoch, wie gern ers als ein christlicher Fürst thäte, sich gar ungeschickt erkenne, weil er von dieser neuen Lehre nie gelesen, auch die Räthe, so er bei sich hab, nicht der Geschicklichkeit wisse, ihm in einem solch schweren Fall zu rathen ꝛc. Er wolle aber hiemit bewilligt haben, was seines Herrn Bruders Liebden samt ihren oder andern Prälaten, gelehrten und geschickten Personen hierinn für gut ansehen, berathschlagen und beschließen, dabei wolle ers auch bleiben lassen und eingehen."

Durch diese brüderlichen Zuschriften ermuthigt, ordnete Casimir eine Zusammenkunft der weltlichen Fürsten und Stände nach Rothenburg an der Tauber an, worin der Beschluß gefaßt wurde, daß sie sich einander ihre Rathschläge überantworten und sich geschickt machen wollten, auf künftigem Concilio, oder so Kaiserliche Majestät sonst wieder auf einem Reichstag davon zu handeln zulassen würden, desto baß zu rathen, was christlich und gut ist. Hierauf liefen dann die verschiedenen Rathschläge ein, vom Grafen Wilh. zu Henneberg, von den Geistlichen der Grafschaft verabfaßt; sodann von dem Grafen Wilh. zu Wert-

heim; der Nürnbergische Rathschlag, den wir bereits oben kennen lernten; dann von den Städten Windsheim, Rothenburg und andere.

Zu gleicher Zeit ward aber auch von der päpstlichen Partei in Regensburg eine Versammlung gehalten unter dem Vorsitz des Cardinals Campegius, welcher in mehreren Artikeln eine scheinbare Reformation der eingerissenen Mißbräuche und Abstellung etlicher Beschwerden versprach, dagegen aber ein Bündniß unter den versammelten Fürsten zur Aufrechthaltung und Vollziehung des Wormser Edicts gegen Luther und seine Anhänger zu Stande brachte. Auch Markgraf Casimir wurde zum Beitritt eingeladen durch persönliche Botschaft des bambergischen Suffraganbischofs. Die abschlägliche Antwort, die er gab, zeigte den Einfluß seiner evangelisch gesinnten Räthe, insonderheit des Landhofmeisters J. v. Schwarzenberg und des Mittstatthalters J. v. Seckendorf, eingedenk des ihnen von Markgraf Georg gegebenen ernstlichen Befehls. Er wolle, gab Casimir zur Antwort, auf dem künftigen Reichstag zu Speier mit andern Churfürsten, Fürsten und Ständen der neuen Lehr halber rathschlagen, und was er dem allmächtigen Gott zu Lob, auch gemeiner Christenheit zu Guten rathen, handeln und helfen können, sich darinnen als ein christlicher Fürst ganz unverweißlich halten und erzeigen.*)

Der erste Angriff auf die fränkische Reformation war damit abgeschlagen. Casimir schickte seinen Rathschlag, der inzwischen zu Nürnberg cum gratia et privilegio Senatus zu Nürnberg gedruckt worden war, nun auch nach Wittenberg an den Churfürsten. Johannes ließ sich von seinen Theologen Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon ein Bedenken darüber ausstellen. Es lautete:

*) Auch andere Fürsten, ja sogar der Erzbischof von Eichstädt verweigerten den Beitritt. Diese Campegische Scheinreformation wurde übrigens bald überall zum Gespötte im Volk. Vergl. Strobels Miscell. II, 134. wo mehrere Spottschriften aufgeführt werden.

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst und gn. Herr! Wir haben Ew. Churfürstl. Gn. Schrift sammt dem überschickten Büchlein empfangen und mit Fleiß durchlesen, und geben E. Chf. Gn. unterthäniger Meinung darauf unser Antwort und Urtheil. Nemlich, das Alles, was in dem Büchlein berathschlagen und gestellt ist, gefällt uns fast wohl; es ist auch unser Münz und des rechten Schlags, damit wir nun bei fünf Jahren haben umgangen und gelert, danken auch Gott mit Freuden, daß anderswo auch solche Leute sind, denen die rechte Wahrheit so ernstlich und treulich zu Herzen geht; Seind auch deß gewiß, wo der Rathschlag hinkommt, er soll mit allen Ehren bestehen, nicht allein wider die Papisten, sondern auch wider die hölliſchen Pforten. Wir wollen auch zu denen treten und bei ihnen stehen, die solche Artikel haben bewert, wie wir bei unsrer Lehre bisher gethan und zu thun schuldig sind, denn es ist die rechte Wahrheit, darauf sich beide, Ew. Chf. Gn. und der Fürst so sie hat Ew. Chf. Gn. zugeschickt tröstlich verlassen, soferne uns Gott Gnade gibt und Stärke ꝛc. Ohn der eine Artikel, da sie den Bilden widerstehen, darinnen wirs gar nicht mit ihnen halten, wiewohl wir auch den Götzen nicht viel gönnen, achten wir doch nicht zu verdammen, als wider Gott gethan sei, so jemands Bildlein malen läßt oder hätte; sintemal auch Christus die Münz des Kaisers gehen ließ und auch selbst brauchte, da doch Bilde aufstanden und noch stehen; doch weil dies Büchlein ein Rathschlag ist und fürzutragen auf ein endlich Urtheil, wissen wir der frommen Leut Guthünken und Fürschlag nit zu tadeln, zuvor weil sie sich so christlich erbieten, sich weisen und leeren zu lassen, und um eins geringen Feyls willen ein solch theuer gut Büchlein nit zu verachten ist. Solchs haben wir auf Ew. Chf. Gn. Befehl und Schrift unterthäniges Fleiß wollen zu Antwort geben, stellen das in Ew. Chf. Gn. Wohlgefallen und Gnaden zu verschicken oder urteilen, wie Gott verleihen wird. Datum Mittwoch nach Egidy Anno XXV.

Unverkennbar geht aus diesem Gutachten der Wittenberger Reformatoren hervor, wie auch der bisherige Verlauf dargethan

hat, daß die fränkische Reformation einen selbstständigen und von der sächsischen Reformation unabhängigen Gang genommen. Erst von da an tritt eine innigere Verbindung zwischen beiden hervor. Dieß war aber um so nöthiger, als die weitere reformatorische Bewegung an dem fränkischen Fürsten keinen Halt mehr zu finden schien. Casimir hatte bisher ganz nach dem Ansbacher Landtagsabschied sich gehalten und gethan, was Seckendorf ihm gerathen. Er hatte die Prediger gewähren lassen, auch, wo es noth war, evangelische Prediger bestellt, und wo man weiter ging in Abschaffung bisheriger Ordnung, durch die Finger gesehen. Die dazwischen tretenden Bauernunruhen machten ihn jedoch mißtrauischer gegen die Neuerungen. Mögen auch diese Bauernunruhen keinen unmittelbaren und veranlassenden Zusammenhang mit der Kirchenreformation haben, so wird sich doch nicht läugnen lassen, daß beide Bewegungen mit einander von der Bauernschaft hie und da in Verbindung gebracht wurden, ebensowenig als sich läugnen läßt, daß die politische Knechtschaft und Unterdrückung dieses Standes mit der kirchlichen Knechtschaft in Verbindung stand. Es ist bekannt, daß solche Bauernunruhen schon lange vor der Reformation zum Vorschein gekommen waren. So 1462 im Salzburgischen, 1476 im Würzburgischen, 1491 in der gefürsteten Abtei Kempten, 1502 im Bisthum Speier, 1511 im Hochstift Constanz ꝛc.*)

Daß diese Unruhen trotzdem zu Ungunsten der Reformation von der katholischen Partei gedeutet und ausgebeutet wurden, ist erklärlich; dagegen stehet eben so fest und unwidersprechlich, daß die Reformatoren nie und nirgends mit denselben ihre Sache vermengt wissen wollten, nie mit ihnen Gemeinschaft machten, sondern vielmehr überall dieselben bekämpften, wo immer sie auftreten mochten. Und wenn auch auf der einen Seite immerhin zugegeben werden mag, daß hie und da durch ungeschickte Prediger das Feuer geschürt worden sein mochte, so ist auf der andern Seite

*) Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände ꝛc. 1842. S. 11. und die dort angeführten Quellen.

ebenso bekannt, daß durch andere Prediger des lauteren Worts die Unruhen hie und da gedämpft und unterdrückt worden sind, wie es z. B. in Hof durch C. Löhner geschah. *)

Im fränkischen Oberlande kamen überhaupt diese Unruhen nur in einzelnen sporadischen Erscheinungen vor, so daß Casimir mit seinem Kriegsheer im Unterlande ohne Gefahr gegen die Aufrührer ziehen konnte. Zugleich erließ er ein eindringliches Ausschreiben, worin er vor Aufruhr und aufrührerischem Predigen warnte, und zur einfachen Predigt des lautern Evangeliums und von der rechten wahren geistlichen Freiheit ermahnte (v. d. Lith S. 132 ff.). Auch bewilligte er einige der wichtigsten und beschwerlichsten Puncte, wie z. B. Abgabe des Brennholzes, Milderung der Steuern, Theilnahme der Geistlichkeit an den öffentlichen Lasten ꝛc. Bei seiner Rückkehr ließ Casimir in Culmbach in 2 Tagen vierzehn Unruhstiftern von Bayreuth, Culmbach und Pegnitz die Köpfe abschlagen. Im folgenden Jahre 1525 kam er nach Bayreuth, und ließ auch hier zwei unruhige Köpfe, einen Keßler, der aus fremden Landen dahin gekommen war, und den langen Lorenz aus Creußen hinrichten. Größere Unruhen waren in Wunsiedel vorgefallen, weshalb dort gleiche Strafe geübt werden sollte. Markgraf Georg begnadigte jedoch die auf ihn gefallene Hälfte. **)

Eine andere Gefahr für das fränkische Reformationswerk drohte, als C. A. Botenstein (D. Carlstadt) mit seinem bilderstürmischen Wesen Eingang zu gewinnen suchte. Er schrieb an den Markgrafen Casimir und bat unter vielen Anklagen gegen Luther und den Churfürsten von Sachsen, daß er im markgräflichen Lande Unterkommen und Nahrung mit Weib und Kind finden möchte.

Der Markgraf war jedoch kurz resolvirt: non fiat, schrieb er

*) „Mit einer einzigen Predigt, mit einem einzigen Segen hätte Luther den Fanatismus der Bauern so entflammen können, daß kein schwäbischer Bund, kein Reichsherr etwas gegen sie vermocht haben würde, sagt ein neuerer Schriftsteller mit Recht. (Fikenscher, Beiträge ꝛc. S. 157.)

**) v. d. Lith S. 116. Heller's Chronik der St. Bayreuth im Archiv I, 177.

auf die Bittschrift. Und es wurde ihm folgendes Schreiben als Antwort zugesandt:

„Nachdem Doctor Endreas Pottenstain von karlstadt meinem gn. Herrn Margrafen Casimir durch seiner Gn. Kastner und Zentgrafen zu kitzingen Conzen Guttmann ein Suplication antwurten lassen, darin gebeten hatte, Ime zu vergonnen, sich in seiner F. Gn. Land niederzuthon und ine zu vergeleiten ꝛc. Ist genannten Gutsmann darauf nachfolgende Antwurt geben, dieweil mein gn. H. höre und bericht werd, daß bemeldter D. Carlstadt in seinem leeren, predigen und schreiben meinen gnädigsten und gnädigen Herrn von Sachsen Churfürsten und Fürsten etwas hoch angetast, sich auch sonst seiner Leer und predig halber zu aufruhr und ergernus des christlichen Volkes dermaßen erzeigt und gehalten, daß man Ine des Lands zu Sachsen verwisen hab, Und dann mein gn. H. M. Casimir mit gedachten meinen gnädigsten und gn. Herrn von Sachsen in verschriebener gelobter und geschworner Erbainigung sein, So wollen seinen gnaden keineswegs fügen noch gebüren, Doctor Carlstadts ansuchen dergestalt Folg zuthon, sondern so gemelte mein gnädigster und gn. Herr von Sachsen oder Jemant von Iren wegen sein gnad in krafft der Erbainigung ansuchen würde, könnten sein gnad nit umgehen, sich in allweg derselben gemes zu halten. Act. am abent Purific. Marie Anno ꝛc. im XXV." *)

Es ist nichts leichter, als den gemeinen Mann von einem Extrem aufs andre zu treiben und ihn für excentrische Schwärmereien zu gewinnen, in welchen sich der Gegensatz gegen die vorige Unwahrheit recht handgreiflich ohne die Arbeit einer gesunden Würdigung ausprägt; und es würde in Franken um so mehr Anklang gefunden haben, als ohnehin große Aufregung unter den Bauern vorhanden war. Es ist wohl nicht ohne Grund, daß, wie v. d. Lith vermuthet, die eingelieferten Gutachten der Werthheimer, Rothenburger und Schwabacher von Karlstadt verfaßt waren.

*) v. d. Lith, Erl. S. 129 f.

Markgraf Casimir war durch diese Vorgänge merklich lau geworden in Bezug auf das Reformationswerk. Dies zeigt nicht blos das Schreiben des Pfarrers Weiß in Crailsheim, worin dieser dem Markgrafen das Gewissen schärft, die noch stattfindenden Mißbräuche, als Winkel- und Seelenmessen, Jahrtage und dergl. im Lande abzuschaffen und die armen Unterthanen mit frommen und gottesfürchtigen Predigern zu versehen, sondern noch mehr die von den Städten Ansbach, Bayreuth, Kitzingen, Schwabach, Uffenheim, Gunzenhausen und Roth an ihn erlassenen Bittschreiben, worin sie unter Anerkennung dessen, was bis jetzt zur Verkündigung des reinen göttlichen Worts, „sowohl in der Hof- und Pfarrkirche zu Onolzbach, täglich, zu einem Trost-Exempel aller andern, wie auch bei ihnen und an andern Orten des Fürstenthums geschehen", zunächst um Abstellung der päpstlichen Messe, um Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienst, und um beiderlei Gestalt des Abendmahls nach Christi des alleinigen Seligmachers Einsetzung bitten, und worin unter Anderm auch die Stelle vorkommt: „Und wiewohl E. F. Gn. in Ihrem Abschied jüngster gemeiner Landversammlung zu Onolzbach unter Anderm gnädiglich haben vernehmen lassen, daß E. F. G. zum förderlichsten als es gesein mag, etlich der heiligen göttlichen Schrift gelehrte und sonst verständige Personen zu E. F. Gn. erfordern, die beiden Rathschläge mit Fleiß besichtigen und weiter berathschlagen wollten, was in dem Allen E. F. Gn. und gemeiner Landschaft halber zu thun und zu lassen christlich und gut sei, so hat sich doch solches bisher ohnzweifel aus Etlicher, Gott und seinem Wort Widerwärtigen Verhinderung verweilt, darum wir aus oberzählten, christlich-nothdürftigen Ursachen zu diesem unsern unterthänigen Ansuchen bewegt sind ꝛc." — In einer andern Stelle wird auf den unzweifelhaften Grund dieser „Verweilung" oder Verzögerung in Casimir selber nicht undeutlich angespielt, wo es heißt: „So sind wir und ungezweifelt alle andern E. F. Gnaden Unterthanen mit Beistand der Gnade und Hülfe Gottes, des unterthänigen und christlichen Gemüths, Willens und Erbietens, unser

aller Leib, Leben, Ehre und Gut zu E. F. Gnaden zu setzen und ungespart bei denselben E. F. Gn. ob dem heiligen göttlichen Wort zu lassen, also daß sich E. F. Gn. derhalb gar keinen Ungehorsam oder Empörung besorgen dürfen, wie E. F. Gn. von etlichen Verfolgern göttlichen Worts eingebildet werden möchte, auf Meinung (wie ihnen es der Teufel eingiebt) E. F. Gnaden durch solch Einbilden vom göttlichen Wort abzuwenden" 2c. Die Antwort des Markgrafen, war, wie v. d. Lith bemerkt, zwar keine abschlägige, aber eine verzügige, wie man zu geben pflegt, wo man weder Ja noch Nein gerne sagt. Die Städte wurden zur Geduld verwiesen. Selbst Albrecht von Preußen, der selbst erst im vorigen Jahre durch Markgraf Georg zur evangelischen Lehre bekehrt worden war, sah sich veranlaßt, an seinen Bruder Casimir ein Schreiben zu erlassen, worin er ihn ermahnt, das angefangene Reformationswerk nicht liegen zu lassen. *) „Nachdem ich, schreibt er, je gehofft, daß sich dieselbigen Mißbräuch durch das Wort sollten abgetan haben, nun aber befindt, daß sie im vorigen Stand beruhen, bewegt mich mein Zuneigung, die ich zu Euer Liebden als der Bruder trage, E. L. diese brüderliche und christliche Vermahnung zu tun. Denn ich erstlich nicht befinden kann, daß dies aus andern beweglichen Haubtursachen geschieht, denn aus diesen zweien ursachen, als nemlich Weltwitz und derselben Forcht, die nicht in einem Haus bestehen mögen mit der Weisheit Gottes und seiner Forcht" 2c.

Bald aber zeigte sich die Wendung Casimirs noch auffallender. Mehreres traf zusammen. Für das J. 1526 war der Reichstag nach Speier angesagt. Die Durchführung des Wormser Edicts sollte Hauptaufgabe desselben sein. Die katholische Fürstenpartei

*) Er ist vom 1. Jan. 1526 datirt, also noch vor dem Reichstag zu Speier geschrieben und befindet sich in Beyschlag: Sylloge var. opuscul. programm. & 1731. tom II, fasc. I. S. 170 ff. abgedruckt. Es ist bekannt, welchen Einfluß der Uebertritt des Hochmeisters von Brandenburg zur Reformation auch sonst auf den ganzen Gang derselben gehabt hat.

bot alles auf, den ins Schwanken gerathenen Markgrafen für sich zu gewinnen. Er hatte durch die Verwaltung der beiden Fürstenthümer ein bedeutendes Gewicht im Reich, und wurde er gewonnen, so hatte man gewissermassen eine Genugthuung für das verlorne Herzogthum Preußen. Er ward daher zum kaiserlichen Commissär für den Reichstag erwählt, eine Auszeichnung, die zu viel Schmeichelhaftes hatte, als daß Casimir der ihm gestellten Versuchung widerstehen konnte. Nahm er diese Stelle an, so mußte er auch der Instruction nachkommen, die den Commissären gegeben war, und die bezüglich der Glaubensirrungen bemerkte: „daß die Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstag zu Speyer gar nichts fürnehmen, handeln, verneuern und beschließen, was unserm heiligen christlichen Glauben, oder den löblichen Gesetzen oder dem alten Herkommen, der Kirchenlehre, Ordnung, Ceremonien und Gebräuchen entgegen sei, sondern dieselbe, inhalt der auf beiden Reichstagen zu Worms und Nürnberg beschlossenen Mandaten allenthalben im Reich in ihren eigenen Fürstenthümern, Landen, Obrigkeiten und Gebieten festiglich handhaben, vollziehen und zu halten gebieten, und diese kleine Zeit noch verziehen sollten, bis Ihre Kaiserl. Maj. zu päpstlicher Heiligkeit in Kurzem sich selbst verfügen und sammt Ihrer Heiligkeit, wie sich gebührt, ein Generalconcilium und gemeine Versammlung ausschreiben und verkünden würde." Dazu erlies Papst Clemens ein überaus höfliches Schreiben an Casimir, worin des Markgrafen Tugend und Beständigkeit im rechten Glauben gelobt wurde mit der Ermahnung, das Unkraut der Ketzerei ausrotten zu helfen, und dagegen den katholischen Glauben und Clerisey zu vertheidigen und zu schützen. — Schon erhob sich die katholische Geistlichkeit im Lande mit kühnen Angriffen und Schmähungen gegen die lutherische Ketzerei. *) Die hie und da bisher unterlassene Feier des Frohnleichnamsfestes wurde anbefohlen, und einmal auf diesem Wege — mußte man Aergeres be-

*) So besonders der Stiftsprediger D. Weinhardt mit einigen aus Nürnberg entwichenen Mönchen, s. v. d. Lith S. 125. Schulin Leb. G. p. 49.

fürchten. Wie bedenklich es stand, läßt sich aus dem Briefwechsel ersehen zwischen Vogler, dem obersten Secretär des Markgrafen in Ansbach, und dem edlen Hans von Waldenfels auf Lichtenberg, der des Markgrafen besonderes Vertrauen besaß.*) Als nämlich um diese Zeit Casimir sich aufs Gebürg (ins Bayreuther Land) begab, bat Vogler seinen Freund Waldenfels, er möge seinen Einfluß auf den Markgrafen anwenden, um seinen gnädigen Herrn auf gute Gedanken zu bringen. Mit edlem Freimuth führte Waldenfels seinem fürstlichen Herrn die Rechenschaft zu Gemüth, die er einst vor Gott abzulegen habe. Der Markgraf nahm es verdrießlich auf; und alles was Waldenfels erlangen konnte, war „daß das Sacrament in zweierlei Gestalt bewilligt wurde, jedoch heimlich und in der Stille," und daß bei Leichen die Seelenmessen frei gestellt und nicht gezwungen sein sollen. Waldenfels berichtet seinem Freund zugleich, wie er „hieoben uffm Gebürg mit den Statthaltern und Räthen gehandelt und zu erkennen gegeben, daß es christlich und gut Werk wäre, und auch die Nothdurft hoch erfordere, daß in allen Kirchen und zu einer jeglichen Zeit, so das Wort Gottes gepredigt wird, die Prediger am Schluß ihrer Predigt für unsern gnädigen Herrn und für alle Obrigkeit Gott den Allmächtigen fleißig bitten, daß ihnen Gott seinen Geist verleihen wolle 2c.

So zog Casimir zum Reichstag, einerseits durch Neigung und Ehrgeiz zur kaiserlichen und ebendamit zur papistischen Partei gezogen, andrerseits nicht ohne tiefen Eindruck seiner Pflicht, der evangelischen Wahrheit das Wort zu reden und Gottes Wort gelten zu lassen. Daß aber Casimir ebensowenig dem papistischen Kirchenwesen aus reiner Herzensneigung zugethan war, als er der lutherischen Glaubenslehre aus reiner Ueberzeugung sich zugewendet hatte, sondern überall mehr der weltlichen kaiserlichen Macht und Gewalt zu Dienste stehen wollte, wie er selbst diese Macht und Gewalt gern in seinen Landen übte, das hatte er noch

*) v. d. Lith 187 ff.

kurz zuvor in einem Befehl an den Propst und Convent in Langenzenn an den Tag gelegt. Dort hatten nämlich die Mönche ihr Ordenskleider abgelegt, weil sie sich in denselben vor den aufrührerischen Bauern nicht sicher glaubten. Nachdem nun der Aufruhr gestillt war, befahl ihnen der Bischof von Würzburg dieselben wieder anzulegen unter Androhung des Bannes und 200 fl. Straf. Der Markgraf sah hierin einen Eingriff in seine landesherrlichen, obrigkeitlichen Rechte. „Wir gestehen nicht zu, schrieb er an den Propst, daß der Bischof von Würzburg euch, noch anderen unsern Zugehörigen, dergestalt und sonderlich bei Geldpönen zu gebieten hat. Wir halten auch gar nicht dafür, daß Ihr pflichtig und schuldig seid, nach des Bischofs Gefallen Kittel anzulegen oder abzuziehen, noch andere Dinge, daran eines Christmenschen Seligkeit nicht gelegen ist, von seines Gebotswegen zu thun oder zu lassen, sondern ihr seid uns, als eurer von Gott verordneten Obrigkeit in dem und andren dergleichen mehr zu gehorsamen schuldig, denn dem Bischof zu Würzburg. Es hat auch sein Excommuniciren in diesem Fall nicht statt; darum ihr euch dieses sein unziemlich Mandieren nicht anfechten lassen sollt." — Zugleich schrieb er dem Convent vor, wie dem Bischof geantwortet werden sollte, nämlich, daß der Bischof solches an Ihren gnädigen Fürsten und Herrn, die Markgrafen zu Brandenburg möge gelangen lassen; was dann von Ihren F. Gn. als ihrer von Gott verordneten Obrigkeit, Schutz- und Schirmherrn befohlen werde, dem wollten sie und ihr Convent aus schuldigem Gehorsam unterthäniglich Folge leisten. — Damit war denn auch die Sache abgethan und das Kloster gewissermassen säculariſirt.

Diese Stellung des kaiserlichen Commissärs am Speyerer Reichstag war gewiß nicht ohne Einfluß auf den schließlichen Abschied desselben. Er selbst hatte ja bisher dem Wormser Edict in seinen Landen entgegen gehandelt. Ihm selbst mußte also daran gelegen sein, daß demselben die Spitze abgebrochen werde. So wurde denn vorzugsweise auf Casimirs Vorschlag die kirchliche Angelegenheit in die Hand des Kaisers durch ein einzuberufendes

allgemeines Concil oder einer teutschen Nationalversammlung gelegt, den einzelnen Ständen aber bezüglich des Wormser Edicts heimgegeben, sich so zu halten, wie sie es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten sich getrauten.

Inzwischen war auch ein Schreiben Markgr. Georgs vom Tag nach Bonifacius (d. 8. Mai) an ihn gelangt, worin er über den Unfug des papistischen Stiftspredigers Weinhardt in Ansbach sich beklagt, auf Abstellung der papistischen Mißbräuche und treue Durchführung des Ansbacher Abschieds dringt; zugleich mit einem Schreiben an die Markgräflichen Räthe, worin er sie abermals ihrer Pflicht erinnert, darüber zu wachen, daß Casimir nicht abwendig gemacht werde. (Schulin Leben G. S. 50.)

Bald nach seiner Rückkehr vom Reichstag ordnete Casimir einen zweiten Landtag auf Mittwoch den 10. October in Ansbach an, nachdem er vorher noch eine allgemeine Amnestie für die im Bauernaufruhr vorgefallenen Vergehungen erlassen hatte. Ueber die Verhandlungen auf diesem Landtag ist wenig bekannt. Desto mehr Aufsehen aber machte der auf demselben ergangene Abschied. — Zwar ist in demselben, wie früher, die Verordnung vorangestellt, daß alle Pfarrherrn und Prediger in seinem Fürstenthum und Landen das h. Evangelium und Wort Gottes A. und N. Test. lauter und rein, und gar nichts, das dawider ist, predigen, alles Schmähens, Nachredens, Schimpfirens, Papistischen, lutherischen oder ketzerischen Scheltens ꝛc. sich enthalten sollen ꝛc.; allein im Weitern ist unter Andern verordnet, daß die Messe lateinisch gehalten werden solle mit deutscher Lection und Psalmen; die Ohrenbeichte solle beibehalten werden, jedoch ohne ungeschicktes, ärgerliches und gefährliches Fragen; ob ein Kind teutsch oder lateinisch getauft werden soll, wird dem Gevatter heimgestellt; die Fasttage sollten gehalten werden „ihm zu unterthänigen Willen und Gefallen;“ mit Empfahung des hochwürdigen Sacrament solle es mittlerzeit ein jeglicher also halten, wie er das gegen Gott und kaiserliche Majestät getraue und verhoffe zu verantworten. Doch sollte wider die hochwürdigen Sacramente, so von Christo unserm

Herrn und Heiland ihren Ursprung haben, wie durch etliche böse, teuflische Geister geschehen, als ob in dem h. Sacr. des Altars der Leib und das Blut Christi nicht gegenwärtig wäre, nicht gepredigt, gelehrt noch disputirt, sondern solchem h. Sacrament in den Kirchen, und wenn es zu den Kranken über die Gassen getragen würde, alle gebührliche Ehrerbietung gethan, und die Ueberfahrer an Leib, Leben oder Gut, nach eines Jeden Verwirkung ernstlich gestraft werden.*) Kurzum es war, wie Scultet ad a. XXVI. sagt: „mixtum quid ex Papismo et Evangelismo", ein wahres Interim, das auch das Loos aller Interims theilte, daß kein Theil dadurch befriedigt war. — Am 1. Februar 1527 wurde der Abschied gedruckt und publicirt. Mit Schrecken las ihn Markgraf Georg, um so mehr als er in seinem Namen mit publicirt war. Casimir hatte ihm zwar, als er bald nach dem Landtag mit seinem Bruder in Wien zusammenkam, von diesem Landtag und seiner Bescheidung gesagt, scheint ihm aber nicht den ganzen Inhalt mitgetheilt zu haben; oder wenn das, so scheint er erst nach dieser Mittheilung Einiges geändert zu haben.**) Markgraf Georg gab seinem Bruder brieflich sein Miß-

*) Wenn Lang (N. G. II, 9) sagt, es sei verboten worden, gegen die Verwandlung zu lehren, so ist dieß allerdings unrichtig. Zwischen Verwandlung und Gegenwart ist allerdings, wie Ranke Ref. Gesch. II, 453 bemerkt, ein großer Unterschied. Indeß deutet die weiter folgende Anordnung über das Aufbewahren des Sacraments ꝛc. doch dahin, daß Casimir die Transsubstantations-Lehre festgehalten wissen wollte.

**) Nach einer handschriftlichen Mittheilung im hist. Vereins-Archiv zu Bayreuth hatte Vogler den Entwurf zu dem Landtagsabschied gemacht. Der gedruckte Abschied hatte viele starke Aenderungen, wie Vogler mit Staunen bemerkte, die Casimir ohne Wissen seines obersten Secretärs vorgenommen hatte. Markgraf Georg sah vielleicht nur den Vogler'schen Entwurf. cf. v. d. Lith S. 196. Ohne Zweifel aber ist es ganz begründet, was Lang über die Entstehung dieses Abschieds sagt: „Ohne daß es Aufsehen machte, erlaubte sich Casimir in dem Vogler'schen Entwurf des Landtagsabschieds Zusätze, Auslassungen, Aen-

fallen zu erkennen, sowohl über den Druck, als über die Veränderungen in einem Brief Datum zu Oels, Dienstag nach Cantate Ao. 1527. Der Brief enthält einen förmlichen Protest gegen diesen Abschied. Hiernach ist zu berichtigen, was Müllner in der kurzgefaßten Ref.-Geschichte der Stadt Nürnberg (1770) p. 79 zum J. 1527 angiebt, daß die Markgrafen Georg und Casimir allenthalben bei ihren Pfarren Mandata haben anschlagen lassen, daß die Pfarrer bei den alten päpstlichen Gebräuchen in der Kirche verbleiben sollen.

Wie sehr übrigens dieser Abschied dem Markgrafen Georg zu Gemüth ging, beweist ein Brief an den Prediger Rurer in Ansbach von Jägerndorf aus geschrieben (etwa am 14. Februar) worin er sagt: „Unsern Gruß und alles Guts, lieber Herr Hans. Wo es Euch und allen den Euren, die das Wort angenommen haben, aufs Beste ging, wäre mir eine sondere Freud. Wisset mich mit samt den Meinen auch bei guter Gesunde und Vermögen, und gib euch zu erkennen, daß Ich jüngst zu Wien bei meinem Bruder gewest, und uns fast zertragen oder veruneint, was die Artikel belangt, die er jetzt neulich zu Onolzbach gemacht hat, und ehe ich der Herrschaft Schaden thun hab wollen, hab ich die Artikel bewilligen müssen, und nachdem sie nur auf ein Jahr gestellt sind; wie Ihr ferner von Herr Hansen v. Seckendorf verstehen werdet, so ihr ihn vertraulich fragen werdet. Derhalben wollet demnest (demnächst), was wider Gott ist, ein Aufsehen haben, und meinen Bruder christlich ermahnen, damit er Gott nit als gewaltig in sein Wort greif, und Gottes Gebot mehr vor Augen hab, als der Menschen Gebot, damit das Weihwasser und andere ungegründete Sachen nit wieder hervorgezogen werden, denn es nur ein Tand ist, und Gott nie gemacht und gesetzt hat. Denn Gott weiß, daß es mir ein getreulich Leid ist,

---

derungen, die ihn aus einer ursprünglichen Reformationscharte zu einem leibhaften katholischen Katechismus, einer feierlichen Bestätigung der alten Lehre unter neuem Namen umformte."

daß sich mein Bruder also wider Gottes Wort setzt; doch wollet es alles mit gutem Glimpf thun, so es anders helfen wird, denn ein Jahr nit an einen Stecken gebunden ist. Solches hab ich Euch gnädiger Meinung nit wollen verhalten ꝛc. ꝛc. Dat. Jägerndorf am Sonntag nach Valentini a. 1527." — In gleichem Sinn hatte bereits am 14. Januar dieses Jahres Herzog Albrecht von Preußen an Markgraf Georg und an den Herzog von Liegnitz sich über diesen Abschied ausgelassen. „Wo diese Ordnung also ausgegangen, schreibt er, oder noch ausgehen würde, daß solche unsrer Person sehr schimpflich und nachtheilig zu vermerken steht, denn dieß ganz und gar wider unsern Stand, so wir angenommen, bringt. Dazu ist solches Euer Liebden, Mgf. Georgen auch zuentgegen." Er gibt darin den Rath, daß sich Markgraf Georg mit seinem Bruder dahin verständigen solle, daß diejenigen Puncte, so dem ersten Artikel von der Predigt des reinen Worts Gottes zuwider wären, zurückgenommen werden sollten ꝛc.*)

Interessant sind die Rand-Glossen, welche Georg zu dem Begleitschreiben machte, welches Casimir dem Landtagsabschied beigab. Casimir erwähnt des Reichstags zu Speyer, auf welchem durch einen gewählten Ausschuß über hundert Artikel zusammengestellt worden seien, welche den Ständen zu weiterem Bedenken ausgehändigt worden seien. „Hundert Artikel und keine gehalten ist nichts." Als Casimir des Vorwurfs erwähnt, der ihm wegen seines reformatorischen Vorgehens gemacht worden sei, schrieb Georg dazu „Schau dich um und thue ihm recht." Zu der Vorstellung, daß andere benachbarte Fürsten im Gehorsam gegen kaiserliche Majestät es bis auf ein Concil beim Alten belassen, bemerkte Georg: „Mag ich leiden, doch dem vorigen Ausschreiben nicht entgegen; wär besser, wär nie angefangen." Und als Casimir die Befürchtung ausspricht, daß, so er sich anders hielte als seine Nachbarn, er als

*) Beide Briefe befinden sich abgedruckt in Beyschlag syll. tom. II fasc. I p. 179 und 184.

der Ungehorsame erscheinen und vor dem Kaiser angeklagt werden würde, fügte Georg die Bemerkung bei: „Wo Jedermann des Teufels will sein, so will ich Gott vertrauen und meine Seele nicht williglich verdammen. Ich werde mit der h. Schrift geweiset." — Zu den Schlußworten: Haben wir solche Ordnung allenthalben in unser Gebiet von Stund an ausgeschickt, stehet am Rand mit des Kanzlers Voglers Hand geschrieben: „Sollt vor meines Herrn Willen dabei sein," wodurch bestätigt wird, daß die Einwilligung des Markgrafen Georg nicht zuvor eingeholt worden.*)

Casimir entschuldigte sich kurz und kalt. Er wisse am besten, was die Kaiserl. Maj. von all diesen Sachen denke, was das Ende davon sein werde, und wie er sich dabei zu verhalten habe. (Lang, N. Gesch. II, 12). — Indeß von der entgegengesetzten Seite ging es Casimir nicht besser. Auch der Bischof von Würzburg beschwerte sich in einem Schreiben an ihn über diesen Abschied und verlangte, daß die darin enthaltenen Neuerungen und Satzungen, zu denen weder ihm noch seinem Bruder das Recht zustehe, und die als ein Eingriff in seine Jurisdiction bezeichnet werden, zurückgenommen würden. Hierauf bezieht sich ein weiteres Schreiben Georgs vom Sonntag Palmarum 1527 worin er sagt: „Lieber Bruder, jetzt magstu erkennen, ob ich billig über unserm ersten ausschreiben gehalten, dieweil er Kraft gehabt, so ist niemand dawider gewest, jetzt siehestu, was der Bischof fürnimmbt, das ich dir wol gan (gönne). Denn hastu (hättest du) es bei dem forigen gelassen, so hätten es die pfarher und prediger verantworten müssen, jetzundt hastu dir die pürt (Bürde) selbst aufgeladen. Herzog Friederich Churfürst seliger ist ein weiser Fürst gewest, hat nie keine ordnung gemacht, hat es den Luther ver-

*) Rentsch sagt daher in seinem Jubilaeus Burggrafiatus Norici 1768. der Abschied sei erlassen: non sine omnium bonorum dolore, ipsiusque Georgii dissensu, qui nec subscripsit recessum, nec legatum habuit Onoldi, quanquam indivisa possiderent Superioritatis jura.

antworten lassen. Ich sehe noch niemand, der was dawider gehandelt hat" 2c.*)

Unter der Geistlichkeit deutete den Abschied jeder nach seiner Neigung und Meinung; die Obrigkeit verfuhr in gleicher Weise, je nachdem sie mehr päpstisch oder mehr evangelisch gesinnt war; und es würde ohne Zweifel die größte Verwirrung im Lande dadurch entstanden sein, wenn nicht Casimir in demselben Jahre am 21. Sept. 1527 zu Ofen gestorben wäre. Die Sache war auf einen Punct gebracht, daß es nachgerade abwärts in den alten Papismus zuging.

Daß Casimir, wie Schulin nach Mykonius (Hist. Ref. c. XIII) erzählt, wirklich und förmlich der evangelischen Lehre abgesagt haben solle, ist von v. d. Lith widersprochen worden. Jedenfalls aber ist es richtig, daß, wie wir schon oben erwähnten, Casimir nie der Evangelischen Lehre mit reiner Neigung und Ueberzeugung zugethan gewesen, wie denn auch Albrecht, der Sohn Casimirs selbst bezeugt, daß sein Vater „in die neuerliche Religion und lutherische Faction sich keineswegs eingelassen, sondern sei bei der christlichen Kirche und alter Religionen bis zu seinem Absterben verharrt, habe auch Zeit seines Lebens über die geistlichen Ordens- und andere Personen steif gehalten, die geschützet und gehandhabt, als einem christlichen Fürsten wohl gebühret und gestanden." (Vgl. weiter Unten.)

---

*) Bamberger Archiv. Sehr schön ist der Eingang des Briefes: „Freundlicher lieber Bruder! Wie mir E. L. auch bevolhen haben, mit unserm Schwager zu reden, was den Glauben belangt, und alle mainung angezeigt, hat er geantwort, er hoff er sei ein gueter Christ, und bitt gott, so ers nit sei, das er Ime die gnad geb, das ers sein möge; sagt auch, er hoff das Ime k. Maj. keinen gewalt thun werde; was aber den glauben antrifft, woll er sich die schrifft gern weisen lassen, und so In ein kind weisen kann, woll er sich gern weisen lassen."

Sechstes Kapitel.

Durchführung der Reformation unter Georg dem Frommen. Erste Kirchenvisitation.

Bald nach Casimirs Tod machte sich Markgraf Georg von Schlesien auf, um in seine Fürstenthümer zurückzukehren, und die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen.*) Sein Verhältniß zur Reformation war ein ganz anderes. Er hatte sich nicht aus politischen Rücksichten für die neue Wendung der Dinge entschieden, er war der Wahrheit aus innerer Ueberzeugung zugethan. „In Summa — schreibt er einmal an seinen Bruder Casimir im J. 1526 — „Ich will Gott mehr ansehen als die Welt, und dieweil mir Gott den Verstand giebt, so will ich wider sein göttlich Wort nicht thun und allein Gott vertrauen; das wollest du nicht anders verstehen, denn meiner Seelen Nothdurft nach, die ich nicht williglich verdammen will, denn je geschrieben steht: „Wer glaubt wird selig, wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet.“**) Sein ganzes bisheriges Verhalten ließ erwarten, daß er das Reformationswerk mit allem Ernst und aller Energie seines Willens durchführen werde. Auf seiner Reise nach Franken hatte er mit dem Churfürsten Johannes von Sachsen einen Convent in Coburg, auf welchem sich die beiden Fürsten über den Fortgang der Reformation in ihren Landen beriethen und zur Förderung derselben die Anordnung einer Visitation verabredeten. Kaum hatte Markgraf Georg seine Fürstenthümer betreten, als ihm von allen Seiten bittere Klagen über den letzten Casimir'schen Landtagsabschied entgegenkamen, und er von den Ständen auf das dringendste ersucht wurde, einen neuen Landtag auszuschreiben,

*) Auf einen Brief des Landgrafen von Hessen wegen der Pack'schen Händel vom 1. Jan. 1528 antwortet Georg, aus Crossen, er sei jetzt des Wegs hinauf in sein Land ꝛc.

**) C. v. Lilien: Gottseliger Glaubens- und Religions-Eifer der Durchl. Hrn. Markgrafen zu Brandenburg p. 19.

um den entstandenen Irrungen ein Ende zu machen. Wie sehr Georg mit dem erwähnten Landtagsabschied unzufrieden war, haben wir oben gesehen. Es mußte ihm daher selbst daran gelegen sein, sobald als möglich den üblen Folgen desselben vorzubeugen und sich gewissermaßen selbst zu rechtfertigen. Der Landtag wurde auf Sonntag Invocavit (1. März) 1528 ausgeschrieben und im Beisein des Markgrafen abgehalten.*) Drei Gegenstände insonderheit waren es, welche zur Berathung kamen. Der erste war

*) Schülin führt in seinem Leben Georgs S. 56 und nach ihm Löhe a. a. O. noch einen Landtag auf, den Georg noch bei Lebzeiten seines Bruders gegen den Abschied desselben vom Jahre 1526 gehalten habe, mit einer Anrede des heilsbronnischen Abts Johannes Schopper; worauf sich der Markgraf sogleich wieder nach Schlesien zur Belehnung mit dem Herzogthum Jägerndorf (am 24. Febr.) begeben habe. Nach Casp. v. Lilien (Div. Georg p. 10) soll dieser Landtag bereits 1526 gehalten worden sein. Letzteres ist unmöglich, da der Casimir'sche Abschied erst im Febr. 1527 gedruckt wurde und so zur Kenntniß des Markgrafen Georg kam. Hätte ein solcher Landtag vorher stattgefunden, so hätte jener Abschied nicht gedruckt werden können, und Georg hätte nicht Ursach gehabt sich über seine Mitunterschrift zu rechtfertigen, wie es in den Briefen vom J. 1527 geschieht (s. oben). Bemerkenswerth aber ist, daß derselbe Schülin in seiner 2 Jahre später erschienenen fränkischen Reformationshistorie von diesem Zwischenlandtag keine Erwähnung thut, sondern nur den Landtag im J. 1528 anführt. Anderweitige Nachrichten über diesen Zwischenlandtag fehlen und Löhe ist daher über denselben zweifelhaft. Indessen, wie es überhaupt unwahrscheinlich ist, daß der Markgraf sollte nach seines Bruders Tod so lange von seinen Landen weggeblieben sein und die heimgefallene Regierung unangetreten gelassen haben, so ist dieser Landtag uns durch ein in hiesiger Kanzleibibliothek befindliches Urkundenbuch, welches „Extracte onolzbachischer Landesacten" vom Jahr 1508 bis 1534 mittheilt, außer Zweifel gesetzt. Darinnen ist ad 1527 aufgezeichnet: „Copia Vertrags Herrn Markgrafen den Landständen beschehen, bei Antritt seiner Regierung." — Ein näherer Inhalt dieses Vertrags ist nicht angegeben. Für die Reformationsgeschichte scheint indeß dieser Landtag ohne alle Beziehung, jedenfalls ohne Einfluß gewesen zu sein.

die Geldverlegenheit, in welcher sich der Fürst befand, und zu deren Hebung ihm 24000 fl. bewilligt wurden. Der zweite Gegenstand war die katholischer Seits so sehr betriebene Freilassung des alten Friedrich auf der Plassenburg; wovon wir bereits oben das Nöthige erwähnt haben. Der dritte Gegenstand betraf die Religions- und Reformationsangelegenheit.

Auf die Klage der Stände, daß, obwohl Herr Markgraf Georg und Herr Markgraf Casimir zum drittenmal ganz christlicher Weise, fürstlich und löblich Abschied gegeben und ernstlich befohlen und im Druck ausgegeben, daß das h. Evangelium und Wort Gottes allenthalben in Ihrer Fürstl. Gn. Landen und Fürstenthum lauter und rein gepredigt werden soll, und nichts was darwider ist, dennoch an wenig Orten solchem christlichen und löblichen Befehl Folge geleistet, sondern an vielen Orten das Widerwärtige gepredigt und gelehrt werde, wurde vom Markgrafen unter dem Ausdruck seines „markgräflichen Mißfallens" darüber der Bescheid gegeben, der Hauptgrundsatz im Casimirschen Mandat sei und bleibe: „daß das Evangelium rein und lauter gepredigt werde," und es sei sein ernstlicher Wille und Befehl, daß die Prediger an dem ausgesprochenen Grundsatz der reinen Predigt göttlichen Worts bei fürstlicher Ungnad und Straf festhalten, und bezüglich der Ceremonien Niemand gebunden sein solle, sie zu halten, so sie nicht dem Worte Gottes gemäs wären. Den Amtleuten wurde befohlen, ein fleißiges Aufmerken zu haben und keine widerwärtigen Prediger zu gestatten, und wo sich solche fänden, sogleich Bericht zu erstatten, und sie, wo sie nicht zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht würden, zur Niederlegung ihres Amtes anzuhalten. (Schulin 67.) Zugleich verbot er (durch besondere Ausschreiben vom 17. März und 11. Sept.) allen Amtleuten, Magistraten und Patronen, ohne sein Vorwissen und Genehmigung irgend eine Pfarre oder Pfründe zu verleihen, befahl alle Jahrtage abzustellen und das dafür verwendete Geld den Armen zu geben. Auch erließ er Donnerstag nach Cantate d. 8. Mai den Befehl, im Lande alle Pfaffenmägde und Concubinen sofort abzu-

thun; und sie nach geschworner Urfehde des Landes zu verweisen*); berief hierauf Rurer, welcher aus Ansbach hatte entfliehen müssen, zurück, verlangte von Luther einen evangelischen Prediger für Plassenburg, (Georg Heyderer), und versorgte auch andere Gemeinden mit evangelischen Predigern.

Ueber die Zurückberufung Rurers äusserte D. Luther besondere Freude in einem Schreiben an den Markgrafen:

„Gnad und Fried in Christo Jesu. Durchlauchtigster hochgeborner Fürst, gnädiger Herr. Es kommt hier der fromme Mann, J. Rorer; wie froh bin ich, daß E. F. Gn. solchen Mann wieder berufen haben; bitte auch Gott von Herzen, wolle E. F. Gn. in sein Gnaden-Erkenntniß und Andacht barmherziglich stärken und erhalten zu thun und zu fördern seinen Willen und heiligs Wort ꝛc. Und wie mir E. F. Gn., durch Herrn Hans v. Schwarzenberg hat lassen schreiben um einen Prediger gen Plassenburg, also hab ich diesen Ehrw. Georg Heyderer**) bewegt und aufbracht, solch Amt anzunehmen; befehl hiemit denselben ebensowohl als den obgedachten Ehrw. Joh. Rorer und Adam Weiß zu Krailsheim E. F. Gn., denn es ja feine Leute sind, würdig, die man in Ehren und Treuen halte ꝛc.

An Christi Himmelfahrtstag 1528.“***)

Auch einen zweiten Prediger für das Augustinerkloster hatte der Markgraf sich von Luther erbeten, wie aus dem Schreiben des Landschreibers Claus ufm Gebürg an Vogler in Ansbach von demselben Jahr hervorgeht†). Wir theilen diesen Brief vollständig mit, da er für die Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse dieser Zeit einen nicht unbedeutenden Beitrag liefert:

„Freuntlicher lieber schwager und Bruder, Doctor Martinus „Luther, hat dieser tag auff begern meins gnedigen Hern ein ver-

*) v. d. Lith. S. 217.

**) So und nicht Haydecker, wie Lang mittheilt N. Gesch. S. 17.

***) Reinhards Beiträge zur Hist. Frknlds. Bayr. 1760. 1 Bd. p. 133.

†) Heerwagen, die ältere und neuere Geistlichkeit von Culmbach 1773 ff. (Sieben Schulprogramme).

„ſtendigen geſchicktenn gelertenn vnnd heilliger ſchrift ſonnderlich auch „Ehewereyiſcher (ebräiſcher) ſprach kundigen Mann, hieher zu dem „Bredig Ambt des Cloſters Hie zu Culmach, geſchickt, Nun ſtett meins „gnedigen hern beuelch, der geſtalt daß die munchen Inn Itztbe„meltem Cloſter demſelbigen prediger erhalten vnnd Jme zu ſolcher „ſeiner erhaltung, Iherlich Sechßigk oder vffs wenigſt ffunffzigk gul„denn geben ſollen, des haben ſye ſondere beſchwerden, vnnd ſich „vor dem hauptmansverweſer vnnd mir verfangen Jre beſchwerden „ann meinen gnedigen Hern ſchriftlich gelangen zulaſſenn,

„Es thuen nun dye munchen, daſſelbig oder nit, ſo iſt doch „des Neuen hieher geordennten predigers halben, die Condicion vnnd „gelegenhait, Sonnderlich, in ſeinem itzigem erſten annziehen Sol„cher Maſſen geſtallt, das er daß Itzigk erſt anngeend Jar ſich „der funffzigk gulden kunftiger Competentz nit erhalten kann wie „wol es auch muhe ſein wurdet, daß er ſich hernach, mit den „Iherlichen funfzigk gulden erhaltenn ſoll, nachdem du ſelbſt er„kennen kanſt waß ein annder mit einem pfenning erhaltet, das „er der prediger da ſelbig, mit zweyenn oder dreyenn pfenningen „als ein frembling nit wol erkauffen kan,

„Darumb bit ich dich freuntlich du wolleſt helffen vnnd Rathen, „damit der prediger erhalten, vnnd denn munchen nichts nachge„laſſen werd,

„Dann ich will dir nit verhalten, das der merertail (vnnd ſonn„derlich der dye zu der lernung geſchickt ſein mochten,) gern, vnnd „villieber auß dann Inn dem Cloſter darinen wern auff Mai„nung, das ſie ein zimblichs nemen gen wittenberg oder ann „annder criſtlich ort ziehen vnnd ſtudirn wolten wie ich dann ſo „mein gnediger her herauff kumbt mit ſeinen furſtlichen gnadenn „ſelbſt davon weiter reden will, — — —.

„Vnnd damit der prediger Hernach ſeiner Competentz (der fumft„zigk guldenn vffs wenigſt,) habhafft ſey, wolleſt ye ſchaffen das „ein bevelch herauff geſchech dem prediger ſolche Iherliche fumffzigk „guldenn zu denn vir quartaln nach annzall zubezallen, es nemen „es gleich die munchen, woe ſie wollen denn es kann ſich woll

„leyden, sonnderlich so der mertail als sie wollen, herauß kumen „2c. 2c. Datum donnerstags nach dionisij Anno 2c. xxvnj

Hanns Claus landtschreiber
vfm gebirg 2c.

Meinem Freuntlichenn liebenn
Schwager vnnd Bruder Jorgenn
Voglern Canntzlern 2c.

Um aber das Werk mit kräftiger Hand durchzuführen, mußte vor Allem die schon früher besprochene Visitation ins Werk gesetzt werden. Zu diesem Behuf setzte sich der Markgraf mit der Stadt Nürnberg in Verbindung, bestimmte die hiezu tauglichen Geistlichen und trug den Onolzbacher Pfarrern auf, eine Instruction zu entwerfen. So wurde das Reformationswerk gleichmäßig im Ober- und Unterland, in Ansbach, Bayreuth und Nürnberg gefördert, Hand in Hand mit der Reformation im Churfürstenthum Sachsen. Der Markgraf hatte in seinen Landen die Episcopalgewalt förmlich aufgehoben und in seine Hand genommen, nachdem er selbst das Kirchengut der Oberaufsicht seiner weltlichen Obrigkeit unterworfen hatte. Erleichtert war ihm das dadurch, daß er, der Achilleischen Disposition zu Folge, die Vormundschaft über den hinterlassenen Prinzen Albrecht, Casimirs Sohn, übernommen hatte und trotz der vielen Anstrengungen von katholischer Seite, sie seinen Händen zu entwinden und wo möglich einem katholischen Fürsten in die Hand zu geben, zu behaupten gewußt hatte.

Es ist erklärlich, daß ein so kühnes Vorgehen des Markgrafen zunächst von Seite der benachbarten Bischöfe, in deren Diözesanrechte er eingriff, sodann aber auch von andern benachbarten Staaten nicht gleichgültig angesehen wurde. Selbst sein Bruder, der Dompropst Friedrich von Würzburg, klagte in einem Schreiben an Hans von Seckendorf, Amtmann in Feuchtwangen (d. d. Freitag nach Jud. 1528) über die beständigen Neuerungen des Markgrafen, die er als Wankelmüthigkeit und „Aprilenwetter“ *)

*) Der Vorwurf des Wankelmuths ist im Munde eines katholischen Dompropst erklärlich, zumal wenn Friedrich davon ausging, daß der Land-

bezeichnete, und insbesondere seinen Räthen, „dem von Schwarzenberg und dem Buben Jörgen Vogler" Schuld gab. — Die Bischöfe verboten den Geistlichen bei Strafe des Bannes, sich vor einer von Laien verordneten Visitation zu stellen, beklagten sich sowohl bei dem schwäbischen Bund als bei dem kaiserlichen Hofgericht, daß der Markgraf ihre Zölle schmälere, sie der Jurisdiction beraube, die Kirchengüter zu andern Bräuchen verwende, die Priester zur neuen und falschen Lehre zwinge, und sie gar vertreibe wenn sie nicht folgen wollten.*) Schülin theilt (mit Berufung auf Sleidan l. c. s. unten, wo aber davon nichts zu finden ist) einen Brief mit, datirt Plassenburg Montag nach Vincula Petri 1528, an den Bundesrichter Caspar von Kaltenthal, worin sich der Markgraf darüber höchlich verwundert und beschwert, daß der Bundesrichter auf Requisition des Bischofs von Bamberg ohne weitere Untersuchung von ihm begehret, von seinem Vorhaben, der Pfaffen Concubinen abzuschaffen, abzulassen, „gleich als die Bestrafung der Hurerei wider den Landfrieden und Bundeseinigung liefe, da vielmehr zu wünschen wäre, daß sein die Bischöfe selbst solche Laster hätten gestraft und nicht, wie an Theils Orten geschehen, noch dazu darum Geld genommen" ꝛc.**)

Selbst König Ferdinand***) wandte sich an den Markgrafen

---

tagsabschied von 1526 mit Zustimmung Georgs gegeben war. Wie wenig Gewicht aber auf solchen Vorwurf zu legen, sollte einem protest. Schriftsteller nicht schwer werden zu ermessen. (Vergl. dagegen Dorfmüller S. 15.)

*) Sleidani de statu rel. l. VIII, p. 216. — Auch bei Heller Reform. Gesch. Bambergs ꝛc. S. 69. — Unter jenen geschmälerten Zöllen und Abgaben war nämlich insonderheit diejenigen gemeint, welche die Pfarrer an den Bischof gaben für die Erlaubniß eine Beischläferin halten zu dürfen.

**) Schulin Leben, G. S. 80.

***) König Ferdinand war überhaupt mild gegen die Protestanten gesinnt. Er erkannte die Schäden der Kirche und wünschte deren Abstellung. Seine politische Stellung und päpstliche Umgebung hinderte ihn, klar zu sehen. Er machte selbst einen Reformationsentwurf und ließ noch kurz vor

mit einem vertraulichen Schreiben vom 22. Sept. aus Prag datirt (v. d. Lith 286), „wie sich Seine Lieb von wegen der neuen Lehr und Sitten mit sonderen und neuen Ordnungen etwas tief einlassen, auch neuerlicher Zeit etwa viel Artikel fürnehmen und begreiffen ꝛc. so doch viel christlicher König, Fürsten und andere Obrigkeiten noch bisher ob dem heilwärtigen christlichen Glauben, wie derselbe von unsern Vorfordern viel hundert Jahr her an uns kommen, halten und dabei bleiben."

Die Antwort, die der Markgraf gab, war tapfer. Da die Bischöfe bisher ihrem Amte kein Genüge gethan, groß Aergerniß in Lehr und Leben bei der Clerisey in seinen Landen einreißen lassen, und auch kein allgemeines Concilium zur Verbesserung der Religion und Geistlichkeit sei zu erhalten gewesen, als habe er als ein christlicher Fürst, dem nicht nur obliege für seine Unterthanen zeitliche, sondern auch ewige Wohlfahrt zu sorgen, seinem Amt und Gewissen Genüge thun müssen, hoffe darmit vor Gott und Kaiserl. Majestät nach dem Abschied des jüngst gehaltenen Reichstags in Speier bestehen zu können; denn der wolle und verlange gar lauter, daß eine jede Obrigkeit in diesen Sachen für sich selbst also leben, regieren und sich halten soll, wie sie es gegen Gott, als den einigen Herrn unsres Glaubens, zuvorderst, und kayserl. Majestät getrauen zu verantworten. Wie würde es ihnen aber möglich sein, gegen Gott zu verantworten, die beschwerlichen Mängel im Werk vor Augen zu sehen, die ungebesserten zu dulden und so lange durch die Finger anzuschauen, bis das Feuer nicht wohl mehr zu löschen sei? Auch habe er hierin nichts

---

seinem Tode dem Papste sagen, sein größter Trost würde sein, wenn den Laien der Kelch zurück gegeben würde. Seinem ältesten Prinzen Maximilian gab er sogar einen lutherischen Theologen zum Erzieher, was ihm freilich den heftigsten Zorn des Papstes zuzog. Seinem Hofprediger trug er auf, ihn in seiner Todesstunde mit dem Worte Gottes zu trösten ohne majestätischen oder fürstlichen Titel; sondern er solle ihn nur bei seinem christlichen Taufnamen nennen und sagen: Ferdinand, mein Bruder, streite als ein frommer Ritter Christi!

für sich allein gethan, sondern, dieweil sein Land und Leute zum Theil mit Bürgermeister und Raths zu Nürnberg Städten, Flecken und Unterfassen gemengt seien, hätten sie sich mit einander vereinigt, die Pfarrherrn, Prediger und andere geistlichen Standes in ihren Gebieten zu visitiren, ihrer Personen, Predigens, Lehre und Lebens halber billige Erkundung zu thun und die gefundenen öffentlichen Mängel, soviel möglich in Besserung zu wenden. Ueber das habe er nichts anders gethan, als seines Herrn Bruders, Markgrafen Casimirs a. 1526 schon ergangene Kirchenordnung erläutert. Schlüßlich beklagt er sich darüber, daß seine Feinde dem König fälschlich hinterbracht, als brächte er aus seinen Landen in die Lande und Unterthanen des Königs die sogenannte neue und falsche Lehre, da er sich doch solcher keineswegs bewußt, noch viel weniger beipflichte; dahingegen Alles, was bei ihm gelehrt und gepredigt werde, augenscheinlich mit dem klaren Gottes Wort übereinkäme. „Wir müssen, so schließt das Schreiben, solch unsrer Mißgönner obgemeldt unbillige Beilagen Gott befehlen, der allein aller Menschen Herzen und rechten Glauben kennt, auch in allen Dingen recht richten wird. Denn hat der einige ewige Sohn Gottes Christus unser Heiland und Seligmacher nicht übrig sein mögen oder wollen, um seines evangelischen Predigens willen ein Verführer und in ander Weg gelästert zu werden, warum sollt es uns und andern, die seiner reinen unbefleckten Lehre und Predigt anhangen, anders gehen? Soll doch der Jünger nicht über den Meister und der Knecht nicht über seinen Herrn sein; und wir bitten täglich zu Gott, seine göttliche Gnade soll und werde nach seiner grundlosen Barmherzigkeit alle irrige und verführte Gewissen, sonderlich die Obrigkeiten, zu seiner göttlichen und ihrer selbst rechte Erkenntniß führen.“*) — Endlich langte selbst ein päpstliches Breve für den Markgrafen an, um ihn umzustimmen. Georg schickte dasselbe uneröffnet zurück, und hat sich mit diesem

*) Schulin L. G. 81 ff. v. d. Lith S. 290 ff.

einen Schritt förmlich von der päpstlichen Jurisdiction und Gewalt losgesagt.*)

Zur Ausführung der angeordneten Visitation hatten die Ansbacher Theologen (namentlich Rurer und Weiß von Crailsheim) 23 Artikel aufgesetzt, worin Lehre und Gegenlehre festgestellt waren, und wornach die Pfarrer nach vorausgegangener Belehrung sich halten und lehren sollten. Als Anhang waren noch drei Rathschläge über drei Puncte gegeben, ob man deutsch oder lateinisch taufen, lesen und singen soll, ob das Sacrament im Sacramenthäuslein aufbewahrt werden, ob Bilder schlechthin abgethan werden sollen. In diesen 3 Puncten ist Freiheit gelassen, doch so, daß jeder päpstliche Mißbrauch ausgeschlossen, und jedes Aergerniß vermieden werde.**)

Ueber das bei der Visitation selbst anzuwendende Verfahren, erklärt sich der Markgraf im Eingang folgender Weise:***)

„Es sollt wohl billig genug sein, eine nützliche Visitation zu verursachen und zu instruiren, wenn man allein die Hauptstücke, davon man handeln sollt, anzeigt, nämlich: 1) Von der Lehre und heil. Schrift. 2) Vom Gesetz, 3) von der Buße ꝛc., denn es ist viel mehr an der Geschicklichkeit der Visitatoren gelegen, denn an dem Befehl oder Instruction, die man ihnen geben möchte, sintemal sie sich müssen nach der Gelegenheit richten, dieweil man nicht an allen Orten gleich geschickte Personen haben mag, und sie Etliche mehr lehren als fragen müssen, dazu nicht immer diese Artikel alle gründlich zu versuchen von nöthen ist, und

*) Seckendorf Hist. Luth. l. II. S. 35. Schulin Leb. G. S. 71.

**) Da diese 23 Artikel, zwar nicht wie man eine Zeitlang aus Verwechslung dieser Artikel mit den später (1529) festgestellten sogenannten XVII Schwabacher Artikeln behauptete, der Augsb. Confession, wohl aber der 1533 publicirten Brandenburg Nürnbergschen Kirchenordnung zu Grunde liegen, so haben sie Interesse genug, um sie als Anhang mitzutheilen.

***) Dieser Eingang ist ohne Zweifel als die Zuschrift anzusehen, mit welcher der Markgraf die 23 Artikel nach Nürnberg sandte.

genug, wenn sie die fürnehmsten Stücke als Gesetz oder 10 Gebot, den Glauben und christlich Gebet recht verstünden und lehren könnten, darauf man auch soll Acht haben, sammt andern Stücken, die zur Lehre gehören: doch habe ich zum Ueberfluß auch wollen anzeigen, was man bei jedem Hauptartikel insonderheit nach der Länge möge fragen und handeln; nicht daß es eben also müßte gehandelt werden, sondern daß die Visitatoren nach Gelegenheit, wie es sich möchte zutragen, in allewege eine Erinnerung oder Gedenkzeichen haben, und ist nicht Fragweis, sondern Lehrweis gestellt, auf daß man auch wisse, wenn man fragt, was für eine Antwort soll gefallen, die da recht wäre. Sonst möchte man wohl Frage stellen, ob man die Bilder sollt abthun oder nicht, und ein Theil meinen die Antwort soll Ja sein, der andere aber Nein, und desgleichen in andern Stücken mehr.

Dieweil auch der Artikel, uns von Onolzbach zugeschickt, viel sind, daß wir unnöthig achten, einem jeden Pfarrherrn mit ihnen allen anzugreifen, und doch dafür halten, sie habens nicht ohn Ursach also gestellt, sondern es hab ein Jeder seinen Stand und Ort, da er billig gehandelt soll werden, sind sie gleichwohl alle mit eingebracht, dazu bezeichnet ein jeder mit seiner Zahl, damit ihnen nichts benommen, sondern nur eine Ordnung und mehrer Anleitung zu einer fruchtbaren Visitation gegeben werde. Doch alles nicht anders, denn auf die Bescheidenheit der Visitatoren, die nach Gelegenheit allen Ueberfluß sollen und werden abschneiden."

Diese Artikel*) wurden vom Markgrafen zunächst an den Magistrat zu Nürnberg geschickt, von den dortigen Pfarrherrn geprüft und mit geringer Aenderung angenommen und zurückgeschickt, worauf beiderseits die vollständige Vereinbarung auf einer Zusammenkunft von weltlichen und geistlichen Abgeordneten in Schwabach (Mittwoch nach Frohnleichnam 1528) zu Stande kam.

Sofort wurde auch zur Ausführung geschritten. Nürnberg

*) S. Anhang.

**) v. d. Lith 272.

sollte alle innerhalb der drei Grenzwasser Schwabach, Schwarzach und Regnitz gelegenen Pfarreien, also auch die Markgräflich Bayreuthischen Aemter, welche in diesem Flußgebiet begriffen waren (Baiersdorf und Cadolzburg resp. Neustadt a. A.) visitiren; von Ansbach aus sollte sich die Visitation über die Kirchen jenseits dieser Grenzwasser (somit auch über das Nürnbergische Amt Lichtenau) erstrecken. Am 3. Sept. begannen die Visitationen. Die Commission bestand aus dem Kanzler, aus einem Rath und etlichen Geistlichen*). Die den Städten Nürnberg und Ansbach zunächst gelegenen Pfarrer mußten sich dort zur Visitation einstellen; in die entfernten Orte begaben sich die Commissionen, doch so daß die Geistlichen auf einen Tag am Sitz des betreffenden Amts erscheinen mußten, wo sich die Commission aufhielt. Mit dem Pfarrer mußte ein von der Gemeinde gewählter „frommer, redlicher, verständiger, christlicher Mann" erscheinen, um über Lehre und Leben des Pfarrers bei Eidespflicht wahrhafte Aussagen zu thun.**) Die 23 Artikel wurden überall zur Prüfung und Belehrung zu Grunde gelegt. Doch hatte der Markgraf bezüglich der besondern letzten 3 Puncte derselben besondere Instruction dahin ertheilt, daß die Pfarrer nicht anders als in deutscher Sprache taufen, das Abendmahl nach der Einsetzung Christi, und keine Messe ohne Communicanten halten sollten, dem Volk aber vor dessen Empfang eine christliche Vermahnung thun sollten, was das heil. Sacrament sei und wie es eingesetzt sei, auch mit was Hunger, Durst, Glauben und Frucht solches empfangen werden solle; item daß allenthalben solle gepredigt werden, wie unchristlich, abgöttisch und ärgerlich es sei, das Sacrament in steinerne Häuslein einzusperren und umzutragen. Nach Befund der Prüfung und Visitation sollten untüchtige, unwürdige und papistisch gesinnte Pfarrer entlassen, in keinem Fall aber papistische Meßpfaffen neben christlichen Pfarrherrn und Pre-

*) Dorfmüller a. a. O. S. 16. In Ansbach bildete Vogler, Rurer und Weiß diese Commission. Löhe a. a. O. S. 102.

**) v. d. Lith 288.

digern, sonderlich an einer Kirche geduldet werden, als woraus nichts anders denn Widerwill, Zwietracht, Empörung und verdammte Aergerniß folgen würde.

Im Bayreuther Oberlande *) wurde die Sache zu gleicher Zeit angegriffen. Um Laurentii war dieselbe von Plassenburg aus angekündigt. Als Visitator wurde Johann Schnabel von dem Markgrafen nach Culmbach berufen, von dessen früherem Leben und Schicksalen wenig bekannt ist. **) Daß die Visitation wirklich ausgeführt wurde, zeigt unter andern die Absetzung des Culmbachischen Meßpriesters Hans Zehntner, weil er sich nicht in des Markgrafen Ordnung fügen wollte. Allein es scheint, daß hier das Werk mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als im fränkischen Unterlande. Einmal mochte es hier an der Energie fehlen, die im Ansbachischen Schwarzenberg und Vogler entwickelten, sodann wohl ebenso an geeigneten, thatkräftigen Männern, wie sie die Stadt Ansbach im Verein mit Nürnberg aufzuweisen hatte. Ebendeshalb war wohl auch die Widerspenstigkeit der Geistlichen größer und die Lage des Visitators bei der Entfernung des

*) Das Bayreuther Unterland war von Nürnberg aus visitirt worden, s. oben.

**) Er versah von der Zeit an bis zum Jahr 1546 die Functionen eines Generalsuperintendenten, wenn er auch damals den Namen als solcher nicht führte. Ihm zur Seite stand von 1532 bis 1535 Samuel Vannius (Wann oder Wanner) aus dem Würtembergischen, welcher 1535 in sein Vaterland zurückkehrte und dort als Generalsuperintendent und erster evangelischer Abt von Maulbronn starb. Schnabel übernahm später die Pfarrei Selb, wo er 1547 starb. In der alten Kirche zu Selb, welche 1754 zerstört wurde, befand sich sein Epitaphium mit der Inschrift: Anno 1547 den 29. Dez. entschlief der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr M. Joh. Schnabel, 18 Jahre gewesener Superintendent uffm Gebürg, des Jahrs aber Pfarrer allhier zum Selb, dem und allen Gläubigen Gott durch Christum eine fröhliche Urständ verleihen wolle. cf. L. J. Jac. Lang, Programm. de Superintendentibus Burggraf. Norici superioris Generalibus 1773, der diese Inschrift selbst noch in seiner Jugend gelesen hat.

Markgräflichen Hofes und des persönlichen Einflusses des Markgrafen auf der einen, und bei dem dadurch verstärkten bischöflichen Einflusse von Bamberg aus auf der andern Seite schwieriger, überhaupt das Kirchenwesen weniger geordnet. So z. B. sollte der bereits erwähnte Pfarrer Eck in Culmbach, als er nach langem Weigern endlich die Präsentation auf diese Pfarrei von dem Abt des Klosters Langheim erhalten hatte, diesem eidlich geloben, nicht der lutherischen Lehre anzuhangen, noch dem Volke dieselbe zu verkündigen, sondern die Messe und andere Gebräuche nach dem katholischen Ritus zu feiern, von dem Bischof die Investitur zu nehmen und die Pfarrei nur an den Abt selbst wieder aufzugeben. Eck hatte aber bereits der markgräflichen Visitation sich unterworfen. Als er nun gleichwohl mit des Abts Belehnungsbrief nach Bamberg zog, um sich die Investitur zu erholen, so verlangte man auch dort einen Eid von ihm, der Brandenburgischen Visitationsordnung nicht gehorchen zu wollen. Das galt ihm aber so viel als „der heiligen göttlichen Schrift selbst den Gehorsam versagen". Er verweigerte also den Eid, weil „sein Gewissen es ihm verbiete, er es auch weder gegen Gott noch gegen seine Obrigkeit verantworten könne." Man gab ihm also seinen Brief zurück mit dem Bescheid, „er solle den Weg hinziehen, den er hergekommen.*)"

Um die kirchliche Ordnung, wenigstens in der nächsten Umgebung in Etwas herzustellen, wurde eine eigene fürstliche Commission gebildet, bestehend aus dem Landschreiber, dem Rentmeister, dem Secretär der Hauptmannschaft, ferner dem Stadtvogt, dem Bürgermeister und andern Rathsherren, welche in Verbindung mit dem Superintendenten Schnabel und dem von Luther gleichfalls zugesendeten Klosterprediger Ludwig Bauer 1529 das Pfarrwesen in Culmbach ordnen, die Register der Pfarrei gehörig besehen, das Einkommen derselben würdigen sollten, was bei den Klosterverhältnissen allerdings eine bedeutende Arbeit sein mochte.**) Der

*) Dorfmüller a. a. O. p. 18 ff.

**) Die Verwandlung des bisherigen Filials Hutschdorf in eine eigene selbstständige Pfarrei war z. B. das Werk dieser Commission.

von Luther auf den Wunsch des Markgrafen Georg für Plassenburg gesendete Pfarrer Heyderer konnte sich kaum einige Wochen in Plassenburg halten. Er nahm die Pfarrei Gefees an. — Am lebendigsten schildern die kirchlichen Zustände im Oberland etliche Briefe Schnabels an den Ansbacher Visitatoren Althamer. *) Es war nämlich zu dieser Zeit ein neuer Hauptmann, Fr. v. Libich **), nach Plassenburg gekommen, der die Privatmesse in Schutz nahm und sich dabei auf einen Ausspruch des D. Brenz berief. Dieß war nun der Visitationsordnung stracks zuwider und Schnabel wandte sich in seiner Verlegenheit a. 1530 an den genannten Ansbacher Theologen um Rath. Zwei Jahre später 1532 schreibt er abermals. Es bestehe großer Zwiespalt und Ungleichheit der Ceremonien, woraus viele und große Uebel entsprängen. Fast jeder Pfarrer wolle Bischof sein und ändere nach Willkühr die alten Gebräuche und richte neue auf. Die einen feiern einen Feiertag, die andern verbieten ihn. Die größte Manchfaltigkeit herrsche hinsichtlich der Messe auf dem Gebürge; wenige lehren den Katechismus; andere feiern das Abendmahl ohne Beichte, andere lassen kaum Ermahnung dabei zu. Kurz man könne die Unförmlichkeiten alle gar nicht beschreiben! ***)

Von Wunsiedel wird berichtet, daß, als zwischen Magister Hiltner und den übrigen Geistlichen Streitigkeiten entstanden, im J. 1528 die dortige Priesterschaft an einem bestimmten Tag vor den Bürgermeister und Rath gefordert und in Gegenwart des Pfarrherrn der Stadt, Adrian von Rabenstein, verhört wurden. Der erste war Hiltner, der Jahrs zuvor als Prediger nach Wunsiedel berufen war. Er hatte ein Eheweib, 50 fl. Münz jährliche „Aufhebens" und erklärte auf gethanen Vorhalt: Er hab bisher ein Jahrlang kein Meß gehalten, Ursach, dieweil die

**) Eigentlich Altheimer, wovon Althammer nur die gewöhnliche Volksaussprache ist. S. Beyschlag l. c. p. 193.

**) Eigentlich v. Lidwach.

***) S. J. J. Lang a. a. O.

Meß kein Grund hab in der Schrift, ja Gotteslästerung sei, hab er sein Gewissen dazu nicht müssigen wollen; aber jetzt auf unsers Herrn Geburtstag wolle er anfangen, eine evangelische Meß, die er in seinen Predigten lobet, und die Opfermeß, wie ers nennt, die Menschen Gedicht sein sollen, verleugent und verdammt. —

Die übrige Priesterschaft griff Hiltnern an, daß er von der Kanzel die Messe geschmäht, sie (die Priester) Diebe, Mörder, Schälke, Betrüger und Besch ..... genannt ꝛc. „Darauf Magister Hiltner seine Verantwortung gethan, er wolle seine Lehre erhalten und mit Schriften beweisen; strafet unverhohlen aller Mönche, Pfaffen und Nonnen Werk, womit sie ihre oder Anderer Sünden wollten austilgen, führet schlechts auf Christum, den einigen Heiland, und wer auf Werk weißet und darein je vertrauet, der wäre ein Dieb und Mörder" ꝛc. Nach weiterer Rede und Gegenrede hat sie der Rath „abgeschafft" (entlassen) und ist im Verhör weiter fortgefahren" ꝛc. *)

Es war dieses Verhör zwar nicht die eigentliche Visitation; aber der Bericht über diese Vorgänge wurde zur „Canzlei des Gebürgs" eingesandt, worauf im folgenden Jahre 1529 die eigentliche Vorladung zur Visitation und Examen nach Culmbach erfolgte. **) Aus dem Allen geht hervor, daß die Visitation in unserm Oberland keinen sonderlichen Fortgang und Erfolg gewinnen wollte, wie denn deshalb wenig Jahre nachher eine neue, und wie es scheint geordnetere Visitatur auf dem Gebürge stattfand. Vielerlei wirkte zusammen, den geordneten Gang aufzuhalten.

Mit dem Bauernaufruhr hatte sich, wie im Nürnbergischen, so auch in unserm Oberlande die wiedertäuferische Schwärmerei eingeschlichen, welche nicht blos dem Reformationswerk überhaupt Schaden zufügte und von den Feinden derselben zur Verunglimpfung benützt wurde, sondern auch die Thätigkeit des Markgrafen

*) Wunderlich: Etwas zur kirchlichen Verfassung der Stadt Wunsiedel 1784. Desgleichen Pertsch Orig. Bonsidel. 1677. S. 338.

**) Wunderlich a. a. O. S. 35.

und seiner Theologen in Anspruch nahm. Nicht blos in den Schwabacher Visitationsartikeln war offenbar schon darauf Bezug genommen in der Lehre von der Obrigkeit und von der Taufe (Art. 6 und 14), sondern der Markgraf sah sich gleich dem Nürnberger Magistrat genöthigt eine eigene Schrift fertigen zu lassen: „Kurzer Unterricht den Pfarrherrn und Predigern in meiner gnädigen Herren, der Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. Fürstenthum und Landen, hienieden in Franken und uffm Gebürg verordnet, was sie das Volk wider etliche verführerische Lehre der Widertäufer an den Feiertagen auf der Canzel zum getreulichsten und besten aus göttlicher Schrift vermahnen und unterrichten sollen. Sonntag nach Neujahr 1528. *) Die oberländischen Theologen auf dem Gebürg **) haben noch ein besonderes Bedenken an den Markgrafen eingereicht, worin sie betretenen Falls auf Landesverweisung antrugen.***) In der Mühle zu Bußbach ließen sich mehrere Personen aus Bußbach, Vorlahm, Neustädtlein, der Saas ꝛc. von zwei aus der Ferne gekommenen Männern taufen. Sie wurden zur Haft gebracht und mit Landesverweisung bestraft. †) Ebenso geschah es im Bayreuther Unterland. ††)

Nicht wenig erschwerte das Visitationsgeschäft die von dem Markgrafen angeordnete Einziehung der werthvollen Kirchengeräthe, Kleinode und Ornate, deren Aufzeichnung nicht blos viel Zeit erforderte und viel Widerspruch erlitt, sondern überhaupt dem Visitationswerk einen üblen Namen zu machen geeignet war. Schon im Landtagsabschied v. J. 1526 war im Allgemeinen für die Erhaltung und Bewahrung des Kirchengutes Fürsorge getroffen wor-

*) Abgedruckt in den „Beiträgen zur fränkischen Kirchenhistorie, in einer Geschichte der Widertäufer“ ꝛc. Nürnbg. 1770.

**) Namentlich J. Stendal und J. Schnabel von Culmbach, Ludw. Agricola und Caspar Löhner von Hof, Gg. Heyderer von Gseß, Joh. Beheim von Bayreuth und Nic. Hiltner von Wunsiedel.

***) v. d. Lith 231.

†) Holle Gesch. v. Bayr. S. 109.

††) Beiträge zur fränk. Kirchenhist. ꝛc. S. 102 ff.

den, und den Amtleuten die Aufsicht über ihre Verwendung zur Pflicht gemacht worden. Je mehr sich die kirchlichen Verhältnisse umgestalteten, die Klöster sich leerten, die reichen Schätze der Kirchen gleichsam als herrenloses Gut dastanden, desto gerathener erschien es der weltlichen Macht, sich derselben zu versichern und sie zu anderweit nöthigen Zwecken zu verwenden, ehe sie anderweitig verschleudert wurden und in unrechte Hände geriethen. Im J. 1530 schreibt Markgraf Georg an das Bayreuther Amt:

„Nachdem die Läufte allenthalben sorglich, geschwindt und dermaßen stehen, daß Unser und Aller Obrigkeit Nothdurft höchlich erfordert, uns geschickt zu machen, ob unversehen eine Noth zufiele, daß wir dann etwas in Händen hätten, damit wir unserer Herrschaft, Land und Leuten desto stattlicher und baß fürstehen mögen, und dann nicht nur vor der Zeit, sondern auch jetzt in diesen Läuften viel Könige, Churfürsten und Fürsten und andere des h. Reichs Stände die Kirchenkleinodien in ihrem Fürstenthumen, Obrigkeiten und Gebieten zu ihren Handen in Verwahrung genommen haben und noch nehmen, damit die, so sich ein unversehener Zufall oder Unrecht begebe, nit in fremde Hände kämen und also Land und Leuten zum Nachtheil entzogen würden; so haben wir uns demnach keiner andern denn obgemeldter Meinung mit stattlichem Rath unserer Räthe entschlossen, solch Kleinodien in diesen gefährlichen und geschwinden Läuften auch zu unserer Verwahrung zu nehmen, und doch also daß bei jeder Pfarrkirchen in Städten zwei, bei einer jeglichen Pfarrkirche auf den Dörfern einer, und dann bei einem jeglichen Kloster und Stift auch zwen, als die geringsten, Kelche gelassen werden" 2c.

Aus dem im Archiv des historischen Vereins zu Bayreuth liegenden Verzeichniß ergibt sich, daß der Befund sämmtlicher Kleinodien in der Stadt und im Amt 151½ Mark 7 Loth und ½ Quint betrug, über dessen Empfang der Markgraf einen Revers ausstellte, mit dem Versprechen, sie getreulich zu bewahren, und so sie um der geschwinden Läuften willen angegriffen werden müssen, sie nach ihrem Werthe mit barem Golde zu erstatten.

In Hof betrugen dieselben von der Michaeliskirche allein 65 Mk. 11¼ Loth vergoldetes und 16 Mk. 10¾ Loth weißes Silber.*) Im Bayreuther Oberland zusammen entzifferte sich ein Betrag von 1154½ Mark 10½ Loth 3½ Quint — im Unterland 1717 Mark 5¼ Loth 3 Quint — in Sa. 2872 Mk. 9 Loth 2½ Quint, und die ganze hiernach gemachte Beute wurde auf 24000 fl. geschätzt — der halbe Ertrag des ganzen Fürstenthums!**).

Bisweilen mochten wohl bei der Visitation auch Vorfälle ans Licht kommen, welche ein schärferes Einschreiten nöthig machten, und doch ein milderes Verfahren riethen, wie es z. B. mit Martin Helfer, damals Pfarrer in Losau, der Fall war, der des Ehebruchs sich schuldig gemacht hatte.***) Oder es war wohl auch ein und der andere Hauptmann, der dem Evangelium ungünstig war. So wurde Caspar Löhner in Hof und sein treuer Gehülfe Nicolaus Medler, Schulmeister (den Löhner selbst zum Kirchendiener ordinirt hatte) von dem Hauptmann Beulwitz um ihres lutherischen Glaubens vom Amte entsetzt. Sie wandten sich deshalb an Luther um Rath. Luther rieth ihnen, daß sie auf keinen Fall weichen und weggehen sollten, damit es nicht scheine, als wollten sie die Heerde wie Söldlinge verlassen. „Fahret vielmehr fort, und thut bei der von euch erkorenen Kirche alles, was ihr zu thun für nöthig haltet, bis sie euch entweder mit Gewalt hinauswerfen, oder durch einen obrig-

*) Dietzsch, die christlichen Weiheſtätten in und bei der Stadt Hof 1856. S. 34.

**) Der Rath Luthers v. 18. Jul. 1529 scheint allerdings vom Markgrafen hiebei ganz außer Acht gelassen worden zu sein, in welchem Luther vor Allem auf Errichtung von ein paar Hochschulen gedrungen und auch sonst die Herstellung von gewöhnlichen Schulen in Städten und Flecken empfohlen hatte.

***) J. J. Lang de Sup. gen. theilt das Fürbittschreiben der Superintendenten Schnabel und Wann mit, wonach demselben die über ihn verhängte Strafe der öffentlichen Staupe gemildert wurde — in Rücksicht auf sein früheres tadelloses Verhalten und exemplarisches Leben. Er wurde nach Selbitz versetzt.

leitlichen Befehl ausweisen. Sonst müßt ihr dem Wüthen des Satans nicht weichen. Ihr seid auch die Einzigen nicht, die solch Ungemach erduldet" 2c. — Der Brief ist vom 7. Jan. 1531.*)

Beide mußten jedoch weichen. Löhner ging nach Naumburg, und wurde später nach Nördlingen berufen, wo er als erster Superintendent 1544 starb. Medler ging nach Wittenberg, die Universitätsstudien durchzumachen, und wurde hierauf nach Naumburg und später nach Braunschweig berufen.**)

Endlich hatten wohl auch die ungünstigen politischen Verhältnisse im Allgemeinen einen störenden und lähmenden Einfluß. Bekanntlich war während dieser Visitationszeit in Franken der zweite Reichstag zu Speier 1529 ausgeschrieben. Markgraf Georg hatte sich gleich den andern protestantischen Fürsten und Ständen persönlich dort eingefunden. Die politische Constellation prägte sich wie auf allen Reichstagen, so auch auf diesem Reichstag deutlich aus.***) Die papistische Partei fühlte sich stark genug, einen Be-

*) Dietzsch a. a. O. p. 34. cf. Layritz Rel. Curiensium moderna 1657.

**) J. J. Lang l. c. p. 5 u. 16. Longolius Gesch. d. höfisch. Gymnas. p. 5. Der Chronist Widmann beschreibt diese Ausweisung der beiden Männer mit folgenden Worten: „Ueber fünf Wochen hernach, nemlichen am tag Margareta (1530) ist M. Caspar Löner von Erelbach bei Nürnberg bürtig, prediger allhie (ungeachtet das seine Hausfrau ein kindbetterin gewesen) und Nicolaus Medler, sein trewer Ambtsgesell bei sonnenschein aus der Stadt von D. Christoff v. Beulbitz gewisen worden, unter dem titel und scheinursach, sie hetten das Babstthumb gar zu heftig und unbescheiden angegriffen, dadurch dem Landfürsten allerlei ungemach zugerichtet und Feindschaft uff den Halß könnte geladen werden. Andere sagten, das were die grundliche ursach gewesen, daß sie den großen geitz und wucher, auch öffentliche und heimliche rauberei und andere sünden mehr, so bei den Adelspersonen und andern Leuten, die es Amts halber hetten wehren sollen, und derselben kindern, im schwang gingen und ungeschewet getrieben wurden, mit einem sonderlichen Eifer, ohne Ansehen der Person gestraft und gut deutsch umb das kraut geredet hatten. Darum mußten sie fort, und solt es Gott im Himmel leid gewesen sein."

***) Ranke: Deutsche Gesch. zur Zeit d. Ref. III, 143 ff.

schluß herbeizuführen, der der Reformation mit einemmale Halt gebieten sollte. Der Reichstagsbeschluß von 1526, wornach jedem Fürsten und Stand überlassen war, in Sachen der Religion zu handeln, wie er es vor Gott und kaiserlicher Majestät zu verantworten getraue, sollte aufgehoben und für alle Zeit „jetzt als dann und dann als jetzt" cassirt und vernichtet sein; wer das Wormser Edict bisher gehalten, sollte es auch ferner thun, da wo man abgewichen, sollte man keine weitere Neuerung machen und Niemanden wehren Messe zu halten; die bischöfliche Jurisdiction sollte in ihren alten Rechten bleiben ꝛc. Manche, die bisher dem Evangelium sich zugeneigt hatten, schwankten, fielen ab. So Mecklenburg, so Churpfalz. „Pfalz kennt kein Sachsen mehr," schrieb der Graf von Mansfeld nach Wittenberg. Churſachsen und Brandenburg-Bayreuth blieben standhaft; und so vereinigten sich die evangel. Stände mit 14 Reichsstädten zu einem feierlichen Protest und Appellation gegen den Beschluß der Majorität. — Ein Versuch zur Vermittlung wurde gemacht. Die katholische Partei nahm ihn nicht an. Zum Glück für die Reformation! Mit dem Protest war der Fortgang der Reformation geschützt, der Abschied von 1526 für die evangelischen Fürsten gewahrt. Der Protestantismus ist der Schutz des Evangeliums gegen die Uebermacht des Katholizismus, wie das Evangelium das göttliche Recht des Protestantismus ist. Hätten die Fürsten in einen Vergleich gewilligt, so hätten sie der Reformation den empfindlichsten Schlag versetzt. Mit dem Protest blieb für sie die kirchliche Frage offen; und das Jahr 1530 rechtfertigte jenes göttliche Recht des Protests. Ohne ihn wäre es wahrscheinlich zu keinem Augsburger Reichstag und zu keiner Augsburgischen Confession gekommen. Die Fürsten hätten sich selbst die Hände gebunden gehabt, und ohne Zweifel wäre ihre Einheit, die in der Opposition einen nothwendigen Halt hatte, gefährdet gewesen. So aber traten sie in Augsburg einmüthig und kräftig vor Kaiser und Reich mit ihrem Bekenntniß, als einer Rechtfertigung ihrer Opposition.

Siebentes Kapitel.

Kirchenordnung von 1533.

Was Markgraf Georg auf beiden Reichstagen für die Reformation gewesen, welchen Halt er der evangelischen Partei, namentlich in Augsburg gleich vom Anfang durch sein männliches Auftreten den Forderungen des Kaisers gegenüber gegeben, ist bekannt. Auch suchte man ihn durch allerlei Anerbietungen zum Abfall von der evangelischen Partei zu verlocken. Seine katholischen Verwandten drangen in ihn. Er gab ihnen die Antwort: „Es sei sämtlichen hohen anverwanten nicht verborgen, daß er von jugend auf dem römischen stul sei ergeben gewesen. Allein da er nun erkannt das große verderben in der römischen Kirche, so habe er notwendig seinen sinn ändern müßen. Sie selbsten sollten nur gedenken an die gravamina, welche das ganze römische reich wider den pabst und die ganze päbstische clerisei auf dem reichstag zu Nürnberg erst kürzlich den päbstlichen legaten übergeben; was für geldschneidereien solche bißher getriben, was die deutschen fürsten und sonderlich ihr herr großvater, churfürst Albrecht, von dem römischen clerus habe leiden müßen, davon noch seine briefe zeugten, die er deswegen geschriben und noch könnten aufgezeigt werden, weil sie sein herr vetter Mg. Albrecht in händen habe. Es sei ferner bekannt, was für böse, hochmütige und lasterhafte päbste bißher regiert. Es lige ihm auch stäts im sinn, was Cranzius von dem hochmut Bonifacii VIII. erzäle. Was denn ferner die lehre der römischen kirche anbetreffe, so sei solcher mit gründlichen und unumstößlichen argumenten bißher gewisen worden, daß sie neue irrige meinungen angenommen und von der alten und lautern apostolischen lehre abgefallen; allein dise sei incorrigibel und verfolge die bekenner der warheit des evangeliums mit feuer und schwert. Was ihren gottesdienst anbelange, so sei solcher voll aberglaubens und abgöttischen wesens, zumal in den punkten von verehrung der bilder, anrufung der mutter Christi und anderer heiligen." Endlich sagte der Markgraf: „Für meine per-

son werde ich unveränderlich Christi und seiner apostel lehren durch des heil. Geistes beistand folgen und habe dagegen längst alle zeitlichen, irdischen und vergänglichen güter diser welt, welche vile menschen mit verlust ihrer seligkeit so hoch achten, lernen verachten. Die ewigkeit aber und daß mir ewig wol sein möge, ist die einzige absicht meines lebens und aller meiner handlungen." *)

So nahm er auch, sobald er vom Reichstag zurückgekehrt war, das Werk der Reformation in seinen Landen mit kräftiger Hand wieder auf. Nachdem er die Kirche seines Landes einmal auf freien und selbstständigen Fuß gestellt und der bischöflichen Jurisdiction entnommen hatte, war es seine nächste Sorge, dem Visitationswerk durch eine positiv ordnende Macht zu Hülfe zu kommen. Im Einverständniß mit Nürnberg ließ er auf Grund der Schwabacher 23 Visitationsartikel eine vollständige Kirchenordnung entwerfen. Das Bedürfniß derselben war tief gefühlt und das Verlangen darnach allenthalben laut ausgesprochen worden. Die Verwirrung schien von Tag zu Tag sich zu steigern. Auch auf den Schmalkaldischen Tagen 1530 und 31 war die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kirchenordnung anerkannt worden, damit die übele Nachrede, „als wäre in unsrer Kirche lauter Unordnung aufhöre, und den Lästerern das Maul gestopft würde." **) Wie sich der „Oberste der Priester" uffm Gebürg, wie er genannt wurde, der Superint. Schnabel, darüber ausgesprochen, haben wir bereits oben gesehen. „Jeder Pfarrer, wollte den Bischof spielen," das war der erschöpfende Ausdruck der kirchlichen Zustände im Lande. Schnabel fühlte sich daher versucht, wenn die versprochene Kirchenordnung noch länger ausbliebe, eine eigene Ordnung zu entwerfen, um einigermassen Gleichförmigkeit in die Gottesdienste, Feste und Ceremonien zu bringen. Kasp. Löhner hatte bereits für Hof eine eigene Ordnung aufgestellt, „wie Alles in der Pfarrkirche S. Michael

*) Löhe a. a. O. S. 114.

**) cf. Seckendorf hist. III, §. 1, Nr. 3.

gehalten werden ſolle", und dieſelbe in das „ſchwarze Kirchenbuch" ſorgſam eintragen laſſen.*) — Von Seite der Gemeinden ſchien man den Wechſel vom Druck zur Freiheit ebenſowenig vertragen zu können. Niemand wolle mehr, ſo klagten die Geiſtlichen ihrerſeits, vor Empfang des Sacraments ſich anzeigen, die Privatabſolution, den beſchwerten Gewiſſen doch ſo nöthig, werde ganz verachtet, die Wenigſten wollten ſich von einem Kirchendiener mehr ermahnen und gütlich ſtrafen laſſen; es geſchehe wie heimlich es wolle, ſo rufe man es für Schmach und Frevel aus. Allenthalben ſeufzte man darnach, daß doch die Kirchenpolizei einen kleinen Anfang bekomme.**)

Den Amtleuten und Staatsmännern waren die Neuerungen und Unruhen im Lande auch nicht ſonderlich bequem und angenehm. Sie beklagten ſich, daß manche Prediger das Papſtthum gar zu heftig und unbeſcheiden angriffen, wodurch dem Fürſten allerlei Ungemach zugerichtet und Feindſchaft auf den Hals geladen werde (ſ. oben.) Ja der Markgraf ſelbſt wurde bisweilen verdrießlich, daß die Geiſtlichen zum Theil gar zu ungeſchickt und polteriſch wären, wie er ſich in einem Brief an Luther ausdrückt.

Die Kirchenordnung ſcheint indeß im J. 1530 oder Anfang des J. 1531 im erſten Entwurf fertig geworden zu ſein, denn ſchon um Lichtmeß 1531 finden wir eine Auswahl der oberländiſchen Geiſtlichkeit in Culmbach verſammelt um unter Vorſitz und Leitung Schnabels***) den Entwurf der Kirchenordnung zu berathen. Mancherlei Umſtände trafen indeß zuſammen, die den Abſchluß auf-

*) Di[illegible]ſch a. a. O. S. 33. Layritz Rel. Cur. moderna 1647.

**) Dorfmüller im Archiv 1831. 1. Hft. S. 25 f.

***) Die übrigen Geiſtlichen waren: Agrikola (Bauer) und Heyderer von Culmbach, Joh. Beheim von Bayreuth, Hiltner von Wunſiedel und Löhner von Hof. ſ. Dorfmüller. p. 28. Wenn übrigens Heyderer, der bereits 1528 nach Culmbach berufen war, nach wenig Wochen nach Geſeß gezogen war, ſo kann er hier nicht zu den Culmbachern, ſondern muß zu den Bayreuther Geiſtlichen gezählt werden.

schoben. Ohne Zweifel wurde der Entwurf noch mehreren Geistlichen in den Diözesen zur Begutachtung hinausgegeben; sodann wurde das Urtheil des J. Brenz in Schwäbisch-Hall eingeholt, und endlich von Nürnberg aus wurde sie auch noch nach Wittenberg geschickt, um das Gutachten und die Meinung der dortigen Reformatoren zu hören. Die Antwort ist vom 1. Aug. 1832 und von Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon unterzeichnet. Aber auch innere Gründe der Verzögerung waren eingetreten. Einmal schienen die zur endlichen Redaction verordneten Geistlichen, nämlich von Nürnbergischer Seite Osiander, Schleupner und Link, markgräflicherseits Rurer und Althamer, in manchen Puncten nicht ganz einig zu sein, so daß endlich Osiander den Entwurf fertigte, die andern nachhalfen und zuletzt noch Brenz seine Hilfe dazu that. Osiander erzählt den ganzen Hergang in seiner Schrift: Beweisung daß ich nun über dreißig Jahr allweg einerlei Lehr von der Gerechtigkeit des Glaubens gehabt 1552. „Im 1533. Jahr haben der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Georg, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. hochlöbl. Gedächtniß und ein ehrbar weiser Rath der Stadt Nürnberg, dazumal meine Herrn, eine gemeine Kirchenordnung in beiden Herrschaften gleichförmig zu halten im Drucke lassen ausgehen und allen Pfarrherrn und Kirchendienern sich darnach zu richten geboten. Solche Kirchenordnung habe ich zum ersten kürzlich entworfen, ist darnach von den andern Theologen beider Herrschaften gemehrt und gebessert, über das auch den Theologen zu Wittenberg zu urtheilen übersendet, dasselbst für unsträflich erkannt, mit dem einigen Anhang, man spüre mancherlei Stylum darinn. Darum riethen sie, man solle es Einem allein unter die Hände geben, der sie also faßte, daß die Art der Sprache durchaus einerlei wäre. Das wurde zuletzt wiederum mir befohlen, und mir der achtbar, würdig und wohlgelehrt Magister Joh. Brentius dazu gegeben; sein also bei 6 Wochen in Nürnberg in meinem Haus darüber gesessen, haben an der Meinung nichts geändert, an den Worten auch weniger denn wir wohl Fug gehabt hätten, ist also zum andern-

mal wiederum von beiden Herrschaften besichtigt, berathschlagt und im Drucke verfertigt worden.*)

Auch Markgraf Georg selbst hatte zu dieser Zeit einige Bedenken wegen der Messe. Er wollte dieselbe täglich gefeiert wissen. Luther, den er um Rath fragte, gab den Bescheid, daß man schlechts alle Messen abthäte, wo keine Communikanten seien, und daß man an den Wochentagen nur dann Messe halte, wo solche sich einfänden.**) — Endlich war noch eine Differenz entstanden. In dem Entwurf war die Lehre vom Bann mit aufgenommen. Daran nahm zunächst der Nürnberger Magistrat Anstoß. Im schien es gefährlich, diese bischöfliche Waffe in die Hand der Geistlichkeit zu legen, besonders bei Männern von so hochfahrendem Charakter, wie Osiander war. Markgraf Georg stimmte dem Magistrat bei. Auch die markgräflichen Geistlichen

*) Ist diese Selbstangabe Osianders richtig, so ist der erste Entwurf nicht, wie Seckendorf (hist. Luth. l. III. §. 75) und nach ihm Schulin (Leben Markgraf Georgs S. 145) und Müller (Relation v. d. nürnb. Kirchenreformation p. 805) angeben, von dem damaligen Hofprediger Stratner verfaßt. S. Acta hist. eccles. 9. Bd. 1745, S. 714 ff. Andere, wie Rentsch in seinem Jubilaeus Burggraf. p. 15 schreiben den Entwurf den beiden genannten Theologen zu.

**) Vergl. hierüber Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesanges ꝛc. 1759. S. 238 ff. Löhe (a. O.) kann nicht glauben, daß es sich hier um die papistische Messe handle, sondern mehr blos um die Liturgie. (Ebenso Zeltner Untersuchung über die Schwabacher Artikel ꝛc. 1730. p. 70.) Allein gleich die erste Zeile der Antwort Luthers entscheidet: „Gott behüte ja gnädiglich E. F. Gn., durchl. hochgeb. Fürst, gnädiger Herr, für den Unrath, daß E. F. Gn. sollten die Winkelmessen lassen wieder aufrichten und das Evangelion fahren lassen“ ꝛc. Der Brief ist datirt vom Donnerstag Exaltat. crucis 1531. (s. Reinhardt Beiträge S. 137. (Auch geht es nicht undeutlich aus dem Text der Kirchenordnung selber hervor, wo in dieser Beziehung gesagt ist: Wenn sich aber auf die Tag, wo man vormals Messe gehalten hat, Niemand ansagt, der das heil. Sacrament empfangen wollt, soll anstatt der Meß nachfolgende Ordnung gehalten werden. (Folgt die liturgische Ordnung des Wochengottesdienstes.)

waren gleicher Meinung; sie hielten dafür, daß es sich nicht reime, daß ein Pfarrer aus eigner Gewalt, Vornehmen und Erkenntniß Einen öffentlich für bannig ausrufe, und wünschten vielmehr, daß in jeder Revier ein eigenes Presbyterium zu diesem Zwecke, bestehend aus den vornehmsten Kirchendienern und etlichen frommen, redlichen, verständigen Christen gewählt werde, welches den Bann, wo er nöthig wäre, üben, die Kirchenordnung handhaben, in Ehesachen erkennen und anderes, so zur Kirchenpolizei gehört, administriren sollten.*) In gleicher Weise spricht sich das Gutachten aus, das uns durch die Hand des Christoph Evander (Obenander), Pfarrer in Wunsiedel, aufbewahrt ist, und welches auf die Verhandlungen — wie sich aus der Vergleichung des Schlusses mit der mitgetheilten Aeußerung Osianders ergibt — von entscheidendem Einfluß gewesen, auch um seines richtigen, nüchternen, klaren Urtheils willen noch jetzt gelesen zu werden verdient.**)

„Vom Bann. Wir haben keinen andern Bann noch zur „Zeit aufgericht, denn daß diejenigen, so in öffentlichen Lastern „sind und nicht ablassen, nicht zu dem Sacrament des Leibs und „Bluts Christi zugelassen werden, und das kan man damit erhal„ten, daß man bey uns niemand das Sacrament reichet, er sey „zuvor durch Pfarrherr oder Diacon verhöret. Wir können auch „nicht achten, wie zu dieser Zeit ein ander Bann solt aufgerichtet „werden, denn es fallen viel Sachen für, die zuvor einer Cog„nition bedürfen. Nun können wir nicht sehen, wie die Cognitio „noch zur Zeit zu bestellen und zu ordnen seyn sollt, so will auch „weltliche Obrigkeit nicht mit dieser Sache zu thun haben. Da„rum laß mans dabey bleiben, daß man diejenigen, so in öffent„lichen Lastern liegen und bleiben, das heil. Sacrament nicht „reiche. Und ob wohl die Welt izt so rohe und wild ist, daß sie „selbst nicht sehr eilet zum Sacrament und Kirchen, derhalben

*) Sohe S. 133.

**) S. Acta hist. eccl. 9. Bd. S. 721 ff.

„dieſes für keine Strafe mag angeſehen werden. Wo nun iemand „ſich ſelbſt alſo excommunicirt, laß mans gehen, wenn ja die welt„liche Oberkeit öffentliche Laſter will geſtatten. Aber dennoch ſol„len die Prediger mit allem Ernſt ihnen predigen, ſolch heydniſch „Weſen und Leben ſtrafen, mit Erzehlung göttlicher Dräuungen, „und dabey die Potestates vermahnen, ſolchem heydniſchen Weſen „zu wehren. Wo auch die Diſciplin mit der vorgehenden Verhör „vor der Communion wiederum angericht würde, wie denn ſehr „nüzlich und gut wäre, ſo könte man leichtlich dazu kommen eine „Zucht und Strafe anzurichten, die Eltern dazu halten, ihre Kin„der und Geſind zum Sacrament und Kirchen zu treiben, zu „wehren, daß das Volk nicht in ſolch heydniſch Verachtung des „Sacraments und göttlichen Sachen gerathe. Sollt auch der „öffentliche Bann aufgerichtet werden, ſo muß die weltliche Ober„keit dennoch auch dazu eine Ordnung halten mit der Meldung „des verbannten (ſolt anderſt der öffentliche Bann ein ernſtlich „Exempel ſein), das wollt nun auch zu dieſer Zeit, ſonderlich in „groſen Städten und Regimenten, viel Unrichtigkeit gebähren. „Aber dieſer unſer Bann, da priuatim einem das Sacrament ver„botten wird, irret die bürgerliche Beiwohnung und Händel nichts. „Es mag demnach ein Chriſt mit einem ſolchen verbannten als „einem Heiden handthieren und ander bürgerliche Gemeinſchaft „ſchaft haben, ſo doch, daß er ſich erzeige gegen ihm und andere, „daß er nicht billige noch ihm gefallen laſſe des verbannten un„göttliche und ſträfliche Lehr oder Leben.

„Die Meſſe belangend, welches ohn Sacrament zu handeln „ſein ſolt, laſſen wir uns des Brentii Bedenken ſehr wol gefal„len, und halten auch, daß man die Spectacul mit der sicca „missa nicht anrichten ſoll. Dann was wäre diß anders denn „eine öffentliche kräftige Beſtätigung der päpſtlichen Privatmeſſen „zu halten und zu lauffen dann vor dieſer Zeit. Denn ſo die „Leute würden gewöhnet etwas von dieſer sicca missa zu halten, „würden ſie die privat-Päpſtliche Meße viel höher und heiliger

„halten, so man doch offentlich weiß, daß die päpstliche privat-
„Meße ein Greuel und unrechter Gottesdienst ist.

„Von Haltung der Sacrament im Ciborio bedenken wir, daß,
„wo es gleich noch die Weise ist zu halten und zu versperren, daß
„es abgeschaft werde, dann Sacramentum und verbum sollen bey
„einander seyn. So weiß man daß diß Sacrament instituirt ist
„zur Genießung, und nicht außerhalb der Genießung und des
„Worts einen besondern Gottesdienst mit dem Stuck des Sacra-
„ments anzurichten.

„Am 57. Blat von weltlicher Obrigkeit, die ihr Amt miß-
„braucht, stehet also: wer sich also im Regiment mit seinem Ge-
„walt hält, daß man ihn muß fürchten, wenn man recht thut,
„der ist vor Gott keine Obrigkeit ꝛc. Diesen Paragraphum be-
„denken wir, daß besser wär man ließ ihn außen, Aergernus und
„beschwehrlich disputation zu meiden. Dann wiewohl die heil.
„Schrift und weltlich Recht lehren, wie man sich gegen unrechter
„potestas halten möge, so bleibt mala potestas dennoch potestas,
„wie ein ieder verständiger weiß. Dann solt mala potestas vor
„Gott nicht potestas seyn, so wären Unterthanen aller Pflicht
„ledig ꝛc. Und so man schon bedachte Wort mit einer glossa und
„Deutung auf einen leiblichen Sinn ziehen wolt, so ist doch besser
„solch disputation zu meiden, damit man gedachten Paragraphum,
„der doch hie nicht noth ist, auslasse.

„Am 60. Blat wird der Spruch Actorum 13. gedeutet: Chri-
„stus habe das Gesetz aufgehaben in den Stücken, die nicht recht-
„fertigen. Diese Worte lauten also, gleich als sey ein Stuck des
„Gesetzes, welches Stuck gerecht macht, wie auch unser Widerpart
„lehret, daß wir gerecht sind propter moralia opera. Dieweil
„wir nun lehren und die Wahrheit ist, daß wir Gott gewißlich
„gefallen, allein aus Barmherzigkeit, nicht von wegen unsrer
„Werk oder Tugenden, sie heißen wie sie wollen: so bedenken
„wir, daß derselbig Paragraphus auch auszulassen sey. Auch redet
„Paulus uniuersaliter, auf hebräisch weiß, daß alles im Gesez
„habe uns nicht mögen gerecht machen. Da sind ja auch moralia

„begriffen, warum wollt man dann ein particularem daraus „machen.

„So scheinet auch diese Visitations Ordnung als sey sie nicht „durch Einen, auch nicht zu Einer zeit gestellet, dazu oft corri„girt, und werden etliche Stuck oft repetirt, als von der Beicht. „Wo mans nun Einem, als Herrn *Osiandro*, untergäbe, der „mögts in ein andre Ordnung bringen.“ *)

Auch bei diesen innern Verhandlungen und Verzögerungen dürften jedoch die äußern, politischen Verhältnisse im deutschen Lande nicht übersehen werden. — Der am 19. November 1530 publicirte Abschied des Augsburger Reichstags war ein der Reformation ungünstiger gewesen. Er war ganz im Sinn der katholischen Partei abgefaßt, die Entgegnungen der protestantischen Stände gar nicht berücksichtigt, und nicht einmal die von Melanchthon verfaßte Vertheidigung (Apologie) der Augsburger Confession gegen die von den katholischen Theologen eingebrachte Widerlegung vom Kaiser angenommen worden. Die protestantische Fürsten mußten sich auf einen Angriff gefaßt machen und in Vertheidigungszustand versetzen. Am 29. März 1531 wurde deßhalb der Schmalkaldische Bund geschlossen. Die drohenden Verhältnisse beschäftigten die Gemüther der Fürsten und Stände nach außen, die Streitigkeiten mit der Zwinglischen Partei nicht minder nach innen. Erst mit dem Jahr 1532 legten sich die Wellen der Unruhe und Gährung etwas, als die gemeinsame Gefahr wegen des Angriffs Solimans die Herzen zum Frieden neigte. So kam es am 23. Juli 1532 zu dem sogenannten Nürnberg'schen Religions-

*) Ob dieses Gutachten wirklich von Evander selbst verfaßt ist, oder ob es nicht vielmehr das oben erwähnte Gutachten der Wittenberger ist, das Evander, der Schüler Luthers, nur aufgezeichnet und der Nachwelt überliefert hat, ist zweifelhaft. S. Löhe a. a. O. S. 132, der sich für die letztere Meinung entscheidet. In den Actis hist. eccl. wird es als Werk Evanders aufgeführt. Reinhard dagegen in seinen Beiträgen I, 152 ꝛc. theilt es als das Wittenberger Gutachten mit der Unterschrift Luthers, Melanchthons, Jonas und Bugenhagens mit.

frieden zwischen den katholischen und protestantischen Fürsten, durch welchen die kirchlichen Angelegenheiten bis auf eine Entscheidung eines Concils oder eines neuen Reichstags vertagt und somit dem Fortgang der Reformation aufs Neue Raum und Ruhe gegeben war.

Unter diesen äußeren Verhältnissen wurden denn die oben angeführten Verhandlungen über die Kirchenordnung in dem markgräflichen und Nürnbergischen Gebieten unter mancherlei Schwankungen und Verzögerungen fortgesetzt.

Endlich am 20. Januar 1533 erschien von Jägerndorf aus die Bestätigung des Markgrafen und die öffentliche Publication des inzwischen dem Druck übergebenen Werks unter dem Titel: Kirchenordnung in meines gnädigen Herrn und Markgrafen zu Brandenburg und eines ehrbaren Raths der Stadt Nürnberg Obrigkeit und Gebieten, wie man sich beide mit der Lehr und Ceremonien halten soll. M. D. XXXIII. Beigegeben sind ihr noch die Katechismuspredigten, von Brenz verfaßt.*)

In der fürstlichen Publication ist angeordnet, daß in jeder Pfarrei ein Exemplar als Eigenthum der Kirche angeschafft und zu den Amtsbüchern gebunden werden solle; die Kirchenordnung selbst aber solle an dem Sonntag nach Ueberantwortung dieses Ausschreibens den Gemeinden öffentlich verkündigt werden, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Den Superintendenten ist aufgetragen, auf genaue Einhaltung derselben zu sehen, daß Niemand etwas an den darin enthaltenen Artikeln und Vorschriften ändere, mindere, mehre, unterlasse oder aufrichte, so lieb jedem sei, die fürstliche Ungnad und Strafe zu meiden. Gleicher Befehl war auch den Statthaltern, Räthen und Amtleuten gegeben. So Jemand dagegen sich verfehle, der solle unverzüglich zur Anzeige gebracht werden, um mit ernstlichen, un-

*) Sie werden bisweilen mit Unrecht dem Osiander und Veit Dietrich zugeschrieben. Allein Letzterer war dazumal gar nicht in Nürnberg, und Osiander schreibt sich selbst keinen Antheil daran zu, was er gewiß nicht unterlassen hätte. s. Riederer l. c. S. 728. Acta hist. eccles. 9. Band. S. 928 ff.

nachläßlichen Strafen an Leib und Gut gegen die Uebertreter, Mithalter oder Verbrecher einſchreiten zu können.

Ferner iſt angeordnet, daß jedes Kind, das zur Taufe gebracht iſt, mit Tauf- und Familiennamen nebſt Tauftag in ein eigenes Taufregiſter eingetragen werde, damit nöthigen Falls wider die Wiedertäufer und ſonſt, der Kinder Taufe nachgewieſen ſei.*)

Endlich wird zugleich befohlen, daß alle Kapläne in Handhabung der Kirchenordnung gehorſam ſein, und kein Kaplan angenommen oder entlaſſen werden ſollte ohne des Statthalters und der Räthe Wiſſen und Willen, und ohne zuvor bei den verordneten Viſitatoren und Examinatoren in Ansbach einer Prüfung unterworfen zu ſein, wozu er eine Urkunde ſeines Lehrens, Lebens und Abſchieds von dem Ort, wo er am nächſten zuvor geweſen, beizubringen habe. Gleicherweiſe ſolle es mit den Pfarrherrn und Predigern auch gehalten und keiner durch die Examinatoren zugelaſſen werden, er ſei denn guter chriſtlicher Lehr und Lebens erfunden..

Ihrem Inhalte nach zerfällt die Kirchenordnung in zwei Hälften, davon die eine mehr didactiſcher, die zweite mehr liturgiſcher Natur iſt. Zuerſt wird Art. 1—10, von der Lehre überhaupt, vom A. und N. Teſtament, von der Buße, vom Geſetz, vom Evangelio, vom Kreuz und Leiden, vom chriſtlichen Gebet, vom freien Willen, von chriſtlicher Einheit, von Menſchenlehren gehandelt; dann kommt die Lehre von der Taufe, die Ordnung der Taufe, die Form der Taufe, dann die Lehre vom Abendmahl mit Beicht und Abſolution, dann die Ordnung der Meſſe mit den Collekten und Gebeten, dann die Ordnung des Herrn Abendmahls mit der ohne Zweifel von Sebald Heyden componirten Melodie der Einſetzungsworte und Vaterunſer, nebſt einem kurzen Unterricht über die täglichen Gottesdienſte und Vespern. Hierauf folgt noch: Ordnung bei den Kranken, von Eheleuten, wie man

*) Der erſte Anfang unſrer Pfarr-Matrikeln.

die einleiten soll, Ordnung der Begräbniß mit einem Verzeichniß der zu begehenden Feiertage.

In der Lehre von der Taufe ist die Tendenz unverkennbar, den Wiedertäufern gegenüber die Wichtigkeit und Bedeutung der Kindertaufe hervorzuheben; die Lehre vom Abendmahl ist zunächst gegen das papistische Opfer, sodann gegen den zwinglischen Irrthum gerichtet, wobei die persönliche Anmeldung bei dem Pfarrer oder einem andern Kirchendiener angeordnet wird, worunter nicht das, was jetzt als der sogenannte niedere Kirchendienst gilt, zu verstehen ist, sondern die Prediger und Kapläne, die immer von den Pfarrherrn unterschieden werden. — Bei der Anmeldung „soll mit aller Bescheidenheit ein Verhör angestellt werden, ob sie die zehn Gebote, den Glauben und das Vaterunser können, ob sie recht vom heiligen Abendmahl halten, was sie für Frucht davon haben, wenn sie es würdiglich empfangen, sonderlich aber, ob sie gegen Niemand Feindschaft und Zorn tragen ꝛc.; doch solle das nicht jedesmal geschehen, sondern, so die Pfarrer jemand eines christlichen Verstands und guten Wandels spüren und erkennen, so sollen sie solche Personen unerforscht, so oft sie sich nur melden, zum heiligen Sacrament gehen lassen. Die Unwissenden dagegen sollen sie gütlich und freundlich unterrichten, dabei aber sich also darin halten, daß sie weder jungen noch alten Leuten Ursach geben, in solcher Erforschung sich zu schämen, daß man sie dadurch nicht dahin treibe, lange Zeit vom heiligen Abendmahl weg zu bleiben. — Bei der Beichte soll Niemand gezwungen sein, seine Sünden dem Priester zu erzählen und alle nacheinander herzusagen; der Priester kann die Sünde, die ihm verdeckt ist, ebensowohl vergeben, als die ihm geoffenbart wird, wenn der Sünder nur seine Sünde vor Gott bekennt; er sage nur dem Priester seine Anfechtung, Fehl und Begehren, soweit er selber will, und wie ihn sein Gewissen lehrt. — Offenbare Sünder, Lästerer ꝛc. sollen jedoch zum Sacrament nicht zugelassen werden, es sei denn, daß sie Buße thun und sich bessern. Dann solle man sie annehmen,

trösten, absolviren, und zu der Gemeinschaft des Leibs und Bluts sie wie andere Christen wiederum zulassen."

Bezüglich der äußerlichen leiblichen Dinge, als: Meßgewandt, Altardecke, Lichter 2c. solle Freiheit sein; doch solle man die Kleider darum behalten, „weil die Diener der Kirche nicht allweg in ihren eignen Kleidern also gestellet sind, daß sie darin tapfer und ehrlich der Gemeinde dienen möchten. Die täglichen Gottesdienste aber, da keine Communion ist, sollen ohne Meßgewandt, allein im Chorrocke geschehen." —

Am Schlusse ist noch eine ernstliche Ermahnung für die Prediger und die Gemeinden beigefügt, sich der gebenen Ordnung zu fügen und derselben getreulich zu leben und nachzukommen, auf daß Einigkeit, Fried und Gleichheit desto stattlicher erhalten und alle Unschicklichkeit und Frevel verhütet werde. Im Uebrigen aber sollen die Pfarrherrn, wo sie weitern Raths bedürfen, sich an ihre Obrigkeit wenden, dieweil es nicht möglich ist, Alles, was in der Kirche soll geschehen und gehandelt werden, in dem Buchstaben zu verfassen. —

Diese markgräfliche Kirchenordnung war zwar nicht die erste in der evangelischen Kirche, wie bisweilen behauptet worden, wohl aber eine der angesehensten und weitverbreitetsten, die nicht blos unzählige Ausgaben erlebte, sondern auch vielen andern Kirchenordnungen zum Muster gedient hat, so daß wie Chytraeus in einem Brief an den spätern Markgrafen Georg Friedrich (Sohn unsers Georgs) schreibt, diese seines Vaters Kirchenordnung fons et veluti mater aller nachherigen gewesen sei. Allerdings hat sie mehr einen pädagogischen, als kirchenpolitischen (kirchenpolizeilichen) Charakter, wie Melanchthon in einem Brief an Camerarius (im August 1533) richtig bemerkt; man hat in ihr vielfach vermißt, daß sie vom Kirchenregiment, von Kirchenverfassung im engern Sinn, vom Verhältniß der Kirche zum Staat nichts enthalte. Allein gerade darin möchte sie vielleicht am meisten ihren reformatorisch-lutherischen Charakter bewahrt haben. Sie geht mehr auf das innere Leben der Gemeinde, als auf ihre äußer-

liche Verfassung ein, läßt für diese Raum zur historischen Gestaltung von innen heraus und hält so das rechte Maaß und Verhältniß von kirchlicher Ordnung und christlicher Freiheit fest, daß nur zu wünschen wäre, daß auch heut zu Tage dieselbe sowohl in ihrem positiven, wie in ihrem negativen Theil von unserer Geistlichkeit recht zu Herzen genommen und gewissenhaft befolgt und gehandhabt würde. *)

Mit der Einführung der Kirchenordnung war die Reformation in unsern Landen zu einem gewissen Abschluß gekommen, das kirchliche Leben hatte einen einheitlichen Grund erhalten. Es galt nun, auf diesem Grunde demselben eine kirchliche Gestaltung zu geben. Es hieße die menschliche Natur ebenso, wie die Bedeutung des kirchlichen Lebens verkennen, wenn man erwarten wollte, daß dieß so leichten Kaufs, daß es ohne innern und äußern Kampf geschehen wäre. Mit dem äußeren Bau mußte die innere Erstarkung des Lebens Hand in Hand gehen, sollte das Werk Bestand haben. Da war denn noch gar mancher Stein aus dem Weg zu räumen, mancher Berg zu ersteigen. Es mochte zunächst wenig zu bedeuten haben, daß der allzeit fertige Federkempe Eck von Ingolstadt mit einer Gegenschrift gegen die markgräfliche Kirchenordnung gleich nach ihrer Veröffentlichung auftrat,**) und daß der Bischof Weigand von Bamberg sofort eine Synode hielt, um seine Geistlichkeit gegen den gefährlichen Einfluß der Neuerung zu warnen und zu wahren. Aber, wenn auch das Volk empfänglich war für das

*) Neben dieser Kirchenordnung ward noch eine „Kirchenagende für die Pfarrherrn in den Städten und auf dem Lande" gesetzt, welche in dem Corp. Constit. Brand. 1746 t. I. abgedruckt ist, ohne Verfasser und Jahrzahl zu nennen. Sie hängt mit dem Veit Ditrich'schen Agendbüchlein von 1543 inhaltlich genau zusammen, nur daß einige Kapitel weggelassen sind.

**) „Christenliche Unterricht wider die angemaßten Setzer und Angeber vermeinter neuer Kirchenordnung, jüngst in der obern Markgrafschaft und Nürnberger Gebiet ausgangen ꝛc. durch J. Ecken, in Eil gemacht. Ingolst. den 2. Sept."

neuaufgehende Licht der evangelischen Wahrheit, waren auch die Kräfte vorhanden, die der Verkündigung derselben als taugliche Organe dienen konnten? Hatte doch der Abt Wenk von Heilsbronn die ihm zugedachte Visitation abgelehnt, weil er sich auf die Regierung der Pfarrer nicht verstehe, auch nie damit umgangen sei;*) und sein Nachfolger (Schopper) erklärte 1533 vor seinem Prior, daß er sehr am Gedächtniß leide und daß seine übrigen Professen zum Theil des Predigens und Sacramentreichens ungeübt wären, weshalb er zwei fremde Mönche habe kommen lassen müssen.**) In Wunsiedel fand sich unter 14 Geistlichen keiner, der zu dem Amt eines Predigers und Katecheten tauglich gewesen wäre.***)

Die Macht der Gewohnheit, eingewurzelte Vorurtheile, Pietät gegen althergebrachte Ceremonien und Autoritäten, Ungeschicklichkeit für die neuen Anforderungen, Fehlgriffe im Eifer für das Neue und Bessere — das waren Gewalten, deren Ueberwindung nur langsamen Schrittes vor sich gehen konnte.

Die Einführung der Kirchenordnung gab neuen Anstoß für die Kirchenvisitationen. Zu diesem Behuf erhielt M. Schnabel einen Gehilfen von Anspach, den M. Simon Schneeweiß, welcher in den zwei Jahren 1533 und 1534 in Culmbach sich aufhielt, und dann wieder nach Ansbach zurückkehrte.†)

---

*) Schülin Lebensgesch. S. 78.

**) Dorfmüller im Archiv 1831. S. 36. Hocker a. a. O. S. 99.

***) S. Wunderlich a. a. O. S. 30. Hie und da führte jedoch dieser traurige Zustand der Geistlichkeit auch zu Maßregeln, die zum Besten der Kirche ausschlugen. In Culmbach z. B. wurde die Pfarrei Untersteinach, Hutschdorf, Mangersreuth vom Kloster aus versehen. Für die neue Ordnung der Dinge waren die Mönche ungeschickt. Es mußten eigene Prediger dafür bestellt werden, und entstanden dadurch selbstständige Pfarreien.

†) Er wohnte später, als Pfarrer zu Crailsheim den Verhandlungen zu Schmalkalden 1537 und dem Religionsgespräch zu Worms 1540 bei. cf. Dorfmüller. S. 30. Heerwagen Programme, die ältere und neuere Geistlichkeit in Culmbach ꝛc.

Nicht geringe Anstände und Schwierigkeiten ergaben sich bei der neuen Einrichtung bezüglich der Besoldung der anzustellenden Pfarrer und Kirchendiener, deren Loos gleich vom Anfang nicht selten ein höchst dürftiges und trauriges war, um so drückender, als der ehemalige Reichthum der Pfründen noch nicht vergessen war, und die sonst üblichen Stiftungen und frommen Gaben und Opfer mit einemmale aufhörten. Daß ein 1528 von Luther selbst für Plassenburg bestellter Heyderer alsbald wieder fortzog und in Gesees eine sichere Pfarreinnahme suchte, haben wir bereits oben erwähnt. Mit den übrigen Stellen stand es nicht besser. Der gleichfalls von Luther für das Augustinerkloster in Culmbach gesendete Prediger Bauer (Agricola) konnte nur mit Mühe die ihm vom Markgrafen zugedachten 50 fl. vom Kloster erhalten.*) Der 1535 als Superintendent an Wanns Stelle berufene Leonhard Eberhard (gewöhnlich Lenhard oder Linhard genannt) erhielt 60 fl. und 4 Klafter Holz mit freier Wohnung. Damit sollte er Weib und Kind ernähren. Später erhielt er 30 fl. Zulage (Addition) aus der Pfarrei Kasendorf. Statt des ehemaligen Propsts auf der Plassenburg versah ein Kaplan den Gottesdienst in der Kapelle. Er erhielt, wenn er nicht an des Hauptmanns Tisch freie Kost hatte 70 fl. Der Kapländin brach man die Kost ab, doch sollte sie mit den Mägden essen dürfen, wenn sie zum Waschen für die Herrschaft sich gebrauchen lassen wollte.**)

Wie sich der Markgraf über die Prediger zu beklagen hatte, so beklagten sich diese über den Markgrafen wegen Geringhaltung und Zurücksetzung. Aus einem desfallsigen Brief Luthers vom J. 1531 geht hervor, daß sie sich deshalb an Luther nach Wittenberg gewendet. Luther schreibt daher an den Markgrafen:

*) Der von dem Landschreiber Klaus an Vogler in Ansbach geschriebene Brief, welchen wir oben S. 68 f. mittheilten, bezieht sich ohne Zweifel auf diesen Agricola, und nicht auf Heyderer, da letztrer als Hofprediger sein Salar nicht vom Kloster zu beziehen hatte. S. Dorfmüller 1. Heft. S. 23.

**) Dorfmüller ib. 33. 34.

„Daß aber E. F. Gn. Prediger mich zu solcher Vermahnung vermocht haben, ist nicht die Ursache, daß sie an E. F. Gn. Glauben zweifelten, sondern weil E. F. Gn. ein groß Land zu regieren hat und deßhalb nicht selbst allein regieren kann, sondern den Amtleuten und Unterregenten befehlen muß und denselbigen Alles vertrauen, unter welchen (wie bei uns) etliche dem Evangelio heimlich entgegen, etliche auch ganz verachten, daher denn mancher böse Tuck und Verlassen der Prediger kommt, daß sie weder Schutz noch Hülf haben können, und also gehandelt werden, daß sie zuletzt für Hunger und Armuth die Pfarren lassen müssen ꝛc. — Bitte auch E. F. Gn. wolle gedachte Prediger Ihr lassen gnädiglich befohlen sein, und mit Ernst darob sein, daß sie ein wenig besser gehalten werden; denn so wir sie für Gottes und seines Worts Diener halten, und wollen Christen sein, so können sie ja nicht verachtet werden ohne Verachtung Gottes selber und seines Worts ꝛc. *)

Diese finanziellen Verhältnisse erforderten nothwendig eine Regelung. Daher beauftragte der Markgraf seinen Rath und Rentmeister Heinrich Plechschmid, die Sache in Untersuchung zu nehmen, und alles Einkommen der Stifte, Pfarreien, Hospitäler ꝛc. genau zu untersuchen. Pfaunschmid reiste im Land umher, und das wenigstens muß man als das wesentliche Verdienst jener Anordnung anerkennen, daß ihr die Anlage der Pfründbücher oder Urbarien bei den einzelnen Pfarreien und Stiften ihren Ursprung verdanken.

Was die weitern kirchlichen Einrichtungen betrifft, so war einer der bedeutendsten Schritte des Markgrafen die Aufstellung einer Eheordnung 1535, wodurch auch das letzte Band mit dem bisherigen Kirchenbestand der bischöflichen Jurisdiction zerrissen und die Constituirung eines eigenen Ehegerichts oder Consistoriums für unsere Landeskirche angebahnt war. **) Die förmliche Ein-

*) Reinhard, Beiträge. 1. Bd. S. 142.

**) C. v. Lilien, Div. Georgus p. 53. Schülin, Leben Georgs. S. 249. Dorfmüller, Archiv 1832. 2. Hft. 24 ff. Corp. Const. I, 289 ff.

theilung der Landeskirche in Superintendenturen oder Diözesen war zwar seinem Sohne Georg Friedrich vorbehalten, allein der Sache nach hatte sich diese Eintheilung von selbst gemacht, indem die hervorragendsten Geistlichen in den Hauptstädten des Landes nach der Eintheilung in Hauptmannschaften von selbst zunächst als Visitatoren, sodann als wirkliche Superintendenten und Generalsuperintendenten an die Spitze traten, so daß wie anderwärts so auch bei uns Name und Sache längst in Gebrauch war, ehe die förmliche Institution mit bestimmter Diözesanabgränzung ausgesprochen wurde. *)

Unter der Leitung dieser Superintendenten ging denn auch die Einführung der neuen Kirchenordnung im Lande glücklich von Statten. Ueberall wurde sie mit Freuden von den Gemeinden aufgenommen; in wenig Jahren war sie mit dem Leben verwachsen, so daß jeder Versuch, sie zu entreißen, scheitern mußte. Als z. B. in Bayreuth im J. 1548 Pfarrer Brückner zu Gunsten des Interims im Meßgewand auf dem Altar erschien, erhob sich bei dem Dominus vobiscum die ganze Gemeinde und verließ den Tempel. **) Diese Einbürgerung der Kirchenordnung in den Gemeinden war gewiß für das so männliche Verhalten der Geistlichen des Oberlandes bei den Interimsunruhen von nicht geringem Einfluß und Halt, während bekanntlich im Fürstenthum unterhalb Gebürg die Einführung viel langsamer ging, die Haltung bei dem Interim aber auch viel schwankender gewesen ist; ***) worüber sogleich das Nähere.

---

*) In dem markgräfl. Rescript zur Einführung der Kirchen-Ordnung war ausdrücklich den Superintendenten eingeschärft, darauf zu halten, daß jene Ordnung in den Kirchen gehalten werde. Corp. Const. I, 115.

**) cf. J. J. Lang Oratio hist. de turbis in Burggraf. provincius ex libro Interim ortis 1781. p. 31. — Auch im Bamb. Archiv.

***) Am längsten hielt sich selbstverständlich der kath. Kultus in den Klöstern, wo man die noch vorhandenen Mönche und Nonnen, welche nicht übertraten, absterben ließ. Im Augustinerkloster zu Culmbach starb

Achtes Kapitel.

Der gestörte Bau oder das Interim.

Im J. 1543 war Markgraf Georg gestorben. Sein letztes Vermächtniß an seinen Sohn, den noch unmündigen Georg Friedrich, lautete: Beschließlich ordnen, meinen und setzen wir, daß unsere geordnete Statthalter und Regenten, in unsres Sohns Georg Friedrich unmündigen, unvollkommenen Jahren, ob unsrer aufgerichteten Kirchenordnung und reinen wahren christlichen evangeli-

---

der letzte Augustinermönch Günther im J. 1549, nachdem das Kloster selbst schon mehrere Jahre vorher secularisirt und zur Verwaltung der Einkünfte ein weltlicher Beamter aufgestellt war. — Im Nonnenkloster zu S. Clara in Hof starb die letzte Aebtissin Aemilia von Wirsberg 1564. Ob sie selbst noch zum evangelischen Glauben sich bekannt habe, ist ungewiß. Nach ihrem Tode wurde das Kloster secularisirt und dessen Einkünfte ad pias causas verwendet. Das Kloster Frauenaurach, früher zu Würzburg gehörig, hatte als letzte Aebtissin Maria von Truppach 1549, mußte jedoch schon 1533 die brandenburgische Kirchenordnung annehmen. Bald nach dem Tode der genannten Priorin wurde das Kloster ganz secularisirt. — Um dieselbe Zeit wurde auch das Kloster Birkenfeld bei Neustadt a. A. eingezogen, nachdem die letzte Nonne sich von dort wegbegeben hatte.

Am bedeutendsten war für das Bayreuther Land das Kloster Himmelcron bei Bayreuth. Es war 1280 von einem Grafen von Orlamünde gestiftet, und hatte sich nach und nach zu reichem Besitzthum erhoben. Die letzte Aebtissin Margaretha von Döla legte 1548 den Ordenshabit ab und trat mit ihren noch vorhandenen Conventualinen zur evangelischen Religion über. Nach ihrem Tode 1569 wurde das Kloster secularisirt und Himmelkron wurde eine selbstständige evangelische Pfarrei. In der Klosterkirche befindet sich ein Fürstliches Begräbniß, und darin auch die Leichen zweier Kinder eines Grafen von Orlamünde, deren Todesart der Sage von der weißen Frau angehört, welche von Zeit zu Zeit, sobald ein wichtiges Ereigniß in der brandenburgischen Familie bevorstand, sich sehen ließ. (S. historische Beschreibung des alten Frauenklosters Himmelcron ꝛc. Bayreuth 1739, worin auch eine poetische Beschreibung des Vorgangs, der jener Sage zu Grunde liegt, von dem Pfarrer Lauer im J. 1559 mitgetheilt wird. (s. Anhang.)

schen Lehre, so wir neben und sammt andern Churfürsten und Fürsten vor röm. Kaiserl. und Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn, öffentlich bekennet und dabei bis an Unser Ende verharret und blieben sind, mit allem emsigen Fleis und Treuen halten, und darwider für sich selbst nichts fürnehmen oder andern gestatten sollen und wollen. Wie wir denn bemeldtem unserm lieben Sohn in Kraft unsres letzten Willens auch väterlich und fleißig ersucht und Ihm zum höchsten eingebunden haben wollen, daß er in allen unsern verlassenen Fürstenthümern und Landen, Gottes Ehre und die rechtschaffene christliche Lehre fördern, derselben Lehrer, Pfarrer und Prediger im gnädigen Befehl, Schutz und Schirm haben solle und wolle. Das wird Ihm glückselige Regierung und langwüriges Leben, von wegen seines, diesem unserm Geschäft und letztem Befehl geleisteten Gehorsams, gnädiglich verleihen." *)

Diesem fürstlich-väterlichen Testament ist denn auch Georg Friedrich seiner Zeit treulich nachgekommen. Aber zwischen hinein fiel eine schwere, prüfungsvolle Zeit, namentlich für unser Bayreuther Oberland unter der Regierung seines Vettern, des Markgrafen Albrecht Alcibiades, der, mit seinem Oheim und Vormund Georg zerfallen, bereits 1541 als 19jähriger Jüngling sein väterliches Erbtheil heraus verlangt hatte. Ihm war das Land oberhalb Gebürgs zugefallen.

Markgraf Georg hatte als Vormund Albrechts Erziehung überkommen. Mit glücklichen Anlagen ausgerüstet machte Albrecht in seinen jungen Jahren vielversprechende Fortschritte. Aber sein von seinem Vater ererbtes leidenschaftliches Naturell riß ihn mehr dem bewegten kriegerischen Leben und den damit verbundenen Gelagen und Lustbarkeiten zu.**) Eine sonderbare Mischung von

*) v. Lilien, Gottseliger Glaubens- u. Rel.-Eifer ꝛc. S. 23.

**) Bei der Hochzeit seiner Schwester Maria mit dem Pfalzgrafen Friedrich, welche zu Crailsheim gefeiert wurde, fröhnte er so sehr dem Trunke, daß er mehrere Tage gar nicht zu Sinnen kam, und drei seiner Trinkgenossen todt auf dem Platze blieben. (Zimmermann: Ueber Albrecht d. Jüngern 1852.) Den Vorwurf, daß Georg seines Neffen Er-

Religiosität und Irreligiosität war in seinem Charakter ausgeprägt. Während er es in Flüchen, vermessenen Reden und Geberden andern zuvorthat, stieg er nie zu Pferde, ohne das von ihm her bekannte Reitergebetlein:

Das walt der Herr Jesus Christ
Mit dem Vater, der über uns ist;
Wer stärker ist als dieser Mann,
Der komm und thu ein Leid mir an.

Während wir von ihm das schöne Lied haben: Was mein Gott will gescheh allzeit ꝛc., so ist von ihm bekannt, daß er in seinem bewegten Leben ein einziges Mal das Abendmahl genoß, nämlich auf seinem Sterbebette.

Wie er gegen das Reformationswerk gesinnt war, zeigte sich nur zu bald. Schon im Jahre 1540, also noch zu Lebzeiten des Markgrafen Georg, stand er auf dem Hagenauer Convent dem König Ferdinand bei der Frohnleichnamsprozession zur Seite, was im Vergleich mit dem, was 10 Jahr vorher sein Oheim in Augsburg gethan, zu großem Anstoß gereichen mußte.*) Bald stellte er sich gänzlich dem Kaiser zu Dienste. Als dieser 1545 gegen die Protestanten im Geheimen rüstete, stand Albrecht im Verdacht, Geld zur Ausrüstung von Truppen erhalten zu haben.**) In diesem Jahre nämlich hatte Papst Paul III. das Concil zu Trient eröffnet. Die Protestanten weigerten sich aus guten Gründen dasselbe zu beschicken. Es war kein allgemeines, es war kein freies, es war kein Concilium deutscher Nation. Der Kaiser versuchte daher neue Vergleichsverhandlungen und schrieb für 1546 einen Tag zu einem Religionsgespräch zu Regensburg aus. Wie aber die Sachen standen, konnten die Protestanten, zumal sie unter sich selbst uneinig geworden, wenig Gutes hoffen. Keiner der evangelischen Fürsten erschien, außer denen, die sich vom schmal-

ziehung absichtlich vernachlässigt habe (Lang N. Geschichte ꝛc.), ist wohl jetzt so ziemlich allgemein als unbegründet und ungerecht erkannt.

*) Seckendorf hist. III, 21. §. 79.

**) Seckendorf, 31. §. 124.

kalbischen Bunde, der sich zum Schutz der evangelischen Sache gebildet hatte, losgesagt hatten, wie Herzog Moritz von Sachsen, Markgraf Johann von Cüstrin. Markgraf Albert war einer der ersten die dort erschienen. Und nicht nur trug er auch hier die Geringschätzung seines evangelischen Glaubens zur Schau, indem er den Kaiser zur Messe begleitete, die Predigten eines Augustinermönchs gegen die lutherische Ketzerei fleißig besuchte und sogar verächtliche Reden gegen das evangelische Bekenntniß führte, sondern er trat förmlich in das kaiserliche Lager im Krieg gegen die protestantischen Fürsten ein. Als er kurz vorher in Heidelberg von Jemand erinnert wurde, wie unrecht es sei, die Waffen gegen das eigene Vaterland zu führen, soll er zur Antwort gegeben haben, er wolle dem Teufel dienen, wenn er ihm Geld gäbe.*) Welchen niederschlagenden Eindruck dies Benehmen des jungen Markgrafen im Lande machte, läßt sich leicht errathen. Er selbst hielt es für nothwendig, zur Beruhigung der Gemüther die öffentliche Versicherung zu ertheilen, sein Zug (mit den kaiserlichen Truppen) gelte nicht zur Unterdrückung der Religion. Daß diese Versicherung nicht geeignet war, die beunruhigten Gemüther seiner evangelischen Unterthanen zu beruhigen, ist ebenso begreiflich. Nicht größeres Vertrauen aber setzte auch er in die Gesinnung seiner Unterthanen, so daß er zu gleicher Zeit die Aemter insgeheim anweisen ließ „auf alle aufrührische Worte in den Wirthshäusern Obacht zu geben und die Redner sogleich gefangen setzen zu lassen.“**)

Der Krieg begann. Es war im Todesjahr Luthers. Luthern hatte der Herr der Kirche noch vor seinem Ausbruch aus dieser streitenden in die triumphirende Kirche versetzt. Gleich im Anfang des Kriegs gerieth Albrecht in die Gefangenschaft des Kurfürsten Johann Friedrich. Allein nicht lange darnach wurde der Churfürst bei Mühlberg geschlagen und mußte Albrecht losgeben.

*) Seckendorf III. l. c. 37. §. 137.

**) Dorfmüller a. a. O. 3. Hft. S. 91.

Churfürſt Joh. Friedrich und Philipp von Heſſen, die beiden an der Spitze der evangeliſchen Partei ſtehenden Führer, geriethen in die Gewalt und Gefangenſchaft des Kaiſers. Dieſer Sieg des Kaiſers brachte die junge evangeliſche Kirche in eine gefahrdrohende Lage. Er glaubte ſich der Sache Herr und Meiſter, und da er gerade mit dem Papſte nicht im beſten Vernehmen ſtand, auch wohl einſehen mochte, daß durch das Concil zu Trient, von welchem die Evangeliſchen gleich von vornherein nicht blos ausgeſchloſſen, ſondern auch alsbald verurtheilt wurden, die Sache nicht beſſer, der Riß nur ärger, die katholiſche Partei gerade durch dieſen Sieg des Kaiſers deſto hartnäckiger, die Vereinigung der getrennten Parteien im deutſchen Reich, an der ihm ſoviel gelegen war, unmöglich gemacht wurde, ſo nahm er ſeinen ſchon ſo lange gehegten, vielfach verſuchten, und namentlich ſchon auf dem Regensburger Reichstag 1541 faſt zur Reife gediehenen Plan wieder auf, die Sache in ſeine Hand zu nehmen und, bis es zur völligen Entſcheidung durch ein allgemeines Concil kommen würde, ſelber eine Ausgleichung in der ſtreitigen Lehre herzuſtellen und dadurch eine Einigung der Parteien einſtweilen (interim) zu ſtiften. Er beauftragte daher drei Theologen, zwei von der katholiſchen, einen von der proteſtantiſchen Partei*), eine Unionsformel

*) Es waren: der Naumburgiſche Biſchof v. Pflug, der Mainziſche Weihbiſchof Helding (gewöhnl. Sibonius genannt) und Agricola von Eisleben, der Mark-Brandenburgiſche Hofprediger. Sie ſind treffend characteriſirt in dem von Oſiander gedichteten Lied auf das Interim:

Das Interim ich nicht annimm
Und ſollt die Welt zerbrechen,
Drei Schelmenmann es g'machet han,
Das wird Gott an ihn'n rächen
Wohl hier und dort, weil ſie groß Mord
In Deutſchland wollten ſtiften,
Viel Herzen rein der heilgen G'mein
Mit falſcher Lehr vergiften.
Der Erſte, Pflug, hat ſein nit Fug,
Wär wol daheime blieben,

zwischen den beiden Confessionen zu entwerfen. Es geschah und der Kaiser legte dieselbe den in Augsburg versammelten Ständen vor. Von den katholischen Fürsten wurden sie sofort genehmigt und angenommen, vom Kaiser als Reichstagsbeschluß sanktionirt und veröffentlicht. Sie erhielt den Titel: „Der Römisch Kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halber im heil. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augsburg den XV. März im MDXLVIII. Jahr publicirt und eröffnet und von gemeinen Ständen angenommen." Die protestantischen Stände waren durch diesen Reichstagsbeschluß überrascht worden. Ein Theil protestirte sogleich dagegen, ein Theil schwankte und versuchte Vermittlung, ein Theil gab sich damit zufrieden und einverstanden. Unter diesen war auch Albrecht.

Sein Lehensherr ein solche Mähr
Von ihm hat frei geschrieben,
Wie er der Pflicht und Treu entwicht
Sei treulos an ihm worden.
Darum er sein ein Bischof sein
Sollt in der Schelmen Orden.

Der Andere will zu Sidon still
Ein Bischof sein genennet,
Wie wohl er hat dieselbe Stadt
Sein Lebtag nie erkennet.
Schwur doch ein Eid ohn alles Leid,
Wollt sie den Glauben lehren,
Hat des kein Sinn, kam nie dahin;
Die Schelmen hilft er mehren.

Der dritte Gauch, ein feißter Bauch,
Eisleben, will nit büßen,
Wie wohl er frei ein Ketzerei
Hat widerrufen müssen,
War im Arrest verstricket fest,
Ist dennoch draus entlaufen,
Darum er sollt um all sein Gold
Ein Schelmenpfand ihm kaufen.

Das ist das sogenannte Augsburger Interim,*) das soviel Unruhe, Zwist und Herzeleid über die deutschen Lande brachte. Es war in 26 Artikeln abgefaßt, eine Mischung von Irrthum und Wahrheit, von katholischer und protestantischer Lehre; die ebendarum keiner der entschiedenen Parteien genügen konnte und nur von denen angenommen wurde, welche entweder selbst in ihrem Glauben lau oder unklar und unsicher waren, oder auch welche dem Kaiser etwas zu Lieb und Gefallen thun wollten. Ueber seinen Inhalt und Gehalt stehe hier das Urtheil Veit Dietrichs von Nürnberg, eines milden ruhigen Beurtheilers, welches er in einem Bedenken an den Rath zu Nürnberg aussprach**): „Ich gebe E. F. E. W. zu erkennen, daß ungleiche Artikel im Buche gefunden worden, deren etliche von unnöthigen äußerlichen Mitteldingen, als Fasten, Feiern, Kirchgesängen ꝛc., Traditionen oder Ceremonien handeln, die wir noch nie bestritten haben, wo sie in ihrem rechten Brauch erhalten worden. — Etliche werden dunkel, schwach, gefährlich, verdächtig und zur Beschwerung unsrer Kirchen dargesetzt, als von der Kirchen, darin den Dienern zu viel gegeben wird von Gewalt und gewissen Verstand, die Schrift auszulegen, Fragen zu erörtern, Canones zu machen, von den letzten zwei Gemerken der Kirche, vom Unterschied des Gewalts und von Berufung der Diener, von 7 Sacramenten, von freiwilligen Werken und Fürbitt der Heiligen und für die Todten ꝛc., welche Stücke doch hätten mögen geduldet werden, wo die rechte Lehre

*) Den Namen Interim erhielt es zuerst von Paul Eber, der es drei Monate vor der Publication mit diesem Namen bezeichnete. Andere schreiben die Benennung dem Melanchthon zu. cf. Lang, Oratio de turbis &c.

Im Volke verbreitete sich alsbald folgendes Sprüchlein:

Selig ist der Mann,
Der Gott vertrauen kann,
Und willigt nicht ins Interim,
Denn es hat den Schalk hinter ihm.

**) Löhe p. 141.

daneben allenthalben freigangen wäre. Ueber diese aber sind noch mehr Artikel, dem christlichen Glauben und Lehr stracks zu entgegen, wie von den Unsern bisher genugsam erwiesen ist, und nach Gelegenheit und Nothdurft allzeit weiter ausgeführt werden mag; als nämlich von Gerechtigkeit der Werke, von Verdienst und Belohnung derselben mit dem ewigen Leben, vom Zweifeln an göttlicher Gnade, von Erzählung der Sünden, vom Opfer der Messe, Canon, Fegfeuer, Seelmesse, Billigung der einen Gestalt, Transsubstantiation, Einsperrung und Umtragung des Sacraments, Trennung der Priesterehe, Weihung des Salzes, Wassers, Kräuter, Kerzen, Glocken, dadurch den Dingen eine neue geistliche Kraft gegeben wird, Anrufung der Heiligen. — Weil denn dies Buch keinen Unterschied der Artikel macht, und darauf alle Aenderung allein in unsern Kirchen vornimmt, die andere in ihrem alten Thun bestätigt, so urtheile ich vor Gott und meinem Gewissen auf meine Seele, daß E. F. E. W., noch kein Stand oder Mensch unsres Glaubens und Bekenntnisses solches helfen annehmen und bewilligen könne, der sich auch mit solchem Aufrichten, Annehmen oder Bewilligen nicht theilhaftig mache aller Abgötterei und Aergernisse, so daraus allenthalben erfolgen, auch der Bedrängniß und Verfolgung der wahren Christen, mit denen er es doch bisher gehalten, und also sich selbst mit eigenem Urtheil verdamme."

Eine Menge Schriften erschienen für und gegen diese Unionsformel. Groß rubricirt dieselben in seiner Ref.-Historie (Manuscript im Bamberger Archiv) in folgende Klassen: I. Urtheil der interimistisch gesinnten Lutheraner, besonders des Mag. Eisleben, der besonders hervorhob, daß der Artikel von der Rechtfertigung aus dem Glauben beibehalten, die beiden Gestalten des Abendmahls gestattet, die Ehe der Priester erlaubt sei, weßhalb man das Andere Alles hinnehmen könne. II. Urtheil der interimistisch gesinnten Papisten, welche die Gestattung der beiderlei Gestalten und der Priesterehe lediglich als eine Concession gegen das Volk erklärten, um dasselbe wieder auf den rechten Weg zu-

rückzuführen, keineswegs aber um die Lehre Luthers zu billigen. III. Urtheil der strengen Papisten, welche das Interim für schlechthin ungültig erklärten darum, weil der Kaiser zu solchen Aenderungen in Sachen der Religion kein Recht habe und in die Competenz des päpstlichen Stuhls eingegriffen habe. IV. Urtheil der streng Evangelischen, welche das Interim mit einem zusammengestoppelten Mantel aus alten und neuen Lappen verglichen und erklärten, daß dasselbe in den einzelnen Artikeln ohne Verletzung der Gewissen und der göttlichen Majestät nicht angenommen werden könne. V. Das Urtheil der herodischen Füchse, der kaiserlichen Räthe und Juristen, welche vorgaben, daß es Kaiserlicher Majestät nicht sowohl um strenge Haltung der einzelnen Artikel zu thun sei rechts und links, sondern daß dieselbe bloß sehen wolle, wer gehorsam sei oder nicht. VI. Das Urtheil der Neutralen, welche darin eine babylonische Sprachverwirrung sahen, die in sich selber ihren Untergang finden werde. „Interim interundo interibit.“

Der Kaiser verlangte Unterwerfung und Gehorsam. Mit Strenge verfuhr er gegen die Widerspenstigen. Sämmtliche Geistlichen von Augsburg wurden verjagt und des Reichs verwiesen, weil sie sich nicht zur Annahme verstanden. So erging es wohl noch hunderten von Geistlichen. In Ulm wurden sie vom Kaiser zwei und zwei zusammengekettet nach Kirchheim geführt. Viele erlitten den Tod. In unserm fränkischen Markgrafthum versuchte Markgraf Albrecht bald Drohung, bald List und gute Worte. Geneigt zur Annahme erwies sich zunächst Nürnberg, trotz des Widerspruchs der Geistlichkeit, insbesondere V. Dietrichs und Osianders, wie denn überhaupt Nürnberg in dieser Periode der Bedrängniß eine etwas zweideutige Rolle spielte, und sich daher das Witzwort zuzog:

Witz habuit Nürnberg, achsla tragavit utraque*).

Die Ansbacher Räthe neigten sich ebenfalls zur Nachgiebig-

*) Zeitschrift für Protest. und Kirche 1847. S. 198.

keit. In diesen beiden Theilen des Landes wurden daher eigene Agenden gefertigt in denen dem Interim zu Liebe ein und das Andere aufgenommen war.*) Allerdings ist der agendarische Unterschied zwischen der Kirchenordnung von 1533 und diesen Interimsagenden nicht so groß und bedeutend; und da man im untergebürgischen Franken z. B. die Elevation noch vielfach beibehalten hatte, so war der Uebergang von einer zur andern auch nicht so auffallend wie anderwärts.**) Allein um so näher konnte auch die Gefahr liegen, den Unterschied in der Lehre als unbedeutend anzusehen und darzustellen.

Albrecht bot Alles auf, sein Versprechen zu lösen und das Interim in seinem Fürstenthum zur Geltung zu bringen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß seine Absicht noch weiter ging. Ein Schreiben Albrechts an den Papst Pius III., auf dessen Inhalt wir bereits oben (S. 64) hindeuteten, läßt diese Absicht deutlich genug erkennen. „Sein Vater Casimir, schreibt er, habe der väterlichen Religion treulichst angehangen; anders sein Oheim Georg. Dieser habe, nachdem Casimir gestorben, die neue Religion angenommen und dieselbe im ganzen Burggrafthum eingeführt und habe auch ihn gegen den Willen des Kaisers in derselben

*) Es war natürlich, daß unter diesen Umständen und Zeiten das Lied: Erhalt uns Herr bei deinem Wort und steur' des Papsts und Türken Mord ꝛc. ein besonderer Stein des Anstoßes war und vielfache Aenderung erleiden mußte, wo es nicht ganz verboten wurde. Osiander schlug die Aenderung vor: Und wehr des Teufels Lügen und Mord. Der Magistrat änderte: und wehr des Satans List und Mord. cf. Zeitschr. f. Protest. u. Kirche 1847. S. 212.

**) Die Prediger zu Augsburg z. B. konnten, als man sie auf Nürnberg hinwies, mit Recht sagen: Die Nürnberger können das Interim eher annehmen, als die Augsburger, da bei jenen weder Chorrock noch Elevation abgeschafft sei; bei ihnen aber sei beides in Abgang gekommen ꝛc. — Auf der andern Seite konnten die Nürnberger sich darauf berufen, wenn ihnen kaiserlicher Seits der Vorwurf gemacht wurde, als hätten sie das Interim nicht eingeführt.

Religion erzogen. Als sein Oheim gestorben, habe dieser ihm die Vormundschaft über den hinterlassenen Prinzen durch testamentarische Verfügung entrissen und sie, um dessen lutherische Erziehung zu sichern, den Reichsrebellenhäuptern Joh. Friedrich von Sachsen und Phil. von Hessen zugesprochen. Inzwischen sei er zu reiferen Jahren gekommen und habe, von treuherzigen Leuten besser belehrt, einen solchen Haß gegen die neue Lehre bekommen, daß er nicht nur von dieser Partei sich frei gehalten, sondern auch auf dem Reichstag zu Regensburg (1546) vor Kaiser und Reich öffentlich und feierlich ihr entsagt habe. Längst auch würde er die neue Lehre in seinen Landen vertilgt und den alten Cultus wiederhergestellt haben, wenn ihn nicht die Furcht vor Aufruhr und die Aussicht auf das bevorstehende Concil zurückgehalten hätte. Seinen Eifer für die päpstliche Religion habe er auch mit der That bewiesen, als er im Schmalkaldischen Krieg mit 3000 Reitern und einigen Fähnlein Fußvolk zum Kaiser gestanden, und Lebensgefahr und dreimonatliches Gefängniß ausgestanden. Er bitte daher, daß ihm hiefür die Einkünfte der erledigten und entleerten Klöster vom Papst überlassen würden, und das um so mehr, als bereits im J. 1533 ihm und seinem Oheim der dritte Theil der Klostereinkünfte vom Papste zugesprochen worden." *)

Aus der in diesem Briefe dargelegten Gesinnung Albrechts ist leicht zu erachten, was aus der lutherischen Kirche in unserm Fürstenthum geworden wäre, wenn es ihm gelungen wäre das Interim durchzusetzen. (Vergl. weiter unten die Verhandlungen über das Restitutionsedict.) Der Versuch scheiterte an der Standhaftigkeit der oberländischen Geistlichkeit und Ritterschaft gänzlich.

Gleich nach seiner Rückkehr vom Augsburger Reichstag und ehe noch das Interim selbst offiziell hinausgegeben war, suchte der Markgraf die Sache dadurch vorzubereiten und einzuleiten, daß er am 16. August die sämmtliche Geistlichkeit des Landes auf den 20. dess. M. nach Culmbach beschied, um über die neue Kirchen-

*) Das Original des Briefs nebst Copie im Bamberger Archiv.

einrichtung zu rathschlagen. Neunzehn Pfarrer erschienen. Voran stand der kulmbachische Hofprediger Otto Körber, der bedeutendste oberländische Theologe dieser Zeit, der seit Schnabels Abgang nach Selb die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten qua Generalsuperintendent in Händen hatte. Ihm zur Seite standen seine Collegen M. Rupprecht und J. Eck. Von Wunsiedel war W. Gatterer*) (Thymbrianus) erschienen; außerdem Heyderer von Gefrees (der Decan des Bayreuther Kapitels), Prückner von Bayreuth, Marquart von Neustadt a. d. A., Cruser Curio von Münchberg, Frosch von Creußen, Pesch von Pegnitz, Vogel von Hohenberg, Oelmann von Kirchenlamitz, Strobitz von Weißenstadt, Ortolf von Berneck, Beck von Baiersdorf, Schlegel von Erlangen, Brunner von Droßenfeld, Bloch von Culmbach.**)

Das Resultat ihrer Berathung brachten sie zu Papier, und da fast zu gleicher Zeit, am 27. August, die sämmtlichen Räthe beider Fürstenthümer nach Heilsbronn zusammenberufen waren, um über dieselbe Angelegenheit zu berathen, so wurde beschlossen, ihre Declaration zunächst der Ansbacher Geistlichkeit mitzutheilen, um sie den versammelten Räthen vorzulegen, wozu Körber und Eck beauftragt wurden. Dies geschah am 1. September. Die Rathsversammlung hatte sich bereits zu einer nachgiebigen Formel

*) Nicht Sattener, wie gewöhnlich geschrieben wird. Es ist derselbe, der früher in Muggendorf war, und sich von dort aus an den Markgrafen um Schutz gewendet hatte, s. oben S. 19 f. Anm. ***). Vergl. W. A. Layritz Schedion historico epistolare de primae evangelicae lucis orth in terris Brand. Baruth. 1795, wo er p. 8 unter den Wunsiedeler Pastoren als W. Saterer, antea pastor Muggendorfii Joannis Gruneri successor aufgeführt ist.

**) J. J. Lang Oratio de turbis ex libero Interim ortis 1781 gibt ausdrücklich die Zahl 19 an. Der aufgezählten sind nur 18. — Wer der 19. gewesen, oder ob Lang sich in der Zahl geirrt, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls aber ist es von Interesse die Namen der würdigen Männer aus jener Zeit zu wissen, welche ihren evangelischen Glauben so tapfer und männlich vertheidigten.

(in 15 Kapiteln) vereinigt. Aber sowenig die Geistlichen damit einverstanden waren, weil sie in verschiedenen Punkten von der Kirchenordnung von 1533 abwich, so wenig war Albrecht mit dieser Formel zufrieden, weil sie dem Interim doch nicht entsprach. Er verweigerte umsomehr ihre Sanktion und Annahme, als inzwischen am 2. Sept. die kaiserliche Declaration (wie von dieser Seite das Interim genannt wurde) offiziell an den Markgrafen mit kaiserlichem Befehl zur Einführung nach Culmbach eingelaufen war. Der Hauptmann gab in Abwesenheit des Markgrafen sogleich die Antwort zurück, es solle Alles aufgeboten werden, die angeschriebene Norm der Lehre und der Ceremonien zur Einführung zu bringen. Sofort erließ der Markgraf ein drohendes Mandat (14. Sept.), worin er des Kaisers Absehen und Bemühen in Deutschland Friede und Ruhe herzustellen höchlich lobt, die vorgeschriebene Glaubensformel als das einzige Mittel dazu empfiehlt, mit der Erklärung, daß er dem Befehl gewissenhaft nachkommen und darauf halten werde, daß alle Geistliche, hohe und niedere, sich genau in Lehre und Ritus darnach richten, und Niemand etwas dagegen unternehme, dieselbe heimlich oder öffentlich tadele, Schmähschriften oder verunglimpfende Bilder verbreite oder auch verheimliche und nicht sofort der Obrigkeit ausliefere.*)

Es läßt sich denken, welche Sensation dieses Edict im Lande hervorrief. Abermals trat die Geistlichkeit in ihren Superintendenten und sonstigen hervorragenden Pfarrern auf ausdrückliches Erfordern des Markgrafen zur Berathung zusammen. Außer den bereits früher genannten Körber, Rupprecht, Eck, Bloch, Satterer, Heyderer, Marquart, Prückner, Curio (Gruser), Frosch, Vogel, Beck, Brunner, Oelmann, waren noch dazu berufen: Leonh. Eberhardt von Hof, Leonh. Rhiger von Mistelgau, Joh. Wolfrum von Windlach, Martin Paeonius (Thirnauer) von Bayreuth. Im Augustiner Kloster zu Culmbach saßen sie, 18 an der Zahl, vom 9. bis 18. October

*) Bamberger Archiv.

in Berathungen und Arbeiten unter Gebet und Flehen. Sie erkannten wohl, was es gelte, und konnten voraussehen, was ihnen, so sie sich der Annahme weigerten, bevorstehen würde. Der Herr stärkte sie in wunderbarer Eintracht des Geistes. Das Interim wiesen sie entschieden zurück, und gaben darüber eine kurze, aber treffende Erklärung, die sie auch im Druck veröffentlichten. Sie lautet:

„Antwort der Diener des reinen Evangelii im Fürstenthum Brandenburg-Bayreuth auf das Mandat, so ihnen von ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Markgrafen Albrechten zu Brandenburg ꝛc. an. 1548 gethan, das Interim anzunehmen.

„Erstlich daß wir das Interim nicht annehmen können oder wollen, dazu bewegt uns kein Fürwitz oder besondere Leidenschaft, sondern die gewaltigen Sprüche allein. Christus spricht Matth. X: Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich wieder bekennen vor meinem himmlischen Vater. Paulus zu den Galatern 1: Wenn ein Engel vom Himmel käme und predigte ein ander Evangelium, denn ich euch gepredigt habe, der sei verflucht. Johannes in seiner 2. Epistel am letzten: Wer zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht mit, den nehmet nicht zu Haus, grüßet ihn auch nicht, daß ihr seiner bösen Werke nicht theilhaftig werdet ꝛc.

„Müssen wir dann über das Bekenntniß das Land räumen, so haben wir diesen Trost wie der 24. Psalm sagt: Domini est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et quae habitant in eo. Die Erde ist des Herrn, und Alles was drin ist, der Erdboden und was drauf wohnet.

„Müssen wir aber die Welt lassen und unser Leben verlieren, so haben wir diesen Trost, da Christus der Herr spricht Joh. 14: In meines Vaters Hause sind viel Wohnungen.

„So wir nun beständig bleiben, so haben wir Menschen und Teufel zu Feinden. Die Menschen aber sterben, die Teufel werden ewig verdammt.

„Fallen wir aber ab und verläugnen das Evangelium, so

haben wir Gott, alle Engel und Heilige zu Feinden; bitten Gott Eure F. Gn. und uns alle gnädiglich behüten wolle.

Alle Superintendenten und Pfarrer des Fürstenthums Brandenburg."

Mit diesem Absagebrief legten sie aber auch zugleich einen Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung vor, in welchen sie das Aeußerste was nachgegeben werden könnte, aufgenommen hatten. Sie ward dem Hauptmann K. v. Hohnstein (al. Hanstein) übergeben, um sie dem Markgrafen, der sich gerade in Neustadt a. d. A. befand, einzuhändigen. Er gab sie auf der Stelle zurück, um sie umzuändern und dem Willen des Fürsten anzubequemen. Die Geistlichen blieben standhaft. Man versuchte nun einen andern Weg. Der Markgraf wollte, da von unten herauf nichts zu erzielen war, von oben herab ins Mittel treten. Er ließ — von wem ist unbekannt, ohne Zweifel war es das Werk des Kanzlers Straß — eine neue Kirchenordnung verfertigen, berief einen Landtag, und hoffte durch die Ritterschaft und landschaftlichen Abgeordneten zu erreichen, was die Geistlichkeit verweigerte. Sechzehn vom Adel und acht und vierzig Abgeordnete der Städte fanden sich am 19. Nov. 1548 in Culmbach zusammen nebst ihren Pfarrherrn und Predigern.*) Auch der Abt vom Kloster Heilsbronn (Joh. Wirsing) war auffallenderweise, vermuthlich zum Succurs der fürstlichen Räthe, mit zum Landtag geladen. Der vorsichtige Prälat erschien aber nicht. „Weil er den Dampf schon von ferne gerochen, bemerkt Hocker (Antiq.-Schatz Suppl. S. 52) bekam

*) Lang Oratio de turbis ꝛc. nennt zwar nur die weltlichen Abgeordneten. Allein in dem markgräflichen Ausschreiben an die Stadt Bayreuth, welches nachträglich zu dem Lang'schen Programme in dem Bayreuther Intelligenzblatt (vom J. 1764) mitgetheilt ist, heißt es ausdrücklich: „Darum befehlen wir euch gnädiglich, ihr wollet zween eurer Rathsfreund, auch zween aus eurer Gemeind, sammt Pfarrherrn und Prediger auf Montag Sct. Elisabethtag den 19. Nov. schirst Abends in Unsrer Stadt erscheinen ꝛc. — Ganz gleich lautet das Anschreiben an den Rath zu Wunsiedel. (Bamberger Archiv.)

er den Schnuppen und excusirte sein Ausbleiben mit seiner Unpäßlichkeit." —

In denselben Räumen des Augustinerklosters, wo früher schon die Geistlichen allein Rathschlag gehalten hatten, tagte auch jetzt diese stattliche Versammlung. Sie wurde mit feierlicher Verlesung des kaiserlichen Mandats und der markgräflichen Proposition der neuen Kirchenordnung am 20. November eröffnet. „Also ist der Ritter- und Landschaft am Dienstag ein langes Lieblein vorgelesen worden einer andern Kirchenordnung, die S. F. Gn. selbst stellen lassen hat, die viel heftiger ist, weder das Interim selbst ꝛc." schreibt ein Ungenannter, vom Oberland als Ohrenzeuge.*)

Diese neue Kirchenordnung bestand in 12 Kapiteln und füllte 20 Seiten.**) Unter andern Behauptungen und Lehren waren auch folgende ausgesprochen: Die römische Kirche sei die allein wahre, es sei falsch, daß die h. Schrift in Glaubenssachen alleinige Geltung habe, man dürfe vielmehr den kirchlichen Ueberlieferungen Achtung und Glauben nicht versagen; die päpstliche Autorität sei nothwendig, das heilige Meßopfer mit allen Gebräuchen und Ceremonien sei beizubehalten, die Ohrenbeichte wieder einzuführen, die Anrufung der Heiligen nicht zu verachten, die Fasten strenge zu beobachten, das Fronleichnamsfest nebst allen Marien- und Allerheiligen-Tagen feierlich zu begehen. Sogar die Kinderlehren sollten fortan wegfallen und den Metten und Vespern den Platz räumen. Die Communio sub utraque (mit Brod und Wein) war bewilligt, und die bisherigen Ceremonien beim Abendmahl sollten beibehalten werden dürfen. Außerdem war gleich im 1. Artikel den Prädicanten eingeschärft, sich jeder Verkleinerung und anzüglicher Reden gegen hohe Potentaten zu enthalten. — Kaum einen Tag hatte die Ritterschaft Zeit zur Berathung und schriftlichen Antwort. An demselben Tag der Eröffnung am 20. Nov. hatten sie ihre Antwort fertig. Sie war mannhaft und edel. Dem ersten Artikel von

*) Hacker Suppl. S. 190.

**) Im Bamberger Archiv liegt eine Copie dieser Kirchenordnung. s. Anhang.

wegen der Prädicanten stimmten sie bei, sofern ihnen gestattet ist, Gottes Wort wie bisher lauter und rein zu predigen. Mit dem andern Artikel von Beibehaltung der Ceremonien beim Abendmahl, wie sie in letzter Zeit gehalten worden, waren sie einverstanden. Den Artikel von der Buß ließen sie gleichfalls stehen, wie es bisher gehalten worden, daß nämlich jeder Christenmensch, der das h. Sacrament empfangen will, sich bei dem Priester zuvor anzeige, jedoch mit ausdrücklicher Verwahrung gegen die Ohrenbeichte. So dankbar sie die gestattete Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalten anerkannten, so entschieden sprachen sie sich gegen die Privatmesse, gegen das Meßopfer und die damit zusammenhängenden Ceremonien aus, als die größte Aergerniß und Beschwerniß, dadadurch die frommen christgläubigen Menschen zum Abscheu des hochwürdigen Sacraments verursacht worden. Ebenso verwarfen sie die Anrufung der Heiligen, als die keinen andern Mittler, Heiland und Seligmacher wüßten denn Jesum Christum. Metten und Vesper wollten sie unangefochten lassen, aber Katechismus und Kinderlehre abschaffen verbaten sie sich in aller Unterthänigkeit.*)

Mit großem Mißfallen nahm Albrecht diese Erklärung der Stände entgegen. Er ließ sie bedeuten, sie sollten die Sache nochmals bedenken. Nach einem Tag Bedenkzeit gaben sie die Antwort, daß sie von ihrem wohlbedachten Bedenken nicht weichen könnten; denn dieß sei ein hochwichtiger Handel, der das höchste und ewige Gut, als Gottes ewig währende Ehr und Wort und der Seelen Heil und Seligkeit belange, darüber die Gewissen gestärkt, gefördert und versichert und nicht verletzt werden sollten.

*) Copie im Bamb. Archiv. — Desgl. Hocker Antiq. Suppl. S. 189. Der Abdruck dieses Rathschlags in Reinhard's Beiträgen 3. Thl. S. 231 ff. ist sehr incorrect und gibt oft einen ganz entstellten, ja entgegengesetzten Sinn. Diesem Umstand ist es vielleicht zuzuschreiben, daß Holle in seiner Geschichte der Stadt Bayreuth 1833 S. 116 die Nachricht gibt, als ob die Stände nachgegeben und sich dem Willen des Markgrafen gefügt hätten.

Der Fürst drohte mit anderer und ungnädigerer Execution. Abermals hielten die Stände Rath. Ihr Gewissen ließ ihnen keine andere Antwort und Erklärung zu. Wollte oder müßte aber S. F. Gn. ein Anderes verordnen und anrichten, so wollten sie ihr Gewissen nicht darein verflochten, sondern erledigt und exemt wissen ꝛc. Dies geschah am dritten Tag, Donnerstag den 22. „Wir haben nit viel Mists gemacht, schreibt der schon erwähnte ungenannte Augenzeuge; alsbald wir uns miteinander entschlossen und die fürgelegte Ordnung wiedergeben, sind wir verritten.“ *)

Weniger Umstände glaubte man mit der Geistlichkeit machen zu dürfen. Am 22. Nov., nachdem die Stände ohne Abschied entlassen waren, wurde auch dieser die neue Kirchenordnung vorgelegt. Bis tief in die Nacht hinein dauerte die Berathung. Aber ebenso einmüthig, wie die der Stände, und nicht minder glaubenstreu und standhaft, war ihre Antwort und Erklärung. Sie hätten, sagten sie, ihre Meinung bereits früher an den Rathsconvent in Heilsbronn, und bei der letzten Culmbacher Synode dem Fürsten selbst überreicht. Davon könnte sie nicht weichen, sie seien vom Markgrafen selbst eidlich verpflichtet, die reine Lehre des göttlichen

*) Die Namen der versammelten Ritter verdienen besonders aufgeführt zu werden. Sie waren:

Wolf v. Schaumberg,	Wolf v. Truppach,
Wolf v. Wirsberg,	Ad. v. Wallenfels,
Christoph v. Wirsberg,	Gottfr. v. Lochinger,
W. Christoph v. Redwitz,	Ruppr. v. Hauwitz,
G. W. v. Kotzau,	Leander v. Kindsberg,
Georg Förtsch,	Georg v. Wallenfels,
Fr. v. Lentersheim,	Hans v. Redwitz,
Dan. v. Feilitzsch,	Rübinger v. Guttenberg.

Von den 12 Städten und Flecken, Culmbach, Bayreuth, Wunsiedel, Neustadt a. A., Münchberg, Kreußen, Pegnitz, Neustadt a. C., Weissenstadt, Berneck, Bayersdorf und Erlangen waren je 4 weltliche Abgeordnete erschienen, zwei vom Rath und zwei von den („äußeren“) Gemeinden. Hof war bei diesem Landtag nicht vertreten, weil es vom Schmalkaldischen Krieg her in Ungnade stand. (Lang a. a. O. S. 25.)

Worts zu verkündigen, die vorgelegte Kirchenordnung sei zum Theil noch beschwerlicher als das kaiserliche Interim, vielmehr beruhe sie auf einem noch ungewissern Grund, weil man sich dann zu mehren und zu mindern vorbehalten. Solch ein Zustand der Ungewißheit und Sorge sei traurigter als der Tod, denn langes Sorgen sei ein langes Sterben;*) auch sei es zweifelhaft, ob der Kaiser nur damit zufrieden sein werde. Es handle sich um Gottes Sache; diesem müsse man mehr gehorchen als den Menschen, seine Gnade gehe vor Gunst der Menschen und zeitlich Glück; dafür seien sie bereit, Alles selbst den Tod zu dulden. Deshalb bäten sie bei dem ewigen Gott, um der Ehre Christi, um des jüngsten Gerichts willen bäten sie, ihrer Seelen Ruhe und ihres Gewissens zu schonen.

Der Fürst war höchlich aufgebracht über diese „hinterlistige, dunkle und widerwärtige" Erklärung,**) wie er sie nannte, und drohte den Geistlichen, sie zu des Kaisers Theologen zu schicken, um sich vor diesen zu verantworten. Um sie noch mehr einzuschüchtern, verbreitete er das Gerücht, die Landstände hätten sich seinem Willen gefügt, und die ganze Sache ihm zur Ausführung heimgestellt. Die Geistlichen waren aber ebensowenig einzuschüchtern als vorher die Ritterschaft und landständischen Abgeordneten. „Wie man nun weder mit Drohworten noch sonst in der Güte bei den Theologen nichts mögen erhalten — so erzählt der ungenannte Augenzeuge weiter — ist ihnen auferlegt worden, daß sie solche fürgelegte Ordnung in den Stücken, darinnen sie dieselbe nit annehmen wollten, mit der Schrift schriftlich widerlegten, und welche es nit annehmen wollen, die sollten auf S. F. Gn. Kosten mit ihrer Widerlegung zu Kaiserl. Majestät Theologen ziehen, daselbsten ihre Opinion vertheidigen, so wolle S. F. Gn. den Geleit zum Hinab- und Heraufziehen geben. Solch ihre Verlegung sollten sie innerhalb 14 Tagen demnächst in eigener Person gen Culmbach bringen,

*) Dorfmüller 3. Heft, S. 103.

**) Dorfmüller S. 104.

allda fernern Bescheids haben zu gewarten. Und liegen etliche Theologen noch zu Culmbach, stellen ihre Schrift, etliche aber werden ab- und zuziehen, bis die fertig würde ꝛc." So geschah es. Große Bewegung war innerhalb dieser 14 Tage unter den Geistlichen; ein Ab- und Zugehen, ein Besprechen und Berathen unter Gebet und brüderlicher Handreichung und Kräftigung bei Tag und Nacht, wie man es zuvor in Culmbach wohl nie gesehen.

Die Frucht dieser Berathung war ein einmüthiges Zeugniß aller Geistlichen des Amts Culmbach sowie des Amts Hof. Sie könnten, erklärten sie, blos die heilige Schrift, nicht die Auslegung der Kirchenväter, nicht die Concilien, die vier allgemeinen und apostolischen Symbole ausgenommen, zur Lehrvorschrift annehmen, und ihrem Fürsten nicht heucheln. Gleichgültige Gebräuche wollten sie sich gefallen lassen, außer daß sie den deutschen Gesang nicht abstellen könnten. Wollte man weiter in sie drängen, so wollten sie hiemit sammt und sonders um ihren Abschied gebeten haben. Doch erboten sie sich in diesem Fall noch ein Jahr lang ihre Stellen bis zu anderweitiger Besetzung zu versehen. So die Culmbacher. In gleichem Sinn die Höfer. Sie könnten sich, erklärten diese, nicht verbieten lassen, wider die großen Häupter zu predigen, weil dies zur Freiheit des Predigtamts gehöre; die vorgeschriebene Kirchenordnung seien sie entschlossen, unter keiner Bedingung anzunehmen, sondern auf diesen Fall auch lieber sammt und sonders ihren Abschied zu nehmen." *)

*) S. Dorfmüller a. a. O. S. 105 f. Es ist nicht klar, ob die Theologen diese Erklärung bereits im December oder erst im Januar abgegeben. Ihre schriftliche Verlegung und Antwort datirt von letzterem Monat. Die Culmbacher lautet: „Einfältige und unterthänige Antwort der Superintendenten, Pfarrherrn und anderer Kirchendiener im Amt Culmbach, auf die ausgezogene ihnen aus fürstlicher Kanzlei den 11. Januar übergebene Kirchenordnung und von ihnen den 23. Januar in bemeldter Kanzlei behändigt worden beschehen im Jahre 1549." Die Höfer ist überschriebene „Antwort der Diener des Worts der Stadt Hof und unserer Pfarrherren auf dem Lande in das Amt Hof

Albrecht war durch dieſe Kühnheit überraſcht und betroffen. So wollte er die Sache nicht ausgehen laſſen ohne allen und jeden Erfolg. Er nahm ſeine neue Kirchenordnung noch einmal vor, ließ die dogmatiſchen Lehren bei Seite und glaubte ſo den Bedenken der Theologen und Ständen hinlängliches Genüge gethan zu haben, und ließ ohne Weiteres am 11. Januar 1549 dieſe neue Kirchenordnung feierlich im Lande verkündigen.*) Die Prediger dagegen ließen ihren Rathſchlag und Bedenken drucken. Eine Ausgleichung war nicht möglich. „Es iſt unmöglich, berichteten die Räthe an den Markgrafen, ſich mit den groben Bengeln zu vergleichen. Man muß ſtrengere Maßregeln ergreifen.“ — Indeß mochten doch Erfahrungen, wie die des Pfarrer Prückner in Bayreuth, die bereits oben erzählt wurde, ſie belehren, daß ſie es nicht blos mit den Pfaffen, ſondern mit der Kirche und ihren Gemeinden zu thun hätten. Die Strenge unterblieb. Aber einen neuen Landtag ſchrieb der Markgraf für das Jahr 1550 aus. Allein auch dießmal blieben die Stände ſtandhaft. Sie erklärten, von ihrem frühern Bekenntniſſe nicht weichen und in Religionsſachen keine Laſt auflegen zu laſſen.

Inzwiſchen war Papſt Paul III. geſtorben. Wie ſich der neue Papſt Julius III. zum Kaiſer, wie zur Reformation ſtellen werde, war ungewiß. In Deutſchland erregte die harte Behandlung der beiden Fürſten Philipp von Heſſen und des Churfürſten Johann Friedrich viel böſes Blut. Der Kaiſer ſelbſt aber, das trat mehr und mehr an den Tag, ſuchte die deutſche Freiheit mehr und mehr zu unterdrücken, das Reich für ſeine Familie erblich zu machen und es mit Spanien zu einem Geſammtreich zu vereinigen.

Unter denen, welche mit der langen und drückenden Haft der beiden fürſtlichen Häupter unzufrieden waren, war auch Moritz

---

gehörig, auf die fürgehaltene Kirchenordnung ihres gnädigen Fürſten und Herrn, Markgrafen Albrecht zu Brandenburg ꝛc.“ a. 1549. cf. Lang de turbis p. 28 f.

*) Auch hier war die Liſt gebraucht, vorzugeben, als ſeien es diejenigen Artikel, „ſoviel ſich die Theologen nicht geſperrt oder widerſetzt.“

von Sachsen, der Schwiegersohn des Philipp von Hessen. Er war bisher ganz auf der Seite des Kaisers und hatte das Churfürstenthum des gefangenen Johann Friedrich erhalten. Er hatte sich nebst dem Churfürsten von Brandenburg verbindlich gemacht und verbürgt, für die Befreiung der beiden Fürsten einzustehen. Vom Kaiser war, das sah Moritz wohl, jetzt nichts zu erwarten. Um sein Wort zu lösen, mußten andere Wege eingeschlagen werden. Ein Auftrag des Kaisers gab ihm die Gelegenheit an die Hand. Die Stadt Magdeburg, die sich am entschiedensten gegen das Interim bisher gewehrt, und sich deshalb damals den Ehrentitel „Unsers Herr Gotts Kanzlei" erworben hatte, sollte gestraft und gedemüthigt werden. Ein großes kaiserliches Reichsheer wurde 1550 gegen sie aufgeboten. Moritz ward oberster Feldhauptmann. Da faßte Moritz den Plan zur Befreiung der Fürsten und zur Rettung der Freiheit des deutschen Reichs. Mit dem ihm anvertrauten Heer wandte er sich nach kurzer Belagerung plötzlich von Magdeburg weg nach Insbruck gegen den Kaiser selbst.

Unser Albrecht hatte sich mit Moritz in den verschiedenen Kriegsläuften zu innigster Freundschaft verbunden, und nahm natürlich Theil an diesem Feldzug. Er war ohnehin auch etwas persönlich gekränkt, weil man ihm seine Münze in Erlangen verbot, wegen Lieferung allzuleichter Sorten.*) All dieses traf eben damals um die Zeit des neuen Landtags zusammen, und diese allgemeine Constellation machte den Markgrafen unerwartet nachsichtig. Denn auf die oben erwähnte ständische Erklärung antwortete Albrecht, er wolle sich mit der gegebenen Erklärung beruhigen, und wolle auch, falls der Kaiser auf dem neu angesagten Reichstag weiter dränge,**) den Kirchen seines Landes

*) Scherber Lehrbuch ꝛc. S. 131.

**) S. Copia im Bamberger Archiv. Ebenso berichtet Lang (de turbis), und nicht wie bei Löhe: „wenn nicht etwa der Kaiser" ꝛc.

keine Neuerung aufbringen, ohne zuvor die Stände der Mitter- und Landschaft zu Rathe gezogen zu haben.*)

So endete dieser Landtag und mit ihm das Interim. Und — merkwürdig genug, schon im Jahre 1552 wurde eine neue Auflage der alten Kirchenordnung von 1533 gedruckt mit dem Titel: Kirchenordnung, wie es in des durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht des Jüngern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Land und Gebiet mit der Lehr und Ceremonien bis auf fernere christliche Vergleichung gehalten werden soll. Gedruckt zu Leipzig durch Wolf Günthern. — Man sollte nach dem bisherigen Vorgang und nach diesem Titel vermuthen, es sei eine von der alten Georg'schen Kirchenordnung von 1533 abweichende, im Sinn des Interims verfaßte Ordnung. Sie steht in König's Bibliath. agendeam, p. 10 Nr. 7 abgedruckt. Allein sie stimmt, wie in den Actis hist. eccl. p. 726 bemerkt ist, Blatt für Blatt mit den übrigen Ausgaben jener von 1533 überein. Das Interim war also von Albrecht gänzlich aufgegeben. Daß diese Ausgabe in Leipzig gedruckt ist, und nicht wie die andern in Nürnberg, erklärt sich daraus, daß Albrecht mit Nürnberg damals im Kriege lag. —

Nur hie und da hatte sich ein und das Andere angesetzt, was zur Erinnerung an diese Zeit geblieben ist, wie das Meßgewandt, Chorknaben ꝛc. In dem Bericht des Superintendenten Schleupner zu Hof vom Jahre 1630 heißt es: „das zwar ist gewiß, daß etliche Oerter dieses Fürstenthumbs damit (mit dem Interim) befleckt worden. Und hab ich vor 58 Jahren, da ich in die Schule Hof geschickt worden und nachgefragt, worumb man

*) Man sieht daraus, daß dem Markgrafen nichts weniger als das Interim als solches am Herzen gelegen; wie er denn auch gleich im Anfang der Sache geäußert haben soll: „Was geht mich das Interim an? Was der Kaiser beschließt und anordnet, will ich annehmen und glauben, und wo der Kaiser, will auch ich bleiben, mag er damit machen was er will, ich bin mit Allem zufrieden." cf. Hümmermann Albrecht der Jüngere ꝛc. S. 32.

des Orts wegen der Meßgewändter und Levitenröck, item der vielen Metten und Cantus gregoriani halber mehr Ceremonien gebrauche, denn zu Culmbach und Bayreuth, referiren hören, es habe das Interim dazu Ursach geben." *)

Albrecht zog, wie gesagt, zu Moritz nach Magdeburg und mit ihm gegen den Kaiser. Der Kaiser wurde geschlagen. Der Passauer Vertrag (1552) war die nächste Frucht dieser Wendung der Dinge. Durch ihn erhielt die lutherische Confession freie Ausübung neben der katholischen, die gefangenen Fürsten ihre Freiheit, die evangelische Kirche ihre erste Grundlage zu ihrem rechtlichen Bestand im deutschen Reiche.

Nur unser oberländisches Fürstenthum erhielt noch keine Ruhe.

Albrecht hatte seine Kriegsrüstung gegen Magdeburg benützt, um, kriegslustig wie er war und bedrängt von ungeheurer Schuldenlast, gegen seine ihm feindselig gesinnten Gränznachbarn zu ziehen. Er belagerte Nürnberg, überfiel Bamberg und Würzburg und ließ sich von jenem 200,000 fl. Belagerungskosten und über 19,000 fl. Brandschatzung bezahlen. Der Bischof von Würzburg mußte 230,000 fl. erlegen und 350,000 fl. Schulden übernehmen. Bamberg zahlte 50,000 fl. und übernahm 30,000 fl. Schulden. Außerdem hatte er im Nürnbergischen Gebiet Lichtenau geschleift, zwei Städte weggenommen, 170 Dörfer und mehrere Klöster und Schlösser zerstört. Bamberg hatte 20 Städte und Aemter nebst allen im Burggrafthum gelegenen Lehen an den Markgrafen abgetreten. Außerdem hatte er noch verheerende Streifzüge bis Trier, Worms und Speier gemacht.

Nun war aber im Passauer Vertrag die Stipulation von Seite des Kaisers enthalten, daß alle eroberten und eingezogenen Orte zurückgegeben und die Waffen aus der Hand gelegt werden sollten. Das wollte dem Markgrafen Albrecht nicht zu Sinn. Aufgebracht über Moritzens Treulosigkeit, daß er seines Freundes so schlecht gedacht bei dem Friedensschluß, erklärte er, den Krieg

*) Bamberger Archiv.

gegen den Kaiser auf eigne Faust fortsetzen zu wollen. In der That befand er sich auch so sehr im Gedränge, daß er, einmal auf diese Bahn gebracht, nicht wohl mehr anders konnte, sondern sozusagen Alles an Alles setzen mußte. Von da an war er eigentlich zu einem, wie Zimmermann a. a. O. sich ausdrückt, „grandiosen Raubritter“ herabgesunken. In der ersten Zeit schien ihm das Glück günstig. Der Kaiser, welcher gegen Frankreich zu Felde zog, um die ihm entrissenen Städte Metz, Toul und Verdün wieder zu erobern, söhnte sich mit Albrecht aus und bestätigte diesem die mit Würzburg und Bamberg abgeschlossenen Uebereinkommen für jetzt und alle Zeiten. Demungeachtet wurde er auf angebrachte Klage vor dem Kammergericht zu Speier verurtheilt, das Eroberte herauszugeben, und der Churfürst von der Pfalz, sowie die Stände in Franken gegen ihn in die Waffen gerufen. Das ganze Land ward von Feinden überzogen. Auch hier war Albrecht im Anfang glücklich gegen die Feinde. Bald aber wendete sich das Glück gänzlich von ihm. Bei Sievershausen wurde er von Moritz geschlagen (1553) und bald darauf auch bei Braunschweig, und nun wurde sein eigenes Land von den Bundständischen überschwemmt, geplündert und verheert,*) Wunsiedel, Bayreuth erobert, Hof belagert, Neustadt, Erlangen, Culmbach eingeäschert und die Plassenburg zerstört. Fast war das ganze Land für vogelfrei erklärt, da der Kaiser den bundständischen Mächten Macht und Recht gegeben, alles was sie erobern könnten „zu etwelcher Ergötzlichkeit“ inne zu behalten. Ebendeshalb hatte es nun von beiden Seiten gleich schreckliche Behandlung zu erleiden, von den Feinden sowohl, als von den eignen Soldaten des Markgrafen. Wer einen Theil des Landes in Besitz bekam, saugte ihn aus bis auf Blut und Mark. Es mußte noch als

*) Wie der Bundeskriegsoberste Heinrich Reuß von Plauen hauste, davon nur das eine Beispiel, daß er an einem einzigen Tage — es war der Allerseelentag — zwischen Kadolzburg und Windsheim 34 Dörfer abbrannte. cf. Layritz Magazin für Ansbach-Bayreuther Geschichte 1797. S. 86.

ein Glück angesehen werden, als 1556 das Land einem kaiserlichen Commissär übergeben wurde. Georg Joachim Schlick aus Böhmen nahm das Land als kaiserlicher Sequester für den König Ferdinand in Besitz.*) Da trat denn freilich eine andere Gefahr ein, nämlich die, daß das Fürstenthum für eine böhmische Provinz erklärt wurde. Was dann mit der evangelisch-lutherischen Kirche geworden wäre, läßt sich leicht denken.

Da griff eine höhere Macht ein. Markgraf Albrecht starb am 8. Februar 1557 in Pforzheim bei seinem Schwager, dem Markgrafen von Baden, vom Reiche geächtet, von allen Freunden verlassen, aus seinem Lande verjagt, von dem Fluch seiner eigenen Unterthanen verfolgt, ein Schrecken und Abscheu seiner Zeit. Er hatte erst das 36. Jahr erreicht. Aber wie sein Leben voll Greuelthaten gewesen, so hat ihn Gott in den letzten Jahren auch seine strafende Hand fühlen lassen. Und — seine Gnade ist an ihm nicht vergeblich gewesen. Als er im Jahre 1550 gegen Magdeburg rüstete, warnte ihn der Hofprediger und Superintendent Körber in Eulmbach, es werde ihm durch diesen Kriegszug gegen die treue Stadt ein ewig Brandmal im Gewissen folgen. Ernstlicher noch und kräftiger warnte und mahnte der Prediger Ruprecht. Wer diesem Kriegszug sich anschließe, so predigte er öffentlich von der Kanzel, der ergreife die Waffen wider Christum und sein Evangelium, und diese Sünde sei so schwer, daß, wer nicht reuig davon ablasse, gewiß des Teufels sein werde, dessen Sache er führe, neben dem, daß ihn Gott auch zeitlich strafen werde. — Albrecht ließ sich nicht warnen „Pfaff, fahren wir zum Teufel, so mußt du auch mit", sagte er ihm. Ruprecht mußte wirklich mit ins Lager als Albrechts Hofprediger und hatte manche harte Trübsal auszustehen. Aber seine Predigt war immer

*) Es war dies in Folge des 1555 zu Stande gekommenen Religionsfriedens geschehen, bei welchem die Brandenburgischen Anverwandten bei der Reichsversammlung das bisherige ungeordnete Verfahren gegen das Bayreuther Land gerügt und Restitution verlangt hatten.

die gleiche, und so wenig sichs Albrecht merken ließ, sie blieb nicht ohne Eindruck; und als ihn die strafende Hand Gottes erreichte, konnte er der Worte des Predigers nicht loswerden. Es war im Jahre 1554 an einem Sonntag, als Albrecht in Schweinfurt in Gedanken vertieft und bekümmert im Zimmer saß, und Ruprecht bei demselben eintrat. Da kehrte sich Albrecht dem Prediger mit den Worten entgegen, „er habe in höchster Gefahr Leibes und Lebens an ihn gedacht und seine Reden nimmermehr vergessen können. Unter andern vielfältigen Sünden, sagte er weiter, womit er Gottes Strafe hier und dort verwirkt hätte, wo Gott nicht seines Sohnes Leiden und Sterben zu einer Bezahlung derselben annehmen würde, hätte er vornehmlich zwo gräuliche verdammliche Sünden begangen, jene an dem hochgebornen alten, löblichen Churfürsten (Johann Friedrich), hochlöblicher und christlicher Gedächtniß, die andere an der Stadt Magdeburg, die er auch billig eine christliche Stadt nenne. Davon habe er auch all sein Glück und zeitliche Wohlfarth verwirkt, sonderlich weil ihn Gott gnädiglich davor warnen lassen. Er habe seit der Zeit wenig Segens gehabt und befürchte, er möchte jetzt (in Schweinfurt) abermals erleget werden. Doch lebe er der Hoffnung, daß Gott wiederum einmal werde gnädig sein."

Ein andermal, es war im Jahr 1556, ein Jahr vor seinem Ende, als Albrecht mit mehreren Fürsten zu Pfreumbd zu Tische saß, sagte er zu diesen, auf Ruprecht hinweisend: „Dieser ist mein Prediger, der öffentlich geprediget hat, alle die vor Magdeburg ziehen, die seien des Teufels, werden wenig Glücks haben, denn sie verlieren den Glauben, betrüben den heiligen Geist ꝛc. Ist wahrlich unser Prophet gewesen. Denn Herzog Georg von Mechelburg, Herzog Moritz, Markgraf Friedrich, Bischof Walwitz, Wolf, Schlegel und ihrer viele sind todt. Ich bin von Land und Leuten vertrieben, lebe noch und weiß nicht wie lang. Ich meine, Magdeburg hat Gott an uns gerochen.

Er sei mir wiederum einmal gnädig.“*) — In diese Zeit seiner Läuterung fiel ohne Zweifel sein Lied, das wir oben erwähnten: Was mein Gott will ꝛc., und man wird, in Beachtung des in dem Markgrafen Vorgegangenen einen solchen Glaubenserguß nicht mehr unbegreiflich finden. Seine letzten Stunden waren Stunden der demüthigsten Ergebung und Bußfertigkeit, des innigsten Glaubens und der Gewißheit der Vergebung. Er empfing zum ersten Mal in seinem Leben das heilige Abendmahl aus der Hand des Pfarrers Herbrand in Pforzheim, und sein letzter Seufzer war: „Herr Jesu.“**)

Ohne Zweifel war dem Superintendenten Thiele in Culmbach von der mit Albrecht vorgegangenen Aenderung Kenntniß zugekommen, als er in der Leichenpredigt bewies, daß Markgraf Albrecht selig gestorben sein könne, und seine vielen und großen Sünden seiner Seligkeit nicht schaden würden.***)

Wie es aber während dieser letzten Jahre im Lande aussah, wie insbesondere das kirchliche Wesen und Leben in Verfall gerathen mußte, ist begreiflich; zumal da sich zu der Verwüstung des Kriegs und der damit verbundenen Noth und dem Mangel an ordentlichen Lebensmitteln pestartige Seuchen gesellten. Ein einziges Werk aus Albrechts Regierungszeit ist geblieben, das seinem Namen ein ehrenvolles Andenken bewahrt; es ist das Gymnasium Albertinum in Hof. Wie viel er selbst jedoch persönlichen Antheil an diesem segensreichen Denkmal seiner Zeit gehabt habe — mag dahin gestellt bleiben.

*) Löhe nach Hortleder, Deutscher Krieg 1618. 6. Buch. C. 20 u. 30.

**) Hortleder a. a. O.

***) Lang, N. Geschichte 2. Bd. 289.

II. Abſchnitt.

Die Organiſationsperiode.

Markgraf Georg Friedrich 1557—1603. Chriſtian 1603—1655.

Neuntes Kapitel.

Die oberländiſchen Superintendenturen.

Noch bluteten die alten Wunden ungeheilt; die Thränen verarmter Bürger in den zerſtörten Hütten floßen ungeſtillt. Im Schutte lagen die Veſte Plaſſenburg, Kulmbach, Baiersdorf, Neuſtadt a. d. A., Hoheneck, Emskirchen, Birkenfeld, Frauenaurach, Erlangen, Oſternohe, Beheimſtein, Thuisbronn, Rauhenkulm, Plech, Spies, Streitberg, Zwernitz, Creußen, Gefrees und die Mauern von Hof — das war das Land, das Graf Schlick von Bayreuth aus als kaiſerlicher Statthalter beherrſchte, als Albrecht ſtarb und Georg Friedrich das Land antreten ſollte.

Georg Friedrich war am 5. April 1556 17 Jahr alt geworden.*) Seine Jugend erregte wenig Hoffnung zu einer

*) Bei ſeiner Taufe, am 20. April 1539, klopfte der erfreute Vater, Markgraf Georg, den Stadtpfarrer M. Moninger, der die Taufe verrichtete, auf die Schulter mit den Worten: „Tauft mir meinen jungen Prinzen recht, damit er fromm wird.“ Dr. Holle im Archiv für Oberfranken, 7. Band 1. Heft.

kräftigen und gesegneten Landesregierung. Noch im J. 1555 klagten seine Lehrer und Hofmeister: „Der Prinz wolle den Studien durchaus nicht obliegen, den Ermahnungen aus Gotteswort nicht folgen. Er esse und trinke nach seinem Gefallen, füttere im Stall die Pferde, mache Streu, kehre den Stall aus. Den fremden Fuhrleuten in der Stadt helfe er mit dem grauenden Tag die Pferde anspannen. Sie hätten sich unlängst zu ihm herab in den Stall begeben, und ihn in einer stattlichen Rede aufgefordert, den zierlichen Musen nicht mehr also die unvernünftigen Thiere vorzuziehen, und lieber den Stall auszumisten, als kraftvolle Sprüche zu lernen; aber ohne sie einer Antwort zu würdigen, habe er fortgefahren, sein Pferd zu striegeln. Wenn sie bei der Tafel seiner harrten, habe er längst schon im Stalle abgespeist.“ —

Es scheint jedoch, daß dieser Prinz, der hier etwas an Heinrich IV. von England erinnert, unter dieser Hülle der Niedrigkeit eine bessere Kenntniß des Landes und seiner Bedürfniße sich verschafft habe, als ihm seine Schulmeister vielleicht zu geben und er im Hofleben zu erlangen im Stande gewesen wären. Im J. 1556 trat er die Regierung des Ansbacher Landes an. Bald darauf erlangte er vom Kaiser sein rechtmäßiges väterliches Erbtheil, das seinem Vater entrissene Fürstenthum Bayreuth zurück, unterstützt von der kräftigen Fürsprache und Mitwirkung seiner fürstlichen Verwandten und Religionsgenossen.

Unter großem Jubel zog Georg Friedrich am 27. März 1557 mit 200 Pferden in Bayreuth zur Huldigung des Landes ein, und mit ihm die Hoffnung auf Friede und Ruhe, die Hoffnung auf bessere Zeiten. Mußte schon das Gefühl und Bewußtsein erhebend für das Land und seine Bewohner sein, dem angestammten Fürstenhause wieder zurückgegeben zu sein und zu wissen, wem man angehöre, so war damit zugleich der Druck der Fremdherrschaft von den Herzen, die Last der fremden Soldateska von Haus und Hof, die Willkühr und Bedrückung der Beamten im fremden Dienst von Gewerb und Verdienst genommen. Man konnte sich wieder einer landesväterlichen Fürsorge getrösten. Und Georg

Friedrich täuschte diese Hoffnung nicht. Wie er die äußere Ordnung herstellte durch Besetzung der erledigten Amtsstellen mit tüchtigen, erprobten Richtern und Amtleuten,*) so wendete er seine Fürsorge auch der Kirche und ihren Einrichtungen zu; wie er bedacht war, den äußeren Wohlstand (durch Gewerbordnungen, Taxordnungen ꝛc.) zu heben, so war er nicht weniger bedacht den Unordnungen im öffentlichen Leben zu steuern und die öffentliche Sittlichkeit durch religiöses Leben zu fördern; und wie er nicht leicht Jemand zu einem öffentlichen Amt von Wichtigkeit zuließ, der nicht erst Proben seiner Geschicklichkeit in seiner Gegenwart abgelegt, so kam er selten in eine Stadt oder in ein Dorf, ohne sich nach dem Zustand der Schulen und Kirchen zu erkundigen.

Um Ordnung in das kirchliche Leben zu bringen, theilte er auch das obergebürgische Land, wie es bereits im Ansbacher Land geschehen war, in Diözesen ein, denen je ein Superintendent vorstand und an deren Spitze ein Generalsuperintendent die oberste kirchliche Leitung führen sollte. Dieser neu errichteten Diözesen waren im Bayreuther Oberlande 4: nämlich Bayreuth, Eulenbach, Hof und Wunsiedel; im Bayreuther Unterland Baiersdorf und Neustadt a. d. A.; im Ganzen also sechs. Diese Einrichtung mußte sich aus den bisherigen kirchlichen Verhältnissen von selbst entwickeln; es war im Grunde nur die gesetzliche oder ordnungsmäßige unter fürstlicher Autorität ausgesprochene Feststellung und Verfassung dessen, was sich bisher usuell aber ohne feststehende Ordnung gebildet hatte.**)

---

*) Die Rechnung der ersten Regierungsjahre schließt in der Cameralverwaltung mit dem Ausruf: „In Summa: Es sind alle Ding in Unordnung gewest, also daß man die von Tag zu Tag in Ordnung bringen muß." Lang N. Geschichte. 3. Thl. S. 187.

**) Wenn Lang de Sup. gen. p. 19 behauptet, daß diese Diözeseneintheilung erst 1572 geschehen sei, so ist das unrichtig. Die von ihm citirte Stelle aus Corp. const. Brand. I. 346 hat blos Bezug auf die für die in diesem Jahre angeordnete Visitation zu tragenden Kosten.

Zunächst ist es Culmbach, das unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Von hier hatte die eigentliche kirchliche Organisation ihren Ausgangspunkt. Hier waren die ersten sogenannten Superintendenten, hier der erste Generalsuperintendent, hier die erste Consistorialeinrichtung für das Fürstenthum.

Wenn als erster Generalsuperintendent in unserm Oberlande *) gewöhnlich Dr. Johannes Streitberger genannt wird, so ist das insofern richtig, als man darunter, wie Heerwagen **) sagt „förmliche und ordentlich bestellte Generalsuperintendenten" im späteren Sinne versteht, welche an der Spitze der gesammten Landeskirche standen und neben oder über den übrigen Diözesan-Superintendenten (Spezialsuperintendenten) als Vorsitzer des Consistoriums und Ehegerichts gesetzt waren, um die oberste einheitliche Leitung des gesammten Kirchenwesens zu führen. Der Sache nach waren solche oberste Leiter schon seit Anfang der Reformation und insonderheit seit den von dem Markgrafen Georg zuerst angeordneten Visitationen vorhanden. Die mit der Visitation in den Jahren 1528—1529 beauftragten Geistlichen hießen Visitatores, Examinatores, aber hie und da auch bereits Superintendenten, wie aus der Kirchenordnung von 1533 zu ersehen, s. oben S. 77 u. 95. Doch war ihre Stellung keine geordnete und ihre Autorität ruhte zunächst auf der ihnen aufgetragenen Function, welche gar leicht und oft einem Wechsel unterworfen war. Es ist natürlich, daß, wie in Ansbach und Nürnberg, so auch in unserem Oberlande diese kirchliche Autorität und Thätigkeit zunächst an die Haupt- und Residenzstadt sich anschloß. Schnabel und Wann in Culmbach waren daher die ersten, welche dieser Ehre theilhaftig wurden. Doch war, wie gesagt, ihre amtliche Stellung und Autorität mehr eine per-

*) Im Ansbacher Lande war diese Benennung ungewöhnlich; dort hießen die Diözesanvorgesetzten vom Anfang an Decane. Den Titel Superintendent scheint Streitberger aus Sachsen herüber verpflanzt zu haben. cf. Lang Sup. gen. S. 19.

**) Programme: die ältere und neuere vörderste Geistlichkeit von Culm- 1773 ff. S. 10.

sönliche. Sie erhielten ihre speziellen Aufträge von Anspach aus; dorthin berichteten sie an die fürstlichen Räthe, von dort erholten sie sich Bescheid. Bisweilen scheint auch je nach Bedürfniß ein ausserordentlicher geistlicher Visitator von dort aus aufs Gebürg geschickt worden zu sein. So befindet sich in diesem Jahre 1533 und 34 der Ansbacher Hofprediger Simon Schneeweiß in Culmbach als Visitator, der dann wieder nach Ansbach zurückkehrte und Pfarrer in Crailsheim wurde.*) Als Wann 1532 von Kulmbach wegzog, trat Leonhardt Eberhard an seine Stelle. Dieser war in Gunzenhausen geboren, in seiner Jugend in den Cisterzienserorden zu Kloster Heilsbronn eingetreten, und hatte sich, als er mit den andern Conventualen im Bauernaufruhr das Kloster verlassen hatte, nach Wittenberg auf die Universität begeben. Von da zurückgekehrt, nahm er vom Klosterleben Abschied, predigte das Evangelium ohne bestimmten Beruf an verschiedenen Orten, zuletzt in Schwarzenbach a. S., und wurde c. 1535 nach Culmbach berufen.**) Im J. 1542 kam er nach Hof als „Prediger" und erster Geistlicher der Stadt an Agricolas Stelle, und an seine Stelle trat Otto Körber ein, ein Bamberger von Geburt. Ohne Zweifel von dort durch Bischof Weigand wegen des evangelischen Glaubens vertrieben, begab sich Körber nach Nürnberg, wo ihm die Predigerstelle am Pillenreuther Frauenkloster und später 1533 die Pfarrei Hersbruck verliehen wurde.***) 1542 nach Culmbach berufen, scheint er bald Schnabeln überragt und die oberste Leitung in die Hand genommen zu haben. Er war klein und unansehnlich von Person; aber an Größe des Geistes,†) an Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, wie an Unerschro-

*) S. oben S. 100. cf. Heerwagen S. 28, Dorfmüller S. 30.

**) S. oben S. 101. Heerwagen S. 17.

***) Waldau, Geschichte von Hersbruck S. 100 ff. Würfels Lebensbeschreibung Nürnb. Geistl. III. S. 120. Dorfmüller im Archiv 1831, Heft 3, 89.

†) „Qui, licet exiguo sis corpore, fama gigantem te facit", sagt von ihm Eob. Hess., cf. Farrago operum p. 521.

denheit Fürst und Volk gegenüber ragte er vor seinen Zeitgenossen hervor. „Er gehörte unstreitbar, sagt Dorfmüller,*) unter die gewichtigen Stimmführer der evangelischen Kirche jener Zeit, er mochte das Papstthum bekämpfen, oder die Laster der Fürsten bestrafen, oder die Bekümmerten trösten; seine dichterischen Gaben weihte er dem heiligen Gesang;**) vor Allem aber ist er bei sonstiger Bescheidenheit ehrwürdig durch die unerschrockene, sich selbst verläugnende Freimüthigkeit an einem verwilderten Hof, die sich in der standhaftesten Vertheidigung ächter Glaubens- und Gewissensfreiheit glänzend bewährte.“***) Im J. 1552 starb er†) und die Superintendentur ruhte, da inzwischen die Zerstörung Culmbachs eine weitere Besetzung unmöglich gemacht hatte.

Obschon, wie oben bemerkt, der Name und Titel Superintendent und Generalsuperintendent bis daher kein officieller war, so wurden diese Männer doch bereits als solche angesehen und geehrt. Schnabel und Wann hatten sich zwar in dem oben S. 83 angeführten Schreiben noch als: verbi Dei minister, ecclesiastes unterschrieben. Aber wie Schnabel schon in der ersten Visitationszeit als der „oberste Priester uffm Gebürg“ von Andern bezeichnet wurde, so findet sich nach Lang's Mittheilung††) ein Schreiben vom Jahr 1533 vor, welches ad supremum Superintendentem et Visitatorem Jo. Schnabelium gerichtet ist, und er selbst unterzeichnet sich in einem Empfehlungsschreiben an Moninger in Ansbach vom Jahr 1541 „Superintendens in montanis.“ Ebenso bemerkt Pfarrer Frosch in Creußen im Jahre 1545, er habe, da mehrere Ortschaften seiner Pfarrei ihre Kin-

*) a. a. O.

**) Von ihm sind mehrere Lieder vorhanden, s. Riederer, Einführung des deutschen Gesangs S. 284.

***) Wir haben ihn bereits oben im Interim kennen lernen, wo sein Name überall voransteht. Ueber seine Schriften s. Jöcher, Gelehrtenler. II.

†) Heerwagen S. 9. Nach Lang de Sup. erst 1558.

††) de Super. p. 8.

der nicht zur Taufe bringen wollten, „solches den oberſten Superintendenten geſchrieben, Magistris ac Dominis Ottoni Körber et Joanni Schnabel zu Culmbach.“ *)

Im Jahre 1555 wurde die Pfarr- und Superintendentenſtelle wieder beſetzt. Es erhielt ſie Georg Thiel, ſeit dem Jahre 1553 als Kaplan und Hofprediger auf der Plaſſenburg angeſtellt. Nachdem Culmbach in die Gewalt der Bundſtände gekommen **) zog Thiel 1554 mit Weib und Kind nach Böhmen, wurde jedoch im folgenden Jahr zurückgerufen. Er war der erſte, der als wirklicher Superintendent 1558 förmlich ernannt, und als ſolcher am 12. September dieſes Jahrs alle Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Gotteshäuſer und gemeinen Käſten des Culmbacher Bezirks zu viſitiren beauftragt wurde. ***)

Zu der Zeit als die Plaſſenburg belagert wurde, befand ſich im Lager des feindlichen Burggrafen von Meiſſen, Heinrich Reuß, zu Schmeilsdorf ein junger Geiſtlicher. Wer hätte ahnen können, ruft Dorfmüller aus, †) daß dieſer Mann dereinſt von dieſer eingeäſcherten Stadt aus über das ganze Kirchenweſen auf dem Gebirg walten werde. Es war Johannes Streitberger, der zukünftige Generalſuperintendent des Landes. —

In Bayreuth kommt zuerſt Juſtus Bloch als Superintendent vor. Zwar hatte ſich die Bayreuther Geiſtlichkeit der Reformation frühe angeſchloſſen. Als erſter Zeuge der evangeliſchen Wahrheit wird Johannes Brückner genannt, welcher 43 Jahre lang, von 1518 bis 1561 als Pfarrer daſelbſt fungirte. Ihm zur Seite ſtanden Georg Schmalzing, Behem, Leuthold, Päonius, deren Namen ſchon früher genannt wurden. Beſonders hervorragend war jedoch von dieſen Männern keiner, ſo daß ſelbſt die Führung des Dekanats damals dem Pfarrer Heyderer von Geſees über-

*) Lang ebendaſelbſt.

**) Von ihm iſt eine hiſtoriſche Beſchreibung der Belagerung von Culmbach vorhanden.

***) Heerwagen Culmbacher Geiſtliche S. 16.

†) Dorfmüller a. a. O. S. 115.

tragen war. (S. oben.) Bloch war zunächst der Erbe der von 1553 bis 1555 ruhenden Culmbacher Superintendentur. Noch als Caplan in Culmbach hatte er sich nach Körbers Tod bei der Besetzung der an Bayreuth abgetretenen Bambergischen Pfarreien thätig bewiesen.*) Als Superintendent von Bayreuth kam er später mit dem jüngeren, thatkräftigen Generalsuperintendenten Streitberger in Conflikt, indem er sich beklagte, daß dieser in Besetzung der Pfarrstellen eigenmächtig und ohne den Beirath des Consistoriums verfahre. In der Verantwortung Streitbergers sagt dieser unter Anderm: „Und will hiemit derselben Ehrenwohlgedachten löblichen Regierung zu Gemüthe geführt haben — nachdem ermähnten Superintendenten Justo Blochio, weil er etwan auch Generalsuperintendent gewesen, wohlbekannt, wie in diesem Fürstenthum die Pfarren bestellt werden, daß nämlich ohn der fürstlichen Regierung Befehl in solchen Fällen nicht gehandelt — ob er nicht hiemit unbilliger Weise zu dem General sich müßigen will, und ihme wider sein eigen Gewissen ein solches aufdringen, welches er wohl weiß, daß es wider den Landgebrauch und der Herrschaft herge-

*) Die abgetretenen Ortschaften waren: Nieſten, Burgkundstadt, Maineck, Kupferberg, Lengast, Ludwigschorgast, Vilseck, Pottenstein, Velden-stein, Osweinstein, Hollfeld, Waischenfeld, Neideck, Forchheim, Neun-kirchen, Herzogenaurach, Höchstädt, Oberscheinfeld und Wachenroth. Sogleich wurde W. Ruthenus (Reuß) von Hutschdorf nach Burgkundstadt, J. Loer nach Weismain mit einem Kaplan Konrad Bauerschmidt, Leonhard Bauer nach Kupferberg und von da nach Marienweiher geschickt. Die Freude über diese evangelische Pflanzung war jedoch von kurzer Dauer. Als Albrecht sein Land den Bundständischen preisgeben mußte, wurden alle die Geistlichen wieder vertrieben. Ruthenus kehrte nach Hutschdorf zurück, Loer ging zuerst nach Markt-schorgast, von da nach Mälkendorf; Bauerschmidt nach Pegnitz, dann nach Gefrees. Später finden wir ihn als Superintendent in Bay-reuth. Die Spuren der evangelischen Predigt waren in jenen Orten bald wieder verwischt; doch gab es in Marienweiher noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts lutheranische Prediger. (Dorfmüller 3, 110.)

der nicht zur Taufe bringen wollten, „solches den obersten Superintendenten geschrieben, Magistris ac Dominis Ottoni Körber et Joanni Schnabel zu Culmbach.“ *)

Im Jahre 1555 wurde die Pfarr- und Superintendentenstelle wieder besetzt. Es erhielt sie Georg Thiel, seit dem Jahre 1553 als Kaplan und Hofprediger auf der Plassenburg angestellt. Nachdem Culmbach in die Gewalt der Bundstände gekommen **) zog Thiel 1554 mit Weib und Kind nach Böhmen, wurde jedoch im folgenden Jahr zurückgerufen. Er war der erste, der als wirklicher Superintendent 1558 förmlich ernannt, und als solcher am 12. September dieses Jahrs alle Kirchen, Schulen, Hospitäler, Gotteshäuser und gemeinen Kästen des Culmbacher Bezirks zu visitiren beauftragt wurde. ***)

Zu der Zeit als die Plassenburg belagert wurde, befand sich im Lager des feindlichen Burggrafen von Meissen, Heinrich Reuß, zu Schmeilsdorf ein junger Geistlicher. Wer hätte ahnen können, ruft Dorfmüller aus, †) daß dieser Mann dereinst von dieser eingeäscherten Stadt aus über das ganze Kirchenwesen auf dem Gebirg walten werde. Es war Johannes Streitberger, der zukünftige Generalsuperintendent des Landes. —

In Bayreuth kommt zuerst Justus Bloch als Superintendent vor. Zwar hatte sich die Bayreuther Geistlichkeit der Reformation frühe angeschlossen. Als erster Zeuge der evangelischen Wahrheit wird Johannes Prückner genannt, welcher 43 Jahre lang, von 1518 bis 1561 als Pfarrer daselbst fungirte. Ihm zur Seite standen Georg Schmalzing, Beheim, Leuthold, Päonius, deren Namen schon früher genannt wurden. Besonders hervorragend war jedoch von diesen Männern keiner, so daß selbst die Führung des Dekanats damals dem Pfarrer Heyderer von Gefees über-

*) Lang ebendaselbst.

**) Von ihm ist eine historische Beschreibung der Belagerung von Culmbach vorhanden.

***) Heerwagen Culmbacher Geistliche S. 16.

†) Dorfmüller a. a. O. S. 115.

tragen war. (S. oben.) Bloch war zunächst der Erbe der von 1553 bis 1555 ruhenden Culmbacher Superintendentur. Noch als Caplan in Culmbach hatte er sich nach Körbers Tod bei der Besetzung der an Bayreuth abgetretenen Bambergischen Pfarreien thätig bewiesen.*) Als Superintendent von Bayreuth kam er später mit dem jüngeren, thatkräftigen Generalsuperintendenten Streitberger in Conflikt, indem er sich beklagte, daß dieser in Besetzung der Pfarrstellen eigenmächtig und ohne den Beirath des Consistoriums verfahre. In der Verantwortung Streitbergers sagt dieser unter Anderm: „Und will hiemit derselben Ehrenwohlgedachten löblichen Regierung zu Gemüthe geführt haben — nachdem ermähntem Superintendenten Justo Blochio, weil er etwan auch Generalsuperintendent gewesen, wohlbekannt, wie in diesem Fürstenthum die Pfarren bestellt werden, daß nämlich ohn der fürstlichen Regierung Befehl in solchen Fällen nicht gehandelt — ob er nicht hiemit unbilliger Weise zu dem General sich müßigen will, und ihme wider sein eigen Gewissen ein solches aufdringen, welches er wohl weiß, daß es wider den Landgebrauch und der Herrschaft herge-

*) Die abgetretenen Ortschaften waren: Niesten, Burgkundstadt, Maineck, Kupferberg, Lengast, Ludwigschorgast, Vilseck, Pottenstein, Veldenstein, Osweinstein, Hollfeld, Waischenfeld, Neideck, Forchheim, Neunkirchen, Herzogenaurach, Höchstädt, Oberscheinfeld und Wachenroth. Sogleich wurde M. Ruthenus (Reuß) von Hutschdorf nach Burgkundstadt, J. Loer nach Weismain mit einem Kaplan Konrad Bauerschmidt, Leonhard Bauer nach Kupferberg und von da nach Marienweiher geschickt. Die Freude über diese evangelische Pflanzung war jedoch von kurzer Dauer. Als Albrecht sein Land den Bundständischen preisgeben mußte, wurden alle die Geistlichen wieder vertrieben. Ruthenus kehrte nach Hutschdorf zurück, Loer ging zuerst nach Marktschorgast, von da nach Melkendorf; Bauerschmidt nach Pegnitz, dann nach Gefrees. Später finden wir ihn als Superintendent in Bayreuth. Die Spuren der evangelischen Predigt waren in jenen Orten bald wieder verwischt; doch gab es in Marienweiher noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts lutheranische Prediger. (Dorfmüller 3, 110.)

brachte Ordnung ist.“*) — Bloch war ein äußerst beliebter Prediger und Seelsorger. In einem Bericht von Bürgermeister und Rath vom Jahre 1587, das jus patronatus betreffend, heißt es von ihm: „Wir haben ihm, als einem damalen noch jungen, aber ansehnlichen, fleißigen und unverdrossenen Seelsorger solche (Prädicatur) mit der Condition aus freiem Willen, Gemüth und Herzen, und gar nicht der Meinung, daß solche bei der Pfarre (Pfarrstelle) ewig bleiben soll, gelassen, sondern dem Ehrw. Herrn Blochius neben seinem Pfarramt und Superintendentur verliehen, welches er dann mit solchem trefflichen Fleiß, christlichem Eifer und Ernst gethan und unsre Kindlein in der Lehre des heil. Katechismus, den Sprüchen des Evangelii ohne Ablassen ganz unverdrossen, neben und mit seinen Collegen, die ihm gefreundlich zugesprungen, so fleißig unterrichtet und gelehrt, und eine solche feine, tapfere, wohlgestellte christliche Ordnung in der Kirche mit Lehren, Predigen, Ceremonien und Kirchengebräuchen mit gewissen und richtigen Unterschied der Zeit und Stunde gehalten und in üblichem Schwung geführt, daß wir nicht allein damit wohl zufrieden gewesst, sondern auch dem höchsten und liebsten Gott dafür herzlich zu danken haben.“**)

Mit gleicher Liebe war aber auch Bloch seiner Gemeinde in Bayreuth zugethan. Denn als er im Jahre 1560 von dem Markgrafen Georg Friedrich als Hofprediger nach Ansbach berufen wurde, heißt es in dem markgräflichen Schreiben an den Magistrat: . . . „haben wir unsern lieben, getreuen und andächtigen Herrn Just. Blochium, Prediger zu Bayreuth, anher zu uns beschreiben und erfordern, und mit demselben, sich anher zu begeben und unser Hofprediger zu werden, mit Fleiß handeln lassen; darauf gegen uns er gleichwohl sonderer seiner obliegenden Ungelegenheit halber, sonderlich aber auch, daß sich von

*) cf. Lang de Super. gen. S. 14 u. 23.

**) In einem Bericht vom Jahr vorher in gleichem Betreff wird ihm gleiches Lob ertheilt, und sogar statt der Worte „neben und mit seinen Collegen“ gesagt „vor Andern.“

seinen lieben Kirchen- und Pfarrkindern uffm Gebürg zu begeben vielfältige Entschuldigung und Beschwerung fürgewendet, und um Erlassung dieser Vocation bei uns unterhänig angehalten. Und als wir aber ihme solche Vocation nit erlassen wollten, hat er sich unterthänig erboten und bewilligt, sich zu dem Stande unsers Hofpredigers gebrauchen zu lassen." *) — Mit dieser Vocation scheint es ihm jedoch mißlich ergangen zu sein. Lang, in seiner Oratio de Sup. Baruthinis 1773 S. 11, erzählt aus einer Aufzeichnung des Superintendenten Stübner, daß, als er in Ansbach einzog, und der Markgraf von seinem Fenster aus den langen Zug von 18 Wägen erblickte, die seinen Hausrath fuhren, dieser sofort Befehl gegeben habe, nach Bayreuth umzukehren, weil sich ein solch Gepränge für einen Geistlichen nicht zieme. —

Solche Episcopalmachtsprüche mochten damals weniger auffallen; aber ohne Zweifel hat Bloch diesem Befehl nicht ungern Folge geleistet und ist lieber nach Bayreuth zurückgekehrt, als in die enge Garnitur eines fürstlichen Hofpredigers nach Ansbach eingezogen. Hatte er sich doch im Voraus, wie der fürstliche Vocationsbrief ausdrücklich noch erwähnt, die Rückkehr „zu seiner alten Condition und Kirchen zu Bayreuth", im Fall er von seines Leibes Schwachheit oder anderer unvermeidlicher Ehehaft halben, bei solchem Hofpredigerstand künftig nit bleiben noch verharren wollte," vorbehalten.

In der Stadt Hof hatten die Plebane von jeher großes Ansehen. Der Pfarrsprengel von Hof umfaßte einen Bezirk von mehr als 28 der gegenwärtigen Pfarreien, **) die sich nach und nach in ihrer Selbstständigkeit seit der Reformation gebildet haben. Die Pfarrstelle in Hof war eine Pfründe, um welche sich selbst fürstliche Personen bewarben. Im 14. Jahrhundert zählt die Kirchentafel einen Grafen Castell, einen Grafen von Werthheim, und viele andere von Adel unter den Plebanen, und von 1515 bis

*) Original-Manuscript in dem Archiv des historischen Vereins dahier.

**) Dietsch a. O. S. 164.

1536 hatte Markgraf Friedrich von Brandenburg, der Bruder der regierenden Fürsten als Domprobst zu Würzburg die Pfründe inne. Erwähnt ist bereits Theodor von Morunger (oder Müring) der schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegen den Ablaßunfug auftrat und seine Kühnheit mit mehrjährigem Gefängniß büßen mußte. Im Jahre 1524 nahm der Fürstliche Pleban Friedrich von Brandenburg auf Verwendung seines Bruders Georg den von Nesselbach vertriebenen Kaspar Löhner, den Schüler Luthers (s. oben S. 20) zum Vicar und berufte ihn als Pfarrer in Hof. Was Löhner und sein ordinirter „Schulmeister" Medler, der spätere Naumburger Superintendent, für die Reformation in Hof gewesen, ist bereits erwähnt. Ihm folgte, nachdem seitdem 1529 die Reform in Hof vollendet war,*) unter dem Titel „Prediger" Dr. Stephan Agricola (Kastenbauer) und diesem der in der Geschichte des Interims bereits genannte L. Eberhardt bis zum J. 1551. Erst mit Mag. Streitberger, welcher 1552 nach Hof berufen wurde, änderte sich der Titel in den eines Superintendenten, den Streitberger bis 1567 führte, wo er als eigentlicher Generalsuperintendent nach Culmbach berufen wurde.**)

Um endlich auch von dem vierten Diöcesansitz einiges zu erwähnen, so war in Wunsiedel zur Zeit der Reformation 1521 bis 1528 Adrian von Rabenstein Pfarrer und Dekan. Wegen hohen Alters trat er von seinem Posten zurück, und es nahm ihn M. Joh. Scharnagel, der erste dort verheirathete Geistliche, ein. Nach Verlauf eines Jahres trat Hiltner an seine Stelle, von dem wir gleichfalls bereits Mehreres mitgetheilt haben. Sein Nachfolger im J. 1533 Seb. Wyß, war ein eifriger Verfechter

*) Der Bischof von Bamberg hatte auf die Gerichtsbarkeit in Hof verzichtet, gegen einige andere Gerechtsamen, die ihm der Markgraf Georg eingeräumt hatte. Dietzsch a. a. O. S. 33.

**) Biographie des ersten Generalsuperintendenten des Fürstenthums Bayreuth ꝛc. im Archiv f. Oberfr. 6. Bd. 2. Heft. — Lang Sup. gen. p. 14 ff.

der Kirchenordnung von Markgraf Georg, gerieth aber, weil er den wenig Jahre vorher abgeschafften Pomwitzeltanz (s. ob. S. 12) wieder einführen wollte, mit seinem Cantor (Kaspar Laymann hieß dieser Ehrenmann) in heftigen Streit und wurde seines Amts entsetzt.*) Der ihm im Amte folgende Sittig von Schirnding vollendete die kirchliche Reform, indem er alle Nebenaltäre abbrechen und die Kanzeln an die geeigneten Stellen setzen ließ. In den interimistischen Unruhen trat er Anfangs entschieden gegen das kaiserliche Interim auf, war aber gegen die von Albrecht gegebene interimistische neue Kirchenordnung nachgiebiger als die übrigen Geistlichen des Landes. Indeß trat er 1550 vom geistlichen Stand zurück, und die Pfarrstelle blieb bis 1558 unbesetzt, während ein gewisser Ethner aus Böhmen, der zunächst Pfarrer werden sollte, dann aber von Albrecht zum Verwalter auf Plassenburg verwendet wurde, die Einkünfte bezog. Im J. 1558 bekam endlich Christoph Evander (Obenander), ein Wunsiedler Stadtkind, welcher durch ein Stipendium des Magistrats drei Jahre lang in Wittenberg studirt und sich der besondern Gunst und Freundschaft Melanchthons zu erfreuen hatte, die Pfarrei Wunsiedel in Verbindung mit der Pfarrei Kirchenlamitz, und somit später 1561 die Superintendentur über die sogenannten 6 Aemter (Wunsiedel, Selb, Kirchenlamitz, Hohenberg, Weißenstadt, Thierstein).**) Er verwaltete das Amt bis zum J. 1568, wo er der herrschenden Pestkrankheit erlag.***) —

*) Die Sache wurde an den Hof gebracht und eine eigene Commission zur Untersuchung niedergesetzt, welche aus den drei Hauptleuten der Aemter Culmbach, Hof und Weissenstadt und dem Superintendenten Schnabel bestand.

**) Eigentlich waren es damals nur 4 Aemter, denn Selb und Kirchenlamitz (Epprechtstein) kamen erst 1603 zu den 4 andern, und erst von dieser Zeit ist der Name der Sechsämter aufgekommen, s. Archiv 1832. S. 27.

***) Vergl. Pertsch, Origines Voitlandiae & 1677. II. Cap. XXXI.

Zehntes Kapitel.

Generalvisitation und Consistorialeinrichtung.

So waren die kirchlichen Verhältnisse in ihren Hauptgruppen gelagert, als Markgraf Georg Friedrich die neue Diözesaneinrichtung anordnete und jeder Diözese einen Superintendenten vorsetzte. Vor allem war es die Kirchenvisitation, auf welche besonders Gewicht gelegt und auf welche der Fürst sein besonderes Augenmerk richtete. Am 7. Oct. 1558 waren bereits die 4 Spezialsuperintendenten in Bayreuth versammelt, um über die ihnen aufgetragene, bis zu einer beabsichtigten allgemeinen oder Generalvisitation vorzunehmende Spezialvisitation zu berathen.*) Diejenigen Puncte, auf welche es hiebei vorzüglich ankommen sollte, wurden festgestellt, und sind unter dem Namen Kirchenvisitationsrezeß d. d. a. 1558 in dem Corp. constit. Brandenb. Culmb. 1746 t. I. S. 210 aufgenommen. Sie lauten in 18 Artikeln:

1. Es sollen die verordnete Geistlichen vor allen Dingen treulich und einfältig bey der reinen Lehre des heiligen Evangelii bleiben, wie dieselbe in der Augspurgischen Confession und Apologie und hernach in der Marggräflichen Kirchenordnung, aus den Propheten des HErrn CHristi, und der Apostel Predigten und Schriften, und aus den bewährten Symbolis gründlich verfasset, und durch sonderliche Gnade GOttes in diesen Kirchen erhalten und geführet worden ist.

2. Fleissig studiren, und neben dem Texte der Bibel mit sonderlichen Fleisse die Locos Communes Philippi Melanchthonis, nebst andern bewährten und orthodoxen Auctoren, sein Examen Theologicum und die Marggräfliche Kirchenordnung lesen.

---

*) Lang, N. Gesch. 3, S. 361. Da aber von solchen Zwischenvisitationen vor dem Jahr 1561 keine Spur zu finden, so scheint es, daß diese Berathung auf die von dem Fürsten beabsichtigte Visitation überhaupt sich bezog.

3. Die Samstage und auf alle andere Feyerabend zu gewöhnlicher Zeit zur Vesper lassen lauten, und einen jeden Communicanten privatim verhören und absolviren.

4. Alle Sonntäge und andere Feyertäge Nachmittag zu gelegener Stunde den Catechismum halten, und die Kinder allemahl selbst examiniren in dem Stücke, das man gehandelt hat.

5. In der Wochen zweymahl, oder aufs wenigste einmahl predigen, die Litaney und andere öffentliche Betstunden halten.

6. Alle Aemter in der Kirchen bey der Frühpredigt und Kinderlehre, auch sonsten, und bey der Einleitung Braut und Bräutigams, anfahen mit Anruffung GOttes um die Gnade des Heiligen Geistes, und teutsch: **Komm Heiliger Geist**, singen.

7. Ihres Amts mit Lehren und Predigen, Administration und Austheilung der heiligen Sacramenten nach des Herrn Christi Befehl und Einsetzung mit Besuchung und Trost der Kranken, und was ihnen mehr zustehet, treulich und fleissig warten.

8. Wo Schulen sind, ein fleissiges Aufsehen haben, daß die Schuldiener ihres Amts treulich warten, und die Jugend im Lesen, Schreiben und Christenthume gründlich unterrichten.

9. Das Volk treulich vermahnen, GOttes Wort fleissig zu hören, die Predigten nicht zu versäumen, und das Nachtmahl Christi nicht zu verachten, ihre Kinder und Gesind fleissig zur Kirchen zu halten, sonderlich wenn man den Catechismum handelt, damit sie auf die Generalvisitation die sechs Hauptstücke der Christlichen Lehre können verständlich recitiren, wenn man sie fragen wird.

10. Die Verächter des Göttlichen Worts und die, so das heilige Abendmahl Christi in ein-zwey oder mehr Jahren nicht empfangen, oder sonsten in öffentlichen Aergerniffen unbusfertiglich leben, nicht zulassen, daß sie bey der heiligen Taufe zu Gevattern stehen, sie sagen denn zu, daß sie sich bessern und in kurzen zum heiligen Abendmahl einfinden wollen.

11. Wo solche freventliche Verächter des Worts und des Abendmahls Christi, oder die so in andern öffentlichen Aerger-

nissen gelebt, ohne Christliche Busse mit Empfahung des heiligen Sacraments hinsterben, denselben das Geläut und andere Christliche Ceremonien nicht zu gestatten.

12. Die Tauflinge, die Einleitung neuer Eheleute, desgleichen die Verstorbenen fleissig und fein ordentlich einschreiben, in ein besonderes Buch oder Register, welches für und für bey der Kirchen eines jeden Orts bleiben soll.

13. Die Kindsväter ermahnen, daß sie selbst um die Taufe bitten und einschreiben lassen, und mit zur Kirchen kommen und beten, wenn man ihre Kindlein taufet.

14. Fremden Leuten, so nicht in ihre Pfarren gehörig, ohne ihres Pfarrers Erlaubniß die Sacramente und andere Kirchengerechtigkeiten, als Einleitung zur Ehe, Begräbniß ꝛc. ꝛc. nicht mittheilen.

15. Sich vor allem unordentlichen Leben und Aergernisse, als Fluchen, Trunkenheit, Spielen, Haber, Wuchen ꝛc. ꝛc. hüten.

16. In keinem offenen Wirtshause sich zur Zeche finden lassen, sie reisen denn an fremde Orte über Land.

17. Mit unziemlicher Kleidung und Wehren, als Spieß und Büchsentragen, niemanden Aergerniß geben.

18. Keine Kirchenwenhe weder am Feyertage noch in der Wochen halten oder besuchen. ꝛc. ꝛc.

Drei Jahre vergingen ehe die Visitation auf dem Gebürg ins Werk gesetzt werden konnte. Das Fürstliche Patent ist vom 5. Oct. 1561 mit einer beigegebenen Instruction, wornach die Visitation eingerichtet werden solle. Das Patent lautet:*)

„Von Gottes gnaden wir J. F. G. zu B. Ehnthieten allen unsern haubt vnd Amtleuten, Superattendenten, Dechant, Pfarherrn, Schulmeistern, vnd allen andern Kirchendienern. Auch den Innigen, so hinder den Stiften vnd Closstern, In vnserm fürstenthumb vnd Landt gelegen, gesessen, Desgleichen vnsern Closstern,

*) Kapp, Progr. von der allgem. Kirchenvisit. in dem Fürstenthum Baireuth 1561—1564. S. 6.

Schultaißen, Vogten, Richtern, Bürgermeistern, Rheten, Dorfsmeistern, Gepauerschaften vnd gemeiniglich, allen vnsern vnderthanen vnsern gruß zuvor, vnd fuegen auch hiemit gnediger meinung zu wißen, Alß vns vielmalß angelangt, das bej den Kirchen vnd Schulen, Auch in vnserm fürstenthumb vnd Landt Oberhalb des gepirgs, allerlej vnrichtigkeit vnd vnordnung nicht ohne sondere ergernuß eingerißen sein sollen, welche zu richtikeit vnd beßerung zubringen die vnuermeidliche notturft erford't, vnd aber solches nit fuglicher dan durch eine Christliche ordentliche visitation geschehen kan, Das wir demnach die vest, wirdig vnd hochgelert, vnsere Rhete vnd lieben getreuen J. F. zu P. Herrn J. P. vnd M. J. St. Pfarher, SuperIntendenten vnd Prediger zu B. vnd H. zu vnsern visitatoren gnedig furgenommen, vnd verordnet, Inen auch beuehl vnd gewalt gegeben haben, Thun auch solches hiemit vnd In craft diezs briefs, Das sie In gemeltem vnserm fürstenthumb vnd Landt Oberhalb deß GePirgs, ein Christliche visitation, nach Inhalt vnd außweisung, vnser Inen derwegen mit gegebenen besiegelten Instruction fürnehmen vnd verrichten sollen, Derhalben, so gebietten wir euch allen sembtlichen vnd sonderlichen deeß gedachte vnsere verordnete visitatores, Irem von vns habenden beuehl nach, mit euch handeln vnd verschaffen, das ein Jeder vnder euch, demselben gehorsamlich geleben, Auch Ir die Ambtleut, diener vnd Rhete, Inen damit sie solch gutt Christlich werck, desto beßer verrichten mögen, wo von nöten, darzu behülflich sein wöllet, Daran geschicht vnsere entliche meinung, Alß wir auch solches also zu geschehen gentzlich vnd ernstlich zu euch verlaßen In gnaden wiederumb zu erkennen, Ohne geuerde. Zu vrkunt mit vnsern zu ruck vfgedruckten Secret Insiegel besiegelt vnd geben zu B. Sontags den 5ten 8bris Ao 61ten."

Die Instruction ist nicht mehr vorhanden. Aus dem von den Visitatoren Bloch und Streitberger sofort erlassenen Schreiben an die Pfarrer, sowie an die Castner und Bürgermeister ꝛc. ist jedoch ersichtlich, daß die erste Visitation auf Mittwoch den 19. Nov. zu Ber-

neck anberaumt worden. Hiezu ſollten ſich die Pfarrer der nächſten Umgegend mit ihren Schuldienern einfinden und zum Examen vorbereiten, indem ſie anzugeben hätten, was ſie an den Amts- und Rathsperſonen, und ſonſt unter ihrem Pfarrvolk für Gebrechen des Lebens und Wandels halben wäßten. Diejenigen Gemeindeglieder, welche „gottloſe, wohe und unbußfertige leut wären, und ſich über beſchehene Vermahnung zur puß und beſſerung nit ſchicken wollten", ſollten ſie namhaft machen und mit Hülfe der Amtsperſonen auf den beſtimmten Tag vorſtellen, ſowie über allenfallſigen Mangel wegen Einkommens, Beſoldung, Behauſung ꝛc. ein genaues Verzeichniß mitbringen. Diejenigen Pfarrer, welche an den Viſitationstagen zu predigen hatten, waren beſonders bezeichnet. Zur Viſitation waren auch die Kaſtner, Bürgermeiſter und Rath, ſammt den Gotteshauspflegern, Schultheißen, Vierern, nebſt 4—6 Perſonen aus jeder eingepfarrten Dorfgemeinde vorgeladen.

Am 21. wurde die Viſitation in Goldkronach abgehalten, wohin auch der Pfarrer von Nemersdorf beſchieden war, am 24. zu Weidenberg, am 26. zu Neuſtadt a. C., wozu Wirsberg gezogen wurde, am 28. zu Pegnitz mit Plech und Lindenhardt, am 1. Dec. zu Creußen mit Birk, Schnabelweid und Entmannsberg und am 4. Dec. zu Bayreuth ſelbſt. —

Im folgenden Jahr ſcheint das Viſitationswerk aus verſchiedenen Hinderungsgründen eine Unterbrechung erlitten zu haben, wie aus einem Schreiben, welches Juſtus Bloch in ſeinem und D. Streitbergers Namen an den Oberhauptmann und die Räthe uffm Gebürg erlaſſen, erſichtlich iſt. Die eingeſendeten Akten waren liegen geblieben. Welchen Werth man aber auf dieſe Viſitationen legte, geht daraus hervor, daß von allen Seiten von den „armen Miniſtris", wie das Schreiben ſagt, Bitten und Klagen wegen Verzögerung der Viſitation einliefen. „Etliche, heißt es darin, halten auch des Verzugs halben deſto weniger von der Viſitation. Andere klagen und ſagen, ſie müßten entweder wider uns klaghaft werden, oder Noth halber aus dem Fürſtenthum

ziehen; und sein der Klagen so viel, daß uns angst und bang beim Handel ist" ꝛc.

Ohne Zweifel war mit ein Hauptgrund der Unterbrechung der Rücktritt Förtschens. Der Hauptmann des Gebürgs erhielt Auftrag, einen andern gelehrten vom Adel vorzuschlagen. Er mußte aber berichten „von allen Hauptleuten, Amtleuten, auch anderen Lehenleuten von Adel, wüßte er nicht Einen, der etwas sonderliches studirt hätte, und zu einer Visitation zu gebrauchen wäre." Der Markgraf wollte nun, man solle wenn gleich nicht einen hochgelehrten, doch einen bescheidenen christlichen Mann vorschlagen. Jacob von Guttenberg wurde vorgeschlagen, erklärte aber, das würde über seinen Verstand gehen. Endlich wurde der erste weltliche Rath Hans Siegmund v. Muffel dazu ernannt.*) Am 16. Sept. 1563 erhielten die beiden Superintendenten Bloch und Streitberger den Befehl, „die zuvor angestellte und zum Theil angefangene Visitation wiederum für die Hand zu nehmen". Dießmal sollte die „Wunsiedler Superintendenz" zur Visitation kommen, als weltlicher Visitationscommissär trat Muffel an die Stelle, und Pfarrer Conrad Bauerschmidt**) wurde zum Secretär gewählt, der jedoch dieß Geschäft wegen „Leibes Schwachheit" ablehnte, und an dessen Stelle der Stadtschreiber Apel dazu genommen wurde. Der Pfarrer zu Kirchenlamitz und Superintendent der Sechs-Aemter M. Christoph Ebauder erhielt den Befehl, auf den 4. Oct. nach Weissenstadt zu kommen, und soweit sich seine Spezialsuperintendenz erstreckte, die Visitation abwarten zu helfen.

Für die Zeit dieser Visitation wurde Georg Thiele zu Culmbach die Verwaltung der Generalsuperintendur übertragen und ihm Joh. Löher Pfarrer zu Melkendorf und Joh. Venatorius zu Trebgast als Coadjutores beygeordnet, „damit diejenigen, so zum Ministerio gerufen, der Gebühr nach examinirt und ordinirt werden und hierin keine Verhinderung fürfallen möge".

*) Lang, N. Gesch. S. 361 f.

**) Später Superintendent zu Bayreuth.

Trotz all dieser Vorbereitungen kam es gleichwohl nicht zur Ausführung dieser angeordneten Visitation in diesem Jahre. Bloch und Streitberger waren bereits in Weissenstadt eingetroffen, die Vorgeladenen waren versammelt, allein der Weltliche Commissär fehlte. — Die in Arzberg und Umgegend ausgebrochene Pestkrankheit schreckte ihn ab, er bat um Enthebung. Der an seine Stelle von dem Landeshauptmann aufgeforderte Beringer von Kotzau, Amtmann von Streitberg, erschien ebensowenig, er war durch Familienverhältnisse abgehalten. Und so mußten die Visitatoren unverrichteter Sache heimziehen, nicht ungern, wie es scheint, da der Markgraf ihr Entschuldigungsschreiben „aus was Bedenken und Verhinderung sie in der Wunsiedler Superintendenz mit der Visitation nit fortfahren mögen" acceptirte. Um aber das Werk nicht stille stehn zu lassen, wurde inzwischen noch in demselben Monat die Visitation in der Ephorie Kulmbach vorgenommen. Hier war Hans v. Muffel wieder dazu abgeordnet. Die Visitation fing am 25. mit der Pfarrei Schauenstein, als der entlegensten an und endete am 12. Novbr. mit der in Kulmbach selber.

Mit angehendem Frühling — so hatte es der Markgraf bestimmt — sollte auch die Visitation in Wunsiedel nachgeholt und mit Hof das Visitationswerk beschlossen werden. Unter dem 2. März ergingen die desfallsigen Ausschreiben, auf den 18. war die erste Visitation in Wunsiedel angesetzt, in den folgenden Tagen sollte in den Pfarreien Thiersheim, Selb, Marktleuthen fortgefahren und am 20. mit Kirchenlamitz der Schluß gemacht werden. Die Visitation ging ohne Hinderniß von Statten, da die Seuche ohne Zweifel aufgehört hatte. *)

Es war also nur noch die „Superintendenz des Hofer Krei-

*) Pertsch, Orig. Voitl. versetzt diese Gen. Vis. in das J. 1568 und erzählt, wie damals die Pest regiert habe, die Visitatoren daher wieder umgekehrt seien, und Evander von der Pest, der er in Wunsiedel entfliehen wollte, in Kirchenlamitz ergriffen und hingerafft worden sei. Kapp a. a. O. weist nach, daß diese Angaben falsch sind.

ses übrig. Wie diese Superintendenz wegen ihres großen Umfangs sowohl als insbesondere wegen der zu ihr gehörigen Streitpfarreien *) eine der beschwerlichsten war, so war auch deren Visitation eben um des Verhältnisses der Streitpfarreien willen von besonderer Bedeutung. Sie wurden auf den 2. Oct. des J. 1564 nach Hof erfordert. Sie erschienen sämmtlich, da in dem Ausschreiben ausdrücklich erwähnt war, daß die Visitation den Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten ihrer Herrschaften „allweg unnachtheilig" sein sollte. Demnach ging denn auch die Visitation ohne Hinderniß vor sich; am 4. Oct. für die genannten Streitpfarreien, am 5. Oct. für die Pfarrei zu Ködiz, Leupoldsgrün und Kautendorf, am 6. für Cunnersreuth und Selbitz, am 7. für Jodiz, am 11. für Gattendorf und Regnitzlosau, welche sämmtlich sich in Hof selbst einfinden mußten. Die übrigen Pfarreien wurden theils besonders visitirt, wie die Pfarrei Berg am 12., theils zwei und zwei zusammen, wie Pilgramsreuth mit Rehau am 9., Schwarzenbach a. d. S. mit Kotzau am 10., Schwarzenbach a. W. mit Naila am 13. October. Vom 15.—21. war die Visitation in Hof selbst anberaumt. Als weltlicher Commissär fungirte diesmal Beringer von Kotzau, da Muffel „anderer vorstehender Geschäfte halber die Sachen diesmal abzuwarten keine Gelegenheit" hatte. —

Es mochten wohl mancherlei Klagen und Beschwerden und Anstände zu beseitigen sein; aber die Beschwerden der Pfarrer in

*) Es waren dieß die theils im Reussischen theils im Chursächsischen gelegenen Pfarreien: Aichig, Zöbern, Wiedersberg, Sachsgrün, Mißlareuth, Krebes, Gefell, über welche die Ausübung der bischöflichen Rechte dem Hause Brandenburg streitig gemacht wurde. Zwar war 1576 am 19. Nov. eine Vereinbarung dahin zu Stande gekommen, daß der Markgraf das jus pratonatus, Präsentation, Vocation und Collation haben, Sachsen aber die Jurisdiction, Examen, Inspection und Visitation üben solle. Allein der Streit war damit nicht beendet, sondern dauerte zwischen den beiden Consistorien Bayreuth und Dresden bis in die spätesten Zeiten hinein fort. (Lang, N. Gesch. 3. Bd. S. 87.)

burggräfiſcher Obrigkeit, d. h. eben der auf den Streitpfarreien, waren vorzugsweiſe hervorſtechend, und zwar nicht blos über ſchlechte Einkünfte und baufällige Wohnungen, ſondern insbeſondere auch über Rohheit und Ruchloſigkeit in ihren Gemeinden. Der Pfarrer zu Aichig klagte, daß er auf offener Straße angegriffen und verwundet worden, und dazu 3 Wochen lang zu Oelsnitz in Verſtrickung genommen und gehalten worden ſei. Ebenſo klagte der Pfarrer zu Zöbern, daß man ihm auf dem Wege aufgelauert und ihn habe ermorden wollen. Etliche ſeiner Leute hätten ſich unter der Kirche beſoffen, ſeien dann in die Kirche gekommen und daſelbſt eingeſchlafen; einer von ihnen habe, als er während der Predigt aufgewacht ſei, ein Hurenlied angefangen zu ſingen, und als der Pfarrer ihn deshalb zur Rede ſetzte, habe er dieſem heftig gedroht. Von dem Pfarrer in Mißlareuth wurde vorgebracht, daß er zweimal auf den Tod geſchlagen und im Krieg gefangen worden, und daß er mit Weib und Kind im Viehſtall liegen müſſe, weil das Haus ganz verwüſtet ſei. Der Pfarrer in Hirſchberg beſchreibt ſeine Wohnung folgendermaßen: „In der Pfarrſtube iſt kein Ofen, keine Bank, kein Fenſter, kein Laden; in der Küche kein Heerd, keine Thüre; die Bodenſtiege ſammt dem Bodenverſchlag iſt von dem vorigen Pfarrer verbrannt worden, die Mauern des Hauſes ſind eingefallen, Keller- und Kammerthüre ohne Schlöſſer".

Auf der andern Seite mochte es wohl auch nicht an Klagen und Beſchwerden über die Pfarrer fehlen; wie denn nicht anzunehmen iſt, daß ein ſolcher Verfall der Gemeinden ohne Verſchulden der Pfarrer einreißen konnte. Die Viſitatoren mußten daher auch nicht ſelten mit Strenge gegen dieſe einſchreiten. Der Pfarrer zu Sachsgrün, Sebald Piſtorius z. B. wurde wegen ſeines üblen Verhaltens in die Kohlkammer geſperrt und bis auf weiteres ſuspendirt.*) —

*) In den größeren Kirchen (namentlich in ecclesiis cathedralibus) befand ſich ein Ort, der als Carcer für die Geiſtlichen benützt wurde.

Soweit waren die Visitationen beendigt. Im J. 1565 wurde der Hauptbericht erstattet. Der Hauptantrag ging dahin, aus den Revenüen der Klöster in Hof, Himmelkron, Culmbach und der

---

„Ut carceres habeant juxta ecclesiam cathedralem, quibus coerceantur delinquentes clerici“ heißt es in einem Canon des Mainzer Concils von 1310. Gewöhnlich hieß dieser Ort das Kirchengewölbe, anderwärts „der geistliche Gehorsam“ (cf. Willenberg tract. juris eccl. de excessibus et poenis clericorum 1740). Ein solches Gewölbe befindet sich auch in der hiesigen Stadtkirche und wurde nicht selten als Gefängniß für die Geistlichen verwendet (s. weiter unten). Ebenso in Culmbach, mit einer engen Thurmtreppe, die zu dem Gewölbe führt, in welchem sich noch Spuren ehemaliger Incarcerirung in den Aufschriften an den Wänden finden. Der Name Kohlkammer hat ohne Zweifel daher seinen Ursprung, weil dieses Gewölbe zugleich zur Aufbewahrung der zum Räuchern nothwendigen Kohlen diente, s. Wöchentliche hist. Nachrichten aus der Geschichte Frankenlands 2. Jahrg. 1767. 30. Stück f. — Der klägliche Brief, den der obengenannte Pfarrer von Sachsgrün, ohne Zweifel vom Carcer aus, geschrieben, lautet folgendermaßen: „Gestrenger, Edler, auch Ehrwirdige vnd Hochgelartte gepittende Herrn Visitatores, demnach sich e. g. vnd Erw. zuberichten, Wie mich dieselbigen gestrigs tags meiner mißhandlung halben in straff eingenommen, Also das den gantzen Tag, In der Liberey sein vnnd bleiben müssen, Was frost, hunger vnnd schmertzen ich darin gelitdenn, hab ich genugsam erfarrenn, Weill ich den mir solches selbsten gemacht, darff ichs auch Niemandts den mir selbsten clagen. Vnnd wiewoll ich vermeindtt es soltens e. g. vnd Erw. bej solcher Castigation (sonderlichen dieweill ich mich vielmals obligirt, das solch scandalum datum hinfurder an mir Niehmer mehr bescheen soll) bleiben lassen, So wirdt mir doch vndter augen gewehret, das ich mich wiederumb In die kirchenn bis auff weittern bescheidtt, stellen soll, Weill ich mich dan fur einen sunder erkenne vnnd bekenne, vnd christus selbsten sagt: Nolo mortem peccatoris, sed vt conuertatur impius a mala via et vivat ꝛc. Ist an e. g. vnd Erw. nochmals vmb Chsts willen mein vnderthenigs flehen vnd pitten, die wollen mich solcher straff ferner verschonenn, dan es kalt vnd ich vbel bekleidet In betrachtung das meine pfarkinder kein beschwerung In dieser Visitation noch die Zeit ich ihr pfar gewesenn Wieder mich einbracht, one das ich selbsten meine mißhandlung

Pfarrei Hof, welche seit 1557 unbesetzt war *), und davon die großen Renten zur fürstlichen Kammerkasse flossen, einen Fond von 2000 fl. zu bilden für Zulagen an gering besoldete Geistliche und Schullehrer, vom Ueberschuß aber das Kirchenbauwesen zu besorgen. Es läßt sich begreifen, daß der Markgraf hierauf etwas zähe einging. Den Pfarrern außerhalb Gebiets (Streitpfarreien) Zulagen zu geben, hieß es, falle bedenklich; überhaupt seien alle diese Anträge auf Zulagen noch mit weiteren Berichten und Extracten nachzuweisen. Bei den Bauanschlägen sei noch zu erörtern, wer die Häuser vor Alters her unterhalten? welches die Gotteshausmittel seien? was aus den Kirchen- und Gemeindewäldern zum Bau abgegeben werden könne? etc. **) Indeß waren

---

dem Erwirdigen vnd hochgelartten M. Johan streittpergernn meinem lieben Herrn vnd gevatern, angezeiget, vnnd vmb veniam gepethenn, auch den armen knaben auff der schulen einen halben fl. geben. Vnd muhn achtag alhier verharret vnd mehr dan 1 taler verzertt, ich geschweige wie es daheim Inn meiner pfar zugehen wirdt, vnd so es meine pfarkinder erfaren werden, wie mir dan heut dato etliche alpereidt fürgeworfen, ich sey in Pan gethan, ist zu ermessenn das ich hinffurder nicht viell guts von Inen wurde horen müssen, dieweil es one das ein halzstarrig vnd rugkloß volck ist, Derwegen nochmals In aller vnderthenigkeit e. g. vnd Ew ich anruffe; in ansehung meiner Jugendt, vnd vnuerstandts, mich des gefencknis verner vberheben, sall ob Gott will von mir niehmer mehr beschehen, e. g. vnd e. wollen solche meine offentliche bekenntnis zu hergen furen, das vmb e. g. vnd e. bin ich mit meinem armen gebett gegen gott dem almechtigen alzeit Zuverdienen schuldig. Datum den 14. Oct. Anno 1564.

E. G. vnd E. alzeit vnderthaniger vnd gehorsamer. pfarher zu Sachsgrün sebaldus pistorius.

*) Nämlich die Pfarr bei Sct. Lorenz. Diese Kirche nämlich war in Hof die älteste, und die eigentliche Pfarrkirche. Seit 1480 in Verfall, wurde sie in der Belagerung von Hof durch den bildischen Kriegsobersten Reuß von Plauen 1553 sammt dem Pfarrhaus abgebrannt. Schon von 1480 an wurde übrigens die Michaeliskirche als Pfarrkirche betrachtet. cf. Dietsch ꝛc. p. 10 u. 32.

**) Lang, N. Gesch. S. 362 f.

bei und durch diese Visitation außerdem noch allerlei Uebel und Gebrechen zu Tage getrieben sowohl im öffentlichen als kirchlichen Leben, denen nun Markgraf Georg Friedrich mit Ernst und Nachdruck zu begegnen alle landesväterliche Sorgfalt anwendete. Die desfalls erlassenen Mandate und Reskripte lassen einen trüben Blick in die damaligen öffentlichen Lebensverhältnisse und sittlichen Zustände thun.

Allgemein war die Klage über das weitverbreitete Laster der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens. Ein Ausschreiben vom 17. Febr. 1559 sagt: die Gotteslästerung nehme so überhand, daß es erschrecklich sei anzuhören und zum Erbarmen sei. Es wurde auf das ernstlichste und strengste verpönt, und das Mandat auf Kanzeln und Märkten verlesen. Allein es schien wenig darauf geachtet zu werden. Schon im J. 1562 sah sich der Markgraf veranlaßt, das Mandat aufs Neue einzuschärfen. „Obwohl wir, sagt er darin, verflossene Zeit wider das Gotteslästern, auch leichtfertiges Fluchen und Schwören unsre Mandate haben ausgehen lassen, darinnen auch Ordnung und Maas gegeben worden, welchergestalt wider die Gotteslästerer und Schwörer, damit solch gräulich Uebel an ihnen nicht ungestraft bleibe, verfahren werden soll; und verhofft, solch unser Mandat sollte einen solchen Abscheu gemacht haben, daß sich männiglich des Gotteslästerns und Fluchens enthalten hätte. So befinden wir doch leider, daß dasselbe je länger je mehr, ohne Scheu zum leichtfertigsten getrieben wird, aber dagegen, wie sich berührtem unserm Mandat nach gebühret hätte, nichts fürgenommen worden. Und obgleich in verwichener Zeit allenthalben in unserm Fürstenthum, Land, Obrigkeit und Gebiet die nothwendige christliche Ordnung fürgenommen, daß der Katechismus mit besonderm Fleiß getrieben und gelehret werden solle, damit die Jugend desto eher in reiner Lehre göttlichen Worts unterwiesen und in der Furcht Gottes auferzogen, und ebenso auch die Alten zum rechten Verstand christlicher Lehre gebracht werden möchten; so kommt uns doch Klage für, daß hierinnen großer Unfleiß gespürt werde, also daß nicht allein die Eltern für sich selbst in

Hörung göttlichen Worts und Empfahung hochwürdigen Sacraments unfleißig sind, sondern auch der Tractation des Katechismi nicht beiwohnen, noch auch ihre Kinder mit dem Fleiß und Ernst, als sie ihrem Amt nach zu thun schuldig, darzuhalten, und darneben auch in öffentlichem unbusfertigem Wandel, ärgerlicher Völlerei und Unzucht leben. Zudem befinden wir auch in glaubwürdigen Berichten soviel, daß viel Leute mit Zauberei umgehen, auch abergläubischen Dingen anhangen u. dergl., welches Alles bei so heller und klarer Lehre des heilbaren und allein seligmachenden Worts Gottes ganz erschrecklich zu hören, und sollten solche Laster bei denen, so Christen sein wollen, billig nicht sein noch gefunden werden. Wir tragen auch darob höchstes ungnädiges Mißfallen und Beschwer, und befehlen Euch ernstlich, Ihr wollet des Gotteslästerns, Schwörens und Fluchens halber hievor ausgegangenes Mandat zum förderlichsten von allen offenen Kanzeln und Rathstuben Eures Amts öffentlich wiederum verkündigen lassen ꝛc. ꝛc. Datum Onolzbach 25. April 1562." *)

In demselben Jahre 1559 wurde ein Mandat gegen die Plackereien der Landstreicher und Bettler, 1566 desgleichen gegen die Placker und Straßenräuber erlassen. „Auf allen Kirchweihen, berichteten die Räthe im J. 1583, ereigne sich fast Mord und Todschlag. Sie hätten die Kirchweihen längst schon abgestellt, aber weil an vielen Dörfern Edelmännische wären, die ausgenommen sein wollten, so könnten sie es nicht durchsetzen." **)

Im J. 1569 gab Markgraf Georg Friedrich eine neue

*) Mscpt. Pfarr-Registr. in Culmbach. — Als im J. 1590 abermals ein sogenanntes Fluchedict erlassen wurde, wurde es in den Kirchen an das Crucifix angeheftet, „damit die, so fluchen, bedenken möchten, wen sie mit ihrem Fluchen beleidigten." Archiv für Oberfr. 7. Bd. 1. Heft.

**) Lang, N. Gesch. 323. Ob es überall so geschehen und eine allgemeine Fürstliche Anordnung gewesen, ist ungewiß. Spieß (Archival. Nebenstud. II, 33) theilt diese Nachricht von dem Markte Selb aus einer alten Chronik des Pfarrers Reinel daselbst mit.

Polizeiordnung, um der übertriebenen Kleiderpracht, welche die Ehrbarkeit gefährde und die Stände nicht mehr unterscheiden lasse, Schranken zu setzen, und den überflüssigen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen abzustellen. Zu einer Hochzeit sollten nicht mehr als 42 Gäste geladen werden mit Einschluß des Pfeifer und Trommelschlägers; sie sollte auch nicht länger als einen Tag dauern. Jeder Gast sollte sein Mahl bezahlen. Hochzeitgeschenke sowie Zutrinken wurden verboten. Bei Taufen sollten außer dem Gevatter nicht mehr als 6 Personen geladen, keine Mahlzeit gehalten, sondern nur Confekt und Obst oder Käse und Brod nebst einem ziemlichen Trunk Weins oder Bieres gereicht werden. Kirchweihen und hohe Spiele (über Verlust von einem halben Gulden) waren verboten; Abend 8 Uhr, Sommerszeit 9 Uhr war Polizeistunde (Feierabend); Sonntagstänze, Rockenstuben, Fenstern war untersagt ꝛc. *) Im J. 1584 erging ein Consistorial-Ausschreiben des Inhalts: Im Amte Streitberg, Thuisbrunn und Muggendorf werde das Fenstern so allgemein, auch beim Tanzen mit Aufheben und Schwenken der Weibsbilder ein so abscheulicher Exzeß gebraucht, daß sich das Consistorium verpflichtet sehe, von Gottes und Obrigkeit wegen ein Einsehen darein zu haben. **)

Plassenburg und Streitberg waren immer mit einer Menge Gefangener, meist Wilderer, angefüllt. Die Zahl derer, die sich des Mords schuldig machten, konnte im Durchschnitt bei einer Seelenzahl von 58000 Seelen auf 6 jährlich gerechnet werden, wobei die Kindsmorde nicht eingezählt sind.

Neben der Unsittlichkeit ging der Aberglaube einher, der für die folgende Zeit eine so ergiebige Quelle des Elendes und Jammers für das öffentliche wie für das häusliche und Familienleben wurde, der selbst gleich einem Alp auf der lebenden Menschheit lag und am innersten Mark des Lebens sog, während man Alpen und

*) Holle, Alte Gesch. v. Baireuth. S. 131 f.

**) Lang, N. Gesch. S. 324.

Druhten, Hexen und Hexenmeister zu verfolgen und auszurotten wähnte — der Glaube an Zauberei und Teufelsspuk mit seinen schrecklichen Folgen — den Hexenprozessen. Es ist kaum glaublich, was von dem Superintendenten Bloch erzählt wird, daß er als eine Schulmeistersfrau von Bock, welche, der Wahrsagerei angeklagt, nach reumüthiger Bekenntniß der Kirchenbuße sich unterzog, bei dieser Gelegenheit die Weiber bittet, fleht, ermahnt, jedem Manne doch ja zuerst auf die Füße zu sehen, weil dem Teufel der Bocksfuß niemals fehle."*)

Doch wenden wir unsern Blick ab von dieser Verirrung des menschlichen Geistes. Noch war in Bezug auf den kirchlichen Organismus Manches zu thun. Die Superintendenten waren errichtet, die Superintendenten bestellt, aber ihr Wirkungskreis war nicht geregelt, der Geschäftsgang nicht geordnet, ihre Competenz nicht gesichert — dem Ganzen fehlte die organische Gliederung. Den ersten Schritt dazu that der Fürst durch seine „Fundation und Ordnung der geistlichen Kapitel, wie es hinfüro damit gehalten werden, und was des Superintendenten Amt und Geschäft sein soll", vom J. 1565.**) Sie war zunächst für das Ansbacher Gebiet bestimmt und enthält im Eingang die Anordnung der 12 Untergebürgischen Kapitel, denen je ein Dechant oder Superintendent vorgesetzt sei, welchem zwei Seniores als Assessores und Definitores, sowie ein Cämmerer, der die Einnahmen und Ausgaben berechne, beigegeben werden sollte. Jeder Decan sollte jährlich einen Synodum oder Kapitel halten, von welchem kein Geistlicher außer äußerstem Nothfall wegbleiben durfte. Desgleichen sollte jeder Decan oder Superintendent alle Jahre im Herbst eine Visitation in allen Pfarreien seiner Diözese halten,***) die Investitur und Einsetzung der Pfarrer besorgen, und zu aller Zeit gute Achtung darauf geben, daß es überall in den Kirchen recht zugehe

*) Lang, N. Gesch. 338. Holle a. a. O. p. 138.

**) Corp. Constit. p. 349.

***) Hiezu noch ein besonderes Ausschreiben vom 19. Aug. 1556. Corp. Constit. Brand. 372.

und allerlei Aergerniß, sonderlich soviel die Kirchendiener, ihr Amt, Thun und Leben betreffe, verhütet und abgestellt werde.

Dann folgt ein Abschnitt: Von den Synodis und Kapiteln, was darin gehandelt werden soll, dann von der Visitation, was darin zu handeln, zu thun und auszurichten sei, dann: Von Investitur und Einsetzung der Kirchendiener. Endlich folgt noch die besondere Kapitelsordnung in 17 Paragraphen. Die Synode soll früh 7 Uhr mit einer Predigt und womöglich mit einer Communion, wie an den Sonntagen, eröffnet, dann soll eine Unterredung und, wo es Noth thut, Belehrung über die christliche Lehre nach den symbb. Büchern im Decanatshause stattfinden*). Nach der Mahlzeit soll eine Untersuchung gehalten werden über die actus ecclesiasticos, ob in den einzelnen Pfarreien Alles der Kirchenordnung gemäs geschehe, die Wochenpredigten gehalten, Vesper und Communion gefeiert, „die Fremden, die an papistischen Orten wohnen, privatim fleißig verhört," die Katechumenen unterrichtet,**) die Kranken besucht und getröstet werden ꝛc. Hierauf folgte die Censura fratrum, da einer nach dem andern abtreten, und die andern auf ihr Gewissen sagen und zeugen sollten, was ihnen von ihm kund und wissend sei im Amt oder Haushaltung und Privatleben. Diejenigen, so sträflich erfunden, sollte der Decan dem Hof anzeigen und mit verschlossenem Brief selbst „in seiner eigenen bösen Sache abfertigen und das Botenlohn, weil er doch ohne das erfordert werden müßte, selbst verdienen lassen."

Für die Visitation war angeordnet, daß der Superintendent mit einem seiner Senioren, und nach Nothdurft in Begleitung

*) Zur Erleichterung sollten vorher bestimmte Quaestionen zur Bearbeitung hinausgegeben werden. (Löhe 181.)

**) Hiezu waren die sogenannten Sechswochenkinderlehren eingerichtet, eine Einrichtung die bis in die spätesten Zeiten in Gebrauch war, und weit zweckmäßiger ist, als die jetzt übliche Einrichtung des Confirmandenunterrichts, der in der That nichts anderes ist, als ein fortgesetzter und fortgeschleppter Schulunterricht mit den in der Schule bereits abgehetzten und ermüdeten Kindern.

eines Amtmanns oder Kastners, damit solche Visitation mit desto viel mehr Autorität und Ansehen verrichtet werden möge, ja selbst eines Gerichtsdieners, von Dorf zu Dorf fahren solle, gleich nach der Ankunft Abends Nachfrage über Lehre und Ceremonien halten, die allenfallsigen Klagen und Beschwerden anhören und aufzeichnen über Gemeinde, Gebäude, besondere Lasten ꝛc. und für den andern Morgen der Bürgermeister und Rath, Schultheiß, Pfleger und etliche aus der Gemeinde zur Visitation beschieden werden, mit welchen am andern Tage alle kirchlichen Verhältniße, Gebrechen oder Beschwerden besprochen werden sollten. Nachmittag solle dann in der Kirche Katechismusverhör sein und zum Schluß die ganze Gemeinde eine Vermahnung erhalten und eben so, nach Vollendung der Visitation und Besichtigung der Gebäude, der Pfarrer. Ueber den Befund mußte Bericht erstattet werden. Die Investitur der Geistlichen war bis dahin ganz unterlassen worden. *) In der Fundation ist sie nicht nur im Allgemeinen angeordnet, sondern auch der ganze liturgische Verlauf bestimmt.

Als Kapitelsordnung war festgesetzt, daß Jeder angehende Pfarrer dem Superintendenten bei der Kapitelsversammlung durch Handgelübde Treue gelobe und von seinem Einkommen 1 Procent in die Kapitelskasse ein für allemal zahle. Bei Todesfällen sollte die Pfarrei zum Besten der Wittwen von den Collegen 1/4 Jahr lang gratis versehen werden.

Mit der Kleidung sollte sich ein jeglicher Kirchendiener von der Fußsohle bis auf den Scheitel priesterlich halten, und in derselben sich keiner Leichtfertigkeit weder daheim noch draußen gebrauchen, also daß er auch an fremden Orten seinen Rock nicht schlecht an dem Hals hangen und gleich den Weltlichen darin herflattern, sondern denselben anziehen und zu sich halten soll. Kein Kirchendiener solle in Wirthshäuser, keiner zum andern auf die Kirchweih gehen, weder an der rechten noch an der Nachkirchweih. Welcher Kirchendiener von dem andern etwas Unrechtes

*) S. Lang, de Sup. gener. p. 20.

weiß, soll es dem Superintendenten zu wissen thun, und wer hierüber klagen oder jemanden der Verrätherei beschuldigen wollte, solle als Verläumder und Lästerer angeklagt und bestraft werden. In Streitsachen sollten die Kirchendiener „dem heil. Ministerio zu Ehren sofern privilegirt und gefreiet sein, daß keiner vor das weltliche Stadt- und Bauerngericht, sondern allein gen Hof oder das General-Consistorium gewiesen, auch kein Kirchendiener — Malefizhändel ausgenommen — von Jemand gefänglich eingezogen werden dürfe". Hierüber ist unterm 12. Jan. 1565 ein eigenes Rescript „Geistlicher Personen Forum betreffend" an alle Gerichte, Magistrate ꝛc. ergangen, sowie unterm 13. Aug. ein desgleichen über die Spezialvisitation. *) —

Noch war aber im Fürstenthum Bayreuth kein eigenes Consistorium aufgerichtet, sondern mußten alle einschlagenden Ehesachen von dem Hofgericht entschieden werden. In Ansbach bestand das Consistorium bereits seit 1560, und von da an wurden auch im Bayreuthischen über die gleiche Einrichtung Verhandlungen gepflogen. Im J. 1566 wurde endlich Hand ans Werk gelegt, der Superintendent Dr. Streitberger von Hof als Generalsuperintendent nach Culmbach berufen, das Consistorium daselbst eingerichtet und die in Ansbach bereits vorhandene Ehegerichtsordnung eingeführt. In dem Edict vom 16. Oct. 1567 **) ist ausgesprochen, daß wie vorher in Anspach so jetzt auch in Culmbach die Anordnung getroffen worden, daß die Ehesachen nicht mehr am Hofgericht sondern bei dem Consistorio verhandelt werden sollen, und es daher die Nothwendigkeit erfordere, „solche unsre Consistorien allhier zu Onolzbach und Culmbach mit gebührlich rechtmäßiger und christlicher Ordnung zu fassen und zu versehen" ꝛc. „Dann folgt: Ordnung der Consistorien in Ehesachen zu Onolzbach und Culmbach" und wird das Consistorium also constituirt: „Im Consistorio soll sitzen ein Director oder sonst ein Rechtskundiger aus den

*) Corp. Constit. S. 284.

**) Corp. Constit. p. 296.

Räthen unserer Regierung, der Superintendent, der Pfarrer und Caplan zu Culmbach, und soll der Superintendent Richter sein ꝛc. und soll alle Wochen auf einen gewissen steten Tag, Mittwoch oder Donnerstag, Gericht halten ꝛc." Im J. 1572 wurde die obenerwähnte Fundation und Ordnung der Kapitel aufs Neue bestätigt und dabei festgesetzt, daß für die drei großen Kapitel, Culmbach, Bayreuth und Hof je 20 fl., und für Wunsiedel 12 fl. von den geistlichen Gütern jährlich zur Unterhaltung des Kapitels solle gegeben werden. *)

Von da scheinen denn die jährlichen Visitationen regelmäßig abgehalten worden zu sein. Für Hof wenigstens sind sie von W. A. Layritz**) von Jahr zu Jahr aufgezählt, und es ist kein Grund vorhanden, zu zweifeln, daß es auch in den andern Superintenduren so gehalten worden, wenigstens so lange Streitberger als Generalsuperintendent an der Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stand.***) Ja im Jahre 1570 ist den Geistlichen der Stadt Bayreuth eröffnet worden: Man habe vernommen, daß einige Pfarrer in der Stadt Bayreuth sich wenig mit den Studien beschäftigten und ein unzüchtiges und ärgerliches Leben führten; es werde demnach das Consistorium angewiesen, jährlich zweimal zu visitiren und dafür zu sorgen, daß dieser Uebelstand, sowie auch das anstößige Schelten auf den Kanzeln ein Ende nehme. †) Eine solche strengere Zucht scheint allerdings nicht überflüssig gewesen zu sein. Im Jahre 1591 z. B. geschah es, daß nicht weniger als 4 Geistliche der Diözese Bayreuth, nämlich Hofmann von Gefrees, Fleischmann in Goldkronach, Burkold in St. Johannis und Reitel in Bronn ihres ungeistlichen und lasterhaften Wandels willen 3

*) Corpus Constit. p. 346.

**) Religio Cur. moderna &c. 1616. p. 70.

***) In welches Ansehen sich Streitberger zu setzen wußte, mag daraus ersehen werden, daß ihm der Titel Exzellenz beigelegt wurde. — Er starb 1602 als Generalsuperintendent von Culmbach, in einem Alter von 85 Jahren.

†) Holle, alte Gesch. der Stadt Bayreuth. 2. Thl. S. 124.

Tage bei Waſſer und Brod in das geiſtliche Gefängniß (Kohlenkammer) eingeſperrt werden mußten. Der Superintendent Bauerſchmidt, der über dieſelben Anzeige zu erſtatten unterließ, erhielt deshalb eine ernſte Rüge. Bald darauf mußte er daher gegen ſeinen eigenen Collegen in der Stadt Bayreuth, den Diaconus Schleupner — ſpäter Generalſuperintendent — wegen unziemlichen Scheltens einſchreiten und ihn einen Tag ins Kirchengewölbe ſperren. Und daß dieß auch in der Folgezeit noch öfter geſchehen iſt, gibt Lang, der hierüber (de Super. general. p. 37) berichtet, nicht undeutlich zu verſtehen. „Nicht ſchreibe er das, ſagt er, zum Troſt für diejenigen, welche ein gleiches Loos je getroffen; dieſe mögen von ihm vergebens ein Wort des Troſtes erwarten, möchten ſie auch hundertmal die Kohlenkammer (cellam carbonariam) geſehen haben ꝛc.; ſondern zum Beweis, wie ſtrenge unſre Vorfahren die Verfehlungen ihrer Geiſtlichen ahndeten und wie ſehr ſie auf wahre Frömmigkeit und ſittliches Verhalten derſelben hielten.“

Im Jahre 1594 gab der Markgraf eine vollſtändige Conſiſtorialordnung heraus, womit gewiſſermaßen das Werk Georgs des Frommen in ſeiner Kirchenordnung von 1533 vervollſtändigt und die Conſiſtorialverfaſſung zu ihrem Abſchluß in unſern Landen gekommen iſt. *)

Eine Anordnung von ſcheinbar geringerer Bedeutung, für die Charakteriſtik der Zeit aber bezeichnend, war es, daß der Markgraf in demſelben Jahre 1594 wegen des Türkengebets befahl, „täglich in Städten und Märkten mit der großen Glocke, ſo man

*) Vollſtändig abgedruckt im Corp. Const. Br. I. S. 253 ff. — Sie iſt noch jetzt von Wichtigkeit, indem ſie in einzelnen Puncten, z. B. die Baulaſt betreffend, noch gültig iſt. Näheres ſ. Arnold Beiträge z. d. Privatrecht 1842, 2. Thl. S. 167 ff. Nach einer Mittheilung von Holle im Archiv. f. Oberfr. 7. Bd. 1. Hft. war das Concept 8 Jahr zuvor entworfen, und in demſelben auch die Gewalt des Bannes den Geiſtlichen eingeräumt geweſen. Der Fürſt habe aber den treffenden Paſſus ſtreichen und die Randbemerkung beiſetzen laſſen: „Se. Fürſtl. Durchlaucht tragen Bedenken, dann ſich dieſelben (die Geiſtlichen) ſolchen Gewalts, wegen ihrer ſonderen Privat-Affecten, mißbrauchen mögten“.

die Türkenglocke nennt, ein Zeichen zu läuten, dadurch Hausherrschaften, Kinder und Gesinde und männiglich zu erinnern, daß sie neben ihrem h. Vater Unser das: Erhalt uns Herr bei deinem Wort ꝛc. *) und was sie dergleichen mehr können, mit christlicher Andacht und herzlichem Seufzen zu Gott einmüthiglich bitten und singen." — Schon unter Albrecht Achilles war 1471 ein besonderer Gottesdienst zum gemeinschaftlichen Gebet um Frieden angeordnet, und dazu auf jedem Kirchthurm eine sogenannte Salve- oder Friedensglocke angeschafft worden. In den Jahren 1542 und 1545 wurde zu Speyer die Anordnung getroffen, daß täglich Mittags 12 Uhr durchs ganze Land eine Betglocke geläutet werden solle, „um das Volk zum Gebet für Abwendung der Türkengefahr zu ermuntern." **) Die Anordnung Georg Friedrichs war ohne Zweifel nur eine Erneuerung des früheren Befehls, der mit der Zeit und nachdem die Gefahr vorüber war, natürlich auch seine Bedeutung verloren hatte. Später, unter Christian Ernst kamen die 3 Nachschläge mit der großen Glocke auf. — Um übrigens solche Anordnungen recht zu würdigen, darf man nicht vergessen, daß mit dem Einfall der Türken nicht blos das Land an sich, sondern die ganze christliche Religion auf dem Spiele und in Gefahr stand ausgerottet zu werden und dem Islam weichen zu müssen.

---

*) Diese Anordnung zeigt, daß die interimistische Correctur des Lieds: Erhalt uns Herr ꝛc. wieder beseitigt und die ursprüngliche Lesart: „Und steur des Papsts und Türken Mord" ꝛc. wieder hergestellt war.

**) Lehnes, Gesch. der Stadt Neustadt a. A. 1834. In Neustadt ist 1552 mit diesem Gebetläuten angefangen worden. Das Mittagsläuten ist übrigens eine schon aus dem 14. Jahrhundert stammende Sitte, welche von Papst Calixt III. eingeführt wurde zur Ermunterung zum Gebet des englischen Grußes: Ave Maria. Es ist wahrscheinlich, daß mit diesem Gebet zur Zeit der Reformation auch das Mittagsläuten hie und da unterlassen und daher aufs Neue wieder eingeschärft wurde. cf. L. J. J. Lang, Oratio papatus reliquias in dioec. Bar. adhuc obvias exhibens 1787. p. 12.

Eine andere Verordnung war im J. 1590 erlassen worden, welche das Wetterläuten verbot. Diese Verordnung fand jedoch vielfachen Widerspruch. Ein desfallsiger Bericht des Pfarrers Maurer von Drossenfeld läßt ersehen, wie sehr das gemeine Volk immer noch in gewissen papistischen, traditionellen Vorurtheilen befangen war. Er gehört recht eigentlich zur Geschichte der religiösen Anschauung des Volks, und mag daher hier eine Stelle finden:

„Drosenfeld, den 20. Mai 1591."

Ew. ꝛc. ist wißlich, wie Gott der Allmächtig den 14. huius zwischen 6 vnd 7 vhr vf den Abend durch einen donnerschlag vnnser kirchen heimgesucht vnd zimlichen grosen schaden am kirchen- und thurmdach gethan, Aber doch im Zorn an sein barmherzigkeit gedacht, vnd als ein Vatter mit der ruthen gedrohet vnd gezeiget, wie er vns, wenn wir nicht bus thun, castigiren kunne. Aber wenig haben solches bedacht, vnd ist das große geschrey vber den pfarrer vnd schulmeister, dieweil nicht wetter geleutet worden, gangen, wie dann etliche sich verlauten lassen, sie haben lang wol gedacht, es werde des wetterleutens verbot (das doch nicht von mir, sonder eh Ich (1590) aufgezogen, geschehen) einen solchen Ausgang gewinnen. Denn es sey vfm thurm ein getaufte vnd zum wetter gesegnete glock. Item man hab zu Bayreuth, Bindloch, Harsdorff, Tregast, Hutzdorff, Langenstadt ꝛc. geleutet, vnd das wetter, gleichsam in einem circkel beschlossen, in vnnser kirchen einzuschlagen gezwungen. Solch superstitionem idololatricam et merè papisticam, hab Ich aus gottes wort den Sonntag hernach refutirt vnd sonderlich die Verba institutionis S. S. baptismi examinirt vnd besehen, ob vnd was von glockentauffen vnd derselben efficacia darinnen zu finden, welches zwar etlichen ein nachdenken gemacht, das sie so viel von getaufften glocken nicht mehr gehalten, Aber doch furgeben, es were dennoch gut, das die leut dadurch (wie in obgenannten orten gebräuchlich) zum gebet aufgemuntert wurden. Andere aber haben Ihren Aberglauben noch mehr an den Tag geben mitt solchen worten, sie lassen sich nicht vberreden,

das ſie nichts vom glockentaufen halten ſollen. Denn ſie haben von Iren voreltern gehort, wie vor alten Jahren eine zu Bayreuth getaufft *) vnd 3 Jungfrauen zu gevattern gebeten worden, vnd weil kurtz hernach derſelben eine ins kindbett komen, ſey die Glock vngeſchlagen, da hat man andere gevattern gebeten vnd die glocken von neuem getaufft. Alſo ſey auch die große glock zu Droſenfeld getaufft vnd Suſanna genannt worden. Item es hat vor alten Jahren einer im wald holz gehauen, vnd nachdem ſich ein vngewitter ereignet, vnd man die glocken angezogen, hat ſich ein ſtim in wolken hören laſſen: Man läutet zu Droſenfeld die Suſannen, Auf wetter wir muſen von dannen. Vnd ſey das wetter alsbald vergangen ꝛc. ꝛc.“

Elftes Kapitel.

Schule und Lehre.

Wie eng Kirche und Schule mit einander verbunden waren, iſt jedem, der einigermaßen in der Reformationsgeſchichte ſich umgeſehen hat, bekannt. Es lag daher in der Natur der Sache, daß ein Fürſt, dem das geiſtige und geiſtliche Wohl ſeines Landes am Herzen lag, auch der Hebung und Beſſerung des Schul- und Unterrichtsweſens ſeine Sorgfalt zuwenden mußte. Georg Friedrich erkannte die hohe Wichtigkeit und Bedeutung dieſes Zweigs der öffentlichen Wohlfahrt und wandte demſelben in gleicher Weiſe ſeine landesväterliche Fürſorge zu.

Wie es im Anfang der Reformation mit den Schulen im Fürſtenthum ausſah, ſchildert der Höfer Chroniſt Widman zum J. 1524 in anſchaulicher Weiſe. „Damals iſt nicht allein die Schul allhie, ſo kürzlich zuvor zu florïren angefangen, ſondern auch andere hin und wieder in Deutſchland ſehr gefallen, da faſt

*) Am Rande iſt bemerkt: 1516 ward eine zu Hof in des Teufels Namen getauft, da gerieth ſie.

Niemand mehr seine Kinder in die Schulen schicken und studiren lassen wollen, weil die Leut aus Dr. Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten. Daher denn Jedermann den Pfaffen Feind ward, daß man sie höhnete und verirte wo man kunte, und wurden also aus dem Mißverstand als wären die Gelehrten nur die Verkehrten, viel feine ingenia zu dieser Zeit durch ihrer Eltern Unbedächtigkeit an dem Studiren gehindert. Wie denn D. Nicolaus Medlerus seliger oftmals geklagt, daß Fabian Feghelm, Nicolaus Blechschmid,*) auch viel andere mehr in ihrer Jugend etwas Treffliches in ihren studiis hätten ausrichten können, wenn sie nicht in diese unglückliche Zeit gerathen wären. Zudem, wenn gleich einer studirt hätte, daß er in der Kirche und Schule Gott und den Menschen hätte dienen können, ließ er doch wiedrum davon, und begab sich entweder uff vitam politicam oder aber uff privatam. Wie sich denn Johannes Riebstein zu einem wackern Stand ziehen ließ. Auch Veit Goditzer,**) sel. Gedächtniß, der albereit Baccalaureus St. theologiae zu Leipzig promovirt und zum geistlichen Stand schon zweimal geweiht worden war, eben um der Ursache willen, daß man die Pfaffen sehr anfeindet, seine studia verließ und das Tuchmacherhandwerk lernete. Also auch Sebastian Polmann der ältere, welcher zu Leipzig gleichfalls studirt hatte. Item Mich. Hebler, der zu Wittenberg gradum Magisterii philosophici erlangt hatte, zog gen Culmbach, ließ sich allda häußlich nieder und begab sich in den Rathstand. Diese Exempel hielten die Eltern den Kindern für und sagten: der und der ist in seinen studiis allbereit so weit gekommen, hat auch diesen oder jenen Gradum erlangt, und gleichwohl seine studia deserirt, darum lerne du auch ein Handwerk ꝛc. Und mit diesem Argument wurde mancher junge Mensch, wie denn auch mein Vater, aus der Schul gewiesen. Wiewohl die Pestilenz

*) Ohne Zweifel sonst angesehene Männer der Stadt Hof.

**) Um 1546 einer der 4 Bürgermeister in Hof.

anno 1519 den Schulen allhie auch einen großen Stoß gegeben hat, da die Schüler wohl ein halb Jahr aussetzten und hernach zum Studiren wenig Lust hatten. Darauf folgte die Verachtung der Geistlichkeit; und gab also eines dem andern die Hand.*)"

Daß jedoch nicht alle Lust zum Lernen und Studiren erloschen war, ja daß dieselbe vielmehr durch die Reformation und an dem durch dieselbe erregten neuen Leben sich neu entzündete, das beweißt gerade die Geschichte der Schule in Hof.

„Diese Zufälle, bemerkt Longolius, a. a. O. sollten nur den Aberglauben, der auch in den Schulen bisher geherrscht, vollends gänzlich ersticken, damit die Reinigkeit der Lehre ungehindert aufleben mögte; der Greuel der Verwüstung mußte erst in den Schulen von seinen Verehrern entblößt werden, ehe Gottes Ehre ihren Platz darin nehmen konnte; der Taumelkelch, wovon die Betrunkenen bis anher in alle Theile des gemeinen Wesens ausgetaumelt, sollte ausgeschüttet und zerbrochen werden, damit die Jugend nüchtern würde, aus einer klaren Quelle die edlen Wissenschaften zu schöpfen; die Irrlichter mußten erst verschwinden, ehe das helle Licht des Evangeliums aufgehen konnte zu untrüglicher Vorbedeutung, wie in Zukunft alle Wissenschaften in den Schulen als Planeten sich nach dieser Sonne richten sollten."

Im Jahr 1541 nämlich hatte Melanchthon auf Bitten des ehrbaren Raths in Hof Jacob Schlemmer, der sich in Wittenberg auf der Universität befand, zum Schulmeister nach Hof geschickt.**) Kaum war er zwei Jahre da, als der Zudrang zur Schule so groß wurde, daß das bisherige Locale bei der Kirche zu Sct. Michael nicht mehr zureichen wollte. Es war ein günstiger Zufall, daß um dieselbe Zeit das Franziskanerkloster ausgestorben und dem Markgrafen heimgefallen war. Der Rath von Hof benützte diese Gelegenheit und bat den Markgrafen Albrech

*) Longolius, Gesch. des Höfer Gymn. 1743. S. 1.

**) J. Georg Kapp nennt ihn in seinem Programm: de meritis Ph. Melanchthonis in scholas &c. Brand. Baruthin. 1794 den zweiten Trocedorf.

im J. 1543 zur Ueberlassung desselben zur Erweiterung und bessern Einrichtung der Schulen. Albrecht willfahrte, und 1545 war das neue Schulgebäude eingerichtet und 1546 vom Pastor und Superintendent Eberhardt eingeweiht und die Schule eröffnet. Im J. 1549 war das Albertinum bereits von 382 Zöglingen besucht, deren Zahl bis zum J. 1579 auf 488 stieg, so daß bereits 5 Lehrer*) an dieser Anstalt arbeiteten, nebst drei Locaten**). Markgraf Georg Friedrich erhob sie gewissermassen zur Landesschule für das obergebürgische Burggrafthum, wie das Ansbacher es für das untergebürgische war, und stattete sie mit reichlichen Stipendien aus.***) Mit der Errichtung der Fürstenschule in Heilsbronn 1581 wurde jener größere Stipendienfond für das ganze Fürstenthum errichtet, der jetzt noch eine reiche Quelle der Unterstützung für Studirende ist. †)

---

*) Longol, a. a. O. S. 87.

**) Gehülfen, wozu meist Gymnasiasten verwendet wurden.

***) Rentsch, Cedernhain. p. 670. Longol S. 22, nämlich 24 Schulstipendien für Hof und 24 für Ansbach nebst 40 Universitätsstipendien. Lang, N. Gesch. S. 341 f.

†) Es ist nicht ohne Interesse den vorgeschriebenen Schulplan für die neugegründete Fürstenschule zu lesen, wenn auch nur um den damaligen Stand des höhern Unterrichts kennen zu lernen. Die Schule war in 4 Klassen getheilt. In der I. oder untersten Klasse wurde gelehrt:

1. Luthers Katechismus lateinisch.
2. Grammatica latina, Etymologie und Syntax. Dabei sollten die epistolae Ciceronis nach Sturms Auszug, oder Phaedri fabulae, oder Erasmus de civilitate morum gelesen werden, um die praecepta etymologiae et syntaxeos zu üben. Ferner die Nomenclatura Adriani Junii, worin die alltäglichen Dinge vorkommen, um Latein reden oder schreiben zu lernen. Nebstdem seien die Vocabeln aus Ciceronis epistolis und aus des Fabricii Elegantiis, meist aus Cicero gezogen, auswendig zu lernen; sowie auch einige Verse aus Dichtern zum Besten zu geben und zu imprimiren.
3. Zugleich mußte in dieser Klasse der Anfang in der griechischen Sprache mit Decliniren und Conjugiren gemacht und

In Bayreuth wurde 1570 das Haus des verstorbenen Hüttners Herdlb an der Ecke des Kirchhofs um 170 fl. erkauft und ein neues Schulgebäude zu einer lateinischen Schule aus den Steinen der Kirchhofmauer in der Altenstadt aufgerichtet. Unterm 24. April 1582 berichten Bürgermeister und Rath an den Fürsten, daß sie die Lehrer einigemale vorbeschieden und zum Fleiß ermuntert hätten, und verbinden damit den Vorschlag, die Schule öfters visitiren und die Schüler examiniren zu lassen, damit bei Lehrer und Schüler größerer Fleiß erweckt werde. Zur Verbesserung des Schuleinkommens machte der Superintendent Bauerschmidt 1599 den Vorschlag, die Lehrer in ihren Stellen vorrücken zu lassen. Ebenso ordnete er an, daß die Lehrer gleich den Geistlichen ver-

---

die Exempel hiezu aus den currenten Evangelien und Episteln genommen werden.

4. Dialectik und Rhetorik aus Losii quaest. mit kurzen Aufgaben.
5. Musica und Chorgesang.

II. Klasse:

1. Lutheri Katechismus und die Symbola griechisch.
2. Grammatica latina mit Terenz und Cic. epist. ad familiares.
3. Prosodia latina in Ovidii elegiis oder Horatii odis.
4. Grammatica graeca Philippi, von Martino Crusio in quaestiones verfaßt, mit Aesopi Fabeln oder Camerarii Arithmologia ethica und den griechischen Evangelien auf die Grammatik angewendet.
5. Quaestiones dialectices et rhetorices, wobei sich die Schüler locos communes, historias, exempla in ihre Schreibbücher zu sammeln hatten.

III. Klasse:

1. Catechismus Lutheri und Symbola griechisch.
2. Jesus Syrach, die Evangelien und Episteln griechisch.
3. Grammatica latina mit Cicero de off., de senect. et amicitia und orationes, ferner Virgil und Horaz.
4. Grammatica graeca mit Isocrates, Plutarchi de educ. puerorum, Pythagorae aurea carmina, Hesiod, Theognid, Phocylides.

pflichtet und diesen ganz gleich geachtet würden, indem an ihnen Land und Leuten nicht wenig gelegen sei.*)

Die Schule in Culmbach war wohl eine der ältesten im Lande. Bereits 1398 ist in den Acten eines Rectors und eines Cantors erwähnt,**) denen noch ein Locat oder Baccalaureus beigegeben war. Im J. 1553 litt auch die Schule in Culmbach unter der allgemeinen Zerstörung. Bei der angeordneten Kirchenvisitation kam auch dieser Schaden zur Besprechung und wurde auf geschehenen Bericht des Superintendenten Thiele der Bau eines Schulhauses zugleich mit dem Baue einer Superintendenturwohnung von dem Markgrafen Georg Friedrich 1567 genehmigt, die bisher vereinigte deutsche und lateinische Schule von einander getrennt, und letztere mit einem ordentlichen Lehrer (collega tertius) versehen. Sie scheint jedoch keinen guten Fortgang genommen zu haben, wie aus einem Fürstlichen Rescript vom 9. Nov. 1692 hervorgeht, wo

5. Dialectica et Rhetorica Philippi mit Exempeln erklärt, mit Anleitung zum Declamiren und Disputiren.
6. Quaestiones sphaericae.
7. Calendarium eccleciasticum.
8. Arithmetica mit kindischen Demonstrationibus und dienlichen Exempeln.

IV. Klasse, womit das eigentliche Studium theologicum begann:

1. Catech. Lutheri hebräisch.
2. Grammatica ebraica mit Psalmen und den proverbiis Salamonis.
3. Die Evangelien und pauliischen Episteln griechisch.
4. Loci theologici und Examen Philippi.
5. Practische Anweisung zum Schulhalten und Predigen, damit auch der Universität unbesucht einige zu geringeren Kirchen- und Schuldiensten sogleich befördert werden könnten.

Man mag vielleicht mit einigem Lächeln diesen Schulplan jetzt ansehen; aber was die practische Tendenz desselben betrifft, dürfte er noch manchen Wink für die Jetztzeit enthalten.

*) Halle a. a. O. S. 125.

**) Heerwagen, Nachricht vom Culmbachischen Schulwesen 1780—1794, S. 5.

es heißt: „Und nachdem zum Beſchluß euers Berichts mit angehängt wird, daß die Präceptores bei den Schulen allhie zu Culmbach zum Theil gegen die Jugend allzu tyranniſch verfahren, eines Theils aber in fleißiger Unterweiſung negligirt werden, daher dann die Eltern Bedenken tragen, ihre Kinder ferner in die Schule zu ſchicken. Tragen wir zwar ob dieſem Uns ehebieſem auch Fürkommen ein ſchlechtes Gefallen, und befehlen, ihr wollet die Präceptores treulich erinnern und vermahnen, daß ſie ſich zu rechter gebührender Zeit in die Schule finden und vor der geſetzten Stund daraus nicht und andern ihren Sachen nachgehen, die Jugend fleißig unterrichten und unterweiſen, auch beſſere Zucht und Disciplin, als geſchieht, halten ſollen. Da aber einer oder der andere unter ihnen unfleiſſig und nachläſſig erfunden und derſelbe euer Vermahnen und Strafen nicht in Acht nehmen, ſondern in ſeinem alten Trappen fortfahren wollt, daſſelbe werdet ihr zeitlich zu uns berichten, damit man gegen ſolchen gebührliches Einſehen gebrauchen und fürnehmen könne. Und damit gemeldte Präceptors deſto mehrere Furcht und Scheu haben, ſo werdet ihr es hinfüro dahin richten, daß wöchentlich einer aus eurer Mitte abwechſelnd aufs wenigſte ein oder zweimal die Schul viſitire und Achtung gebe, ob auch ſie, die Präceptores, ihre geordnete Stund treulich beſuchen und was für Fleiß ſie bei der Schuljugend gebrauchen und anwenden, ob doch durch dieſes Mittel der faſt zu Grund gangenen Schul in dieſer Stadt, allwo die Fürſtliche Regierung und das Conſiſtorium gehalten wird, etlichermaſſen wieder aufzuhelfen ſein möchte!“ *)

Im J. 1590 wurde der Gedanke angeregt, ſtatt der Heilsbronner Fürſtenſchule, deren Unterhaltung jährlich 11000 fl. koſtete und doch ihrem Zwecke nicht zu entſprechen ſchien, eine Univerſität in Culmbach zu errichten. **)

*) Heerwagen, Culmb. Schulweſen. S. 7.

**) Lang, N. Geſch. 350. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Eben ſo wenig der ſpätere Antrag aus der Hälfte der Heilsbronner Fundation ein vollſtändiges Gymnaſium zu errichten, was gleichfalls nicht zur Ausführung kam. (S. weiten unten.)

So erstreckte sich des Markgrafen Fürsorge nach allen Seiten hin auf Hebung des religiös sittlichen Lebens durch Kirche und Schule. Denn beide standen im innigsten Verbande, wie denn auch die meisten und bedeutendsten Pfarrer, namentlich in den Städten, sich bei den Schulanstalten betheiligten, und umgekehrt die Schulanstalten, wie beispielsweise an dem oben ausgetheilten Lehrplan für die Heilsbronner Fürstenschule ersehen werden kann, durchaus den kirchlichen Character trugen.

Wesentlich damit zusammen hängt die Sorge für die Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen. Jede Wahrheit trägt den Keim zu einem Irrthum in sich, wenn sie entweder einseitig erfaßt und nicht in ihrer Totalität festgehalten, oder auch zu Consequenzen gemißbraucht wird, die ihrem eigentlichen Wesen fremd sind. Aber gerade im Kampfe gegen den Irrthum muß sich die Wahrheit erproben und es liegt daher in ihrer eigenen Lebensentwickelung, daß sich alle Momente des Irrthums an ihr herausetzen und gegen sie kehren, um sie selbst zu bewähren. So geschah es im Anfang der christlichen Kirche, so im Anfang ihrer Restauration. Nur in der Zeit der hierarchischen Verknöcherung war keine Lebensbewegung auf dem Gebiete der menschlichen Erkenntniß der göttlichen Wahrheit. Es ist hier nicht der Ort auf die einzelnen dogmatischen Kämpfe in der Entwickelung der evangelischen Kirchenlehre näher einzugehen. Die brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung und die standhafte Abwehr der interimistischen Lehrvermischung hatte namentlich in unserm obergebürgischen Fürstenthum eine gewisse Stätigkeit und Sicherheit in der Lehre aufgeprägt. Weder von den Calvinistischen, noch von den Flacianischen, noch auch von den Osiandristischen Bewegungen wurde unser obergebürgischer Landestheil beunruhigt. Selbst die im Ansbachischen rumorenden Karg'schen Unruhen berührten ihn wenig oder gar nicht*). Und als 1570 die zwischen ihm und der

*) Georg Karg (Parsimonius) war seit 1553 Stadtpfarrer und Generalsuperintendent in Ansbach. Schon 1557 hatte er einen Streit mit dem

Geistlichkeit des Ansbacher Fürstenthums vereinbarte Concordien-Notel nach Widerruf des Ersteren auch den obergebürgischen Geistlichen zur Notiz mitgetheilt wurde, war die unterschriftliche Annahme derselben durch die 4 Superintendenten und je 2 Senioren der Kapitel im Grunde eine leere Formalität*). Ebenso die 1573 anbefohlene Annahme der libri normales, welche zwischen Nürnberg und dem Markgrafen zur Beilegung der im Ansbachischen und Nürnbergischen fortklimmenden Unruhen und Streitigkeiten festgestellt worden waren**). Die obergebürgische Geistlichkeit

---

Stiftsdechant Tettelbach über das h. Abendmahl. Im J. 1767 gerieth er mit dem Stiftsprediger Kezmann in einen neuen Streit über die Rechtfertigung, indem er blos dem leidenden Gehorsam Christi eine rechtfertigende Kraft zugeschrieben wissen wollte. Von allen Facultäten und Theologen aller Orten als Irrlehrer verurtheilt wurde er 1570 suspendirt, aber nach geschehenem Widerruf vor 42 Decanen und Senioren in demselben Jahre wieder in sein Amt eingesetzt.

*) Bei dieser Gelegenheit war es auch, wo der Bayreuther Geistlichkeit die oben erwähnte Eröffnung über ihren Unfleiß im Studium ꝛc. gemacht wurde. Bezüglich der anbefohlenen, strengern, Visitation bemerkten die Superintendenten, daß ihnen bis jetzt noch eine ordentliche Synodaleinrichtung fehle, und sie nicht wüßten, woher sie die Unkosten für die Visitation nehmen sollten. Anbelangend aber den Punct des verbotenen Scheltens hofften sie, man werde dem heiligen Geist das Maul nicht verbinden wollen. (Lang, N. Gesch. S. 372.) — In erster Beziehung erfolgte ein Jahr darauf (1572) das oben erwähnte Rescript. — Die Concordiennotel selbst findet sich abgedruckt in Wunderlich: de Formulis Concordiae in terris Burggraviatus Norici &c. 1783. S. 17—28, und das desfallsige Fürstliche Rescript in Corp. Constit. p. 115 ff. aufgenommen.

**) Sie enthalten die 3 Symbola, Luthers Katechismus, Augsburgische Confession mit Apologie, die Schmalkischen Artikel, der Repetition der Augustana; sodann Melanchthons loci communes, dessen Examen theologicum, und Definitiones appellationum, seine Responsiones ad impios articulos bavaricos, desgl. seine Reponsiones de controversia Stancari, und endlich die Kirchenordnung von 1533 mit den Kinderlehrpredigten. Sie sind unter dem Titel Dodecas scriptorum theologicorum &c. Nürnberg 1646 zusammengedruckt. — Das an die

mußte sich ob dieser Stabilität und Anhänglichkeit an das lutherische Lehrsystem von der untergebirgischen Geistlichkeit wohl etwas über die Achsel ansehen lassen, als welche sich als die freiere und wissen-

---

Obergebirgische Geistlichkeit erlassene desfallsige Fürstliche Rescript theilt Wunderlich a. a. O. S. 10 mit und lautet wörtlich:

„Von Gottes Gnaden Wir Georg Friedrich Marggraff zw Brandenburg zu Stettin pommern der Cassuben vnd wenden, auch In schlesien zw Jegerndorf ꝛc. Hertzog Burggraf zw Nurmberg vnd fürst zw Rugen entbieten den würdigen vnsern lieben getreuen Herrn Pfarrern vnd Predigern, auch andern verordenten Superattendenten Decanen Seniorn vnnd Camerarien vnserer verordenten Capittel In vnsern fürstenthumb vnd Lande Oberhalb des Gebirgs. Vnsern gunstigen gruß zuuor. Vnd fugen auch gnediger meinung zu wissen, demnach wir vns vnsern von Gott tragenden Amt nach schuldig erkennen, auch hierzu sonder geneigt sein, an aller menschlichen vnd muglichen Vleiß nichts erwinden zu lassen, damit zwitracht vnd trennungen zwischen vnsern Kirchendienern abgewendet vnd furkommen werden mugen, vnd mit gutten zeitigen Rath vnd volbedechtig, den sachen gantz dinstlich und furtreglich befunden, das nach den prophetischen vnd Apostolischen schrieffte auch sonsten eine richtige Norma Doctrinä et Judicii gehalten vnd angeordnet werde. So haben wir briefs zeigern Christoph Rupprecht zw euch gnedig abgefertigt vnd denselben In beuelch gnedig vfferlegt, was solche Norma Doctrinäe et Judicii sein soll, euch zu berichten, vnd furzuweisen, vnd gestennen gnediglich, Ir wollet zw abwendung vnd verhuttung allerhand schedlichen Zwitracht In der lehr die gefaste Normam Doctrinä vnd die darinnen begrieffene Bücher also bald für euch durch aigne vnterschreibung approbirn vnd bewilligen, vnd volgende eure Capittels verwandte alle vnd Jeden Insonderheit zw ehester gelegenheit vnd in nechstkunftigem Synode eurm exempel nach zur Subscription der abschrifft der gestelltten Nottel Normam Doctrinae so euch von gedachtem Christoff Rupprecht neben abschrift dieses vnsers schreibens zugestellt werden sollen, anweisen vnd verrichtung der sachen mit solcher Subscription vns dieselb vnderthenig zu schiken vnd auch zw furderung solches gutten Christlichen werks, hierauf gehorsamlich wilferig erzeigen, das seindt wir zur billigkeit gegen euch in gnaden zu erkennen erbuttig, zw vrkundt mit vnsern Zw Ruk der schrift vfgebrukten Secret Insiegel besiegelt und geben zw Onolzbach den 6. februarii Ao 73."

die Türkenglocke nennt, ein Zeichen zu läuten, dadurch Hausherrschaften, Kinder und Gesinde und männiglich zu erinnern, daß sie neben ihrem h. Vater Unser das: Erhalt uns Herr bei deinem Wort ꝛc. *) und was sie dergleichen mehr können, mit christlicher Andacht und herzlichem Seufzen zu Gott einmüthiglich bitten und singen." — Schon unter Albrecht Achilles war 1471 ein besonderer Gottesdienst zum gemeinschaftlichen Gebet um Frieden angeordnet, und dazu auf jedem Kirchthurm eine sogenannte Salve- oder Friedensglocke angeschafft worden. In den Jahren 1542 und 1545 wurde zu Speyer die Anordnung getroffen, daß täglich Mittags 12 Uhr durchs ganze Land eine Betglocke geläutet werden solle, „um das Volk zum Gebet für Abwendung der Türkengefahr zu ermuntern." **) Die Anordnung Georg Friedrichs war ohne Zweifel nur eine Erneuerung des früheren Befehls, der mit der Zeit und nachdem die Gefahr vorüber war, natürlich auch seine Bedeutung verloren hatte. Später, unter Christian Ernst kamen die 3 Nachschläge mit der großen Glocke auf. — Um übrigens solche Anordnungen recht zu würdigen, darf man nicht vergessen, daß mit dem Einfall der Türken nicht blos das Land an sich, sondern die ganze christliche Religion auf dem Spiele und in Gefahr stand ausgerottet zu werden und dem Islam weichen zu müssen.

---

*) Diese Anordnung zeigt, daß die interimistische Correctur des Lieds: Erhalt uns Herr ꝛc. wieder beseitigt und die ursprüngliche Lesart: „Und steur des Papsts und Türken Mord" ꝛc. wieder hergestellt war.

**) Lehnes, Gesch. der Stadt Neustadt a. A. 1834. In Neustadt ist 1552 mit diesem Gebetläuten angefangen worden. Das Mittagsläuten ist übrigens eine schon aus dem 14. Jahrhundert stammende Sitte, welche von Papst Calixt III. eingeführt wurde zur Ermunterung zum Gebet des englischen Grußes: Ave Maria. Es ist wahrscheinlich, daß mit diesem Gebet zur Zeit der Reformation auch das Mittagsläuten hie und da unterlassen und daher aufs Neue wieder eingeschärft wurde. cf. L. J. J. Lang, Oratio papatus reliquias in dioec. Bar. adhuc obvias exhibens 1787. p. 12.

Eine andere Verordnung war im J. 1590 erlassen worden, welche das Wetterläuten verbot. Diese Verordnung fand jedoch vielfachen Widerspruch. Ein desfallsiger Bericht des Pfarrers Maurer von Drossenfeld läßt ersehen, wie sehr das gemeine Volk immer noch in gewissen papistischen, traditionellen Vorurtheilen befangen war. Er gehört recht eigentlich zur Geschichte der religiösen Anschauung des Volks, und mag daher hier eine Stelle finden:

„Drosenfeld, den 20. Mai 1591."

Ew. ꝛc. ist wißlich, wie Gott der Allmächtig den 14. huius zwischen 6 vnd 7 vhr vf den Abend durch einen donnerschlag vnnser kirchen heimgesucht vnd zimlichen grosen schaden am kirchen- und thurmdach gethan, Aber doch im Zorn an sein barmherzigkeit gedacht, vnd als ein Vatter mit der ruthen gedrohet vnd gezeiget, wie er vns, wenn wir nicht bus thun, castigiren kunne. Aber wenig haben solches bedacht, vnd ist das große geschrey vber den pfarrer vnd schulmeister, dieweil nicht wetter geleutet worden, gangen, wie dann etliche sich verlauten lassen, sie haben lang wol gedacht, es werde des wetterleutens verbot (das doch nicht von mir, sonder eh Ich (1590) aufgezogen, geschehen) einen solchen Ausgang gewinnen. Denn es sey vfm thurm ein getaufte vnd zum wetter gesegnete glock. Item man hab zu Bayreuth, Bindloch, Harsdorff, Tregast, Hutzdorff, Langenstadt ꝛc. geleutet, vnd das wetter, gleichsam in einem circkel beschlossen, in vnnser kirchen einzuschlagen gezwungen. Solch superstitionem idololatricam et merè papisticam, hab Ich aus gottes wort den Sonntag hernach refutirt vnd sonderlich die Verba institutionis S. S. baptismi examinirt vnd besehen, ob vnd was von glockentauffen vnd derselben efficacia darinnen zu finden, welches zwar etlichen ein nachdenken gemacht, das sie so viel von getaufften glocken nicht mehr gehalten, Aber doch furgeben, es were dennoch gut, das die leut dadurch (wie in obgenannten orten gebräuchlich) zum gebet aufgemuntert wurden. Andere aber haben Ihren Aberglauben noch mehr an den Tag geben mitt solchen worten, sie lassen sich nicht vberreden,

Lehrnorm beseitigt sein sollten. Ein zweites Bedenken gaben die Ansbacher allein ab im J. 1577, worin sie sich beschwerten, daß im II. Artikel vom freien Willen der § de tribus concurrentibus causis in conversione hominis etc. und im IV. Artikel von den guten Werken, die Ursach, warum man gute Werke thun solle, weggelassen sei, welche beide §§ im Torgauer Entwurf enthalten waren. Bei dem Artikel V vom Gesetz und Evangelium seien ihre vorigen Bedenken nicht beachtet, und die Buße und Bekehrung, wie sie von Gesetz und Evangelium unterschiedlich gewirkt werden, nicht deutlich genug erklärt, und bei dem Artikel von der Person Christi, die concreta und abstracta, item die Person und Natur oft unter einander gemengt. — Als man hierauf von ihnen eine runde Erklärung verlangte, ob das neue bergische Buch mit reinem Gewissen von ihnen unterschrieben werden könne, wiederholten sie abermals ihre Bedenken, erklärten sich aber doch, in Erwägung des großen Schadens, der aus ihrer Verweigerung entstehen könnte, zur Unterschrift bereit. *)

Markgraf Georg Friedrich war der erste, der 1577 dieselbe eigenhändig unterschrieb. Ihm folgten 500 Unterschriften von Pfarrern und Schullehrern aus den beiden Fürstenthümern, wovon 233 auf das Bayreuther Oberland kamen.

In welcher Weise die Unterschrift der Concordie in der Ephorie Bayreuth vor sich ging, hat Will in seiner Historia Crusiae 1691 p. 61 folgendermaßen beschrieben: „Montag den 21. Oct. 1577 sind wir Kirchen- und Schuldiener aus unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Befehl gen Bayreuth erfordert, da dann in Hansen Weißmanns Wirthsbehausung in Versammlung aller Kirchen- und Schuldiener dieses Kapitels Bayreuth Secretarius Büttner von Onolzbach von fürstlicher Durchlaucht wegen den Fürtrag gethan: Als Chur- und Fürsten des Reichs den erbärmlichen Stand der armen Kirchen betracht, wie etliche fürnehme Artikel unsrer

*) S. Groß Reformationshistorie, aus einer Rede des Justizraths J. Wilh. v. d. Lith vom J. 1725. Bamberger Archiv.

Niemand mehr seine Kinder in die Schulen schicken und studiren lassen wollen, weil die Leut aus Dr. Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten. Daher denn Jedermann den Pfaffen Feind ward, daß man sie höhnete und verirte wo man kunte, und wurden also aus dem Mißverstand als wären die Gelehrten nur die Verkehrten, viel feine ingenia zu dieser Zeit durch ihrer Eltern Unbedächtigkeit an dem Studiren gehindert. Wie denn D. Nicolaus Medlerus seliger oftmals geklagt, daß Fabian Feghelm, Nicolaus Blechschmid,*) auch viel andere mehr in ihrer Jugend etwas Treffliches in ihren studiis hätten ausrichten können, wenn sie nicht in diese unglückliche Zeit gerathen wären. Zudem, wenn gleich einer studirt hätte, daß er in der Kirche und Schule Gott und den Menschen hätte dienen können, ließ er doch wiedrum davon, und begab sich entweder uff vitam politicam oder aber uff privatam. Wie sich denn Johannes Riebstein zu einem wackern Stand ziehen ließ. Auch Veit Goditzer,**) sel. Gedächtniß, der albereit Baccalaureus St. theologiae zu Leipzig promovirt und zum geistlichen Stand schon zweimal geweiht worden war, eben um der Ursache willen, daß man die Pfaffen sehr anfeindet, seine studia verließ und das Tuchmacherhandwerk lernete. Also auch Sebastian Polmann der ältere, welcher zu Leipzig gleichfalls studirt hatte. Item Mich. Hebler, der zu Wittenberg gradum Magisterii philosophici erlangt hatte, zog gen Culmbach, ließ sich allda häußlich nieder und begab sich in den Rathstand. Diese Exempel hielten die Eltern den Kindern für und sagten: der und der ist in seinen studiis allbereit so weit gekommen, hat auch diesen oder jenen Gradum erlangt, und gleichwohl seine studia deserirt, darum lerne du auch ein Handwerk ꝛc. Und mit diesem Argument wurde mancher junge Mensch, wie denn auch mein Vater, aus der Schul gewiesen. Wiewohl die Pestilenz

*) Ohne Zweifel sonst angesehene Männer der Stadt Hof.

**) Um 1546 einer der 4 Bürgermeister in Hof.

Auch hier konnte es wohl nicht anders kommen, wenn anders Friede hergestellt werden sollte, als daß gegen die Widerstrebenden mit einiger Härte verfahren wurde. Sie mußten vom Amt entlassen werden. So namentlich der Pfarrer Huber von Burgbernheim, der von seinem Flacianismus, trotz vieler Mahnungen, nicht weichen wollte. Strenge wurde von da an die durch die Concordienformel sicher gestellte Reinheit der Lehre im Auge behalten und bewahrt, so daß auch der nachherige Synkretismus (Religionsmengerei) in unsern Landen weder Boden noch Anklang fand.*) —

Fromm und gottesfürchtig wie sein Leben, war auch das Ende des Markgrafen Georg Friedrich. Er starb am 26. April des Jahres 1603, 64 Jahre alt. Drei Jahre vor seinem Tode legte er in einem Testamente sein Bekenntniß nieder, würdig auch der späteren Nachkommen zu dankbarem Gedächtniß erhalten zu werden.

„Nachdem wir, so lauten die Worte des Testaments, bishero und die ganze Zeit unserer Regierung über, Gott Lob, das Wort Gottes in unsern Fürstenthümern und Landen mit besonderem christlichem Eifer ganz rein, lauter und unverfälscht predigen lassen, solches auch hinfüro mit Verleihung göttlicher Gnaden Zeit unsres Lebens noch ferner zu thun nicht unterlassen wollen; also erklären wir uns anjetzo zu weiterer standhafter Anzeig solcher unsrer christlichen Religion, mit Mund und Herzen, daß wir allein für recht, wahr, dazu als unsrer Seelen Heil und Seligkeit nutz, nöthig und genugsam halten, auch ungezweifelt glauben und beken-

---

aus der Augustana consequent aufgeführten Glaubensinhaltes der damaligen Zeit war. Mit dieser providentiellen Bedeutung der Concordia ist keineswegs irgend welche Fortbildung und weitere Entfaltung des Glaubensinhalts abgeschnitten, vielmehr ist für diese Entfaltung nur die einheitliche Grundlage, der wahre kirchliche Grund und Boden gegeben.

*) S. Casp. v. Lilien. de Syncretismo locum non habente in conf. sup. Burggr. Nor. 1672.

nen, Alles das, so in heiliger göttlicher Schrift des Alten und Neuen Testaments durch Mosen, Propheten und Apostel verfaßt ist, und solches alles zu keinem fremden oder aufgedichten, sondern in dem einigen wahrhaften Verstand, wie solches in der Augsburgischen Confession, dazu sich bald anfangs weiland der hochgeborne Fürst, Herr Georg, Markgraf zu Brandenburg hochlöbl., christsel. Gedächtniß, unser gnädiger geliebter Herr Vater nicht ohne sonderliche zeitliche Gefahr ganz eifrig bekennet und hernach neben etlichen wenigen Churfürsten und Ständen des Reichs Kaiser Carln V. auf dem großen Reichstag im J. 1530 übergeben helfen, so wohl im J. 1580 in unserer und anderer evangelischen Churfürsten und Stände Namen publicirten Concordienbuch genugsam ausgeführt und erkläret ist. In welcher Religion wir geboren und von Jugend auf erzogen, auch die Zeit unsrer Regierung in unsern Fürstenthümern und Landen, wie gehört, treulich lehren, predigen und fortpflanzen lassen, und mit Verleihung göttlicher Gnaden bis an unser Ende und letzten Seufzen dabei festiglich und standhaftig zu verharren gedenken. Wie wir nun bei oberzählter unserer christlichen Confession und Bekenntniß bis an unser Abscheiden aus dieser Welt mit göttlicher Verleihung beständig zu verharren gesinnt, auch dabei selig zu werden und mit fröhlichem Angesicht und gutem Gewissen vor dem Richterstuhl Gottes zu erscheinen verhoffen; also wollen wir als getreuer Landesvater gleichfalls unsere Erben, Agnaten, Lehensfolger und alle derer Nachkommen, so unserer Lande Herren und Inhaber sein werden, hiemit freundlich erinnert, gebeten, und dabei auch zugleich statuiret und verordnet haben, daß dieselben zuvörderst für Ihre Person Gott zu Ehren und schuldigem Gehorsam, wie wir nicht zweifeln, gleichfalls bei unserer wahren, christlichen in Gottes Wort gegründeten Confession und Bekenntniß bis an ihr Ende beständiglich ausdauern, dieselbe für Gott und der Welt bekennen und von deren sich keinerlei Secten abwendig machen, sondern vielmehr denselbigen mit Ernst steuern und wehren. Desgleichen ob allen christlichen Lehrern und Predigern neben unsern wohlgeordneten Consistorien,

Kirchen und Schulen, sammt derselben Diener unserer Landen, gnädiglich halten, und ihnen solche zu Gnaden, Schutz und Schirm treulich befohlen sein; dann auch nicht minders unsre getreue liebe Unterthanen bei hergebrachter solcher unserer christlichen Religion, oberwähnter Augsburger Confession, unserer Kirchenordnung und des Concordienbuchs Erklärung gemäs, zu ewigen Zeiten verbleiben lassen, und dabei mit ernstlichem Fleis daran sein, damit dieselbe unsre Religion in unsern hinterlassenen Fürstenthümern und Landen, Kirchen und Schulen ferner jederzeit rein, lauter und unverfälscht (wie Gottlob von der Zeit der christlichen Reformation an bei unsers gnädigen geliebten Herrn Vaters und unsrer Regierung ohne Einmischung fremder Lehre oder Secten ganz beständig an einander geschehen) gelehrt, geprediget und mit Hülfe des Allmächtigen, wie nichts wenigers die zu unsrer Gedächtniß angeordnete Fürstenschul zu Heilsbronn sammt der daselbst und sonsten in unserm Land von geistlichen Gütern bewilligten und deputirten Academicis- und Trivial-Stipendiis ohne einige Minderung oder Abkürzung hinfüro uf unsre tüchtige Landeskinder unsers Fürstenthums, des Burggrafthums zu Nürnberg, also ewiglich continuirt und auf die Nachkommen forther gepflanzt werde, auf daß sie sich dadurch der tröstlichen Verheißung Christi: Suchet am ersten das Reich Christi, so wird euch alles andere zufallen, mit theilhaftig machen, und also in diesem Leben sowohl eine glückselige friedliche Regierung und alle zeitliche Wohlfahrt erlangen, als dort in jener Welt ewige Vergeltung und Belehrung reichlich empfinden mögen." *)

In seinem letzten Testamente hatte der Markgraf den Armen oberhalb Gebürgs 10,000 Reichsthaler vermacht, und ebensoviel den Armen unterhalb Gebürgs. — Er liegt in der Fürstengruft zu Kloster Heilsbronn. Seinem Leichenconduct folgten 15 Fürsten, 25 Grafen, 211 Adeliche. Sein Gedächtniß bleibet im Segen

*) v. Lilien, Gottseliger Glaubens- und Religionseifer ꝛc. S. 29 ff.

Zwölftes Kapitel.

Schwere Prüfungen. Dreißigjähriger Krieg.

So geordnet ging das Kirchenwesen in das 17. Jahrhundert und in die Hände des neuen Regenten über. Georg Friedrich war ohne Leibeserben verstorben. Einem zu Gera im J. 1598 geschlossenen Vertrag zu Folge kam die Regierung an das Churhaus Brandenburg.*) Die beiden Prinzen Christian und Joachim Ernst theilten sich in das angefallene Erbe so, daß Christian das Oberland oder Gebürge, Joachim Ernst das Unterland oder Fürstenthum Ansbach erhielt.

Charakteristisch für die damalige Zeit und ganz im Geiste des verstorbenen Markgrafen Georg Friedrich war es, daß die sogleich nach den Trauerfeierlichkeiten zur Beglückwünschung an den neuen Markgrafen abgesandten Deputirten vor Allem um Aufrechthaltung der reinen evangelisch lutherischen Lehre baten, wie folgt:

„Es ist männiglich inn- und ausser diesem Hochlöblichen Fürstenthum des Burggrafthums Nürrenberg bekand und wissend, daß in desselben Landen Ober- und Unterhalb des Gebürgs, bey allen und jeden Kirchen und Schulen, die aus Göttlicher Prophetischer und Apostolischer Schrifft kurz-gefaste Bekändnis, so auf der grossen Reichs-Versammlung zu Augspurg, im Jahr Tausend, fünfhundert und dreissig, weyland Kayser CAROLO, dem Fünften, allerhochlöblichster Gedächtnüs, von etlichen des Heiligen Römischen Reichs weltlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen übergeben, für die allein-wahre Christliche Lehre und Glauben, mit einhelligen Consens erkennet, und bißhero fest und beständig gehalten und geübet, auch diejenigen Kirchen- und Schuldiener, so anders gelehrt, bey den Kirchen und Schulen nicht geduldet, darum einer gemeinen Erbarn Landschaft sehnlich seüfzen an die antrettende Gnädige Herrschaft, und unterthäniges Christliches Begehren, daß sie bey solcher

*) Mit Georg Friedrich war also die alte fränkische Linie ausgestorben und es beginnt mit Christian die jüngere oder die Bayreuthische Linie.

ungeänderten Augspurgischen Confession, wie die im Jahr Tausend, fünfhundert und dreissig übergeben, samt angehefftet Apologia, und darauf in dem Christlichen Concordien-Buch (so unter andern Chur- und Fürsten und Herrn, Herr JOHANN GEORG, Chur-Fürst, und Herr GEORG FRIEDERICH, Beede Marggrafen zu Brandenburg, in Preüssen Herzogen, Hochlobseeligsten Andenkens, mit eigenen Handen unterschrieben, approbiret, und sich darzu biß in den Tod bekennet) beneben der, von weyland dem Durchleüchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn GEORGEN, Marggrafen zu Brandenburg, Hochlobseeligster Gedächtnus, mit zuthun eines Erbaren Weisen Rahts der Stadt Nürrnberg, ufgerichten einhelligen Kirchen-Ordnung, auch hinfüro Gnädig gelassen, handgehabet, und vermittels derselben, die einmahl erkandte und bekandte Warheit Göttliches Worts, bey des ganzen Landes Kirchen und Schulen, sonderlich aber Heilsbronn, Onolzbach und Hof, rein und unverfälscht gelehrt, erhalten und fortgepflanzet werde, und zu Unterrichtung der lieben Jugend keine andere Personen, als die Formulae Concordiae, sine conditione, von Herzen zugethan, bestellet, und ehe dazu nicht gebraucht werden, biß sie den Geistlichen gleich, sich mit einem special jurament darauf verpflichtet haben. Fürs ander, daß zu mehrer Fortpflanzung und Ausbreitung derselben, alle Politische Rähte, sonderlich aber des Consistorii Praesident und Assessores, so man künftig, an derjenigen statt, die bißhero über die rechte Religion dieser Landen gehalten, verordnen möchte, ehe nicht zugelassen werden, Sie haben dann, Crafft der, von weyland, dem Durchleüchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn GEORG FRIEDERICHEN, Marggrafen zu Brandenburg, in Preüssen Herzogen, Lobseeligster Gedächtnus, ufgerichteten Consistorii-Ordnung, den darinn vorgeschriebenen Aydt, so sich vornehmlich auf die Formulam Concordiae zeucht, cathegorice geleistet, und also dieselbe mit Ihrer subscription approbiret, und sich darzu bekennet. Dieweil aber in Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, Christlobseeligster Gedächtnus, Consistorial-Ordnung unter andern Gnädigst verordnet, daß dasselbe völlige Macht

haben ſolle, Kirchen- und Schuldiener, die in dem Examine richtig und qualificirt, und darneben befunden, daß ſie Libro Concordiae von Herzen zugethan, zu Dienſten zu befördern, diejenigen aber, ſo derſelben zuwider, zu verſchlagen, oder abzuſchaffen, hergegen anderen Geiſtlichen oder Politicis, wer und wes Standes auch die ſeyn, nit verſtattet werden ſoll, ſich der Beſtellung Kirchen und Schulen, und was deme, ſonderlichen der Lehre halber, anhängt, anzunehmen, daß auch die Consistoriales, do was darwieder vorgenommen, nicht in achtung zu nehmen, noch die Amtsdiener deme nachzugehen, oder zugeleben, ſondern was bey dem Consistorio, der Lehr, Kirchen und Schuldiener halben, beſchloſſen und verordnet, ins Werk zu richten und zu vollzihen, pflichtig ſeyn ſollten, oder do in ſolchem Mißverſtand fürfielen, ſie ſolches von dem Consistorio, an E. Fürſtl. Gnd. unterthänig zu bringen ſchuldig, und hierinnen, mit einer Erbarn Landſchaft Wiſſen und Willen, verfahren, und alſo ſolche Mißverſtänd oder Mängel, mit Ihrem zuthun, erörtert werden mögen; ſo bittet eine Landſchaft ganz unterthäniglichen E. Fürſtl. Gnd. wollen zu ferner Anzeigung dero Chriſtlichen Eifers (darein ſie ohne das einigen Zweiffel nicht ſezzen) ſolche Fürſtl. Consistorial-Ordnung, und was derſelben jetzt gehörter maſſen, weiter anhängig, auch Gnädig confirmiren, damit hinfüro derſelben, in allen Puncten, ohne einige Hinderung, deſto richtiger gelebet und nachgeſezzet werde. Zum dritten, ſo bittet auch die ganze Landſchaft unterthänig, weil von den Stipendiaten, Kirchen und Schulen müſſen erſezzet werden, daß man dieſelben, nit allein zu allen Zeiten, auf ſolche Academien, welche der reinen unverenderten Augſpurgiſchen Confession, nach Erklärung des Concordien-Buchs, zugethun, ſchicken, ſondern auch die Anzahl und Verlag der Stipendiaten, beedes in Academiis und Trivial-Schulen, wolle, nach Ihrer Fürſtl. Durchl. Chriſtſeeligſt-löblichſter Gedächtnus, Anordnung, wie auch die Beſoldung, ſo uf Kirchen und Schuldiener von Ihrer Fürſtl. Durchl. gewidmet, nicht geringern, ſondern Gnädig verbleiben laſſen, dabey auch den Superintendenten und Decanis jedes Orts Gnädig befehlen, daß in

den von Fürstl. Durchl. Christlobseeligster Gedächtnus, zu Erhaltung reiner Lehr und Religion, angeordneten, und bißhero mit nuz erhaltenen Visitationibus und Jährlichen Synodis, Pastores und Zuhörer, nach der Formula Concordiæ, und in diesem Fürstenthumb üblichen Catechismo examiniret, und denselben ernstlich eingebunden werde, alle irrige Lehr, zu treuherzziger Warnung Ihrer vertrauten Schäflein, öffentlich und aus GOttes Wort, bescheidentlich zu wiederlegen." *)

Die Zusage war dem Markgrafen Christian um so weniger schwer, als er selbst von Herzen der evangelischen Lehre zugethan war, und das Testament seines Vorgängers nur seine eigenste innere Ueberzeugung und Gesinnung aussprach, auch im Gera'schen Vortrag ausdrücklich mit vereinbart war. Gleich bei dem Antritt seiner Regierung erließ er von Plassenburg aus eine neue Hofordnung. „Das göttliche Wort und Predigt hören" machte den ersten Punct dieser Hofordnung aus. Unter den Amtspflichten des Hausvogts ist das Tischgebet bei der Tafel nicht vergessen. **) Als er einmal von der Geistlichkeit in Culmbach an der Ecke der von ihm schöner hergestellten Kirche bewillkommt wurde, verlangte er, daß sie mit ihm das Lied anstimmen sollten: Auf meinen lieben Gott trau ich in aller Noth ꝛc. Thränen rollten ihm über die Wangen und mit lauter Stimme rief er aus: „So gewiß ich ein Fürst auf Erden bin, so gewiß weiß und glaub ich, daß ich einst in Christo Jesu und um seines Verdienstes willen ein Fürst Gottes im Himmel sein und bleiben werde." ***)

Wohl keinen treuern Händen konnte das Wohl der evangelisch lutherischen Landeskirche, das schwer erkämpfte und theuer gehaltene geistliche Erbe Georgs und Georg Friedrichs, anvertraut werden. Aber eine schwere Prüfungszeit harrte ihrer während der Regierung dieses Fürsten — die Verwüstung des dreißigjährigen Kriegs;

*) v. Lilien a. a. O. S. 58 ff.

**) Archiv für den Obermainkreis 1832. S. 20.

***) Taschenbuch für Freunde der vaterl. Geschichte. 1823. S. 2.

und nur einer so sorglichen, treu väterlichen Regierung konnte es gelingen, sie unter der gnädigen Führung und Obhut des allmächtigen Gottes zu erhalten und aus der Zerrüttung aufs Neue zum blühenden Leben zu erheben.

In den ersten Jahren seiner Regierung zwar erfreute sich das Land innerer und äußerer Ruhe. Eine einzige, jedoch leicht vorübergehende kirchlich-theologische Bewegung fiel in dieselbe — über den Exorcismus. Markgraf Christian nämlich hatte 1604 den Archidiakonus Vitus Albinus (Weiß) in Culmbach zum Hofprediger angenommen und damit zugleich zum Consistorialis erhoben. Dieser hatte den in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Exorcismus bei einer Taufe im Hause des „edlen und gestrengen Herrn Hansen, Asmusen von Steinau" mit des Markgrafen Vorwissen*) weggelassen. Sein College M. Nicolaus Senft (Sinapis), Assessor am Consistorium, ein strengerer Orthodoxe, sah darin Calvinismus. Er zog gegen Albinus in seinen Predigten zu Felde, und wurde deshalb auf das damals noch sehr geringe „Pfarrlein" zu Mistelgau versetzt. Das ging nicht ohne Aufsehen ab. Die Landstände führten auf dem Landtag zu Culmbach in den Jahren 1608 und 1609 unter andern Beschwerden auch die mit an, daß „der Augsburgischen Confession und formulae concordiae entgegen eine Zeithero von etlichen Geistlichen, die doch dazu geschworen; uff Begehren bei der heil. Taufe der gewöhnliche und in diesen Landen approbirte Exorcismus auffen gelassen worden". Zu gleicher Zeit beklagte sich Albin bei dem Fürsten über eine persönliche Beleidigung, die ihm Senfft bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Eckersdorf und Donndorf um dieser Taufe willen angethan. Der Fürst forderte ein Gutachten von seinem Consistorium, und legte insonderheit die Frage vor: „ob und warum nötig und nützlich sei, mehr angeregten Exorcismum in unsern reformirten Kirchen zu behalten; oder da er nicht nötig, auch nicht nützlich, sondern

*) So sagt der Markgraf; Veit Albinus berief sich jedoch auf S. F. Gn. Befehl s. M. J. Kapp, Beitrag zur Geschichte des Exorcismus in den Bayreuthischen Landen 1791 ff.

ergerlich, ob er dann nicht (weil er nicht de substantia baptismi, auch von den Päpstlern als eine rechte Menschensatzung in die Kirchen eingeführt worden, man auch billig auf unsere benachbarte, die die pabstische Lehre mit Gewalt einzuführen sich unterstehen, zu sehen) salva conscientia bei der christlichen Tauf auszulassen sei." Dabei hatte er darauf hingewiesen, daß der Exorcismus in vielen der Augsburger Confession zugethanen Kirchen gar ausgelassen, und in Markgraf Joachim Ernsts Landestheil (Ansbach) und in den unterländischen Aemtern nicht so stark als „hie oben" (im Oberlande) gebraucht werde.

In dem sehr ausführlichen Gutachten*) erklärt sich das Consistorium zunächst gegen die Meinung, welche den Worten des Exorcismus: Fahre aus ꝛc. eine affective Kraft beilegt, als gegen einen „schändlichen Aberglauben und Zauberei." Die Worte seien der Brandenburgischen Kirchenordnung gemäs nur significative, d. i. erklärungsweise zu gebrauchen, wonach sie eigentlich nichts anders sein sollen als eine Predigt, was es für eine Beschaffenheit mit dem Menschen von Natur habe ꝛc.; ebenso gegen die papistische Meinung, daß der Exorcismus ein nothwendig und wesentlich Stück der Taufe sei. Gleichwohl aber liege es nicht in der Macht Einzelner, eingeführte Kirchenordnungen zu ändern, und sei auch für den Markgrafen bedenklich hier eine Aenderung vorzunehmen, weil er sich dadurch in den Verdacht bringe, als ob er von dem Glauben der Väter abfalle ꝛc., auch die Schwachgläubigen dadurch geärgert und leicht eine gefährliche Trennung und Verwirrung verursacht würde. — Der spezielle Fall mit dem Collegen Albinus wird im Gutachten mit Stillschweigen übergangen. Der Exorcismus aber blieb von da in der Kirche, jedoch nicht in der strengeren Form, wie er in der Kirchenordnung und Agende von 1533 vorgeschrieben war,

„Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters † des Sohnes † und des h. Geistes †, daß

*) Im Bamberger Archiv.

du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi N. N. Amen,"

sondern in der durch fürstlichen Befehl im J. 1590 geänderten und durch die Consistorialordnung von 1594 allgemein befohlenen und eingeführten milderen Form. Mit dieser „Mitigation" hatte es nämlich folgende Bewandtniß. Als im J. 1577 die Concordienformel eingeführt wurde, verweigerten 5 Geistliche der Diöcese Neustadt a. d. A. die Subscription, und unterließen bei der Taufe den Exorcismus. Auch hier fand man in dieser Unterlassung Kryptokalvinismus, und die fünf Geistlichen wurden, da sie jeder Belehrung sich unzugänglich zeigten, aus dem Amte entlassen. Doch fand sich Markgraf Georg Friedrich veranlaßt, an das Dekanat den Befehl ergehen zu lassen, die harten Ausdrücke des Exorcismi zu mildern und statt: Ich beschwöre dich zu setzen: ich gebiete dir, und statt: fahre aus: weiche ꝛc.*) In der Consistorialordnung von 1594 ist diese mildere Form zu allgemeinem Gebrauch angeordnet. „Weil auch, heißt es daselbst, der Exorcismus in unserer Kirchenordnung aus erheblichen Ursachen in der Generalvisitation mit etlichen Worten mitigirt und geändert, auch die papistischen Kreuze abgethan worden, so soll fortan solche Mitigation von den Kirchendienern an allen Orten im Fürstenthum unter- und oberhalb Gebürgs, Aergerniß und unnöthig Gezänk zu verhüten, gleich gehalten und derenthalben keine Spaltung angefangen werden."**) — Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts erneuerte sich der Streit über den Exorcismus wieder, bis er 1788 förmlich abgestellt wurde.

Die ruhige Entwickelung, deren sich die Kirche unter diesem Fürsten hätte erfreuen können, wurde durch den Ausbruch des sogenannten dreißigjährigen Krieges gestört und aufgehalten. Be-

*) Kapp, Gesch. d. Exorci ꝛc. S. 46.

**) Corp. const. Brand. I, 276. — In der Ausgabe von 1747 ist jedoch die alte Form wieder beibehalten worden. cf. Lucas, der hist. Jubelpriester Sayffert. p. 103.

kanntlich standen sich die beiden großen Kirchenparteien Protestanten und Katholiken, jene unter dem Namen der evangelischen Union, diese unter dem der katholischen Liga längst schon schlagfertig einander gegenüber, so daß es nur eines Funkens bedurfte, um dem gesammelten Zündstoff in hellen Flammen Bahn zu machen. Dieser Funke war der bekannte Vorfall, als die Abgeordneten der protestantischen Stände am 25. Mai 1618 die beiden kaiserlichen Statthalter Martinez und Slovata auf dem königlichen Schlosse zu Prag zum Fenster hinabstürzten. *)

Ein Jahr vor dem Ausbruch des Krieges 1617 hatte der Markgraf noch die hundertjährige Feier der Reformation Luthers angeordnet. Wir können uns wohl kaum aus unsern jetzigen Verhältnissen heraus eine Vorstellung machen, mit welchen Empfindungen und Gefühlen man zum erstenmal das hundertjährige Jubiläum der Reformation feiern mochte, zumal in den damaligen gefahrdrohenden Zeiten, wo die nächste Zukunft wie eine schwüle, gewitterschwangere Wolke am Horizont heraufzog. Man wird sich aber auch kaum wundern können über die Sprache und Ausdrucksweise, in welcher sich diese Gefühle und Empfindungen kund gaben. In dem fürstlichen Anschreiben an das Consistorium heißt es:

„Demnach die gesambte unirte Chur-Fürsten und Stände sich uff jüngst gehaltenen Unionstag zu Heilbrunn dahin verglichen, weil nunmehro die Ain hundert Jahr fast erfüllet, in denen Gott der Allmächtige daß Licht seines heyligen Evangelii in Teutschland durch weillandt Doctor Martin Luther seeligen und andern Gottseeligen Leuth herfürbracht, auch wieder alles wüten und Toben deß Antichrists und seines gewaltigen anhanges wunderbahrlich erhalten, und bishero so hell und clar leuchten lassen, und vor

*) Die nähere Veranlassung zu dieser Gewaltthat war, daß den Protestanten der Bau von Kirchen in Böhmen gewehrt und gebaute Kirchen wieder eingerissen wurden, die beiden Statthalter aber als die Hauptschuldigen und als die unversöhnlichsten Feinde der Protestanten bekannt waren. Von Martinez z. B. sagte man, er habe seine evangelischen Unterthanen mit Hunden in die katholische Messe hetzen lassen.

Christlich und billig gehalten, Seiner Allmacht darfür Lob und Danckh zu sagen, dabei dieselbe inbrünstig anzurufen, daß dieses Licht der warheit Göttliches Worts noch lang und bis an das endte der Weldt unter uns und unsern nachkommen leuchten: und der schendliche Abfall zu dem vorigen Greuell des Babstumbs verhütet werden möge, daß zu dem ende Sonntags den 2. Novembris dieses 1617. Jahrs in aller Unirten Landen, Gebieth, Städten und Dörfern solche Danksagung und gebet uff den Canzeln verrichtet werden soll... So befehlen wir hierauf" ꝛc. Das darauf ergangene Consistorialausschreiben lautet:*)

„Gottes gnad, fried vnd Barmhertzigkeit, durch Christum im Heiligen Geist, neben erbitung vnser freündlichen dienste zuvor.

„Es hat der große Prophet, vnser getreüer Seligmacher Christus Jesus, in den tagen seines Fleisches, nicht allein geweissaget, das in den lezten Zeiten werden falsche Christi, vnd falsche propheten aufstehen, vnd große Zeichen vnd wunder thun, das verführet würden in dem Jrrthumb wo es müglich were, auch die Außerwehlten, Matthaei 24. mit eingesprengter Vermahnung Johannis, 12. „Wandelt, dieweil Jhr das licht habt, das Euch die finsternus nicht überfallen: sondern hat auch gnedig Vertröstet: das vor dem ende der welt, das Evangelium wieder soll geprediget werden in der ganzen welt, zu einem Zeügnus über alle Völcker: Vnd dann werde das ende kommen, Matthaei, 24.

Denn das ist des gütigen Gottes gebrauch, wenn das wort des Herrn theuer wird, Vnd wenig weissagung ist, 1. Samuelis, 3. Dagegen die Elenden verstöret werden, und die Armen Seüffzen, so macht Er sich auf, und will eine Hülff schaffen, das man getrost lehren kan, Psalm 12.

Nun sind diese vom Herrn Jesu gedräuete Finsternis, mit dem Reich des Antichrists zu Rom angangen: sonderlich zu der Zeit, da sich der ganze Orient mit der Arianischen Gottslesterung versündiget, und dasJenige drauff erfolget, was St. Paulus, 2.

*) Original in der Decanats-Registratur Bayreuth.

Thessalon. 2 verkündiget: Dafür das sie die lieb zur Warheit nicht haben angenommen, das Sie seelig würden, darumb wird Ihnen Gott kräfftige Irthumb senden, das sie glauben der lügen, Auff das gerichtet werden, alle die der warheit nicht glauben, sondern haben lust an der Ungerechtigkeit: Dazu haben Sie lang, nemblich über 900 Jahr, gewähret, und sind auß der maßen schädlich gewesen.

Denn man hat Vnsere VorEltern, nach den worten des Apostels, 2. corinth. 11. Zu knechten gemachet, Sie geschunden, Ihnen genommen, Sie getrotzet, und in das Angesicht gestrichen.

Insonderheit da sonsten Gottes gab nicht wird durch Geld erlanget, Actorum 8., hat man im Pabstumb mit Gottes wort Krämerey getrieben, 2. corinth. 2. Vnd da etliche gewesen, so denen, welche Sie gefangen nehmen wollen, nicht weichen mögen, auf das die warheit des Evangelii bei Ihnen bestünde, Galat. 2. so hat die Römische Babel den gewalt der Verfolgung gebraucht, wie Apocalypsis 17 recht gesagt wird: Ich sahe das Weib truncken von dem Blut der Heiligen, und von dem Blut der Zeügen Jesu. Dannenhero derselbige Zustand der Kirchen, nicht unzeitig mit den Aegyptischen Finsternissen, vnd der Babylonischen gefengnus verglichen wird.

Es hat aber der Barmherzige getreue Gott dises elend so gnedig gewendet, das Danielis weissagungen Capit. 12 erfüllet werden, Das nemblich den AntiChrist, ein geschrey von morgen vnd Mitternacht erschrecken werde.

Denn weil seine Göttliche gnade, nicht viel weissen nach dem fleisch, nicht viel gewaltige, nicht viel Edle, sondern was thörigt ist vor der welt erwehlet hat, das Er die weissen zuschanden machet: Vnd was schwach ist vor der welt, das hat Er erwehlet, das Er Zuschanden machet was starck ist. 1. Corinth. 1. So hat Er nicht Fürsten vnd Gewaltigen, auch nicht Juristen noch kluge Redner, dem Pabst entgegensezen: sondern Herrn D. Martinum Luther zu einem außerwehlten Rüstzeug brauchen wollen, welcher zu Wittenberg in Sachsen, allß in einem Mitternächtischen

ort ſchreiben vnd ſchreyen müſſen, das der große prälat zu Rom, gegen Mittage, wie auch Hiſpanien gegen Niedergange gelegen, erſchrecket, Ja auch geſchwächet worden.

Denn da können wir füglich ruffen aus dem 18. Capitel Apocalypsis: Sie iſt gefallen, Sie iſt gefallen, Babylon die groſe, und eine behauſung der Teüffel worden, vnd eine Behältnus aller unreinen geiſter, und ein Behältnus aller unreiner feindſeeliger Vögel.

Diſe wunderthätige Verenderung, und gnedige Erlöſung der Kirchen Chriſti aus des wider Chriſts Tyranney, ſolten wir zwar alle tag und ſtunde bedenken, und bedancken: Dieweil aber die Menſchlichen Herzen ſo unachtſamb und träg ſein, ſo ermahnet uns doch die gegenwertige Monats- und Jahrzeit ſonderlich darzu an.

Die Monatszeit darumb, dieweil diſer gegenwertige October, einen tag in ſich hat, und zwar den 31. und letzten, da der Seeliggedachte Mann Gottes D. Luther, ſeine disputation, wieder des Papſts unkräfftigen Ablaß, und Johann Tezels betrügliche Kremmerey verfertigt, und an die Schloßkirchen zu Wittenberg geſchlagen; welches ein anlaß geweſen, zum ganzen Reformationwerk, und zur Zerſtörung des Päbſtiſchen Reichs.

Die Jahrszeit aber mahnet uns in den hierzu an: weil izund eben 100 Jahr erfüllet werden, da ſich diſe ding begeben und zugetragen.

Nun hat es die Kirche Gottes faſt jederzeit im Brauch gehabt, Iſt auch manchmal Gottes befelch dazu kommen, das ſie das hunderſte Jahr müſſen tanquam Jubilaeum zu mehrer erkandnus und bedanckung der ſonderbaren gnadenreichen wolthaten Gottes anwenden.

Und hat inſonderheit der Durchleüchtig Hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Chriſtian, Marggraff zu Brandenburg, in Preüßen, zu Stetin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen und Jägerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg, und Fürſt zu Rügen, unſer Gnediger Fürſt und Herr, neben andern Chur-Fürſten, Potentaten und Ständen im Römiſchen

Reich, solches Ihnen, vor sich selbst, und auf unsre underthenige erinnerung Christlich zu gemüth gezogen, und demnach gnedig bewilliget, Ja auch befohlen, Sontags den 2. 9bris schirstkünfftig, solche Jahrgedechtnus und Jubelfest, mit erzählung diser wunderwerk Gottes, mit Danckſagung, mit Singen und freüden, auch mit gebeth, für gnedige erhaltung dieses gnadenlichts, und da vnß Gott vor dem Abfall und Verleügnung diser heilsamen Beilage bewahren wolle, zu celebriren und zu feiern.

Wiewol nun ohne allen Zweifel die Papisten sehr spöttisch darauff sein und es dahin deüten werden, alls bekenneten wir selber, dieser vnser glaub were nicht Elter denn 100 Jahr. Jedoch kan disem wol begegnet werden, wenn man Ihnen vorhält:

1. Die Reformationes Ecclesiarum instinctu DEI susceptae, praesupponiren keine neüe lehr: sondern erstatten nur die Alte, eine Zeithero durch die lügengeister verdunckelte Bekandnus, Inmassen sonderlich mit dem Exempel Johannis des Tauffers, wieder der Phariseer dreihundertjährige Auffsätz zubeweisen und zu declariren.

2. Auch ist vnser Lehr im Pabstumb und lang zuvor so starck im schwang gangen, das es den Pabst mühe und arbeit gekostet, sie in etwas zu dempffen.

3. Und berichtet sonderlich Daniel Capit. 12. das des Antichrists Hende entrunen sein, Edom, Moab, und die Erstlinge der kinder Ammon: Das ist die Märterer, der gemeine Man, so sich an seinem Ende an das leiden Christi gehaltten, und mit dem glauben und Vatterunser seelig eingeschlaffen: Item: die getaufften Kindlein, so gestorben, ehe sie die Knie vor dem Baal gebeüget, und sich der Abgötterey theilhafftig gemachet.

Daraus abzunehmen, das die widersacher ihres einwurffs und gespöts, keinen fueg haben.

So hat man sich auch sonsten an sie nichts zu kehren; sondern muß mehr auff Gott und das gewissen sehen, und mit jenen Aussezigen sagen: Das ist ein tag guter Bottschafft, wo wir das

verſchweigen, und harren biß das es licht morgen werde, wird unſere Miſethat funden werden. 2. Regum. 7." ꝛc. ꝛc.

Als Text war vorgeſchrieben Daniel 12. Offenb. Joh. 14. 2. Theſſ. 2. Pſ. 94, 20 mit den Pſalmodien: Ein feſte Burg ꝛc. O Herr Gott dein göttlich Wort ꝛc. Erhalt uns Herr bei deinem Wort ꝛc. Nun lob mein Seel den Herren ꝛc. Es woll uns Gott genädig ſein ꝛc. *)

Eine ſolche Feier war ſehr geeignet, die Gemüther im evangeliſchen Glauben zu ſtärken, und ſie für die ſchweren Glaubensproben, die den Bekennern des Evangeliums bevorſtanden, zu ſtählen. Nachdem der unglückliche Krieg ausgebrochen und die Feindſchaft begonnen hatte, ordnete der Markgraf ein allgemeines Kirchengebet um Frieden in ſeinen Landen an, und befahl das Volk fleißig zu ermahnen, daß ein jedes zur Zeit der Läutzeichen, es wäre im Bett oder an der Arbeit oder auf freiem Wege, ſeine Andacht habe, und Gott um Frieden und Schutz herzlich anrufe, und daß die Eltern ihre Kinder vor den Tiſch treten und das Gebetlein: Erhalt uns Herr bei deinem Wort ꝛc. Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc. oder einen Pſalmen zuſammt dem Vaterunſer ſprechen laſſen ſollen. **)

In den erſten Jahren des Kriegs blieb das Bayreuther Land ziemlich verſchont. Zwar hatte es hie und da von den Durchzügen ausländiſchen Kriegsvolkes zu leiden; indeß war das ein Geringes

*) Rentſch (der heil. Jubelbron ꝛc. zur Gedächtnißfeier der chriſtlichen Concordien ꝛc. 1681) nennt p. 43 das Jubelfeſt von 1617 ein Lichtfeſt. „Man erinnerte ſich, ſagt er, des heil. Bibelbuches, welches als der aufgehende Morgenſtern ſcheint an einem dunklen Ort. 2 Petri 1, 19." Es wurde in dieſem Sinne in Nürnberg eine goldne Münze geprägt, mit einem Licht, von welchem der Scheffel, unter welchem es geſtanden, weggenommen wird, mit Matth. V, 16. — Im Gegenſatz zu dieſem Feſt nennt er das 1630 gefeierte Jubelfeſt ein Schutzfeſt, weil der Churfürſt Joh. Georg von Sachſen eine Münze prägen ließ, mit der Inſchrift Prov. XVIII, IV. Turris fortissima nomen Domini.

**) Ordnung der Betſtunden um Frieden und Abwendung der Kriegsgefahr, Hof 1620. cf. J. G. Kapp, de variis Christiani &c. meritis 1725. S. 7.

gegen die Verwüstungen, die bereits anderwärts vorkamen, und die späterhin auch das Fürstenthum Bayreuth treffen sollten. Die ersten Unruhen zogen sich über Eger herein an die nordöstliche Gränze. Nachdem nämlich in Eger die Gegenreformation vollendet, der evangelische Rath entfernt, die evangelischen Prediger abgesetzt, die Pfarrkirche St. Nikolaus gesperrt und den Jesuiten eingeräumt war, wurden auch die Rathsherrn von Redwitz nach Eger beschieden und ihnen der kaiserliche Befehl bekannt gemacht, daß sie, sobald sie nach Hause kämen, ihre lutherischen Prediger abschaffen und bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade in 3 Tagen aus dem Markte weisen sollten. Der Befehl wurde vollzogen, die Pfarrer ausgewiesen, die Kirche gesperrt. Da aber mehrere Ortschaften des Bayreuther Territoriums nach Redwitz gepfarrt waren, so schickte der Markgraf einen evangelischen Geistlichen nach Redwitz, der zu Brand evangelischen Gottesdienst hielt. Von katholischer Seite wurden dagegen zwei Jesuiten nach Redwitz gesetzt. Man versuchte es nun mit Güte und Ueberredung. Man ließ die Bürger einzeln vorrufen, um sie für den katholischen Glauben zu gewinnen. Es war vergeblich; und die Wendung der Dinge vom Jahr 1631 und 32 brachte auch in Redwitz die evangelischen Prediger wieder zurück. *)

Auch die Kirche zu Asch war im J. 1628 geschlossen, und der evangelische Pfarrer mit seinem Kaplan abgesetzt worden. Die Einwohner sollten binnen 2 Monaten nach kaiserlichem Befehl den katholischen Glauben annehmen. Auch hier konnte der Markgraf ins Mittel treten. Sieben markgräfliche Ortschaften waren nach Asch gepfarrt.**) Christian wendete sich an den Kaiser, und

*) Immortali laudi ducitur civibus Radovicensibus, eorum ne unum quidem ea tempestate ab agnita veritate defecisse. Lang Sup. 146. Freilich brachte das wechselnde Kriegsglück noch in demselben J. 1632 eine abermalige Vertreibung derselben, welche bis zum J. 1649 währte. cf. Lang Sup. gen. 144 ff.

**) Es sind dieß die jetzt noch dahin gepfarrten Orte: Neuberg, Schönlind, Neuhausen, Reichenbach, Lauterbach, Wildenau und Mühlbach, welche den Namen Centbörfer führen.

drohte mit Auspfarrung und Entziehung der bisherigen Reichniſſe. Der Kaiſer nahm den Befehl zurück und der evangeliſche Gottesdienſt trat wieder ins Leben. *)

Kamen nun auch weitere Angriffe auf die proteſtantiſche Kirche um dieſe Zeit im Fürſtenthum nicht vor, ſo hatte man doch die lebenden Zeugen der papiſtiſchen Verfolgung derſelben täglich vor Augen. Der Anfang des dreißigjährigen Kriegs war für die Proteſtanten bekanntlich höchſt unglücklich ausgefallen. Die evangeliſche Union war gewiſſermaſſen beſiegt, ehe es noch zum Kampf gekommen war. Der Sieg auf dem weißen Berg bei Prag (8. Nov. 1620) hatte ihre Niederlage vollendet. Seit dieſer Zeit wurden denn auch alle evangeliſchen Prediger aus Böhmen vertrieben, ſpäter von 1627 an ſämmtliche Proteſtanten überhaupt. Daſſelbe geſchah in der Oberpfalz. **) Die Vertriebenen fanden im angränzenden Bayreuthiſchen gaſtliche Aufnahme, ***) viele Prediger ſogar Verwendung und Anſtellung. So Pfarrer Widemann aus Amberg, der 1626 Pfarrer zu Goldkronach und 1627 zu Gefrees wurde; J. Ph. Victor (Sieger) aus Neuburg wurde 1628 Pfarrer in Harsdorf, ſpäter zu Nemmersdorf; Johann Pitterlein wurde Pfarrer in Lindenhardt; Wolfg. Goldner Pfarrer in Iſſigau, und Sam. Apel, Cantor daſelbſt; Sal. Rebhun, Pfarrer in Gattendorf, David Pitterlin, Pfarrer in Melkendorf; M. J. Braun, gleichfalls Pfarrer in Melkendorf, als Nachfolger des Pitterlin, ſpäter Superintendent in Bayreuth, Mich. Wappmann von Sulzbach, Diakon in Thurnau, dann Pfarrer zu Melkendorf, zu Droſſenfeld und zu Bayersdorf; Gg. Hübner, Pfarrer zu Cottenau, dann zu Streitau

*) J. G. Kapp, de variis Christiani meritis etc. S. 9 u. 10. — Manuſcript von Prückner über die Pfarrei Redwitz.

**) In der Pfalz hatten nicht weniger als 252 Prediger und Schuldiener die Concordienformel unterſchrieben.

***) Als im Jahr 1630 der Markgraf ein Verzeichniß forderte, fanden ſich in Wunſiedel allein 84 Exulanten, Weiber und Kinder ungerechnet. Hof herbergte nicht weniger als 124 Perſonen, wovon 72 aus Böhmen, 52 aus der Pfalz waren. (Holle, Archiv f. Oberfr. 4. Bd. 1. Hft. S. 26.)

und zu Stammbach; Erh. Köhler, Cantor in Lichtenberg, später Pfarrer zu Bernstein a. W.*)

Markgraf Christian suchte, obwohl er sich gleich im Anfang für alle Eventualitäten in Bereitschaft gesetzt hatte, doch so lange als möglich durch das Einhalten einer neutralen Stellung seinem Lande den Frieden zu erhalten. Mit dem J. 1629 war dieß nicht mehr möglich. In diesem Jahre erschien nämlich das bekannte kaiserliche Restitutionsedict, wonach alle seit dem Passauer Vertrag durch die Reformation übergegangene, eingezogene und verwendete Stifte, Klöster und sonstige Kirchengüter in den vorigen Stand zurückversetzt und der katholischen Kirche wieder ausgehändigt werden sollten. Den Widerspenstigen war die Reichsacht gedroht. Die evangelischen Stände beriefen sich auf den Religionsfrieden von 1555. Der Kaiser erklärte, daß der Religions-Friede zwar den Besitzstand wie er von 1552—1555 war, den Protestanten garantire, nicht aber einen weiteren späteren Erwerb.**) Auch wurde noch urgirt, daß der Religions-Friede nur den der (unveränderten) Augsburger Confession zugethanen Ständen gelte. Nun seien aber — so suchten die Jesuiten dem Kaiser einzureden, — die Protestanten von der dem Kaiser Karl V. a. 1530 übergebenen Augsburger Confession abgewichen; folglich sei auch die Berufung auf den Religions-Frieden unstatthaft. — Das konnte eines Theils sich auf die von Melanchthon untergeschobene spätere Ausgabe der Augsburger Confession (variata) beziehen, worin dieser eigenmächtig einzelne Aenderungen dem Calvinismus zu Liebe vorgenommen hatte; andern

*) Mittheilung aus Prückner von Holle, Archiv 4. Band I, 8.

**) Dieser gewaltsame Vorgang war ganz geeignet, die Unklarheit und Unzulänglichkeit des Augsburger Religions-Friedens darzuthun. Das Recht über die durch Reformation ferner zufallenden Kirchengüter war zwar mit dem zugestandenen Reformationsrecht (jus reformandi) und der Aufhebung der bischöflichen Jurisdiction in den protestantischen Landen von selbst implicite gesetzt; aber eine ausdrückliche Bestimmung war darüber nicht gegeben, sondern bei Erwähnung der Kirchengüter allerdings zunächst nur von den bereits erworbenen die Rede.

Theils konnte es aber auch darauf bezogen werden, daß einzelne wenige Stände das Augsburger (oder Leipziger) Interim in irgend einer Gestalt angenommen hatten. In erster Beziehung war im Fürstenthum Bayreuth stets strenge Reinheit beobachtet worden. Bei allen Gelegenheiten, bei allen Recessen, bei allen kirchlichen Anordnungen war, namentlich seit Georg Friedrich, „die unveränderte Augsburgische Confession, wie solche dem Kaiser Karl V. a. 1530 übergeben worden", ausdrücklich benannt und bezeichnet. So schon bei den Karg'schen Streitigkeiten, bei der Annahme der libri normales und bei der Unterzeichnung der Concordienformel (s. oben). Den Consistorien war in der Consistorialordnung von 1594 zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, mit bestem Fleiß und Vermögen unnachlässig Aufsehen zu heben, damit „reine Lehre göttlichen Worts in den Schulen und Kirchen nach der Forma der Concordia erhalten und alle Neuerung und Verfälschung derselben verhütet werde"; weshalb auch bei jeder Pfarrbesitzung ein Examen angestellt werden sollte, ob der vorgeschlagene Geistliche „das Buch der Concordia von 1580 gelesen, nämlich die Augsb. Confes. anno 30 Carolo V. übergeben" ꝛc. Noch mehr war es hervorgehoben in dem Testament des Mkgr. Georg Friedrich (s. oben). Ebenso in dem Gera'schen Vertrag, worin sich die beiden Brüder Christian und Joachim Ernst ausdrücklich vereinbarten, für alle ihre Nachkommen, Erben und Verwandten, in ihre Landen und inhabenden Orten „die reine wahre evangelische Lehre Augsburger Confession, wie dieselbe dem Kaiser Karl V. ufm Reichstag im J. 1530 überreicht worden — — ohne papistische, auch calvinistische oder andern Irrthum und sonderlich Kirchen und Schulen und Universitäten dafür rein erhalten" ꝛc.*) Hierüber konnte also wohl kein Streit noch Zweifel sein. Weniger Gewißheit und Sicherheit hatte man wegen des Interim. Man wußte, daß Verhandlungen darüber stattgefunden, man erinnerte sich, daß Albrecht Alcibiades Versuche gemacht es einzuführen; doch — es war

*) C. v. Lilien, Gottseliger Glauben ꝛc. S. 40.

fast ein Jahrhundert darüber hingegangen, es war so gar alle Spur jener Zeit verschwunden, man war im Laufe der verschwundenen Jahrzehente so sicher und gewiß im Bewußtsein der reinen evangelischen Lehre geworden, daß kaum Jemand glauben mochte, daß es je anders gewesen, und daß man auch die allenfallsigen Documente oder schriftlichen Nachrichten aus jener Zeit kaum einer weitern Beachtung werth hielt. Und doch sollte jetzt das Recht des Besitzes so mancher Güter und Besitzungen, ja noch mehr so mancher durch sie getroffenen Einrichtungen, Institute, Stiftungen ꝛc. an der Frage hängen, ob das Interim im Lande zur Geltung gekommen oder nicht. In einem Bericht der kaiserlichen Executionscommission für den fränkischen Kreis an den Kaiser 1630, worin sie verschiedene Bedenken vorlegt und um spezielle Instructionen bittet, heißt es unter anderm:

„Und wird fürs dritte diese execution nit wenig facilitiren, indem die Stände dieses fränkischen Kreises beide Reichstagsabschiede de annis 1548 und 1551 unterschrieben, und sich zu dem damahlen ins römische Reich publicirten Interim jurato verstanden, auch, obzwar die meisten Stände von demselbigen Interim zur Augsburgischen Confession getreten, so befinden wir doch aus glaubwürdig eingelangten Testimoniis und Urkunden, daß insonderheit die Städte neben andern Ständen das Interim angenommen, die unkatholischen Prädicanten a. 1548 wiederumb ausgetrieben, die Kirchen zur katholischen Religion reformirt und sich nach laut des Interims in excercitio catholico et ecclesiastico hernach geraume Jahre unveränderlich verhalten, womit die Stände dann unsers allerunterthänigsten vermeinens solam catholicam et Apostolicam fidem und damalen nit die Augsburger Confession profitirt (bekannt) haben, auch vermöge des Religionsfriedens zu der Augsburger Confession zu schreiten und hierüber die unbefugte Reformation vorzunehmen keineswegs berechtigt gewesen. Also wären wir der allergehorsamsten meinung, daß nach inhalt von unseren Abgeordneten unterschiedlich Ew. Kais. Maj. mündlich Vortragen der rechtlichen Motiven, dieselbe belieben, dero Kais. Resolution uns so weit allergnädigst

zu ertheilen, daß wir intuitu des Interims wegen denjenigen Ständen, welche zur Zeit des passauischen Vertrags das Interim in ihren Gebieten wirklich observirt und deme nach gelebt zu haben erfunden würden, tanquam ex probatione probata executive verfahren sollten, es könnte denn ein oder anderer Stand mit glaubwürdigen Urkunden in continenti bescheinen, daß Er noch vor dem passauischen Vertrag die Interimistische Lehr abgelegt und sich zur Augsburgischen Religion verstanden habe.

Wir finden aber hiebei nicht wenig einschleichende der Protestirenden besorgende (von den Prot. zu besorgende) elusiones, indeme vermöge E. Kais. Maj. publicirten Edicts § penult. diese Verba formalia zu finden „daß solcher Religionsfried allein die der uralten katholischen Religion und der unserm geliebten Vorfahren Keyser Carolo V. anno 1530 den 25. Juni übergebenen ungeenderten Augsb. Confession Verwandte angehe und begreife", dieselbe augsb. Confession aber bei wenig Ständten dieser Zeit erfindlich oder wohl gar nit mehr, in rerum naturae also ipso facto des Religionsfriedens unfähig, und die katholischen Ständte gegen denselben desto mehrers ihre rechtmäßige Intention fundirter ergreifen. Dahero bitten Ew. Keys. Maj. wir allerunterthänigst, wessen wir uns hierinnen allergehorsamst zu verhalten, uns allergnädigst zu verständigen. Denn sollte wider allerunterthänigste Zuversicht die Interimistische fast bei allen Ständen dieses Kreises angenommene der katholischen nicht zuwider laufende Lehr den katholischen Ständen in Einforderung deren ihnen vor Gott zuständigen geistlichen Güter hierbei nit attendirt und angesehen werden, würden sie zu denselben wenig gelangen, sondern fürderhin hiervon auch müssen ausgeschlossen werden ꝛc." *)

Das Verhältniß wäre also nach Anschauung dieser Commission dieß. Die Stände, welche 1548 das Interim angenommen, durften eigentlich von da an die lutherische Lehre nicht annehmen, sie waren vermöge ihres Eids gebunden und hatten die Augsb. Con-

*) Bamberger Archiv.

feſſion aufgegeben. Mithin waren ſie nicht mehr im Augsburger Religionsfrieden inbegriffen, konnten alſo zur Reſtitution der geiſtlichen Güter angehalten werden. Dieß war bei den meiſten Ständen des fränkiſchen Kreiſes der Fall. Allein nicht mit Unrecht konnte eingewendet werden: Wer 1548 das kaiſerliche Interim angenommen, iſt zur katholiſchen Religion zurückgekehrt, und iſt dadurch wiederum im Religionsfrieden eingeſchloſſen. Die Commiſſion fürchtet dieſen Einwurf mit Recht, weil dadurch der Reſtitutionsedict faſt gänzlich illuſoriſch geworden. Sie iſt daher der Meinung, daß auch gegen die Interimiſten executive zu verfahren ſei. — Allein ſie überſahen bei dieſem Scharfblick doch noch den andern Einwurf, daß auch katholiſche Stände das Interim angenommen, folglich auch gegen dieſe eingeſchritten werden könnte und müßte. — Indeß die Sache war jedenfalls ſo gelagert, daß es in der Hand des Kaiſers lag, ſo oder ſo zu verfahren, und jedenfalls waren diejenigen in gewiſſer Gefahr, welche 1548 das Interim angenommen, aber ſich dann wieder zur lutheriſchen Lehre bekannt hatten; und dieß ſchien mehr oder weniger der Fall mit unſerm Fürſtenthum zu ſein.

Es iſt daher begreiflich, daß der Markgraf in nicht geringe Verlegenheit gerieth. Ein Brief vom 8. Mai 1630 an den Grafen Friedrich zu Solms,*) als Mitvormund über die minderjährigen Prinzen des Markgrafen Joachim Ernſt von Ansbach, zeigt, daß er in die oben ausgeſprochene Intention der Executions-Commiſſion eingeweiht war, noch ehe ſie ihren Bericht an die kaiſerl. Maj. abgegeben; er wünſcht daher, daß die vormundſchaftlichen Räthe dieſelbe „in tiefe Deliberation" nehmen, und ihre Gedanken insbeſondere dahin richten ſollten, „was zur Zeit des Interims damals in beiden Landen obſervirt worden, wie weit die markgräflichen Vorfahren daſſelbe verſtanden, wann es wieder abgeſchafft, wie ſich zu derſelben Zeit die Theologen unter- und oberhalb Gebürgs darauf erwieſen, ob ſie etwas dagegen geſchrieben ꝛc." —

*) Im Bamberger Archiv.

Bereits unterm 17. Mai erfolgte die Gegenantwort, mit einem Auszug aus den Interimsverhandlungen im J. 1548,*) in 94 Paragraphen, und einem schon ein Jahr vorher bei anderer Gelegenheit verfaßten Gutachten des Stadtpfarrers Laur. Loelius von Ansbach, worin schließlich das Ganze so zusammen gefaßt ist: „Also haben Gott Lob unsere Eltern sich besser gehalten als Nürnberg, Oettingen, Würtemberg, welche das Interim eingeführt, und weil in der Possession der Stifft und Klöster im Land blieben, und die geistliche Jurisdiction der Bischöfe weder admittirt noch agnoscirt, auch die Bischoff von der Zeit an und also vor und nach dem passauischen Vertrag keine Posession oder Jurisdiction mehr in Stiften und Klöstern gehabt, als kann verhoffentlich die Action des Interims dem Hauß Brandenburg in diesem Fürstenthumb nicht allein nichts schaden, sondern ist auch ein gut Documentum, die Landsesserei und geschehene Stift- und Closterreformation und continuirte Posession lang vor dem passauischen Vertrag her, zu demonstriren, und wo noch Recht gilt, sich bei solcher Posession zu erhalten.“ **)

Da sich diese Verhandlungen jedoch mehr auf das Ansbacher Land bezogen, so erließ Markgraf Christian unterm 29. April einen Befehl an die Superintendenten und Decanate Bayreuth, Hof, Culmbach, Wunsiedel, Neustadt a. d. A. und Bayersdorf, in gleicher Absicht Untersuchungen anzustellen und namentlich die „vorhandenen Pfarrbücher oder andere Documente“ mit allem Fleiß zu durchsuchen.***) Auffallender Weise konnte auch nicht in einer der 6 Superintendenturen und deren Pfarreien irgend eine Notiz oder Urkunde gefunden werden, außer der von den Geistlichen abgegebenen Antwort (s. oben S. 117), welche der Pfarrer Reuß von Hutschdorf, der den Convent in Culmbach mit erlebt hatte, schriftlich hinterlassen hatte. Auch die vom Consistorium angeord-

*) Bamberger Archiv.

**) dat. 29. April 1629.

***) Bamberger Archiv.

neten Verhandlungen „bei anstehenden synodo, in publico colloquio mit den Capitalaribus, jedoch sub fide altissimi silentii“ *) führten zu keinem erklecklichen Resultat.

Dagegen konnte der Superintendent Pertsch in Wunsiedel, aber nicht aus seiner oder irgend einer andern Pfarrregistratur seines Sprengels, sondern aus den dortigen Rathsacten die vollständigste Auskunft geben, indem der Rathschreiber Zeidler die genauesten Aufzeichnungen vom J. 1533 bis 1568 gemacht hatte. Der eingeschickten Urkunden waren 8, nämlich 1) das markgräfliche Ausschreiben vom Samstag Exaltationis crucis 1548, 2) die Einladung zum Convent vom Freitag post Leonhardi, 3) die von dem Markgrafen Albrecht zur Annahme vorgelegte interimistische Kirchenordnung, 4) die erste Erklärung der Ritterschaft dagegen vom 20. Nov. 1548, 5) die andere Erklärung der Ritterschaft vom Donnerstag nach Elisabeth, nebst Bericht, was weiter drauf erfolgt, 6) der fürstliche Befehl wegen Annahme der neuen Kirchenordnung, 7) und 8) Religionsbeschluß der Ritter- und Landschaft und Abschied des Markgrafen. **)

Das Resultat der Verhandlungen war klar. Das Interim war in unserm Fürstenthum nie zur Geltung, nie zur Einführung gekommen, die unveränderte Augsb. Confession und Brandenburgische Kirchenordnung in ununterbrochener Geltung und Uebung; so daß es in dem Bericht des Consistoriums vom 7. Juni 1630 mit Recht heißt, daß „in diesem Land und Fürstenthum von anno 1531 an bis noch dato fast uff Ein hundert ganzer Jahr einerlei Kirchenordnung geführt worden, so ja nit sein können, wenn auch nur zu einem Jahr das Interim in Schwang gangen.“

So war denn allerdings in unserm Fürstenthum Bayreuth Dank der Glaubensfestigkeit unserer weltlichen und geistlichen Voreltern dieser Angriff glücklich abgeschlagen. Wie streng aber das kaiserliche Edict anderwärts durchgeführt worden, zeigt das Beispiel

*) Consistorialbericht im Bamb. Archiv.

**) Sämmtlich im Bamberger Archiv (cf. auch Lang de turbis etc. p. 31 f.)

der Stadt Augsburg. „Wenn in Augsburg solche Reformation*) durchgeführt würde, so wurde aus Rom geschrieben, so würde man dies für eine That der göttlichen Vorsehung halten, daß wo der Irrthum ausgegangen, da auch die Reformation (Gegenreformation) ihren Ausgangspunkt genommen. Dieß würde den Katholischen zum großen Trost, den Ketzern zum Schrecken gereichen. Viele Fürsten und Stände würden dadurch ermuntert werden, dem Beispiel zu folgen, besonders wenn sie sähen, daß dieß durch päpstliche Autorität bestätigt sei ꝛc." **) Sofort wurde zur Ausführung geschritten. Vierzehn Prediger wurden auf einen Tag und in einer Stunde abgeschafft, Kirchen und Schulen gesperrt, ehrliche Leute und darunter auch wohlverdiente Raths- und Gerichtspersonen allein um der Religion und keiner andern Ursach willen ihrer Ehrenämter entsetzt, auch allerlei verschlagene Mittel und Praktiken, die Leute von der wahren Religion abfällig zu machen, versucht. Man hat nicht allein das öffentliche Exercitium darnieder gelegt, sondern auch die Hauskirchen mit Singen, Lesen und Beten, oder den Kindern nur einen Privat-Präceptoren zu halten nicht mehr verstatten, auch außerhalb der Stadt der Communion des h. Abendmahls sich zu gebrauchen oder die Kinder bei den evangelischen Glaubensgenossen zu taufen, oder die Ehe bei denselben einzusegnen, keinem Bürger, weder reichen noch armen, zulassen wollen.***) — Schon stellte man dem 25. Jan. 1530 den 8. August 1629 zur Seite, der wieder abgethan habe, was jener aufgerichtet.†) Indeß trat eine unerwartete Wendung der Dinge ein, die dem päbstlichen Jubelruf und Siegeszug durch die protestantischen Länder ein Halt entgegen rief.

Vorgänge wie die erwähnten mußten den protestantischen Für-

*) So wurde diese Abschaffung der Reformation von den Papisten genannt.

**) Mittheilung aus Pol. Leyser's Disput. jubilaea 1630 in Kapp's ausführl. Beschreibung des ersten evangelischen Jubelfestes ꝛc. Vorrede.

***) Kapp a. a. O. aus J. C. Göbelii Vorrede zum I. Theil seiner Augsb. Confessionspredigten.

†) S. Veredicus Germanus. Frankenberg 1630 nach Kapp a. a. O.

sten die Augen öffnen für die drohenden Gefahren. Der Churfürst Johann Georg von Sachsen, der bisher getreulich auf Seite des Kaisers stand, wandte sich brieflich an diesen wegen der Augsburger Vorgänge und hielt einen theologischen Convent in Leipzig. Ebenso berief der Markgraf die sämmtlichen Superintendenten seines Landes zusammen, um über das Restitutionsedict Berathung zu pflegen, *) sowie die Stände zu einem Landtag, um die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einzuleiten. Gustav Adolph nahte sich dem Reiche. Dem Kaiser lag Alles daran, eine Verbindung der Protestanten zu verhindern. Die protestantischen Fürsten dagegen sahen die Nothwendigkeit ein, ihre Kräfte zu vereinigen. Bei einer Jagd, welche Markgraf Christian in Selb im J. 1630 hielt, und an der der Kurfürst von Sachsen mit seinen 4 Prinzen, die Herzoge von Weimar und Altenburg und viele andere evangelische Grafen und Herren Theil nahmen, wurde ein Convent verabredet, **) der im folgenden Jahr 1631 zur Ausführung kam. Der Markgraf wohnte dem Convente mit einem Gefolge von 133 Personen persönlich bei. Der Churfürst gab in seiner Rede als Zweck der Versammlung an: „auf Erhaltung der Reichsgesetze und Constitutionen zu halten, die deutsche Freiheit wieder zu erlangen, das Elend der Völker zu heilen und die Einigkeit zwischen Protestanten und Katholiken herzustellen.“ ***) Der Vollzug des Restitutions-Edicts war inzwischen vom Kaiser suspendirt worden und ein Fürstentag nach Frankfurt für 1631 angesetzt zur Beilegung der innern Unruhen.

So konnte denn im J. 1630 abermals ein evangelisches Jubelfest zur Erinnerung an die Uebergabe der Augsburger Confession — die durch den 8. August abgethan sein sollte! — gefeiert werden.

Auch für diese Jubelfeier entwarf der Generalsuperintendent Schleupner eine vollständige Festordnung mit einem ermunternden

*) S. Bamberger Archiv, bei Holle 4. Bd. I, 25 des Bayr. Archivs.

**) S. Holle a. O. nach einem Mspt. des Bayr. Archivs.

***) Philippi, Tod Gust. Adolphs. Leipz. 1832. Archiv für Obermainkreis 1. Bd. 3. Heft. S. 123.

Ausschreiben: Anstellung und Ordnung nach welcher in des durchleuchtigen ꝛc. Fürstenthum und Landen das vorstehende Jubelfest den 25. Jan. 1630 soll gehalten werden. Gedruckt zu Hof durch Matthäum Pfeilschmied.*) Diese lautet:

I. Vor allen Dingen muß dieses Fest den 4. Sonntag nach Trinitatis auf allen Kanzeln verkündiget werden, wie folgt:

„Geliebte im Herrn, nachdem es auf nächstkünftigen Freitag den 25. Tag Juni, sich bejähren, und gleich hundert Jahre werden wird, da auf dem großen Reichstag zu Augsburg dem Großmächtigsten Kaiser Carolo V. auch dessen Herrn Bruder Ferdinand König von Ungarn und Böheim, der hernach auch Römischer Kaiser geworden, dann andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, der Evangelisch. Churfürsten und Stände Glaubens Bekenntniß, ungeachtet schon beschlossen gewesen, keine andere denn die Römische Religion im Reich zu dulden, übergeben und aufgenommen, auch in andere fremde Sprachen übersetzet und in ausländische Orte verschicket, sonderlich aber von vielen andern Herrschaften in Kirchen pro Symbolo angenommen und allermeist von Gott selbst fortgepflanzet, geschützet und erhalten worden: Als erinnert sich der Durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian Marggraff zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. ꝛc. Herzog ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr, dieses herrlichen göttlichen Wunderwerks, und erkennet sich Seine Fürstliche Gnade deßwegen schuldig in den Kirchen Dero Land und Fürstenthum, Gott zu Ehren und Dienst, auch dem laufenden Evangelio zu Preiß eine allgemeine Danksagung, in einem besondern Feyertag und Jubelfest auf ermelden 25. Juni anzustellen und halten zu lassen.

Dazu soll am nächstkommenden Feyertag Johannis des Täufers, so ohne das fortgehet, zur Vesper der Anfang mit Beicht-

*) Diese Ordnung wurde nach 100 Jahren 1730 „bei herannahenden andern Augsburgischen Confessionsjubilão wieder ans Licht gestellt". Bayreuth gedruckt bei Joh. Lobern ꝛc.

hören, läuten, singen, beten und andern, wie es sonst jedes Orts gebräuchlich, gemachet, und E. Lieb vermahnet seyn, nicht allein des folgenden angestellten Feyertags fleißig zu Kirchen zu kommen und sich ja nichts Zeitliches als Hand- und Feldarbeit, Kaufmannschaft, vielweniger Trinken und Leichtfertigkeit daran hindern zu lassen, sondern auch desto zeitlicher, und vor den Lektionen, dabey etwas sonderbares vorlaufen wird, sich in die Kirchen zu finden. Fürnehmlich aber mit bußfertigen und andächtigen Herzen sich dabey zu erzeigen, damit solch Lobopfer und Dienste Gott dem Herrn desto angenehmer seyn möge.

Wie nun die Schuldigkeit gegen den Allerhöchsten Gott und seinen aus Gnaden uns verliehenen Wort bey uns, wo wir anders dessen wegen Mißbrauchs nicht wollen beraubet seyn, solches erfordert, also geschicht auch daran Hochgedacht Seiner Fürstlichen Gnad ernster Will und Meinung, welches ich E. L. aus habenden Befehl anzeigen sollen und wollen; In geringsten nicht zweifelnde, ihr werdet solches zu Herzen nehmen, und euch als gottselige Christen und gehorsame Pfarrkinder erweisen.

II. Wenn nun die Abkündigung den 4. Sonntag nach Trinitatis, vorhergangen, soll am Johannistag in der Amts-Predigt bei dem Lobgesang Zachariä, in der Applikation, dieses Werks und Festes nicht vergessen, sondern Gelegenheit gesucht werden den Zuhörern je mehr und mehr zu Gemüth zu führen, und sie dazu willig und freudig zu machen.

III. In der Vesper am Johannis-Tage ergehet wie obgemeldt die Beicht, da sich Leut dazu finden, und wird das Fest, wie es jedes Orts gebräuchlich, eingeläutet.

IV. Am Feste selbsten soll an denen Orten, da Früh-Predigten für das Gesinde und Hospital-Personen üblich, derselbe Aktus nicht unterlassen, sondern auch denselben Zuhörern dieses heilige Werk Gottes erzählet, und der Text, so zur Amts-Predigt verordnet, erkläret werden.

V. In der Amts-Predigt aber bleibt man in Städten, da es Collegen hat, billig bey der Zahl der Gesänge und Lektionen,

wie sonst, außer daß man sich an diese nachgesetzte Lieder zu halten: O Herre Gott, dein Göttlich Wort. Eine feste Burg ist unser Gott. Wo Gott der Herr nicht bey uns hält. Erhalt uns Herr bey deinem Wort. Die erste Lektion aber soll seyn: aus dem 1. Cap. der Epistel zu den Philippern vom 3. Vers bis auf den 11. Ich danke meinen Gott. Die 2te Lektion aber, entweder der 76. oder der 138. Psalm.

VI. Auf der Kanzel soll der Prediger vor dem Vater Unser alle 3 Gesetz des 67. Psalms singen: Es woll uns Gott gnädig seyn. Und nach dem Gebet den Text Matth. 10 vom 18. Vers bis 28. verlesen. Und in der Auslegung je zusehen, daß er der vornehmsten Umstände und Ursachen, die sich oberwähnter Zeit bey Uebergebung des Augsburgischen Bekenntniß zugetragen, nicht vergeße.

Als 1) Wie gefährlich es damals um die Evangelische Kirche gestanden, nämlich daß Pabst Clemens VII. Kaiserl. Maj. verbinden wollen, die Lutherischen auszurotten.

2) Daß Ihre Maj. sich bemühet, gütliche Mittel darinn vorzunehmen.

3) Insonderheit aber, da Churfürst Johannes zu Sachsen, und dessen Sohn, Herzog Johann Friedrich, Markgraff Georg zu Brandenburg, Ernst und Franz Herzogen zu Lüneburg, Philipp Landgraff zu Hessen, Wolfgang Fürst zu Anhalt, samt zweyen Städten Nürnberg und Reutlingen, ihre Bekenntniß des Glaubens übergeben, daß Kaiserl. und Königl. Maj. neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen der Katholischen Religion, solche nicht allein verlesen hören, sondern auch respective übernommen.

4) Daß die Evangel. Chur-Fürsten und Stände solche ihr Bekenntniß nicht erdichtet, noch wider den christlichen Glauben gerichtet, sondern also verfasset, wie ihnen die heilige Schrift Anleitung dazu gegeben. Und daß Sie damit des Verdachts sich entschütten wollen, als wenn sie neuen Sekten und Irrthumen zugethan wären.

5) Daß die meisten und Vornehmsten unter den Bekennern

sich standhaft dahin erkläret, wo es Noth wäre Land und Leut, ja auch das Leben darüber zu lassen.

6) Obwohl die Päbstischen Theologi sich wider diese Evangel. Bekenntniß mit Gegenschrifften geleget und verhoffet, solche zu tilgen, daß doch Gott sie nicht allein gnädig erhalten, sondern es also geschicket, daß sie weiter ausgebreitet, und viel Tausend Seelen zur Erkenntniß der Evangelischen Wahrheit kommen.

7) Auch, daß es billig sey, nicht allein Gott für Gnad, Hülf, Schutz und Segen zu danken, sondern auch würdiglich diesem unsern Beruf, darinnen wir berufen sind, nachzuwandeln und den barmherzigen getreuen Gott demüthig zu bitten, forthin seinem Worte Kraft zu geben, auch uns und unsere Nachkommen bei dieser heilsamen Lehr allergnädigst zu erhalten.

VII. Nach der Predigt soll das besonders aufgesetzte und aufs Jubel-Fest gerichtete Gebet abgelesen, und mit dem Vater-Unser beschlossen, folgends vor der Communion gesungen werden: Erhalt uns Herr bei deinem Wort.

VIII. Nachdem es aber auch nothwendig, daß oft ermeldte Augsburgische Bekenntniß den gemeinen Leuten und einfältigen Laien, vorgetragen werde, auf daß sie wissen, was man bekennet, auch wie genau unsere Lehr mit Gottes Wort übereinstimme, und von den Ketzereyen sich absondere, so soll an allen Orten, in den Städten und auf dem Land, die gewöhnliche Kinderlehre und Katechismus-Uebung eingestellet und dagegen am Fest zu Mittag oder Abends, wie es jedes Orts gebräuchlich, anstatt derselben die 21 Artikul der Augsburgischen Confession, so bei allen Kirchen in dem Concordien-Buch befindlich, auf der Kanzel verlesen, und also angefangen werden:

Euer Lieb wolle mit Fleiß anhören, die 21 Artikul des Evangelischen Glaubens-Bekenntniß, wie die vor heut zwei Hundert Jahren, Kaiser, Könige und Fürsten, auf dem Reichstag zu Augsburg, von den Evangelischen Ständen, nach öffentlicher Ablesung, übergeben, und damit vor der ganzen Christenheit der Verdacht irriger Lehre abgewendet worden. Und wollen E. L.

nur still sitzen und desto andächtiger aufmerken, die lauten nach einander also ꝛc.

IX. In etlichen Städten aber, da über die Kinderlehr auch eine Vesper-Predigt gehalten wird, da soll man läuten wie an einem Fest, und der obgesetzten Gesänge eines singen, und wo eine Lektion gebräuchlich, ein Stück aus dem 119. Psalm vom 41. bis auf den 52. Vers nehmen: Herr laß mir deine Gnade widerfahren; und auf der Kanzel vor der Predigt: Wär Gott nicht mit uns diese Zeit, singen. Und darauf die Wort zum Text der Predigt ablesen, aus dem 116. Psalm: Ich glaube, darum rede ich, ich werde aber sehr geplaget. Da man denn in der Auslegung Gelegenheit haben wird, zu reden: 1) Von des Glaubens-Richtigkeit. 2) Von der Bekenntniß Nothwendigkeit. Und 3) Von christlicher Bekenner zugezogener Gefährlichkeit. Darauf soll zum Beschluß der Predigt, ehe man das Vater-Unser betet, das aufgesetzte Gebet wiederholet, und vor der Collecten und dem Segen mit den zweyen letzten Gesetzen, aus dem Gesang: Ach Gott vom Himmel sieh darein; Das Silber durch Feuer siebenmahl, item; Das wollst du Gott bewahren rein, beschlossen werden.

X. Dieweil zu vermuthen, daß viel Prediger, sonderlich auf dem Land, diejenigen Observationes, so in der Hauptpredigt des Jubelfestes einzuführen gewesen, nicht alle expediren können, so hat Hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr gnädig befohlen, daß man den folgenden V. Sonntag n. Tr., da das schöne Evangelium vom Schifflein, welches ein Vorbild der Kirchen Christi ist, fället, die angefangene Materiam pertexire, und desselben Tags auch der andere Theil der Augsburgischen Confession, welcher in sich begreift die Artikul von den Mißbräuchen, die geändert werden, soll abgelesen werden. Und können die ersten zween Artikel, von beyder Gestalt des Sakraments und dem Ehestand der Priester, anstatt der zweyen Lektionen, vor der Amts-Predigt: Die übrigen fünf aber, von der Messe, von der Beicht, von Kloster-Gelübden, von dem Gewalt der Bischoff, anstatt der Kinderlehre abgelesen, und desto kürzer gehalten werden.

Und werden sich weder die Kirchendiener, noch die Zuhörer, der Läng und des Verzugs beschweren, in Erwägung, daß Kais. und Königl. Majestät sich nicht verdrießen lassen, diese Bekenntniß auf einmal geduldig und allergnädigst zu hören.

XI. Und in diesem allen haben die Lehrer, wie auch die Cantores und Musikanten in Städten mehr auf herzliche, eifrige und bußfertige Andacht, denn auf äußerliche Zierheit und Gepräng zu sehen. Entgegen sollen sie und die Zuhörer sich auch an ihrer christlichen Freud nichts irren lassen, daß die Stadt Augsburg, davon diese Bekenntniß den Namen hat, dieser Religions-Uebung jetzt entblößet ist. Denn ermeldte Reichsstadt hat diesen Bekennern zu ihrem Vorhaben im geringsten nichts geholfen, oder beygestimmet, als die damals anderer Lehr zugethan gewesen, sondern man hat nur die bloßen Herberg darinnen gehabt; und ob sie wohl dießmal gefallen, kann sie doch Gott wieder aufrichten. So braucht man auch auf unserer und der anderer Seiten das Nicenische Symbolum, und führt den Namen des Orts, obwohl dieselbe Stadt Nicea vor längst in des Türken Gewalt gerathen.

Gebet, nach den Predigten, im Jubelfest auf der Kanzel zu sprechen:

Ewiger Gott, barmherziger Vater, Herr Zebaoth ist dein Nam, groß von Rath und mächtig von That, du hast durch deinen Sohn, der in deiner Schoos ist, uns das Evangelium verkündigen lassen, ja du hast uns selbst kund gethan, welches sey der herrliche Reichthum dieses Geheimnisses unter den Heiden, welches ist Christus, der da ist die Hoffnung der Herrlichkeit, du hast einen Weinstock aus Aegypten geholet, und denselben gepflanzet. Du hast für ihn die Bahn gemachet, und ihn lassen einwurzeln, daß er das Land erfüllet hat. Du hast das Wort gegeben mit großen Schaaren Evangelisten.

Wir danken dir Gott, wir danken dir, und verkündigen deine Wunder, daß dein Name so nahe ist; denn du hast deinen Namen über alles herrlich gemacht, durch dein Wort. Es danken, Herr, alle Könige auf Erden, daß sie hören das Wort deines Mundes,

und ſingen auf den Wegen des Herrn, daß die Ehre des Herrn groß ſey. Die Stimm des Herrn gehet mit Macht, die Stimm des Herrn gehet herrlich, und in ſeinem Tempel thut ihm Jedermann Ehr ſagen.

Warum nehmen aber jetzt die Heiligen ab, und der Gläubigen wird wenig unter den Menſchenkindern? Warum erhebt ſich, Herr ein ſo groß Ungeſtümm, und das Schifflein der Kirchen ſcheinet, als wolle es mit Wellen bedecket werden? Warum ſtelleſt du dich, als wäreſt du ein Gaſt im Lande. Und als ein Fremder, der über Nacht drinnen bleibet? Ach, das können wir bald errathen. Es iſt unſerer Boßheit Schuld, daß wir ſo geſtäubet werden, und unſers Ungehorſams, daß wir ſo geſtraft werden. Alſo müſſen wir innen werden, und erfahren, was es für Jammer und Herzeleid bringet, den Herrn unſern Gott verlaſſen, und ihn nicht fürchten. Darzu müſſen Rotten unter uns ſeyn, auf daß die, ſo rechtſchaffen unter uns ſind, offenbar unter uns werden.

Du wirſt aber nicht immer hadern noch ewig Zorn halten, ſondern um deines Sohnes willen, deſſen du nicht verſchonet haſt, gnädig verſchonen.

Wir ſind ja dein Erb, und heißen nach deinem Namen. So haben wir auch den Weg deiner Wahrheit erwählet, deine Rechte haben wir für uns geſtellet, wir hengen Herr, an deinen Zeugniſſen. Und wir können nichts wider die Wahrheit, ſondern für die Wahrheit.

Darum erhalte uns in der Wahrheit, dein Wort iſt die Wahrheit, es iſt unſers Herzens Freud und Troſt. Dagegen habere mit unſeren Haderern, ſtreite wider unſere Streiter. Herr behüte unſern Mund, und verwahre unſere Lippen. Neige unſere Herzen nicht auf etwas Böſes, ein gottlos Weſen zu führen mit den Uebelthätern, daß wir nicht eſſen, von dem, das ſie gelüſtet. Erhalte unſere Herzen bey dem Einigen, daß wir deinen Namen fürchten. Nimm dich deiner Heerde ſelbſt an. Behüte ſie vor Miethlingen und Wölfen. Schaue vom Himmel, und ſiehe an, und

ſuche heim deinen Weinſtock. Sende auch treue Arbeiter in deine Ernte, und ſchmücke die Lehrer mit vielem Segen.

Und du Gott, der du der Allerhöchſte biſt, ſey auch ſehr erhöhet bey den Schildern auf Erden. Inſonderheit weil wir den Königen und aller Obrigkeit Gebet ſchuldig ſind, ſo bitten wir für das höchſte Haupt der ganzen Chriſtenheit, den Römiſchen Kaiſer, unſern Allergnädigſten Herrn: Erzeige ihm Güte und Treue, die ihn allezeit behüten, verleihe, daß die alle ſeine Gewaltigen Ehr und Stärk, und die Ehre ſeines Namens bringen, und wie unter Ihrer Kaiſerl. Majeſtät, ein ſtilles und geruhiges Leben führen, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit.

Für unſern Gnädigen Landesfürſten und Herrn, Marggraf Chriſtian zu Brandenburg in Preußen ꝛc. ꝛc. Herzog ꝛc. ꝛc. bitten wir desgleichen, gib ihm langes Leben, daß ſeine Jahr währen immer für und für. Der Herr erhöre ihn in der Noth, der Name des Gottes Jakob ſchütze ihn. Hilf, daß er ferner deiner Kirchen Pfleger und Säugamme ſey, und die Unterthanen ihm gehorchen mit gehorſamen Ohren: damit in unſerm Land Ehre wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede ſich küſſen, und endlich Herren, Diener und Unterthanen einzehen zu ihres Herrn Freude und mit den heiligen Engeln und Auserwählten, das fröhliche Jubelfeſt im Himmel halten, durch den Friedenfürſten Jeſum Chriſtum ſammt dem heiligen Geiſt, gelobet in Ewigkeit, Amen." —

Dieſer Ordnung ꝛc. war folgendes Conſiſtorial-Ausſchreiben beigegeben:

„Unſern freundlichen gruß und Dienſt zuvor Ehrwürdiger und wohlgelahrter,

Inſonders geliebter Herr und Freund, Obwol bey Unſern Gnedigen Fürſten und Herrn, den 10. Maii Jüngſthin und alſo früe genug, Unterthenige anregung geſchehen, wes daß in der Chur Sachſen intimirten Jubelfeſts halben, gnedige erklehrung auch instruction zeitlich zu ertheilen, So iſt doch von Höchſtgedachter Churfürſtl. Durchlauchtigkeit, bey ſeiner Fürſtl. Gnaden,

die Consummation berührtes Fests betreffend, etwas langsam ankommen, und daher weil seine Fürstl. Gnaden das Werck nicht allein mit dem Fränkischen Evangelischen Kreißständen, sondern auch mit andern Benachbarten Potentaten in Conferentz gestelt, derer rescript eben lang sich verzogen, Ist dieses werck langsam und allererst eilften Junii durch einen Fürstl. Befelch, Unser gutachten benebens einer Instruction ad revidendum zu übergeben, an uns gelanget.

Nun haben wir zwar Uns damit nicht gesaumet, sondern solches den nachfolgenden Tag übersendet. Ehe aber das Rescript auß der geheimbten Rathstuben zurück, und eben umb des abdruckens willen, an mich den Generalem geschickt worden, hat es sich widerum bis in den dritten Tag verweilet, und ist bald auszurechnen gewesen, daß man mit abtruckung zweyer Bögen, so auff die Instruction gangen, zwischen Dato und Freytags nicht nähste fertig werden.

Dieweil aber das vorhabende Fest den nechsten 4. Sonntag nach Trinitatis, hernach muß verkündiget werden, damit weder Ihr, noch Euere Collegae und Capitulares an der wissenschaft mangel hettet, hat man den ersten abgetruckten Bogen bei finsterer Nacht von Hoff aus fortschicken wollen, des Versehens, Ihr werdet Fleiß anwenden, solchen in alle Pfarrer Eures Capitulli zu senden, daß es Jeder, so Sontags die Ambtspredigt zu verrichten, noch vor dem Actu empfangen und die verkündigung beschriebener massen verrichten, auch seine meditationes auffs fest darauff anstellen möge. Unterdessen soll Fleiß angewendet werden, daß der übrige Bogen auch fertig und noch vor Johannis Baptistae in eines Jeden Hände kommen könne.

Wollten wir Euch theils entschuldigungsweiß, allermeist aber zur nachrichtung, nicht bergen, und bleiben Euch zu freundlicher Dienstleistung willig, Thun Euch auch Göttlicher protection befehlen. Datum den 17. Junii Ao. 1630. Verordnete deß Fürstl. Brandenb. Consistorii."

Der hierin erwähnte fürstliche Befehl ist vom 14. Juni und lautet:

„Von Gottes Gnaden, Christian Marggraf zu Brandenburg in Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Grus zuvor, Würdiger und Hochgelerter Lieber getreuer,

Wir haben Euern und anderer Unserer Consistorialen unterthenigen Bericht vnd gutachten, auch aufgesetzte ordnung, wie es bei dem 25. dieses annahenden Jubel- und Dankfeste gehalten werden soll, zu recht empfangen, auch nicht unterlassen, denselben ferner nachzudenken, vnd thun auch Euch überschicken, was gleich diese stundte, deswegen von Graf Friederichen zu Solms, vnd den Vormundschaft Räthen zu Onoltzbach an Vns geschrieben worden, vnd welcher Gestalt daselbsten, Sie es zu halten vermeinen, welches Wir dann an vnserm Ort ratificirt, lassen es auch bey Euern aufgesetzten Instruction vnd verfasten Bedenken meistentheils verbleiben, vnd stellen es dahin, weil wir besorgen, es mögte von theils Priestern vff dem Land, indem Sie von Vngleichen Qualitäten, wenn man Ihnen die erwöhlung der Texte frey liese, zimlich Vnförmlichkeit vnd Excess sonderlich da Sie zuvorn keine rechte anweißung hetten, vorgehen, als wendet Ihr bisfalls gute vorsehung, sonderlich an den angrentzenden Orten thun, damit den Adversariis so viel möglichen die Wege zu lästern, und zu Calumnien abgestricket werden mögte.

Vnd weilen wegen vieler vberheufften Sachen, bei Vnserer Canzlei absonderliche ausschreiben, an die weltliche Beamte, die Kirchweihe, Kaufmannschaften, und dergleichen einzustellen, abgehen zu lassen nicht an der Zeit, sondern dafür halten, es genugsam vnd besser, wann den 4. Sonntag Trinitatis vnd am Tage Johannis zuvorn dergleichen von der Canzel erinnerung beschehe, Alß hat man sich auch in diesem Paß darnach zurichten, Vnd haben Wir aus der aufgesetzten Instruction nit eigentlich vernemen können, wie es mit ablesung der Augsburgischen Confession gehalten werden solle. Vnd weil dieses eines aus dem

Vornembsten nutzs, warumb dieses Fest angestellet, daß nemlich der gemeine Mann wissen möge, was doch die Augsburgische Confession: vnd wes Innhalts dieselbe seye, So wird ingleichen von nöthen sein, zu verordnen, wie es mit ablesung sonderlich in den Städten, vnd do man Mittags-Predigten helt, zu halten vnd abzutheilen.

So viel das Verbott antrifft, ist auch zuförderst dieses Fest dahin angesehen, Gott vor die bishero verliehene gnad zu dancken, vnd vmb ferner erhaltung zubitten, So könnte dasselbe ettwas mit mehrern angeführt, auch Kaj. Majst. in solchem Gebett nicht übergangen, vnd der Herrschafft wie sonst gebreuchlichen, mit dero angehörigen gedacht, und leichtlich hinzu gesetzet werden. Vnd weiln Wir gerne, so viel sichs nur leiden will, alle offensiones und Mißverstände verhütet sehen mögten, ob nicht darinnen diese Wörtter: Warumb Toben jetzt aber die Heiden ꝛc. aussen gelassen, oder andere gelindere Schriftmäßige Wort vnd Periodos zu gebrauchen, vnd indeme die Zeit zimlich kurtz, nicht wol mehr weithere Communication leiden will; noch aber mit den Schreiben fortzukommen: So könt Ihr Im Namen Gottes die Verfügung thun, daß zu beförderung der Sachen, die Exemplaria so viel man dern bedörfftig, zum Hof gedrucket, und das Truckerlohn von Vnserm Castner allda ausgezahlt werden möge. Weßhalb wir Ihm deswegen auch sonderbarn Befelch zukommen lassen. Hieran geschiehe unser gnedige gesellige meinung, dem wir mit gnaden gewogen. Dat. Baireuth den 14. Juny An. 1630.“

Ebenso verdient machte sich um diese Zeit der Superintendent Stumpf in Bayreuth um die Landeskirche durch Anfertigung eines Landes-Katechismus*) und durch Herausgabe des ersten Bayreuther Gesangbuchs. Letzteres hat den Titel: Marggräflich Brandenburgisches Gesangbuch, Darinnen Außerlesene Psalmen und Geistliche Lieder Herrn Dr. M. Luthers und anderer

*) Näheres über diesen Katechismus habe ich nirgends gefunden. Auch die Ausgabe von 1732 erwähnt seiner nicht.

Gottesgelahrter Leut zu finden, welche in christlicher Gemein der Fürstlichen Residenzstadt Bayreuth und sonsten in dem löblichen Marggrafthume Brandenburg das ganze Jahr über gebraucht werden. Mit Fleiß zusammengetragen durch Joannem Stumpfium SS. Theol. Doctorum und Superintendent zu Bayreuth 1630. In der Vorrede heißt es:

„Es ist euch zwar, ihr christlichen und herzgeliebten Zuhörer in diesen letzten betrübten und gefährlichen Zeiten allzeit das Weinen näher, als das Singen und Lachen; Jedoch ist es an euch zu loben, daß ihr dem Trawergeist nicht nachhenget, und ewern Mund in dem Hauß deß Herren nicht gar verstopffet, sondern mit hellen Stimm die schönen Kirchen-Gesänge und Psälmlein helffet absingen, nicht aber, wie die München, Nonnen, und Affen im Bäbstumb zu thun pflegen, ohne Andacht und Verstand, ohne Buß und Bekehrung, umb des Bauchß willen, damit Abgötterey zu treiben, euch selber die Vergebung der Sünden zu verdienen, sondern ihr singet mit Andacht, aus einem rechten Verstand, in wahrer Buß und Bekehrung, nichts damit zu verdienen, sondern unserm frommen hertzliebenden Vater im Himmel umb seine Wohlthat zu loben, und zu preisen, euch in dem Herrn selber frölich zu machen, euch mit Lobgesängen und geistlichen Liedern zu lehren, und zu ermahnen, die Gaben des heiligen Geistes in euch zu erwecken, den Glauben an Christum zu sterken, und dem Gottesdienst einen sonderbaren Schmuck und Zierde zu machen. Es hat sich aber bey solcher hertzlichen Andacht bißhero ein Mangel gefunden, daß wir nemlich kein gewisses Gesangbuch in unserer Kirchen und Schulen haben können, sondern mancherley von andern Orten herbringen müssen: Damit ihr nun, ihr hertzliebsten Zuhörer, neben ewern Kindern und Angehörigen so glücklich mögt seyn als andere Christen in andern Städten, so habe ich die besten, lieblichsten, und tröstlichsten Gesänger in dieses Büchlein zusammen getragen, und ewer Lieb zu einem seligen Newen Jahr verehren wollen, mit hertzlicher Bitt, es von mir zum geringen Newen Jahr geschenk gern und willig vff und an zu nehmen.

Das Gesangbuch enthält 257 Lieder und prosaische Hymnen von Luther und den ihm nachfolgenden Liederdichtern. Ein Theil der Gesänge ist mit Noten versehen und vierstimmig gesetzt. Im Jahr 1656 wurde dasselbe von dem Generalsuperintendenten Dr. Althofer in Kulmbach vermehrt herausgegeben, und 1663 erlebte es eine abermalige Vermehrung durch den Generalsuperintendenten Casp. v. Lilien, in welcher Ausgabe es 557 enthält. Die späteren Ausgaben weichen mehr oder weniger davon ab und im Jahre 1706 war das Markgräflich Brandenburgische Gesangbuch bereits auf 1092 Nummern gestiegen.*)

Das Stumpfische Gesangbuch war zwar nicht das erste im Fürstenthum. Schon im Jahre 1529 hatte K. Löhner in Hof eine kleine Liedersammlung als Ergänzung der lutherischen Lieder herausgegeben unter dem Titel „das alte Osterbüchlein". Wittenberg 1529. Diesem folgte als gemeinsames Werk von Löhner und dem Rector M. Medler ein neues Gesangbuch, gedruckt auf Luthers Gutachten im Jahre 1538. Es hatte den Titel: „Gesangbüchlein für das Höfische Zion." Diese Liedersammlung war jedoch nicht blos in Hof in Gebrauch, sondern hatte sich auch in andern Gemeinden Eingang verschafft. Im Jahr 1614 ließ der Schulrector in Hof, M. Enoch Widman — der oft angeführte Chronist — ein Gesangbuch drucken mit 219 Gesängen,**) nachdem er schon 1603 ein Werk herausgegeben hatte mit dem Titel: Libellus continens antiphona, responsoria, hymnos &c. ad singulas Dominicas et festa . . pro juventute literaria &c. Cur. Varisc. 1605. 8.***), und der Generalsuperintendent Streitberger gab 1561 abermals ein Gesangbuch für die Höfer Gemeinde heraus: „Geistliche Lieder und Kirchengesäng, so in der christlichen Gemein zum Hof auf etliche fürnembste Feste gebreuch-

*) Hagen, Geschichtl. Nachrichten über das Bayreuther Gesangbuch im Archiv für Oberfr. 6. Bd. 1 Hft. S. 65 ff.

**) Hagen a. a. O. und J. J. Lang de superint. special. p. 18.

***) Nach Dietzsch a. a. O. scheint das Gesangbuch von 1614 mit den 219 Liedern nur die neue Auflage dieses Libellus zu sein.

lich.“*) — So mochte vielleicht noch hie und da eine und die andere Liedersammlung existiren und in Gebrauch sein; allein es waren mehr Privatsammlungen zu lokalem Gebrauch. Das Stumpf'sche ist jedenfalls das erste auf landesherrliche Anordnung, auf besondern Befehl des Markgrafen Christian gefertigte und zum allgemeinen Gebrauch verordnete Gesangbuch gewesen.**)

Das Jubeljahr war friedlich vorüber gegangen. Das nächstfolgende Jahr brachte dagegen die Kriegsnoth in vollem Maaße ins Land. Nach den Siegen Gustav Adolphs über die katholische Liga bei Leipzig (7. September 1631) schloß sich Markgraf Christian offen an die Schweden an. Jetzt wurde das Fürstenthum als Feindesland behandelt. Wallenstein durchzog es mit seinen wilden Horden, sengend und brennend, plündernd und brandschatzend wohin sie kamen. Unsere Absicht kann nicht sein, hier eine Schilderung der Greuel dieses Kriegs überhaupt zu geben. Nur einzelne Züge und Begebenheiten, soweit sie mit der Kirche in Verbindung stehen, mögen hier einen Platz finden.

---

*) Hagen, Biogr. des ersten General-Superintendenten im Archiv für Oberfr. VI, 2. Im J. 1689 gab Stockfleth, Superintendent in Münchberg ein Gesangbuch heraus, in welchem er bei einzelnen Liedern Aenderungen vornahm. Hierüber gerieth er mit dem General-Superintendenten Steinhofer in Streit, und es wurde sein Gesangbuch verboten, nachdem der Markgraf Christian Ernst beiden Theilen Stillschweigen auferlegt hatte. cf. J. J. Lang, de hymnarii &c. Baruthini origine et progressu 1788.

**) Es hatten sich um diese Zeit schon nicht unbedeutende falsche Lesarten eingeschlichen. Stumpf macht in seiner Vorrede folgende bemerklich:

1) Im Lied: Wir glauben all ꝛc. gezieret statt zieret.
2) In: Komm Gott Schöpfer heiliger Geist, V. 5. Leiden statt Leiten.
3) In: Ich ruf zu dir ꝛc. V. 4. durch Werke deiner Gnad, statt deine Gnad.
4) In: Warum betrübst du dich ꝛc. V. 5. Sodomer Land statt Sidonier Land.
5) Aus tiefer Noth: deß muß sich fürchten, statt dich.

S. Wetzel histor. Lebensbeschreibung der berühmtesten Liederdichter. 3. Th. S. 277.

Daß vor Allem die evangelischen Pfarrer zu leiden hatten, daß gegen sie insbesondere der Haß und die Wuth der Feinde sich wendete, lag in der Natur des damaligen Kriegs. Im Jahre 1631 wurde der Pfarrer Steininger in Weißenbrunn von den Bambergern vertrieben und der katholische Kaplan von Kronach dahin gesetzt, der sich sofort Pfarrer von Weißenbrunn, Küps und Buckersdorf — drei v. Redwitz'sche Patronatspfarreien — nannte. Auch die Pfarrei Kirchleus mit dem Filial Göffersdorf sollte den Evangelischen entrissen werden, was der Markgraf nur dadurch abwendete, daß er 600 Mann Soldaten und bewaffnete Bürger sendete, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.*) Im Jahre 1632 wurde Neustadt a. d. A. geplündert. Der Dekan Schirmer wurde auf der Flucht bei Dispach gefangen genommen und mußte den Feinden in der Kirche als Bratenwender dienen. Ein Jahr darauf starb er in Folge der erlittenen Mißhandlungen. Der Cantor Gastenhofer wurde am Gottesacker niedergehauen. Der Diakonus Arzberger entfloh durch einen Sprung über die Stadtmauer in den nahen Wald. Als er nach 4 Tagen und nach dem Abzug der Feinde in die Stadt zurückkehrte, fand er die halbe Stadt in Asche und voll Leichen. Lange Zeit mußte er in der ganzen Umgegend allein die geistlichen Verrichtungen versehen, weil die meisten Pfarrer theils verjagt, theils an der Pest gestorben waren.**) Das Sterberegister der Pfarrei Markt Bergel beginnt im Jahre 1633 mit den Worten: „daß nachfolgende Personen nicht in richtiger Ordnung sind aufgeschrieben worden, ist dieses die Ursache, dieweil das kaiserliche Kriegsvolk die Stadt Windsheim belagert und endlich eingenommen, daher denn nicht allein die Kriegslast die Leute verjagt, sondern auch die Pest und der Hunger viele weggenommen, also daß etliche zu Rothenburg, etliche zu Windsheim und andern Orten, auch in den Wäldern ge-

*) Kapp, analecta ad hist. belli tricen. &c. 1782. p. 12 u. 19.

**) Holle, das Fürstenthum Bayreuth im dreißigjährigen Krieg. Archiv für Oberfr. 4. Band. 1. Heft.

storben und begraben sind, daß man weder den Ort, noch Begräbniß hat wissen können. Ist also eine erbärmliche trübselige Zeit gewesen, davon die Posterität wohl wird zu sagen wissen". Der Pfarrer Leonh. Krämer zu Ullfeld wurde im Jahre 1633 bei der Plünderung seines Orts aus seinem Gewölbe, wohin er sich geflüchtet hatte, mit Fluchen und Schlägen gerissen, gerüthelt und verwundet auf den Wagen geworfen und nach Hochstadt gebracht. Dort schmachtete er 16 Wochen lang in kältester Winterszeit in Ketten und Banden bei Wasser und Brod im Kerker, bis ihn seine Freunde durch eine starke Summe Geldes loskauften. Als ein ausgezehrtes Knochenbild trat er ans Tageslicht und starb bald darauf von den erlittenen Unbilden. Die Pfarrei blieb bis 1649 unbesetzt. Sein Nachfolger war Johann Vitus von Berg (de Monte).*) Als im Jahre 1632 auch Neustadt geplündert wurde, gerieth er als ein 20jähriger Jüngling in Gefangenschaft. Die harte Behandlung, die er im feindlichen Lager erfuhr, veranlaßte ihn zur Flucht. Nach mancherlei Begegnissen kam er nach Würzburg zu Dr. Schleupner**), bei dem er bis nach dessen Tod (in Erfurt) blieb. 1536 kehrte er in sein verwüstetes Vaterland zurück, 1639 wurde er Pfarrer zu Steppach und Oberhöchstädt und hatte nebenbei nicht weniger als noch 4 erledigte Pfarreien zu verwesen, nämlich Ullfeld, Dachsbach, Gerhardshofen und Keirlindach, und versah freiwillig auch Emskirchen und Kirchfembach. Somit versah er — und zwar 10 Jahre lang — acht Pfarreien in einem Umkreis von 5 Quadratmeilen. So traurig sah es mit den Pfarreien aus. Nicht selten war seine Pastorirung mit Lebensgefahr verknüpft. Starkem, kräftigen Körperbaues, voll tapferen Muthes, beseelt für die Erhaltung der reinen evangelischen Lehre und vom Eifer für die Rechte seines Landesfürsten ritt er, von dem Schlosse Birnbaum, wo er seine Wohnung hatte, zu seinen

*) Aus einem altadeligen Geschlecht, das seine Güter bei der alten Veste bei Zirndorf hatte.

**) Wie dieser Superintendent nach Würzburg kam, s. weiter unten.

Amtsverrichtungen, nicht blos selbst stark bewaffnet, sondern gemeiniglich in Begleitung einiger handfester Reuter; und man erzählt, daß er sich etlichemale habe förmlich durchhauen müssen durch feindliche Haufen. Nach eingetretener Friedenszeit a. 1649 erhielt er die Pfarrei Uilfeld. Er starb 1675.*)

Nicht besser ging es im Oberland. Der Pfarrer von Busbach, M. Sinapis, wurde tödtlich verwundet und mußte 1000 fl. hergeben. Der Pfarrer zu Lindenhard und Haag, sowie der Kaplan von Gesees wurden gefangen genommen und nach Amberg abgeführt, der Pfarrer von Harsdorf nach Eger. Der Pfarrer Beck von Emtmannsberg flüchtete mit leeren Händen nach Neustadt a. K. Der Pfarrer M. Salzmann von Creußen hatte sich mit mehreren Bürgern in eine Höhle bei Tiefenthal versteckt. Er wurde verrathen und aufgehängt bis er sein Geld hergab. Er starb bald darauf in Kulmbach, wohin er gebracht wurde, an den Hieben, die er mit der Holzaxt erhalten hatte. Der Diakonus Pertsch und seine Frau wurden gemißhandelt und letztere durch einen Daumenstock genöthigt, ihre Baarschaft, die sie theils in die Kleider genäht, theils in den Zöpfen verborgen hatte, herzugeben. Zu Ahornberg im Vogtlande weiß man noch die Stelle zu zeigen, wo bei einem Einfall der Croaten der Pfarrer und Schulmeister, zwei eisgraue Männer, nebst 64 Personen niedergesäbelt wurden. Der Pfarrer G. Strobel in Kirchenlamitz, ein alter ehrwürdiger Greis, wurde bei einem gleichen croatischen Einfall elendiglich zugerichtet. Er floh nach Münchberg, wurde aber dort im Wirthshaus von einem Croaten erschossen. Der Kaplan von Selb, J. Albinus, wurde auf dem Weg von Hof nach Hause bei Kautendorf mit 5 Schüssen und einem Säbelhieb zu Boden gestreckt.**) Am schwersten wurde damals Bayreuth heimgesucht. Nachdem es Belagerung und Plünderung ausgestanden hatte, mußte es, weil

*) Küneth Zeit- und Handbüchlein ꝛc. für Freunde der theologischen Lectüre 1786. — Fränkisches Archiv 3. Bd. S. ff.

**) Wöchentliche hist. Nachrichten 1767. 2. Jahrg. S. 473 f.

es die auferlegte Brandschatzung nicht sogleich erlegen konnte, 23 Geißeln ausliefern. Unter ihnen waren die vier Geistlichen der Stadt, der Superintendent M. Stumpf an der Spitze.*) Stumpf war der Liebling der Stadt und Gemeinde. Dennoch fand sich ein Verräther, der ihn bei dem feindlichen Anführer Marchese de Grana verleumdete: Stumpf sei ein reicher Mann und könne die Brandschatzung allein bezahlen. Er sei ein Aufwiegler des Volks und habe bei den vorigen Einfällen die Sturmglocke läuten lassen und zweimal selbst angezogen. Sofort gab de Grana Befehl „den Weißkopf", wie er ihn nannte, gefangen zu nehmen und wohl zu verwahren. Er ward ergriffen und unter Mißhandlungen aus der Mitte seiner Familie weggeführt. An der Thüre seines Hauses fiel er kraft- und leblos nieder. Man hielt ihn für todt. Schon entkleidete man ihn, um ihn in die bereits hervorgesuchten Leintücher einzuhüllen. Eine halbe Stunde etwa mochte er gelegen sein, als er mit einem tiefen, dumpfen Seufzer erwachte. Sogleich bemächtigten sich die Feinde seiner und schleppten ihn vom Hause weg. Zunächst wurde er mit den übrigen ins Lager nach Lichtenberg gebracht, von da über Plauen, Weida nach Leipzig, von da nach der Schlacht bei Lützen (6. November 1632) zurück nach Böhmen. Hunger, Durst, Frost und Mißhandlung aller Art hatte er zu dulden. Nicht einmal die Nachtruhe gönnte man ihm, indem er theils angekettet unter freiem Himmel, theils in feuchten, schlammigen Ställen die Nächte zubringen mußte. Mehr als einmal geschah es, daß während der Belagerung von Leipzig, während der Schlacht bei Lützen, in der Nähe des Schlachtfeldes die Kugeln vor seinen Füssen niederfielen und die Trümmer der eingeschossenen Häuser und Mauern um ihn her ihn zu überschütten drohten. Er lag in Ketten und Banden und wurde mit Schlägen mißhandelt. Endlich — nach 12 langen Wochen — wurde die Auslösung bewirkt. Von Eger kehrte

*) Die übrigen 3 waren M. Seidel, später Superintendent, M. Maurer und M. Teubel.

er nach Bayreuth mit den übrigen Geißeln zurück. Aber ein heftiges Fieber hatte ihn bereits in Eger überfallen. Todtkrank kam er am 14. December in Bayreuth an, am 17. war er eine Leiche.*) M. Seidel wurde 1634 abermals gefangen genommen und nach Amberg geführt worden. Als er zurückgekehrt war, starb er an der Pest. Während der Abwesenheit der Geistlichen predigten Pfarrer aus naher und ferner Umgegend, welche zum Theil dahin geflüchtet waren. So z. B. der Dekan Hausmann von Bayersdorf, der durch Feuersbrunst all das Seinige verloren hatte und von den Oesterreichern gefangen fortgeführt und erst hier gegen ein Lösegeld losgelassen worden war. Er kehrte nicht wieder zu den Seinigen zurück. Fast alle Pfarrer der Umgegend von Bayreuth mußten zeitweise Zuflucht und Schutz in der Stadt suchen; so der Pfarrer Lauterbach von Gesees, Pöner von Mistelbach, Forster von Mistelgau, Otto von Obernsees, Senft (Sinapis) von Busbach, Leßner von Trumsdorf, Körber von Bindlach, und außer diesen noch die Pfarrer von Pegnitz, Lindenhard, Wirsberg, Neustadt a. K.**) Der Pfarrer Beck von Emtmannsberg blieb 2 Jahre in Bayreuth und konnte nur mit Lebensgefahr dazwischen in seine Pfarrei, um seinen Dienst zu versehen. Er beschrieb die Drangsale dieser Jahre in einem in der Pfarrregistratur aufbewahrten Büchlein: „Ist also, schreibt er da, diese Zeit über bis auf das 36. Jahr, da Ihre Fürstliche Gnaden Sich wiederum in kaiserliche Devotion begeben, in unserm Lande ein solches Jammern gewesen, das nicht auszusprechen, da uns Gott nicht allein mit Krieg und der Feinde

*) Im Chor der Stadtkirche zu Bayreuth befindet sich sein Bild in Lebensgröße. Nähere Beschreibung desselben im Archiv für Bayr. Geschichte ꝛc. II. Bd. 1. Hft. In ergreifender Weise hat Hartwig Peetz diese ganze Begebenheit geschildert in seinem: Christian, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. Bayr. 1858. S. 297 ff.

**) J. J. Lang, de Sup. special. Baruth. 1773. p. 18. Küneth, Zeit- und Handbüchlein. S. 22. Archiv für den Oberkmainkreis. 1. Bd. 3. Hft. Holle, das Fürstenthum Bayreuth. Archiv für Oberfr. 4. Bd. 1. Hft.

Schwert, sondern auch mit der Pest a. 1634 und a. 1635 mit großem Hunger heimgesucht, daß das Land nicht allein an Früchten und Vieh, sondern auch an Menschen ist gar öde geworden. Denn was der Feind nicht niedergemacht und an der Pest gestorben, das hat der Hunger aus dem Land trieben. Haben die Leut wie das Vieh im Pflug ziehen müssen, daß sie darüber erschwarzet sind, wie die todten Diebe am Galgen. Ja es haben die Leut für Hunger verschmachten und allerlei, das sonst Hund und Schwein nicht gemocht, essen müssen, und was sie nur erdenken können, den Hunger zu stillen, gemahlen, daß mich ihr Brod nicht anders denn ein dürrer Roßkoth, wenn man ihn von einander bricht, gemahnet. Die Oelkuchen, die von Lein- und Hanfsamen, haben ihre beste Labung sein müssen."*) — „Traurig war der Zustand des Landes am Schlusse des Jahres 1632. Die meisten Orte lagen in Schutt und Asche. Alles frohe Leben schien erstorben, selten hörte man einen andern Laut als das Wehklagen eines Unglücklichen, oder das Geräusch der Waffe. Die Felder waren meistens unbestellt, und mit Gebüsch und Dornen bedeckt. Viele Einwohner waren geflohen, um in andern Ländern Ruhe und Sicherheit zu suchen, die in der Heimath nicht zu finden waren. Andere verbargen sich in Höhlen und Felsenklüften, aus denen sie, wenn der Hunger und das Elend sie hervortrieb, gleich Schattenbildern und wilden Thieren ähnlich hervorkamen. Diejenigen, welche in ihren Wohnungen blieben, schwebten in steter Todesgefahr, ein rauschendes Blatt goß Schrecken durch ihre Glieder und trieb sie in die Flucht. Die redlichsten Männer wurden gemißhandelt, erschossen, erstochen, ertränkt. Die Grausamkeit der Soldaten ging so weit, daß sie den Unglücklichen, die in ihre Hände fielen, nachdem sie dieselben zu Boden geworfen, ihnen Hände und Füße gebunden und den Mund aufgerissen hatten, durch einen Trichter stinkendes Wasser in den Hals gossen, bis sie damit ganz angefüllt waren. Sie nannten dies den schwedischen

*) Archiv für Oberfr. 3. Bd. 2. Heft. S. 79 ff.

Trank. Viele ſtarben daran und wer mit dem Leben davon kam, empfand dieſe unmenſchliche Behandlung ſo lange er lebte. Niemand wurde geſchont, alles Mitleiden, alles Erbarmen war entflohen. Keiner konnte dem andern rathen oder helfen. Der Markgraf ſelbſt und ſeine Familie befand ſich öfters in der größten Gefahr und Noth.“*) Im Jahre 1633 wurde auf Befehl des Markgrafen ein Ueberſchlag gemacht, welchen Schaden der Krieg und die Peſt im Amte Kulmbach angerichtet. Es fand ſich, daß 110 Frohnhöfe, 210 Söldengüter und 264 Häuſer abgebrannt waren. Kaſendorf, Schwarzach, Wernſtein, Schmeilsdorf, Unterſteinach, Wirsberg lagen in Aſche; Ebrach, Berneck, Creußen, Schnabelwaid, Arzberg, Lichtenberg, Steben, Lauenſtein, Köditz, Thiersheim, Wonſees, Neuſtadt a. d. A., Streitberg, Muggendorf waren theilweiſe oder ganz zerſtört. Was die Kriegsfurie verſchonte, raffte die Peſt hinweg. Faſt alle Städte und Dörfer wurden entvölkert. In der Stadt Bayreuth ſtarb in dem einen Jahr 1634 nicht weniger als 1927 Perſonen. Die wenigſten konnten ordentlich begraben werden. Oft konnte man aus 2 und 3 Dörfern nicht ſo viel Leute zuſammen bringen, als zum Ziehen eines Pflugs nöthig waren, um einen verödeten Acker zu beſtellen. Das hiezu nöthige Vieh fehlte durchgängig. In Burgbernheim war 1639 nicht mehr zu finden als 8 Hühner, 4 Ziegen, 1 Kuh und etliche abgemergelte Pferde. Jenen ganzen Sommer hindurch mußte der dortige Pfarrer Deuerling ſein Getraid auf dem Karren heimfahren.**) Ein Gleiches wird von dem Pfarrer Buchta in Geſees und von dem Diakon Solger in Münchberg erzählt.***) In Wunſiedel war die Bürgerſchaft bis auf 12 Mann zuſammen geſchmolzen. Im Amte Thiersheim waren 1635 nicht mehr als 7 Mannſchaften übrig, †) in dem großen Amt Neuſtadt a. d. A. 32, im Kloſteramt Langheim aber gar nur ein

*) Holle im Archiv für Oberfranken 1. Heft S. 71 f.

**) Heinritz, Magazin ꝛc. S. 89. Scherber, Leſebuch II, 192.

***) Holle a. a. O. 2. Hft. S. 49.

†) Küneth, Zeit und Handbüchlein 1780. S. 21.

Mann.*) Mit Recht konnten die Abgeordneten der fünf Aemter auf dem Landtag zu Kulmbach 1638 ſagen: „Es ſei nur allzuwahr und überflüſſig bekannt, in welch erbärmlichen, kümmerlichen, betrübten Zuſtande ſie ſich befänden, daß auch fremde durchreiſende Leute ſich darüber verwundern und entſetzen, ja nimmermehr geglaubt, daß ein ſolch Elend und Wüſtenei in dieſem Lande ſein ſolle.“**) In vielen Gegenden war weit und breit kein Pfarrer zu finden. Jahre lang mußten die Pfarreien unbeſetzt bleiben, die kirchlichen Acte in den benachbarten, ja oft mehrere Stunden weit entfernten Pfarreien verrichtet werden. Wie es unter dieſen Umſtänden mit dem öffentlichen und häuslichen Leben ausſah, läßt ſich von ſelbſt ermeſſen. „Ob es nun wol aller orthen, ſchreibt ein Chroniſt jener Zeit,***) ſo elendiglich und erbärmlich, auch ſchrecklichen zugangen, ſo iſt doch bei ſo vielfältigen Strafen Gottes (welches denn am meiſten zu beklagen) die Welt nit frömmer, ſondern nur erger und ruchloſer worden. Denn obwol der gerechte Gott wegen unſerer vielfältigen Sünden hefftig nach einander auf uns einſtürmte, wolte ſolches doch von dem wenigſten Theil für eine Strafe Gottes, ſondern faſt nur für eine Gewohnheit gehalten werden, man erſchrack nit groß mehr, es ging auch gleich ſo übel als es wolte, ſo achtete man es nit groß mehr. Zudeme war auch Freſſen, Sauffen, Hurerei, Fluchen, Schweren, Stelen, Rauben, Morden, alſo gemein, daß es faſt für keine Sünde und Laſter wolte gehalten worden, welches dann meiſten daher entſtunde, dieweile faſt (außer den Städten) an keinem Orth rechter Gottesdienſt gehalten, auch in Friede und Ruhe können verrichtet werden, welches dann auch an vielen orthen oft eine lange Zeit iſt eingeſtellt worden; viel Leut wurden auch verwirrt und gleichſam teufeliſch geſinnt, wegen Anhörung der Prediger mancherlei Religionen. Zudeme waren auch im Lande die Soldaten, von

*) Spieß archiv. Nebenarbeiten 1. Bd. 56.

**) Holle a. O. 3. Heft S. 6.

***) Abgedruckt aus dem Bamberger Archiv, bei Holle a. a. O. 3. Hft. S. 70 ff.

welchen nichts gutes gelernt wurde. Ingleichen gingen die Schulen zu Grunde, und wuchs die Jugend solcher gestalt auf, wie dann leider vor Augen. Summarum Summa, alle gute Ordnung lag darnieder und zu Boden. Wie es nun bei uns, wie oben gedacht, auf das allerhöchst kommen, da hat Gott der Allmächtige den Krieg in ander Land gewendet, und obwol die Durchzüg verblieben, so ist es doch besser und gnädiger abgangen, als wann die ganzen Armeen, auch Freundt und Feindt uns nahe über den Hals gelegen. Da hat sich auch die Obrigkeit wieder herfür gethan, und gericht und Recht wieder erblicken lassen."

Schwer, in der That, lag die Last auf dem Lande, schwer auf dem Herzen des Landesfürsten. Er erkannte die strafende Hand Gottes. Im Jahre 1633 schrieb daher Christian einen allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttag aus, der alle Monate am ersten Mittwoch wiederholt werden sollte. Ebenso ordnete er an, daß wöchentlich zwei besondere Betstunden gehalten werden sollten. Er selbst wohnte den öffentlichen Gebeten andächtig bei.

Ohne Zweifel stammt aus dieser Zeit auch die in dem Corpus Constitut. Brandenb. I. p. 118 abgedruckte „Ordnung, wie es mit den wöchentlichen Predigten, Lectionen und Betstunden soll gehalten werden." „Es ist über die maßen erschrecklich und ärgerlich zu hören, heißt es da im Eingang, daß in Städtlein, Flecken und Märkten die Kirchen die ganze Wochen über allerding ledig unbesucht bleiben und darin keine Mittwochspredigt oder Freitagslection geschieht, und sollte billig solche Trägheit und Faulheit bei evangelischen Pfarrern nicht gefunden werden, denn hieraus auch ihr Privatunfleiß erscheinet, und ist gewiß, weil sie sich ingemein des Amts nicht annehmen, ist nicht glaublich, daß sie daheim ihren Studiis gebührlichen obliegen, sondern nur des Müssiggangs, Zechens, Spielens neben allerlei Ueppigkeit und unpriesterlichen Wesens, oder aber der Haushaltung allein abwarten. Demnach sollen forthin die Mittwochspredigten an keinem Orte unterlassen werden, am Freitag aber soll anstatt der Predigt der Psalter ordentlich gelesen werden, und die Litaney ge-

ſungen, welches durch das ganze Jahr, Winter und Sommer außerhalb der Fronzeit, acht oder aufs längſte vierzehn Tage, ohne einige Hinderniß ſoll gehalten werden, und ſoll die Paſtores hierinnen nichts entſchuldigen oder befreien, es gehen viel oder wenig Leute zu ſolchen Predigten oder Lectionen in die Kirchen. So aber blos des Mittwochs geprediget und Freitags die Litanei gehalten wird, und die andern Tage die Kirche leer und verſperret bleibt, kommen abermals Pfarrer und Pfarrkinder bald aus der Gewohnheit in die Kirche zu gehen, und vergeſſen neben den andern Tagen dieſe beiden auch. Demnach will die Noth erfordern, daß an allen Orten in Städten, Flecken und Dörfern tägliche*) Lection und Gebete über die Mittwochspredigt und freitägliche Litanias angerichtet und gehalten werden.**)

*) In der Kirchenagende von 1533 (Corp. Const. I. S. 33) iſt angeordnet, daß wenigſtens an einem Tag in der Woche Gottesdienſt gehalten werde. Nach dem Kirchenviſitationsrezeß von 1558 ſoll in der Woche zweimal, oder aufs Wenigſte einmal geprediget, die Litanei und andere öffentliche Betſtunden gehalten werden.

**) Die Ordnung dieſer Betſtunde iſt einfach. Zuerſt Geſang eines Lieds oder Pſalms, hierauf Lection eines Kapitels, und zwar in fortlaufender Ordnung vom Anfang der Bibel bis zum Ende; ſodann eine Summarie von Veit Dietrich, Vermahnung zum Gebet mit Fürbitte und kurzem Schlußgebet. Das kurze aber kräftige letzte Stück dieſer Gottesdienſte möge hier zur Nachahmung empfohlen und mitgetheilt werden: „Weil wir in dem Nahmen GOttes verſammlet, und ſein heiliges Göttliches Wort gehöret haben, wollen wir den himmliſchen Vater bitten, daß er uns wolle ſeinen Heiligen Geiſt verleihen und geben, damit wir alles, was wir jetzund gehöret, mögen fleiſſig merken, demſelben nachſetzen, und zur Beſſerung unſers ſündhaften Lebens uns dienen laſſen, ihm auch danken für alle ſeine hohe große väterliche Wohlthaten, leibliche und geiſtliche, die er uns bishero erzeiget, und da wir mit unſern ſchweren Sünden, wie leider täglich geſchieht, wider ihn gehandelt, wolle er uns daſſelbige nach ſeiner großen grundloſen Barmherzigkeit um und durch das Verdienſt unſers einigen Mittlers und Heilandes Jeſu Chriſti verzeihen und vergeben, und uns unſers großen Undanks und ſchändlichen Mißbrauchs ſeiner Göttlichen überſchwenglichen Gnade und Gaben nicht entgelten laſſen, ſondern ſich unſer

Im Jahre 1637 und 1638 berief der Markgraf seine Landstände zusammen, um über des Landes Wohl und Wehe in diesen schweren Zeitläuften Rath zu pflegen. Kirche und Schule und deren Wiederaufrichtung und Erhaltung waren nicht die letzten Gegenstände der Berathung. Aufs Neue sprach hier der Fürst die Versicherung aus, bei der ungeänderten Confession durch Hülfe

---

und all der unsern als seiner lieben Kinder gnädiglich und väterlich annehmen. Fürnemlich aber laßt uns mit treuem Fleiße und Ernste bitten für unsere ganze Gemeine, derselben fürnehmstes Haupt und Glieder, als unsere gnädige Herrschaft und alle Christliche Obrigkeit, desgleichen auch alle fromme Unterthanen, der allmächtige Gott wolle uns reichlich verleihen und mittheilen alles, was uns an Seele und Geiste, Leib und Leben, Gut und Ehr nutz ist, wolle uns alle Zeit mit Gnaden beiwohnen, und unser gnädiger lieber Gott und Vater sein und bleiben, Amen.

Insonderheit haben wir etliche kranke Personen in dieser Gemeine, als nemlich ꝛc. diese alle begehren eine Christliche Fürbitte, Gott der Allmächtige wolle sich ihrer gnädiglich annehmen, sie mit den Augen seiner Barmherzigkeit ansehen, sie trösten und stärken, ihnen auch Gedult verleihen, und endlich solche ihre Schwachheit wenden nach seinem Göttlichen vätterlichen Willen zu seinem Lob, Ehr und Preis, und ihrer selbsten Heil, Seligkeit und Wohlfahrt. Diese und alle andere fürstehende Noth, derwegen wir Göttlicher Hülfe und Christliches Gebet bedürfen, wollen wir in unserm Morgensegen und Vater unser zusammen fassen, und Gott dem Allmächtigen fürtragen, darum sprecht mit Andacht also:

Das walt Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, Amen.

Wir danken dir, Herr Gott himmlischer Vater, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn unsern Herrn und Heiland für alle deine Wohlthat, daß du uns Leib und Seel gegeben, und bis auf diesen Tag und Stund vor allem Schaden und Gefahr derselben so gnädiglich und väterlich behütet hast, und bitten dich herzlich, du wollest uns um Jesu Christi willen verzeihen und vergeben alle unsere Sünde, wo wir unrecht gethan haben, und uns heut diesen Tag und die Tage unsers Lebens auch gnädiglich und väterlich behüten, für Sünden und allem Uebel, daß dir all unser Thun und Leben wohl gefalle, denn wir befehlen uns, unser Leib und Seel und alles in deine Hände, dein Hei-

des Allerhöchsten bis an sein Ende zu beharren, auch Land und Leute dabei äußerster Möglichkeit nach zu schützen, und allenthalben im Lande Verfügung zu thun, daß dasjenige geschehen möge, was Gott zu Ehren und zur Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts und Beförderung der sämmtlichen Unterthanen Seelen Seligkeit gelehrt, gepredigt und durch Gottes Gnade dabei erhalten werden möge.*)

Die zerrütteten Finanzverhältnisse des Landes machten eine

---

liger Geist regiere uns, dein heiliger Engel sei bei uns, daß der böse Feind keine Macht an uns finde, Amen.

Herr Gott Vater
Christe Jesu du Sohn Gottes } Erbarme dich über uns.
Herr Gott Heiliger Geist

Vater unser ꝛc.

Auf die Vollendung des Gebets, singt man abermal einen kurzen Gesang, als:

O Vater aller Frommen.
Vater Unser im Himmelreich.
So wahr ich leb, spricht Gott der Herr.
O Lamm Gottes unschuldig.
Erhalt uns Herr bei deinem Wort.
Wir danken dir, o treuer Gott.
Sei Lob und Ehr mit hohem Preis.

Ein Gesetz aus dem Vater Unser im Himmelreich, mit dem Beschlusse:

Amen, das ist, es werde wahr ꝛc.

und dergleichen.

Darauf wird ein Gebet gelesen.

Endlich

Beschließt man mit der Benediction oder dem Segen.

*) C. v. Lilin Predigt: Gottseliger Glaubens- und Religions-Eifer ꝛc. S. 46. Diesen seinen gottseligen Willen hat der Fürst 1640 auch für seine beiden Söhne Erdmund August und Georg Albrecht, sowie für seine beiden Töchter Anna Maria, Fürstin zu Eggenberg und Magdalena Sibylla, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. in einer testamentarischen Verfügung verbindlich gemacht. S. ebendaselbst. S. 47.

Abhülfe in größerem Maße unmöglich. Doch wurde hie und da der Anfang gemacht, die abgebrannten kirchlichen Gebäude wieder aufzubauen, zu welchem Zwecke an den Sonntagen die Becken vor den Kirchthüren aufgestellt, und auch an den Markttagen von den Fremden Beiträge gesammelt wurden.*)

Von Jahr zu Jahr steigerte sich Noth und Elend. Schon wußte fast Niemand mehr wofür gekämpft wurde, der Krieg hatte seinen ursprünglichen Charakter gänzlich verloren, es war ein förmlicher Raub- und Länderkrieg geworden; ob Freund oder Feind im Lande war, war einerlei Plage, man wußte es kaum. Die Sehnsucht nach Frieden war das einzige Bestimmte in dem allgemeinen Gefühl der Ermattung. Kaiser Ferdinand der II. war inzwischen zu Grabe gegangen, Ferdinand der III. hatte die traurige Erbschaft des Kriegs seit 1637 angetreten und fortgeführt. Frankreich hatte sich der unterliegenden schwedischen Partei — kaum kann man sagen der protestantischen — angenommen, es lag in seinem politischen Interesse, Deutschland nicht zur Ruhe kommen, nicht wieder erstarken zu lassen. Das war es, was selbst den Kaiser zum Frieden geneigt machte. Im Jahre 1644 wurden die ersten Schritte dazu eingeleitet. Mit welcher Freude die erste Kunde davon aufgenommen wurde, zeigte Markgraf Christian am würdigsten dadurch, daß er einen allgemeinen Bettag anordnete, der an jedem Donnerstag abgehalten werden sollte.**) Und als im Jahre 1648 die Botschaft des Friedens kam, war er einer der ersten, der ein allgemeines Friedens- und Dankfest im Lande anordnete. Die Feier desselben konnte jedoch erst im Februar des Jahres 1649 stattfinden.

Auch wenn der Westphälische Friede, wie er genannt wird, keine weitere Bedeutung gehabt hätte, als daß er den Verheerun-

*) Holle, Archiv für Oberfranken. 4. Band. 3. Hft. S. 7.

**) Noch bis in die spätesten Zeiten hinein ist, wie sich der Verfasser erinnert, an den Donnerstags-Betstunden jedesmal das Lied: Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc. gesungen worden, mit dem Versikel: Gott gieb Friede in unserm Lande: Glück und Heil zu jedem Stande.

gen eines dreißigjährigen Kriegs ein Ende gemacht, würde die Begehung einer Friedensfeier begreiflich ſein. Für die evangeliſche Kirche hatte er aber eine weit größere in das kirchliche Leben tiefeingreifende Bedeutung. Zunächſt war es die Beſtätigung des vielfach angefochtenen Paſſauer Vertrags und Augsburger Religionsfriedens, was ſeinen weiteren Beſtimmungen zu Grunde gelegt wurde. Demzufolge wurde die völlige Rechtsgleichheit der beiden Confeſſionen und Kirchen in Deutſchland ausgeſprochen. Das Jahr 1624 (das ſogenannte Normaljahr) entſchied über den Beſitzſtand für die Religionsübung.

Das Recht des Bekenntniſſes einer Landeskirche war gegen allenfallſigen Abfall und Uebertritt eines Fürſten zu einer andern Kirche geſchützt.

Speziell war zwar unſer Fürſtenthum durch dieſe Beſtimmungen wenig berührt. Das Recht der evangeliſch lutheriſchen Confeſſion war durch ununterbrochene Uebung und Beſitzſtand ohnehin geſichert. Nur für einzelne Pfarreien führte der Friedensſchluß eine Wendung der Dinge herbei, wo ſich nach dem J. 1624 der katholiſche Cultus eingedrängt hatte. So namentlich in Rehwitz, wo der ſeit 1632 verdrängte evangeliſche Cultus ſofort wieder eingeführt wurde. Die Einweihung der Kirche geſchah von dem Superintendenten Saher von Wunſiedel am 3. Oſtertag 1649. *) Ebenſo in der Pfarrei Rugendorf, wo im J. 1627 der Pfarrer Richter vertrieben und ein katholiſcher Prieſter dahin geſetzt worden war. 1650 wurde der evangeliſche Cultus wieder hergeſtellt. Daſſelbe geſchah zu Döbra, Hauſen und Neuenſorg. In Weiſſenbronn mit Küps und Burkersdorf, wo 1631 gleichfalls der proteſtantiſche Geiſtliche vertrieben worden war (ſ. oben S. 221), war

*) Lang, de Sup. gen. p. 146 ff. Der letzte katholiſche Prieſter war Balth. Francisc. Steiner. Er wurde von den Schwediſchen Soldaten unter Vorgang eines Geigers mit ſeiner Köchin, zur Beluſtigung des Volkes, aus dem Ort hinausgeführt. „Minus honorifica fuit illa ejectio“ bemerkt Lang dazu.

bereits 1642 der frühere Stand des evangelischen Gottesdienstes mit Zurückberufung der vertriebenen Geistlichen wiederhergestellt. *)

Dreizehntes Kapitel.

Kirchliche Leitung.

Es ist begreiflich, wie viel in solchen Zeiten der Bedrängniß auf die Männer ankommt, denen die Leitung der Kirche und des geistlichen Wesens in die Hand gelegt ist, und es wird daher nicht als überflüssig erachtet werden, wenn wir zur Vervollständigung des Bildes der damaligen Zeit Einiges über die damalige innere kirchliche Verfassung und Einrichtung, über die Superintendenten und deren Wirksamkeit Einzelnes mittheilen.

Nach der ursprünglichen und ersten Ordnung und Einrichtung war das Consistorium ein rein geistliches Collegium, dem der General-Superintendent als Präses vorstand, und wozu namentlich D. Streitberger von Hof nach Culmbach 1566 berufen wurde. **) Für

---

*) Kapp, Analecta &c. p. 19.

**) Streitberger war der Sohn eines ehrbaren Bürgers in Hof. Seine Geburt fällt in das Jahr und Monat, in welchem Luther den ersten Schritt zur Reformation that (5. Nov. 1517). Sein erster Lehrer war der schon öfter erwähnte Medler, dem er auch im J. 1531 nach Wittenberg ins Exil folgte. Zu gleicher Zeit befand sich D. Schmalzing aus Bayreuth in Wittenberg (s. oben S. 45), welcher sich des jungen Streitberger in der Leitung seiner Studien freundlich annahm. Mit Schmalzing ging Streitberger nach Kitzingen, der Pfarrstelle des ersten, und setzte dort seine Studien privatim fort. Im J. 1535 hatte er als 18jähriger Jüngling bereits seine academischen Studien vollendet, kehrte jedoch gleichwohl nach Wittenberg zurück, erhielt 1542 das Doctordiplom und ging mit Medler nach Naumburg, wo er 1543 als Prediger von Nic. Amsdorf ordinirt wurde. 1546 wurde er als Prediger und Rector nach Braunschweig und im J. 1548 in gleicher Eigenschaft nach Hof berufen. 1552 erhielt er die dortige Pfarrstelle bei St. Michael

die Sparte des Ehegerichts war der Director oder ein Rath der Regierung beigegeben. Letzterer war jedoch kein ordentliches Mitglied des Consistoriums, und hatte mit andern als mit den bezeichneten Ehehändeln nichts zu schaffen,*) so zwar, daß für diese Angelegenheiten ein eigener Sitzungstag (am Donnerstag) angeordnet war, während die rein geistlichen Gegenstände am Mittwoch berathen wurden,**) ja sogar im Laufe der Zeit die Ehefälle der Cognition des Consistoriums ganz entzogen wurden, wie aus einer Beschwerde vom 6. März 1584, unterzeichnet von den Mitgliedern des Consistoriums D. Streitberger, Superintendent, Nic. Gramann, Pfarrer, H. Brem, Diak., M. Vitus Rosa, Diac. und Joh. Guttenberger, hervorgeht,***) worin sie deshalb mit Niederlegung des Amtes drohen. Ueberhaupt schien es mit dem Consistorialinstitut keinen rechten und geregelten Fortgang zu haben. Im J. 1589 klagen die Consistorialen darüber, daß seit längerer Zeit kein weltlicher Rath den Sitzungen beigeordnet sei,†) und 1590 klagen die Beisitzer des Consistoriums, daß der Superintendent die Besetzungen nach Gutdünken und ohne collegialische Berathung vornehme, eine Klage, die auch schon Bloch gegen Streitberger erhoben hatte (s. oben). Vieles blieb liegen und unerledigt, den Erlassen fehlte die nachdrückliche Execution, kurz die bisherige Einrichtung erwies sich als unzureichend. Eine Reorganisation war nothwendig. 1594 erschien die neue Consistorialordnung,

mit der Superintendentur und Inspection des Gymnasiums. Als Superintendent in Hof besorgte er mit Thiele und Bloch die im J. 1561 angeordnete allgemeine Kirchenvisitation. Der Ruf seines Namens, seine Gelehrsamkeit und Thätigkeit war bereits weit in die angrenzenden Länder gedrungen. Verschiedene Rufe ergingen an ihn von Straßburg zu einer Professur, von Amberg in der Pfalz, von Königsberg in Preußen. Er schlug sie aus. 1566 wurde er Generalsuperintendent.

*) Lang, de Sup. p. 85.

**) Corp. Constit. tom. I, S. 256.

***) Lang, Sup. l. c.

†) Lang, Sup. p. 86.

welche der Consistorialeinrichtung eine feste und beständige Form und Gestalt geben sollte. „Diesemnach haben wir, heißt es im Eingang derselben*), vor etlichen Jahren etliche fürnehme Räthe und Theologen gnädigst zusammengeordnet und deren unterthänigstes Bedenken von beständiger Anordnung und Bestellung eines christlichen Consistorii gnädigst erfordert ꝛc. Ist alsobald dazumal eine gewisse Form, wie die Sachen im Anfang zu machen, gestellt worden, welche bis dahero genugsam auf die Probe gesetzt ꝛc. Weil aber in den Sachen, so Gottes Ehre und der Kirchen Wohlfahrt betreffen, nicht zu feiern und hierin allermeist Gottes ernster Befehl in dieses christlichen Werks Nothwendigkeit in Acht zu haben, sonderlich aber alle Visitationes und Synodi auf dem Lande, wie christlich sie auch gemeinet und mit höchstem Fleiß verrichtet, ohne Frucht gehalten werden, wo nicht nach geschehener Erkundigung der fürgefallenen Mängel und Gebrechen an Lehrern und Zuhörern auch eine gebührliche und ernste Execution erfolgt, dazu auch täglich solche Sachen sich begeben, welche keinen Verzug leiden ꝛc., so haben wir uns abermals unsers von Gott befohlenen Amts treulich erinnert und wegen vollkommener Bestellung des Consistorii deren hiezu deputirten Räthe und Theologen unterthänigst Bedenken ferner gnädigst erfordert, welche nach fleißiger Deliberation für gut und rathsam angesehen, daß nunmehro demjenigen nach, was bisher in täglicher Praxis und Uebung die Probe gegeben ꝛc. das christliche Consistorium zu Beförderung unsrer wahrhaftigen christlichen Religion und zu Erhaltung guter beständiger Einigkeit, Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit unter den Lehrern und Zuhörern, auch zur Abscheu und Strafe des Uebels in unserm Lande und Fürstenthum, in Gottes Namen angestellt und ferner im Schwang gebracht werden möchte, auf Form, Maaß, Weis und Ordnung, wie folgt" ꝛc.

Der erste Artikel betrifft die Zusammensetzung des Collegiums.

*) Corp. Br. I, 253.

Es sollte aus Theologen und politischen Personen gemischt, und zwar zu gleichen Theilen je drei und drei, bestehen, und für die Sitzungen in Ehesachen am Mittwoch noch zwei weltliche Räthe deputirt werden, „damit diejenige politische Person, so dem Consistorii am Donnerstag beigewohnt, nicht übermäßig beschwert noch in andern ihren obliegenden Sachen verhindert werde.“ *) — Die Ausfertigungen, so bestimmt der 2. Artikel, sollten im Namen des Fürsten geschehen, und mit einem besondern Secrete besiegelt werden, „daß die Consistoriales gar nichts für ihre eigene Person oder aus angemaßter unordentlicher Privatgewalt**) handeln.“ Einer aus den politischen Personen, so propter auctoritatem, eruditionem et prudentiam von den andern tüchtig dazu erkannt würde, sollte „zum Director und Präsidenten verwendet werden, welcher in allen Berathungen an des Fürsten statt Umfrage halten, die Vota colligiren“ ꝛc. und wenn Personen vor das Consistorium citirt würden, die erste Ansprache halten.

Zur Competenz des Consistoriums wurde gerechnet: Aufrechthaltung der Kirchenordnung, Disciplin der Geistlichkeit und in der Kirche überhaupt, Kirchen- und Schuleinkommen, Aufsicht über Schulen und niedere Kirchendienste, über Schul- und Universitätsstipendien, Visitationswesen und Ehesachen.

Gleichwohl trat diese neue Ordnung nicht sofort ins Leben. Streitberger blieb bis an sein Ende als Generalsuperintendent Präses des Consistoriums. War es Schonung gegen den bereits in hohem Alter stehenden um die Kirche des Landes hochverdienten Mann, oder war es Mangel an geeigneten Männern aus dem juristischen Fach***), kurz die Leitung blieb in geistlichen Hän-

*) Daß hier nun von einer politischen Person geredet wird, ist unklar, es müßte sich denn gerade nur auf denjenigen weltlichen Rath beziehen, der die Function eines Secretarius zu verrichten hatte. Corp. &c. S. 256.

**) Dieß scheint nicht undeutlich auf gewisse Vorgänge unter Streitberger zu gehen.

***) Man vergleiche z. B. was oben bei den Kirchenvisitationen mitgetheilt wurde.

den. Ja selbst nach Streithergers Tod blieb es bei der bisherigen Ordnung, obschon ein gewisser D. Flahenstein von dem Markgrafen Georg Friedrich zum Consistorialvorstand 1602 ernannt war.*) Ohne Zweifel trat auch der eintretende Regierungswechsel dazwischen, da Georg Friedrich im folgenden Jahre gleichfalls von dem Schauplatz dieser Erde abgerufen wurde. Aber auch die Generalsuperintendentur blieb eine Zeitlang unbesetzt, und die Consistorialgeschäfte wurden von dem Spezialsuperintendenten Codomann geleitet,**) bis im J. 1612 D. Christoph Schleupner in Bayreuth zum General-Superintendent und Vorsitzer des Consistoriums ernannt wurde. Schleupner war der Enkel des im Beginn der Reformation vom J. 1524 an mit Osiander in Nürnberg thätigen Dominikus Schleupner***), hatte 1583 bis 1587 in Wittenberg studirt, wurde noch in demselben Jahre Pfarrer in Gesees, und von da nach Bayreuth als Diakonus berufen. Als im J. 1610 Markgraf Christian seine Residenz von Culmbach nach Bayreuth verlegte, wurde 1612 auch das Consistorium dahin gezogen, †) und Schleupner, der inzwischen im Ausland in kirchliche

*) Lang, Sup. gen. pag. 86.

**) Ueber denselben Codomann hatte sich Streitberger die Ungunst seines Fürsten und einen ernstlichen Verweis zuzog, da er über jenen einen ungünstigen aber unbegründeten Bericht an die Fürstlichen Räthe eingesandt hatte. Lang, Sup. gen. p. 23.

***) Siehe oben S. 39 f. Christoph Schleupner war der Sohn des Cyriakus Schleupner, Pfarrer in Trummsdorf, geboren am 19. Sept. 1566. Noch als Diaconus in Bayreuth erhielt er einen Ruf nach Graz in Steiermark, der sich jedoch durch die dortige jesuitische Gegenreformation zerschlug, und 1600 nach Hildesheim. Von dort wurde er als Superintendent nach Eisleben berufen, wo er in Joh. Arndt, dem Verfasser des „wahren Christenthums einen befreundeten Collegen erhielt, und bis zum J. 1612 verblieb, in welchem Jahre er vom Markgrafen in sein Vaterland zurückgerufen wurde. — Von seinem Zwist mit dem ihm vorgezogenen Hospitalprediger Zimmermann haben wir bereits oben S. 163 Erwähnung gethan. Ohne Zweifel war dieß der Grund, warum er dem an ihn ergangenen Ruf ins Ausland Folge geleistet.

†) Es war dies bereits das zweitemal. Das erstemal war es 1604 ge-

Dienste getreten war, zum Generalsuperintendenten ernannt. Als Assessoren standen ihm zur Seite der Superintendent Hafner in Bayreuth, der Superintendent Codomann in Kulmbach, Vitus Albinus, Hospitalprediger (später Hofprediger) in Kulmbach und H. Meyer, Pfarrer in Untersteinach.

Im Jahre 1616 wurde mit der Superintendentur auch die Hofpräbikatur verbunden und Schleupnern übertragen. Daß unter ihm und vorzugsweise auf seinen Betrieb das erste Reformationsjubiläum am 2. Nov. (Dom. XX. p. Trin.) 1617 gefeiert wurde, ist bereits oben erwähnt. Seinen 4 Jubelpredigten, vom Steigen und Fallen des Papstthums, gedruckt zu Leipzig 1618, deren erste am Freitag vor dem Feste über 1 König 22 zur Vorbereitung, die zweite über Apocal. 14 am Hauptfest-Vormittag, die dritte über denselben Text zur Vesper, und die vierte über Ps. 94 zur Nachfeier am Freitag den 17. November gehalten wurden, ist in der Vorrede der Verlauf der Festfeier vorausgeschickt. Im Jahre 1621 traf die Stadt Bayreuth das Unglück, daß fast die ganze Stadt in Flammen aufging. Dies machte die Verlegung der Residenz wie der Regierung und des Consistoriums wieder nach Kulmbach nothwendig, aber die Besorgung der Geschäfte eben so schwierig, als beschwerlich. Schleupner konnte in Kulmbach keine ordentliche Wohnung finden und mußte, wie seine Funktion zwischen Kulmbach und Bayreuth getheilt war, auch ein getheiltes Hauswesen führen.*) Wie er selbst hierüber verdrießlich ward, und seinen Verdruß auch gegen seinen Fürsten nicht verhehlte, so ward er auch von Seite des Hofes kälter aufgenommen, um so mehr, als er als Hofprediger Veranlassung genug haben mochte, sich über die herrschenden Sünden und Laster auszusprechen, und mit Freimüthigkeit sein Amt zu führen gewohnt war. Insbesondere scheint er sich die Ungunst der Markgräfin Maria zugezogen zu haben, da

---

schehen. Um des 1605 eingetretenen großen Brandes willen, mußte es wieder nach Culmbach zurückkehren.

*) Lang, Rep. gen. 64 ff.

er sie wegen des Schutzes, den sie im Lande den Juden gewährte, mit mehr als seelsorgerlichem Eifer zur Rechenschaft zog. Das desfalls an die Markgräfin gerichtete Schreiben ist charakteristisch genug für die damalige Zeit, um hier einen Platz zu finden. Nachdem Schleupner sein Glück, das ihm im Anfang seines Amtes zu Theil geworden, gerühmt, fährt er also fort:*)

„Es gehet aber leider Gott sei es geclagt, jetziger Zeit über diesen hellen Sonnenstrahl eine trübe und sehr finstere Wolcken, daß wegen Einnehmung der verfluchten und landesverderblichen Juden, so auf E. F. G. Schutz und sonderbahre Gnad sich beruffen, ich im Geist betrübet zu rufen, zu seufzen, zum Amts-Eyfer gereitzet, und in meinem ganzen Ministerio irrgemacht werde. Wiederumb auch E. F. G. in die Gedancken gerathen, alß wenn Derosselben ich mit Vergessung meiner demüthigen Unterthänigkeit, ihre Einkünften nicht gönnen vielmehr aber ihr öffentlichen Verdruß, an statt des gehofften Kirchentrosts beweisen wolle. Wie aber die Fortstellung dieser Mißgedancken, endlich nichts guts ursachen möchte: So hat mir als dem niedrigsten Theil, zu mal in Betrachtung meiner Seelsorgerl. treu gebühren wollen, gegen E. F. G. und absonderlich mein Herz unterthänig auszuschütten und diese inden Sach mit ihren eigen Farben abzumahlen, gehorsamb bittende, E. F. G. geruhen gnädigst, nicht nur diese Theologische wohlmeinende schreiben gnädig zu verlesen, und zu erwegen: sondern auch mir dasjenige was an Gottes statt gegen E. F. G. ich vorbringen werde, meine geringe Person zu keiner ungnad zuzurechnen.

1) Erstlich darf dieses keiner ausführung, daß die iuden Gottes und seines Sohns Jesu Christi, Feindt sind. — So wenig E. F. G. es verantwortlich gewesen wäre, diejenigen Wildschützen, so ihren herzgeliebten, meinem gnädigen Fürsten und Hrn. vor iahren nach dem Leben gestanden haben sollen, zu Heunersreuth oder anderstwo zu beherbergen und handzuhaben, so wenig und

*) Lang; Sup. gen. p. 67 ff.

noch weniger, will sichs entschuldigen lassen, daß E. F. G. ihres himmlischen Ehegemahls Christi Jesu abgesagte Feinde haussen und vertheidigen.

2) Fürs andere, geben es die schrifften derjenigen juden so bekehrt worden und sich tauffen lassen; Es sey fast nichts mehr, das ihr Geschlecht so verstockt mache als die Gnad etlicher Herrschafften, daraus in ihnen die Gedancken entstehen, weil sie bei der Christen Obrigkeit so guten Platz finden, und mit ihren Geschencken eines und das andere zu wegen bringen, so könne ihr Glauh und Religion nicht verdreht seyn.

3) Wie gros sich auch die Christen versündigen, wenn sie den schädl. Juden Hochzeit verstatten, den Fleischschnitt und Zerstümmelung des Opferviehes zulassen und damit die christliche Freyheit verrathen, das mit wenigen nicht auszusprechen; und was will

4) daraus werden, daß etliche von Adel an E. F. G. Juden-Schutz so ein Aergerniß nehmen, daß nicht allein zu Oberlohau wie der Pfarrer daselbst Matthäus Frölich mit thränen dieser tag allhier geklagt, in die 150 Juden eingelassen, die ihm Pfarrer allen Hohn, Spott und an seinem Amt Hinderung thun, sondern auch die Zuhörer des Orts nunmehr anfangen zu zweifeln, ob unser oder der Juden Religion recht wäre. Worüber ich Blut weinen möchte.

5) Da die Juden Meuchelmörder sind die Kayßer Könige Chur und Fürsten getödtet, dazu auch das hochlöbl. Chur und Fürstenhaußes Brandenburg nicht verschonet (Joachim II, vid. Rentschens Stamm-Baum p. 45) auch

6) unsägl. Wucher treiben, wie denn gelehrte Leute in öffentlichen Schriften es nachgerechnet, daß diejenigen so von einem fl. die Wochen 2 pf. nehmen, in 20 Jahren mit 1 fl. 51,854 fl. 13 Schilling 3½ pf. bei den Christen erschinden. Ueberdieß auch

7) diß gottlose Gesind keine Pflicht und Eyd halten. — —

So ist daraus abzunehmen in was große Gefahr E. F. G. und mein gesammte gndge reg. innge Herrschafte, in was Verderb das

ganze Land durch dieses höchstschädl. Volcks Beywohnung gesetzt werde, und da ja E. F. G. vermeynten ihnen mit genauer Aufsicht und Strafe also vorzubeugen, daß es zu berührter Noth keiner kommen solte, so hätte man doch zu besorgen, die Diener möchten von dem zauberl. Gesindel mit Geschenck und Gaben verblendet werden, und bliebe

8) dieses unumgestossen, daß der Fluch Gottes diesen verstossenen Leuten nachwandert, und alle Häuser, Länder ꝛc. wüste machet — —

9) Weil auch Dero arme Unterthanen sich über diese Blut-Egel beschwert finden. — —

10) Weil auch Dero Gemahl schon vor 2 Jahr mandirt, daß alle Juden binnen 8 Monath sein Fürstenthum meiden, in der Ehe aber ein Wille seyn sollen, so werden E. F. G. sich erinnern den armen Unterthanen ein gnädiges Ohr zu öffnen und Dero Gemahls Mandat nicht zu hindern.

11) Gehet Ihnen dadurch nichts ab, denn außerdeme daß E. F. G. ohnedem der Juden Pfennig nicht bedürfen, gilt Ihnen, was im 87. Psalm stehet: Was ein Gerechter hat, ist besser als das grosse Gut vieler Gottlosen. — — Im Fall ia aber E. F. G. auf ihr Vorhaben zu beharren gedächten, würde ich gedrungen, bey meinem G. Fürsten und Hrn. anzulangen mir zu erlauben auf Lichtmeß oder längstens Ostern Abschied zu nehmen. Und obgleich E. F. G. hier durch Dero Hrn. Canzler und Räthe als ein Mittel mich zum Schweigen bedeuten lassen wollen, so sehe es doch vor vergebens. Sintemahl es mir wie dem Ieremia 20. Cap. gehet: Ich gedachte, wolan, ich will sein nicht mehr gedenken und nicht mehr in seinem Namen predigen; Aber es wird in meinem Herzen wie ein brennend Feuer in meinen Gebeinen verschlossen, daß ichs nicht leiden konte und wäre schier vergangen. Wohlan die Wahrheit ist im Reich Christi ein kräftig Ding und Christus kam deßwegen in die Welt, die Wahrheit zu zeugen. Dabey stehe, bleibe ich, nichts anders kann ich. Gott helfe mir. Seiner Barmherzigkeit, Trost und Schutz empfehle ich E. F. G.

mit allen Angehörigen andächtig. D. Bayreuth den 21. Nov. 1620. D. Schleupner."

Unter diesen Verhältnissen war es wohl beiden Theilen erwünscht, als die Gemeinde Hof Schleupnern ihre Superintendentur antrug. Der Markgraf entließ ihn mit Beibehaltung der Würde eines Generalsuperintendenten 1525. So nahte das Jahr 1630, in welchem abermals ein Jubelfest, das der Uebergabe der Augsburgischen Confession, gefeiert wurde. (s. oben p. 206.) Schwieriger noch als bisher machten die Unruhen des Kriegs die kirchliche Leitung. Die Reisen von Hof nach Kulmbach zum Consistorium war beschwerlich und gefährlich; und den übrigen Collegen in Kulmbach selbst war es nicht selten lästig, in allen wichtigen Fragen erst an den Generalsuperintendenten nach Hof zu berichten, oder dessen Ankunft abzuwarten. Auch von anderer Seite wurde ihm seine Stellung verleidet. Seit 1625, als Schleupner nach Hof ging, war M. Stumpf, vorher Rector der Lateinschule, dann Diakon und Hospitalprediger in Bayreuth, zum Superintendenten daselbst ernannt worden, ein junger strebsamer Theologe, der sich bald die besondere Gunst des Fürsten zu erwerben wußte. Bald wurde er auch zum Kirchen- und Consistorialrath erhoben, und suchte in seiner Wirksamkeit eine ziemlich selbstständige und unabhängige Stellung zu behaupten. Darüber klagt Schleupner bitter gegen seinen Fürsten. „Denn weil M. Stumpf, schreibt er, so lange er Superintendent gewesen, mich nicht einmal befraget, welches andere Specialen fast wöchentlich oder monatlich thun, auch keines Buchstabens würdigt, unangesehen Er, Stumpf, bisher vielmals mit der Thür ins Haus gefallen und enormiter verstoßen, welches der Bayreuther Gemein halber mich nicht wenig gejammert, so wird er nun in einem andern gradu noch kühner und mir widriger werden, zumal er E. F. G. große Gnad und reiche Geschenk dahin deutet, als ob er mich ausgesilberten und lange Zeit herbergloſen Mann überwogen und zurückgeworfen habe . . . E. F. G. und dero Fürstliche Gemahlin auch liebe Kinder jammern mich, daß Sie Ihr Hoffnung

nicht genießen werden. Denn wenn Sie des Mannes am nöthigsten bedürfen, wird Gott seine Strafe an ihm, als der nicht mich, sondern den Herrn verworfen 1. Sam. 8 verübet und ihn grausam daheim gesucht haben,*) denn Gottes Wort und die Verheißungen und Drauung des 4. Gebots lügen nicht . . . Ach gnädiger Herr und Fürst, ich setze mirs freilich wol manchmal schwer für, daß mir mein Vaterland zur Stiefmutter worden, so billig meine getreue Mutter sein sollte." **)

Ein neuer Ruf erging an Schleupner, ein neues Arbeitsfeld schien sich ihm zu öffnen. Im Jahre 1632 war Markgraf Christian zu Gustav Adolph ins Lager bei Nürnberg gegangen. Schleupner war in seinem Gefolge. Da trug ihm der König von Schweden die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in dem von ihm besetzten Bisthum Würzburg als Generalsuperintendenten des Herzogthums Franken an. Freudig nahm Schleupner das Anerbieten an und quittirte den markgräflichen Dienst.***) Noch von Nürnberg aus begab er sich nach Würzburg, hielt am ersten Pfingsttage 1632 in der Jesuitenkirche daselbst seine erste Predigt und begann das Reformationswerk des dortigen Kirchenwesens, indem er mehrere Geistliche aus dem Markgrafthum als Gehülfen berief.†) 1633 am Tage Johannis weihte er die Kathedrale in Würzburg für den evangelischen Gottesdienst in Verbindung mit seinem Collegen Colewald und in Gegenwart des schwedischen Kanzlers Oxenstierna.††) Nicht lange jedoch dauerte diese

*) Eine merkwürdige Prophezeiung; wie traurig sie in Erfüllung gegangen, s. oben S. 224.

**) Lang, Sup. Gener. p. 79 f.

***) Der Absagebrief ist im Archiv für Oberfranken IV, 86 aus dem Bamberger Archiv abgedruckt.

†) So unter andern J. Fr. Pertsch, später Superintendent in Münchberg; Nic. Esper, später Pfarrer in Marktbergel; (Lang Sup. l. c.), Johann Körber, Pfarrer zu Ipsheim, kaiserlich gekrönter Poet, 1633 Generalsuperintendent zu Mergentheim, später Hof- und Feldprediger des Herzogs Bernhard von Weimar (Archiv IV, p. 36).

††) „Zwo christliche Predigten, Als die Evangelischen in die Domkirchen zu

neue Ordnung der Dinge in Franken. Die Schlacht bei Nördlingen 1634 führte sie in den alten Stand zurück, und Schleupner, und mit ihm die übrigen lutherischen Geistlichen, mußten entfliehen. Erfurth gewährte ihm und etlichen andern seiner Genossen ein freundliches Asyl. Zwei Jahre darnach starb er daselbst.*)

Nach Schleupners Weggang blieb abermals die Generalsuperintendentur unbesetzt. Selbst für die Stelle eines Superintendenten in Culmbach konnte lange ein passender Mann nicht gewonnen werden. Endlich berief der Markgraf den damaligen Professor in Altdorf D. Christoph Althofer.**) Mehrere ehrenvolle Rufe

---

Würzburg mit eingerucket und darinnen den reinen Gottesdienst auch angestellet a. 1633 durch C. Schleupner, D. und Superintendent im Herzogthum Franken, und dessen Collegam M. W. Colewald, vocirtem Pfarrer und Decan zu Carlstadt." Lang Sup. gen. S. 81.

*) Schleupner hinterließ mehrere Schriften 1) Theosophania, Gespräch einer gläubigen Seele mit Gott. 2) Scholae Danielis Lips. 1613. 3) De quadruplici methodo concionandi 1606 und 1613. 4) Harmonia Vet. test. s. Harmonia evang. et epist. 5) Widerlegung Hubertischen Irrthums. 6) Creuzmusika. 7) Postilla evangelica, dann mehrere einzelne Predigten und kleinere Traktate, theils polemischen, theils ascetischen Inhalts (Lang Sup. gen. 75). Unter andern auch eine Topographia seu Sciographia Superioris Burggr. Norici, worin er alle Städte und bedeutende Orte des Fürstenthums, 25 an der Zahl, und die 4 markgräflichen Burgen (Streitberg, Stockerode, Hoheneck und Dachsbach) nach ihrer geographischen Lage näher bezeichnet. Den Umfang des Markgrafthums bezeichnet er als denjenigen Theil des Vogtlands und fränkischen Kreises, welcher zwischen der Pfalz, dem Nürnberger Territorium mit dem Ansbacher Lande, und dem Bisthum Bamberg mitten inne liegt, und von der böhmischen und sächsischen Grenze bei Eger und Plauen in einer Länge von 22 Meilen bis Rothenburg an der Tauber und Virnsberg sich erstreckt. Ganz so wie es einst Albrecht Achilles im J. 1448 bezeichnet hatte s. oben S. 7.

**) Althofer hatte mit Nic. Selnecker einen Geburtsort. Er war geboren zu Hersbruck den 9. Nov. 1606. Seine Studien machte er in Altdorf, Wittenberg, Leipzig und Jena. In seinem 23. Jahre wurde er als Professor nach Altdorf berufen.

nach Dresden, Braunschweig, Jena hatte er ausgeschlagen. Dem Rufe des Markgrafen folgte er mit freudigem Herzen. Mit großer Festlichkeit wurde er, in Gegenwart der Superintendenten von Bayreuth, Hof und Wunsiedel, die eigens hiezu eingeladen waren, in sein Amt als Generalsuperintendent eingesetzt am 25. Febr. 1644.

Mit Eifer und Energie nahm sich Althofer des darniederliegenden Kirchenwesens an. Vor Allem richtete er sein Augenmerk auf die Geistlichkeit selbst. Entbehrte diese im Allgemeinen und mit wenig Ausnahmen an sich schon derjenigen gründlichen Vorbildung in der Theologie und Wissenschaft überhaupt, welche zur gesegneten Führung des geistlichen Amtes in der Kirche nothwendig war, so war durch die zerstörenden und verwüstenden Kriegsläufte, wie schon früher unter Albrechts letzten Regierungsjahren, so jetzt in dem verderblichen Religionskrieg, eine wahre Barbarei der Unwissenheit und Ungeistlichkeit eingerissen. Vielen war ein eigentliches Studium dadurch unmöglich gemacht, daß sie entweder von Haus und Hof vertrieben von Ort zu Ort herumwandern mußten, oder mit ihrer Habe auch ihre Bibliotheken verloren hatten; Andere waren durch die obliegende Pastorirung von zwei, drei und mehr Pfarreien, deren Stellen unbesetzt bleiben mußten, wieder Andere durch die mühevolle Bearbeitung ihrer Ackerfrüchte, der sie sich persönlich und in den schwersten Diensten unterziehen mußten (s. oben) an einem gedeihlichen Studium gehindert, abgesehen davon, daß der allgemeine entsittlichende Character des Kriegswesens, die Rohheit und Gemeinheit, die in seinem Gefolge war, auch auf sie seinen entnervenden Einfluß zu üben nicht verfehlen konnte.*) Daß aus der Zeit des Papstthums nicht viel Männer

*) Daß auch geistliche Trägheit hie und da im Spiel war, ist aus dem Consistorialausschreiben vom 2. Dez. 1625 ersichtlich, worin bei sonderbarer Pöne verboten wird Schülern und Studenten das Predigen zu gestatten, „die allererst aus den Trivialen kommen, oder ja solche Studenten und Stipendiaten von der Universität, so oftmals schwerlich einige lectionem theologicam gehört" ꝛc., wobei zugleich auf einen frühern desfallsigen Befehl hingewiesen wird. Corp. Brand. tom. I, S. 240 f.

von wissenschaftlicher theologischer Bildung in die Reformationsperiode in das geistliche Amt herübergingen, lag in der Natur der Sache. Aber auch noch gegen das Ende des Reformationsjahrhunderts fehlte es so sehr an Männern, die eine höhere Schulbildung sich zu eigen gemacht hatten, daß nicht selten Schulen und Pfarreien mit Handwerkern besetzt werden mußten. So war der erste Pfarrer in Gattendorf Peter Steinitz ein Schreiner, Joh. Burger, erster Pfarrer in Zell und vorher Diakonus in Münchberg, ein gewöhnlicher Reiter aus dem Soldatenstand, Urban Weber, dessen Nachfolger ein Hutmacher, Pfarrer Busch in Töpen ein Schreiner. Johann Kolb und Johann Johannes traten unmittelbar von der Oberklasse des Höfer Gymnasiums ins Pfarramt ein, jener zu Selbitz, dieser zu Kautendorf. Und wie schwer es wurde für höhere Kirchenämter geeignete Männer zu finden, haben wir oben gesehen. Im J. 1632 war die Superintendentur in Wunsiedel die einzige die besetzt war.*) —

Zunächst war es das Synodeninstitut, was Althofer benützte, um die Geistlichen mit neuem Eifer zu beleben. Zu diesem Behufe wurden den Geistlichen zuvor gewisse Fragen über Privatstudium, Amtsführung und sonstige Wahrnehmungen zur schriftlichen Beantwortung hinausgegeben, welche dann ohne Zweifel Gegenstand der brüderlichen Berathung waren.**) Um aber

*) Lang Sup. gen. 159.

**) In der alten Registratur zu Culmbach sind solche „Interrogatorialpuncte vom J. 1657, die uff gnedigsten herrschaftlichen Befehl von Sr. Excell. Herrn D. Christoph Althofer ꝛc. unserm hochgeehrten Herrn General- und Spezialsuperintendenten und Ephoro ꝛc. proponirt" ꝛc. nebst ihrer Beantwortung von Seite der Geistlichkeit aufbewahrt. Diese Puncte oder Fragen sind nicht weniger als 28 und lauten:

1) Ob Herr Pfarrer die libros symbolicos (namentlich Catechismum Lutheri, August. confessionem, Formulam concordiae, die schmalkaldischen Artikel, nebenst der Bibel und Kirchenordnung habe und fleißig lese? 2) Ob und wann er die Wochen predige? 3) Was er am Sonntag und die Wochen über für Text habe? 4) Was für einen Methodum er habe und führe? 5) Ob er seine Predigten mit Fleiß con-

auch über den Kreis seine Diözese Eulmbach hinaus Einfluß auf die theologische Bildung der Landesgeistlichkeit zu gewinnen, ordnete er von Zeit zu Zeit größere Conferenzen zu Disputationen an, in welchen er selbst sich frühe geübt und in seiner academischen Laufbahn eine große Gewandtheit erlangt hatte. In den Jahren 1644 bis 1651 hielt er 10 solche Disputationen, über die vier

---

cipire und uff Begehren die Concept vorzeigen könne? 6) Was für Kirchenactus er die Wochen über sonst halte und wie er dieselben halte? 7) Wann und wie er Beicht höre und absolvire? 8) Wie und mit was für Ceremonien er den Kirchenactum an den Sonntagen Vormittag verrichte? 9) Wie und auf was Form er an Sonn- und Feiertagen die Vesper und Kinderlehre halte? wie er mit der Jugend umgehe? 10) Wie und wann er jährlich die Katechumenos unterweise? 11) Wie er es mit Einleitung Braut und Bräutigam halte? 12) Wie er es mit den Sepulturen halte? 13) Wie er es mit den neugetauften Kindern halte? 14) Ob er auch die Kranken erfordert und unerfordert fleißig besuche? 15) Ob eine ordentliche Pfarrmatrikel und Inventarium vorhanden? 16) Ob die Teuflinge, Copulirten und Verstorbenen fleißig in ein Buch eingezeichnet, und solches auf Erfordern vorgewiesen werden könne? 17) Ob und wann die Eheartikel jährlich verlesen? 18) Ob sich Pastoris Collega oder Diaconus sowohl als der Schulmeister in Lehre und Leben gebührlichen verhalten? 19) Ob des Diaconi Collega, der Pfarrer, gleichergestalt in doctrina et vita der Gebühr nach sich erzeige? 20) Ob und wann Hr. Pfarrherr die Schul besuche und ob auch und was für Mängel darin sich befinden? 21) Ob ihm nichts von Ihrer Besoldung mit Gewalt oder wider Billigkeit vorbehalten werde? 22) Ob der Kirchen- und Pfarrgebäu wegen keine Klage vorgehe und ob solche im baulichen Wesen erhalten werden? 23) Ob und was für Aergernisse bei den Eingepfarrten eingerissen? 24) Ob nicht insonderheit es öffentliche Gotteslästerer unter denselben gebe, Verächter des Worts und der heil. Sacramente, Leute die den Sabbath entheiligen, Ungehorsame Kinder, Unversöhnliche und Rachgierige, Ehebrecher, Hurer und Trunkenbolde, Wucherer, Finanzier und sonst Hochärgerliche? Wer dieselbe seien? 25) Ob und was er wider die benachbarte Herrschaft oder diejenigen von Adel, welche die jura patronatus von gnädigster Herrschaft und dero Vorfahren erhalten, oder auch wider die Beamten erhebliche und billigmäßige Beschwerung habe? 26) Ob Kirchen-

Evangeliſten,*) die er gewöhnlich durch ein öffentliches Einladungsſchreiben ankündigte.**) In gleicher Weiſe wurden nach und nach

und Gotteshausrechnung jährlich gehalten werden? 27) Ob und was ſonſten für Gravamina und Beſchwernis ſie vorzubringen haben? 28) Endlich wird Hr. Pfarrer bei ſeinem Gewiſſen und gnädiger Herrſchaft geleiſteten Pflichten erinnert und vermahnt, daß er ohne Anſehn der Perſon, Niemanden weder zu lieb noch zu leid der Wahrheit zur Steuer, und um des gemeinen Beſten willen candide und rotunde ſagen und zeugen wolle, ob und was ihm von einem oder dem andern aus den Capitularibus kund und wiſſend, wie derſelbe in ſeinem Amt und in ſeinem Leben gebührlich und ungebührlich ſich verhalte? — Die Beantwortung dieſer Fragen laſſen manchen Blick in das kirchliche Leben thun. Die Paſſions- und Faſtenpredigten an den Freitagen waren ſonſt durchgängig im Gebrauch und Uebung, außerdem Wochenpredigten nur hie und da für eine kurze Zeit des Jahres. Gewöhnliche Frühcapitel wurden geleſen täglich zu Culmbach, Gefrees, Berneck, Unterſteinach, Melkendorf, anderwärts wie in Biſchofgrün, Lanzendorf, Neunkirchsdorf, Schauenſtein, Himmelkron, Lehenthal, Trebgaſt, Harsdorf, Wirsberg wöchentlich zweimal, meiſt Mittwoch und Freitag, in Muggendorf, Kirchleus, Hutſchdorf wurden gar keine Wochengottesdienſte gehalten. — Die Beicht wurde Samſtags gehalten, wobei theils gemeinſames, theils beſonderes Beichtverhör, überall ſpezielle Abſolution (Einzelabſolution) ſtatt fand. Bei dem Kirchenactus war der weiße Chorrock im Gebrauch. In den Kinderlehren wurden meiſt die der Kirchenordnung angebundenen Kinderlehrpredigten geleſen und dann abgeſagt. Die Sitte, daß 2 Kinder die Hauptſtücken herſagen, findet ſich hie und da. Die Zeit des Confirmandenunterrichts war durchgehends zwiſchen Oſtern und Pfingſten, von der Confirmation findet ſich keine Nachricht. — Die meiſte Klage findet bezüglich der Gemeinden über Fluchen und Läſtern, über Entheiligung des Sonntags durch Kirchweihfeſte und Märkte, und geſchlechtliche Ausſchweifungen ſtatt.

*) 1658 zuſammengedruckt unter dem Titel Harmonia evangelistarum emendatiata &c.

**) Lang (Sup. gen. 110 L) hat ein ſolches Einladungsſchreiben mitgetheilt, worin er die Geiſtlichen auf die Gefahr aufmerkſam macht, wenn ſie das wiſſenſchaftliche Studium vernachläſſigen und ſich lediglich auf ihre Poſtillen ſich verlaſſen, und worin er ſie daher ermuntert, an ſeinen Conferenzen und Disputationen Theil zu nehmen. Er werde,

sämmtliche Hauptartikel der christlichen Lehre in öffentlichen Disputationen durchgearbeitet.*) Auf das huldvollste wurde er in diesem Streben von seinem Fürsten unterstützt, indem dieser nicht nur den Druck der Disputationen aus eigener Kasse bestritt, sondern auch sonst noch durch werthvolle Geschenke seinen Eifer belebte.**) Es ist nicht zu viel gesagt, wenn Lang behauptet, daß von dieser Zeit an ein frischer lebendiger Geist des wissenschaftlichen Studiums in die Theologen und Geistlichkeit des Bayreuther Landes gekommen sei, und Fickenschers „gelehrtes Bayreuth" liefert hiezu augenscheinlichen Beweis.***) Althofers Blick war aber nicht blos auf die nächste Gegenwart gerichtet. Er sahe wohl ein, daß der Eifer bald wieder erkalten, und das Feuer erlöschen müsse, wenn nicht dafür Sorge getragen werde, daß der vaterländischen Bildung durch eine tüchtige Schule für die Zukunft eine feste, sichere Grundlage gegeben werde. Er faßte daher den Gedanken, ob nicht im Bayreuther Lande selbst eine hohe Schule errichtet und dadurch der aufstrebenden Jugend das akademische Studium erleichtert werden könnte, das sie bis jetzt mit vielen Kosten und oft mit schweren Entbehrungen auswärts erkaufen mußten. Es erschien dies in diesem Augenblicke um so nöthiger, als auch die Fürstenschule zu Heilsbronn ihrem gänzlichen Ruin nahe gebracht und wenig Aussicht auf deren Wiederherstellung vorhanden war.†) Althofer ergriff diesen Gedanken mit Eifer und

---

sagt er, diejenigen, welche diese Gelegenheit ihrer theologischen Fortbildung benutzten, seiner Zeit höhern Orts zu rühmen nicht unterlassen.

*) Auch diese Disputationen traten durch den Druck an die Oeffentlichkeit unter dem Titel: Cynosura religionis vere catholicae, h. e. exercitationum sacr. de articulis fidei fundam. prima in publico conventu pastorum March. Brand. accurato τῶν συνθεολογούντων judicio placidoque colloquio propositis a Chr. Althofero &c.

**) Lang l. c. S. 105.

***) Vergleiche auch den Katalog über die Schriftsteller in und aus Oberfranken ꝛc. Bayr. 1840.

†) Das Kloster war 1631 durch Tilly geplündert, die Fürstliche Begräb-

Begeisterung, stellte ihn dem Fürsten von der vortheilhaftesten Seite dar und namentlich wußte er auch die fürstlichen Räthe dafür zu gewinnen. Er arbeitete hiezu einen vollständigen Plan aus: „Vorschlag, wie ohne Abgang hochfürstlichen Interesse eine Akademie in der Hauptstadt Kulmbach aufzurichten", in welchem er die dazu zu verwendenden Gebäude bezeichnet, die Statuten für die einzelnen Incultaten entwirft und die Einkünfte der einzelnen Professuren feststellt und ermittelt.*)

Indeß so lebhaft damals dieser Gedanke ergriffen, so vielfach er besprochen und berathen wurde — auch auf dem Landtag 1648 wurde er verhandelt — die Zeit der Ausführung des Planes war noch nicht gekommen. War es die Trostlosigkeit der dama-

---

nißstätte beraubt und die Schule zerstört worden, s. Hocker Heilsbronn. Antiq. S. 172 f.

*) Als Platz für das Universitätsgebäude waren mehrere Gebäude am obern Thor, am sogenannten Röhrenplatz bestimmt. Die erste theologische Professur sollte dem Superintendenten mit 60 fl. Zulage zufallen. Die zweite Professur mit 400 fl. sollte aus den Einkünften der Pfarrstelle in Melkendorf genommen werden, und dort blos ein Diakonus angestellt bleiben. Die dritte sollte mit der Stadtpredigerstelle verbunden werden. Die juristische Facultät sollte aus 4 Professuren bestehen mit einem Aufwand von 1000 fl. und unter Verwendung eines Fürstlichen Raths. Für die medizinische Facultät sollte ein Lehrer hinreichen, dem zwei practische Aerzte beigegeben werden sollten. Jener sollte 300 fl. Salarium haben, von den beiden letzteren jeder 50 fl. Remuneration. Der philosophischen Facultät waren fünf Lehrer zugedacht, wozu ein Geistlicher in Culmbach verwendet werden, ein anderer (Ellrodt von Gefrees) als Lehrer der orientalischen Sprache berufen und die Einkünfte der Pfarrei Untersteinach dazu verwendet werden sollten; ebenso die Einkünfte von Kasendorf für den dritten und vierten (Rhetorik und Geschichte), während der fünfte als Privatdocent sich mit einer geringeren Besoldung und der Hoffnung des Vorrückens sich begnügen würde. Zur Deckung der anderweitigen Kosten war ein Wein-, Bier- und Fleischaufschlag in Vorschlag gebracht, oder die Verwendung der Einkünfte von den 200 Gebräuen Bier, die jährlich in Culmbach gebraut wurden ꝛc. Lang l. c. p. 112 ff.

ligen Zeit überhaupt, die dem Fürsten die Hände band oder seinen Willen lähmte, war es die reifere Ueberlegung, daß man erst von unten auf bauen und dem verfallenen niedern Schulwesen zu Hülfe kommen müsse, ehe man den obern Bau in Angriff nehme — kurz, von 1648 an ist keine Rede mehr davon. Doch der einmal angeregte Gedanke lebte fort, und es ist die Frage, ob es zu einer Friderico-Alexandrino hundert Jahre später gekommen wäre, wenn nicht Althofer einst diesen Gedanken gleich einem Samenkorn in den Boden der weitern geschichtlichen Entwicklung des Landes gelegt hätte.

Althofer selbst scheint die Unausführbarkeit seines Planes eingesehen zu haben und wendete sein Augenmerk auf die bestehenden höhern Schulanstalten des Landes. Um die Gymnasien zu Kulmbach und Ansbach zu heben, sollte die Hälfte der Einkünfte des Klosters Heilsbronn verwendet werden. Aber auch dieser Plan scheiterte an der Schwierigkeit der Ausführung und Markgraf Christian faßte vielmehr den Entschluß, die Fürstenschule zu Heilsbronn selbst wieder aufzurichten und in bessern Stand zu bringen. Dieser Gedanke beschäftigte den Markgrafen in den letzten Jahren seines Lebens so, daß er an Albrecht von Anspach schrieb, er wolle auf geschehene Wiederaufrichtung der Schule zu Heilsbronn gerne allen weltlichen Dingen absagen und desto fröhlicher, wenn es Gott gefällig, dieß Zeitliche gesegnen.*) Bald nach Vollendung dieses Werks ging er zu seinen Vätern heim. (30. Mai 1655.)

*) v. Lilien Predigt ꝛc. S. 71. Kapp de meritis Christiani S. 6.

III. Abſchnitt.

Periode des weiteren Ausbaues.

Chriſtian Ernſt 1661—1712.
Georg Wilhelm 1712—1726.
Georg Friedrich Carl 1726—1735.

Vierzehntes Kapitel.

Das kirchliche und öffentliche Leben.

Wie groß auch die Verheerungen und Verwüſtungen waren, welche der lange Krieg für Hab und Gut, für Feld und Flur angerichtet, bald hob ſich die Kultur und mit ihm der Wohlbeſtand des Landes wieder. Städte und Dörfer erhoben ſich aus der Aſche, die Wohlfeilheit der Grundſtücke erleichterte den Erwerb von Grundbeſitz, Handel und Verkehr lebte wieder auf, der Beſitzer konnte die reichlichen Gaben der Mutter Natur ungeſtört ſammeln, in Friede und Ruhe genießen. Schwerer war es, das Volk aus der ſittlichen Verſunkenheit zu heben, in die es verfallen war. Schon 1644 hatte Markgraf Chriſtian ein Mandat ausgehen laſſen, „daß in Eheverſprechen, wozu Weibsperſonen, um einen Mann zu bekommen, ledige Mannsperſonen im Trunke inducirt haben, vom Conſiſtorio für ungültig declarirt werden, wenn jene dieſen auch ſchon zum unzüchtigen Beiſchlaf verleitet hätten", worin das allgemeine Verderben geſchildert und inſonderheit geklagt wird, daß, aller angedrohten göttlichen und obrigkeitlichen Strafen ungeachtet, gleichwohl „eine Zeit hero ſonderlich

bei dem eingerissenen verderblichen Kriegswesen und geschickten Landstrafen und Plagen, dadurch die Menschen zur wahren Buße und Besserung ihres sündhaften schändlichen Lebens sollten bewogen worden sein, inmaßen sie auch durch die Predigten des heiligen göttlichen Worts eifrig und inständig fast alle Tage dazu ermahnet, leider das Widrige befunden, und man noch fortan mehr denn gut ist, erfahren muß, daß solches schändliche Laster des Ehebruchs, zwiefacher Ehe, auch Blutschande und andere Hurerei und Büberei dermaßen überhand genommen, und solche ohne Scheu und Reu getrieben, daß es für keine Sünde und Schande mehr will geachtet werden, wie wir denn mit höchst ungnädigem Mißfallen haben erfahren müssen, daß nicht wohl eine Woche vorübergeht, da nicht über die allbereit verübten Händel von den Aemtern und Städten hin und wieder einkommen und berichtet werden." Dabei wird den Beamten und Vögten in Städten und Märkten verboten, fernerhin dergleichen Händel vor ihr Forum zu ziehen und leichtfertig abzumachen; „wie wir auch ferner nicht nachgeben wollen, heißt es weiter, daß, da leichtfertige unverschämte Vetteln und Dirnen durch allerhand Frechheit, List und Stricke junge Leute und Mannspersonen in ihr Garn und Falle, auch um Ehre und in Leibes- und Seelenverderb bringen, hernacher es für eine Ehre halten, darauf klagen und gleichsam noch wohlgethan und für ehrlich bei ihrer offenen Schande und Laster gehalten sein wollen, daß man mit der Kopulation sobalden verfahren, und gleichsam solchen Schandsäcken und Bälgen zu dergleichen Bosheit die Thür geöffnet, und daß sie durch solche Greuel und Laster desto eher zu Männern kommen können, Anlaß gegeben werde" ꝛc.*)

*) Erneuert und verschärft unter Christian Ernst, 1675. S. Corp. Brand. I, S. 310—316. Im argen Widerspruch mit diesen Mandaten steht ein Kreisschluß von 1650, worin zur Vermehrung der Bevölkerung selbst die Bigamie erlaubt wurde. Da derselbe auch in anderer Beziehung merkwürdig ist, so theilen wir ihn aus dem „fränkischen Archiv von Büttner" ꝛc. 1790. 1. Bd. S. 155 mit:

Mit diesem sittlichen Verfall stand ein anderer Unfug in Verbindung, die Entheiligung des Sabbaths theils durch öffentliche Arbeiten, theils durch die Märkte und Kirchweihen an Sonntagen. In erster Beziehung hatte Markgraf Christian ein Ausschreiben erlassen, die Abschaffung der sogenannten Bittschnitter, durch deren Schwelgereien der Sabbath entheiligt wird betr. d. d. 12. Aug. 1652. „Wir sind glaubwürdig berichtet, heißt es, welchergestalt neben andern Unordnungen auch diese einreißen will, indem an Sonn- und Feiertagen sowohl bei hellem Tage als nächtlicher Weile und Mondscheine Bittschnitter meistentheils von ledigem

---

„Demnach auch die unumgängliche deß heyl. Römischen Reichs Notthurfft erfordert, die in diesem 33. Jerig blutigen Krieg ganz abgenommene, durch das Schwerdt, Krankheit und Hunger verzehrte Mannschaft wiederumb zu ersetzen und in das khünfftig aller desselben Feinden, besonders aber dem Erbfeind des christlichen Namen, dem Türkhen, desto stattlicher gewachsen zu sein auf alle Mittel, Weg und Weiß zu gedenkhen, Als seinds uf reiffe Deliberation und Berathschlagung folgende 3 mittel vor die bequemdste und beyträglichste erachtet und allerseits beliebt worden, 1) Sollen hinfüro innerhalb der nächsten 10 Jahren von Junger mannschaft oder Mannspersohnen, so noch unter 60 Jahren sein, in die Clöster ufzunehmen verbotten; vor das 2te denen Jenigen Priestern, Pfarrherrn, so nicht ordensleuth oder auff den Stiftern Canonicaten &c., sich Ehelich zu verheyrathen; 3) Jedem Mannspersohnen zwei Weiber zu heyrathen erlaubt sein; dabei doch alle und Jede Mannspersohn ernstlich erinnert, auch auf den Cantzeln öfters ermanth werden sollen, Sich dergestalten hierinnen zu verhalten und vorzusehen, daß er sich nöttig und gebührender Discretion und vorsorg befleisse, damit Er als ein Ehelicher Mann, der ihme 2 Weiber zur nemmen getraut, beede Ehefrauen nicht allein nothwendig versorge, sondern auch unter Ihnen allen Unwillen verhüette. Salvo jure &c.

Drei Puncta.

welche uff Craißtag zu Nürnberg zu ersetzung der durch den 30 Jährigen Krieg, auch Krankheit abgegangene Leuthe geschlossen worden. Dict. Norimb. d. 14. Febr. 1650."

Es wäre von Interesse zu erfahren, von welchem Erfolg dieser Beschluß gewesen, und ob sich hie oder da Spuren seines Einflußes nachweisen lassen.

Gesinde angestellt werden, denen man nach vollbrachter Arbeit Essen und Trinken geben und einen Tag halten muß, bei welchen eine ganze Nacht ein Juchzen und Geschrei verübt und große Aergerniß gegeben wird. Und ob zwar dergleichen Entheiligung des Sabbaths von der Geistlichkeit auf den Kanzeln gerühret und gestraft wird, solches doch von dem unbändigen Gesinde wenig geachtet werden wolle ꝛc., als wollen wir hiemit befohlen haben" ꝛc.*)

Nicht so leicht ging es mit Abstellung der Kirchweihen und Sonntagsmärkte. Hier wollte die weltliche Obrigkeit nicht eingreifen. Althofer, und mit ihm seine übrigen Collegen ergriffen daher jede Gelegenheit, nicht nur den Unfug zu strafen, sondern auch die Obrigkeit selbst von der Kanzel aus anzugreifen und die einzelnen Räthe, Bürgermeister ꝛc. im Kirchengebet und der allgemeinen Beichte einzeln aufzuführen.**) Dieß hatte natürlich schwere Klage zur Folge. Auch in andern Stücken, wie namentlich im Punkte der Kirchenzucht, des Bannes und der Excommunikation mit öffentlicher Buße und Wiederaufnahme des Sünders scheint sich Althofer und nach seinem Beispiel auch die übrige Geistlichkeit Ueberschreitungen der geistlichen Amtsgewalt haben zu Schulden kommen lassen, die nun gleichfalls mit zur Klage kamen, sowie umgekehrt auch von Seite der hohen Geistlichkeit eine eigene Deputation an den Markgrafen nach Bayreuth mit ihren Beschwerden abgeordnet worden war. Hierauf bezieht sich ohne Zweifel der Erlaß des Markgrafen vom 3. Mai 1655, also wenig Wochen vor seinem Tode, in welchem die einzelnen Klagepunkte besprochen und beschieden werden. Dieser Erlaß***) ist bezüglich der Erörterungen über die geistliche Gewalt überhaupt über Kirchendisciplin und die Befugnisse zur Excommunikation zu wichtig, als daß wir ihn nicht in möglichster Kürze mittheilen sollten.

*) Corpus Const. I, 129.

**) Lang, Sup. gen. p. 126.

***) Aus der alten Culmb. Pfarrregistratur.

Zunächst wird in Bezug auf die Klagen über die Sünden des Fleisches auf die bereits erlassenen Mandate verwiesen. „Allein, heißt es weiter, was von Anbeginn der Welt zu allen Zeiten vor und nach der Sündfluth alle christliche Regenten geklagt, auch Christus von dem Ende selbsten prophezeit, das müssen wir auch beseufzen und es Gott und den Rechten befohlen sein lassen.“ — Man merkt hier bereits die gereizte Stimmung des Fürsten, wenn anders er selbst noch an der Arbeit dieses Erlasses Antheil hat, was jedoch um so mehr zu bezweifeln ist, als seine Unterschrift fehlt, ein Umstand, den das Consistorium in seiner Verantwortung hervorzuheben nicht unterlassen hat. Für den Markgrafen Christian ist dieser Umstand nicht ohne Bedeutung, indem man sich kaum in eine solche Anschauungsweise ohne eine gewisse Inconsequenz seinerseits gegenüber seinem früheren Verhalten hineindenken kann. Für die Beurtheilung der damaligen Zeit aber benimmt dieser besonderen Umstand der Bedeutung dieses Erlasses um so weniger etwas, als die fürstlichen Räthe vielleicht mehr als des Fürsten eigenes Wort für die Stimme der Zeit gelten können, und dieselben auch während der Minderjährigkeit und Vormundschaftszeit des jungen Prinzen Christian Ernst das Ruder führten.

Die Abstellung der Kirchweihen und Verlegung der Sonntagsmärkte wird abgelehnt, da der Sabbath „auch ohne Jahrmärkte entheiligt und der Unrath bei den Zusammenkünften der Leute verschiedener Herrschaften und Stände, wenn er nicht am Sonntag geschieht, doch damit nicht auch für die andern Tage verhindert ist.“ Bezüglich der Kirchenzucht läßt sich das Rescript sehr weitläufig aus. Zuerst wird erwähnt, daß prudentia theologica erfordere, Unterschied zu machen zwischen den einzeln vorkommenden Sünden, damit nicht erst, was etwa aus menschlicher Schwachheit z. B. zwischen verlobten Personen vorgefallen, von der Kanzel ruchbar gemacht werde „oder gar zu scharfe Lauchen aufgegossen werde.“*) Auch könne man einem weltlichen Sünder nicht sofort

*) „Denn widrigenfalls was für Inconvenienzen erfolgen, wenn der geist-

die Seligkeit absprechen, wie die Hure Rahab Hebr. 11. V. 30 beweise. Zur Erhaltung der Kirchenzucht seien die Consistorien und Visitationen angeordnet, und wenn dieselben um der vorausgegangenen Zeitläuften willen nicht abgehalten werden konnten, so sollten sie von jetzt an wo nicht jährlich, so doch alle 3 Jahr abgehalten werden. Wo aber Excommunikation eintreten solle, da müsse, weil der Zeit kein weltlicher Präsident bei dem Consistorio sei, an den Hof berichtet werden. Die besonderen Ceremonien bei der Excomunikation aber, ob man von der Kanzel in öffentlicher Versammlung die Unbußfertigen ausschließe, dem Teufel übergebe zum Verderben des Fleisches, Wiederaufnahme u. dgl., seien, wie Saubertus in seinem Zuchtbüchlein darthue, nicht wesentliche, sondern unwesentliche Dinge (non de substantia excommunicationis sed circumstantia modi), stünden in christlicher Freiheit und gebührten nicht einem Stande, sondern der ganzen Kirche; ja selbst die öffentliche Kirchenbuß sei nicht eine Sache der Nothwendigkeit und Seligkeit, als ob Niemand wahre Buße thun könnte, noch Vergebung der Sünde bei Gott erlangen ohne solch öffentlich Bekenntniß, Abbitte und Wiederaufnahme ꝛc. Habt Ihr also, so schließt der Erlaß, bei Euerer vorigen Arbeit und Fleiß im Predigen und andrer seelsorgerlicher Verrichtung zu verbleiben und Euch weiter nicht zubelegen ꝛc. Datum Bayreuth den 3. Mai 1655."

Nach diesem Erlaß sollte man meinen, Althofer habe die ganze Bußanstalt des Mittelalters wieder heraufbeschworen.*) In

liche Medicus einerlei Purgantia einem Kind wie einem Alten, einem Starken wie einem Schwachen geben wollte, das würde unterschiedliche Operationes haben."

*) Wann die Excommunication und Kirchenbuße in den Kirchen des Landes üblich geworden, ist ungewiß. Zu Althofers Zeit sehen wir sie in voller Uebung. In die Brandenburg. Kirchenordnung von 1533 war der Bann nicht aufgenommen. Ebenso nicht in die Consistorialordnung von 1594 (s. oben S. 163). Damit war aber zunächst der sogenannte größere Bann gemeint. Die Zurückweisung vom Abendmahl war aber

der darauf im August eingegebenen Verantwortung des Consistoriums werden aber all die gemachten Vorwürfe factisch widerlegt und als feindselige Insinuationen dargestellt. „Im Uebrigen, heißt es dann weiter, will fast aus dem fürstlichen Rescript einiger Mißverstand in dem erwachsen, daß die Excommunicatio major,*) ut vocant, mit der ordentlichen von Christo allen und jeglichen Kirchendienern anbefohlene Retentione peccatorum**) und dann mit der genannten Kirchenbuß h. e. reconciliatione confundirt werden will, da sie doch distinctissima sind und de distinctis distincte zu reden. Circa excommunicationem majorem sind wir ganz einig, daß solche von keinem Geistlichen für sich, sondern autoritate publica trium Hierarchiarum***) fürgenommen werden soll. Dahingegen retentio peccatorum nach Beschaffenheit der Sachen und Erforderung der Umstände einem jeglichen Prediger hart auf die Seele gebunden ist, daß er ihm solche von keinem Menschen, auch der höchsten Obrigkeit nicht, verbieten lassen kann, noch darf, will er anders Christi Befehl beobachten und sich der Macht seines h. Amtes nicht begeben ꝛc." Schließlich beruft sich die Verantwortung auf die bei den Visitationen gemachten Erfahrungen, über welche allen denen, so die Kirchenbuß vielmehr gelindert als geschärft wissen wollen, inskünftige werde angst und bange genug in ihrem Gewissen werden.

Nicht blos ihres Inhalts wegen an sich, sind diese beiden

---

dagegen in beiden Kirchenordnungen auf das bestimmteste den Geistlichen als Recht und Pflicht zugesprochen. Es ist wahrscheinlich, daß in der ersten Zeit von dieser Excommunication wenig Gebrauch gemacht wurde; es ist begreiflich, daß zu der Zeit der Kriegsunruhen wenig Gebrauch davon gemacht werden konnte. Aber ebenso gewiß ist, daß jetzt, nachdem die allgemeine Verwirrung vorüber war und das Verderben in so grellem Lichte hervortrat, die Kirche auch wieder sich verpflichtet halten mußte, strengere Maßregeln eintreten zu lassen.

*) Der große Bann, Ausschluß aus der christlichen Gemeinde ꝛc.

**) Verweigerung der Absolution.

***) D. i. unter Autorität und Zusammenwirken der drei kirchlichen Stände.

Dokumente von Wichtigkeit, sondern auch darum, weil hier zum erstenmal die eifersüchtige Differenz zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, nicht sowohl von Seite des Fürsten, in welchem beide vereinigt gipfeln, als vielmehr, wie immer, von Seite seiner Räthe und Staatsmänner zu Tage tritt. Indessen mögen diese Verhandlungen immerhin der Geistlichkeit zu einer heilsamen Erinnerung wegen allzu strenger Kirchenzucht gedient haben, sowie anderseits etliche Jahre darauf, 1659, gleichwohl die Märkte an den Sonntagen öffentlich verboten wurden.*) Inzwischen aber war das Consistorium selbst 1656 nach Bayreuth verlegt und ihm ein weltlicher Präsident in der Person des fürstlichen Raths Christoph von Pühel vorgesetzt, so daß Althofer zwar hie und da von Kulmbach aus an den Sitzungen des Collegiums Theil nahm, der Vorsitz und die Leitung der Angelegenheiten aber seinen Händen entnommen war.**)

Fünfzehntes Kapitel.

Kirchliche Leitung. Confessionelle Verhältnisse.

Im J. 1655 am 30. Mai war Markgraf Christian gestorben. Wie er in den Fußstapfen seiner glaubenstreuen Ahnen nicht nur selbst an der reinen Lehre der evangelischen Wahrheit nach dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche für seine Person festgehalten, sondern auch die Aufrechthaltung dieses Bekenntnisses in seiner Lauterkeit und Reinheit in Kirchen und Schulen sich zur ersten Pflicht seiner Regentenaufgabe gemacht hatte; so hatte er

---

*) Lang, p. 127.

**) v. Pühel, nach Heinritz v. Pichel, Archiv für Bayr. Gesch. I, 72.

***) Lang, p. 131. v. Pühel war bereits der zweite weltliche Präsident, Baum von Baumsdorf der erste, welcher jedoch nur in der Zwischenzeit zwischen Schleupner und Althofer präsidirte.

durch eine testamentarische Verfügung, gleich seinem Ahnherrn Georg Friedrich, auch für seine Kinder und Nachkommen, die gleiche Verpflichtung ausgesprochen: „Indem uns der gütige Gott in unserm währenden Ehestand ꝛc. zween Söhne, als Erdmann August und Georg Albrecht, dann zwo Töchter, Frau Anna Maria, Fürstin zu Eggenberg, und Frau Magdalena Sibylle, Herzogin zu Sachsen ꝛc. beschereet und bis dato am Leben erhalten: als ermahnen und erinnern wir dieselben samt und sonders ganz väterund treulich, indem die Gottseligkeit zu allen Dingen nütz und die Verheißung hat dieses und des zukünftigen Lebens, daß sie sich derselben zuförderst mit allem Ernst und Eifer befleissen in Ihrem ganzen Leben, Thun und Lassen, Gott, sein Wort und Gebot stets vor Augen haben, bei der einmal erkannten und bekannten Wahrheit des h. Evangelii und der ungeänderten Augsb. Confession beständig bis in Ihr selig Ende verharren und dabei auch Land und Leute erhalten, schützen und vertheidigen, auch Kirchen und Schulen nach aller Möglichkeit uffs fleißigste befördern helffen."

Der Erbprinz Erdmann August war jedoch bereits 4 Jahre vor dem Markgrafen gestorben. Sein Sohn — der nachfolgende Markgraf Christian Ernst — war, als der Thron erledigt wurde, noch nicht 11 Jahre. Eine vormundschaftliche Regierung wurde eingesetzt unter Markgraf Georg Albrecht, seines Vaters Bruder. Die persönliche Aufsicht und Erziehung über den Prinzen übernahm der preußische Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Mit großen Hoffnungen konnte das Land dem jungen Herrscher entgegensehen, der sogar auf der Universität zu Straßburg bei seinem Abgang eine öffentliche Rede hielt von der Kunst, wohl zu regieren.*) Als Wahlspruch hatte er sich erwählt: „Die Gottesfurcht ist nütze zu allen Dingen." Nach Vollendung der Universitätsstudien machte er bedeutende Reisen durch Elsaß, die Schweiz, Italien, Gallien, Belgien, Westphalen, Sachsen. Mit besonderer Aufmerksamkeit wurde er in Rom auf-

*) De principatus bene regendi artibus.

genommen und behandelt. Man hoffte ihn für die katholische Kirche zu gewinnen. Daß alle Versuche und Angriffe, offene und versteckte, vergebens waren, das dankte er der Wachsamkeit, dem Muth und der gelehrten Beredtsamkeit seines Reisebegleiters, Caspar v. Lilien, den wir bald als Generalsuperintendenten des Landes näher werden kennen lernen. Ueberall waren Schlingen gelegt, überall galt es Angriffe auf den evangelischen Glauben abzuwehren. Einmal hatte Lilien ein 5stündiges Colloquium mit dem päpstlichen Beichtvater Pater J. P. Oliva in Gegenwart vieler Fürsten und Grafen und Herren über die vorzüglichsten Stücke des christlichen Glaubens. Merkwürdig ist die Aeußerung Oliva's, mit welcher er von dem evangelischen Theologen schied: Er werde wohl nie nach Deutschland und Lilien nicht wieder nach Italien kommen, aber er hoffe, daß sie sich einst in jener Welt um des Verdienstes Christi willen und durch den Glauben an ihn wiedersehen werden.*)

Reich an wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen trat Christian nach zurückgelegtem 18 Jahr die Regierung an. Am 27. Oct. zog er in Bayreuth ein und wohnte am folgenden Tag dem dazu angeordneten Gottesdienst bei. Schon bei der Errichtung der obervormundschaftlichen Regierung, als die Landschaft die Erbhuldigung ablegen sollten, war es ihre erste und angelegentliche Bitte gewesen, daß im Lande ein Neues und Ungewohntes nicht eingeführt, sondern im ganzen Fürstenthum die Lehre der Augsburger ungeänderten Confession als das höchste und beste Kleinod des zeitlichen und ewigen Wesens erhalten, und Niemand darwider beschwert werde, wie solches durch öffentliche Patente versichert, und vermittels fürstlicher Reversalien und Recesse wiederholt bestätigt und verbrieft sei. Ohne Zweifel sahen sich die Stände des Landes zu

*) Katholische Theologen (Athan. Kircher und Veit Ebermann) haben die Mittheilung dieser Begebenheit in Sigm. v. Birkens Brandenburgischen Ulysses ꝛc. zu verdächtigen gesucht. Als Vertheidiger trat Liebhardt auf: Vertheidigung des Brandenburgischen Ulysses wider P. Athan. Kircheri Epistel und P. Veit Ebermanns schändliche Beschmützung ꝛc. 1672. cf. Lang p. 168 f.

solcher wiederholter Versicherung dadurch insonderheit veranlaßt, daß der Vormund des Prinzen, der Churfürst von Brandenburg, der reformirten Confession zugethan war.*) Groß war daher die Freude, als Christian Ernst auf seinem ersten Landtag 1662 die feierliche Versicherung gab, daß er seine christliche Intent dahin gesetzt, wie mit göttlicher Majestät, als des obersten Regenten, Hülfe und Beistand dessen heiligen Namens Ehre befördert, er und seine getreuen Unterthanen in Fortpflanzung des reinen und lautern Worts Gottes, unserer christlichen alleinseligmachenden evangelischen Religion der ungeänderten Augsburger Confession beständig und unverfälscht gepredigt werden möge ꝛc.

Drei Tage nach dem Regierungsantritt ernannte der Markgraf seinen Lehrer und treuen Begleiter zum Generalsuperintendenten, Oberhofprediger und ersten Beisitzer des Consistoriums. Was Althofer begonnen setzte Caspar v. Lilien fort.**) Bald nach Althofers Tod, im Jahr 1660, war eine neue Superintendentur in Münchberg errichtet worden, wozu 3 Pfarreien von der Ephorie Culmbach und 9 Pfarreien von der Diözese Hof vereinigt wurden. J. Friedr. Pertsch war der erste Superintendent daselbst.***) Diese Einrichtung erleichterte dem neuen Generalsuperintendenten wesentlich. Sein Haupt-Augenmerk aber war auf den Unterricht gerichtet. Dieß erschien um so nothwendiger, als da jetzt aufgeblühte Geschlecht während den Kriegsverwüstungen ohne Unterricht, ja ohne Zucht und Ordnung herangewachsen war. Zwar bestanden in Hof, Culmbach und Bayreuth Schulen für den lateinischen wie deutschen Unterricht, und wir haben oben gesehen, wie Althofer sich bemüht hatte, die Culmbacher Schule emporzubringen.

Gleichwohl entsprachen diese Anstalten dem jetzigen Bedürfniß nicht mehr. In Bayreuth war zwar seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die lateinische Schule von der deutschen getrennt, so zwar,

*) 1612 war Joh. Sigmund, der Großvater Fr. Wilh., zur reformirten Confession übergetreten.

**) C. v. Lilien Predigt S. 68 ff.

***) Lang l. c. 138.

daß nach einer alten Schulordnung (im Bayreuther Stadtbuch) weder der lateinische Schulmeister noch die lateinischen Schüler mit Layen oder layischen Knaben Umgang haben durften. Allein einerseits hatte diese lateinische Anstalt eine zu ausschließliche Bestimmung für den geistlichen Stand, andererseits reichte sie für eine höhere Bildung doch nicht aus. Man gab daher den anfänglichen Gedanken, die bestehenden Anstalten selbst zu verbessern bald wieder auf und faßte den Plan ein ganz neues Gymnasium zu gründen, das zugleich eine Art Academie in sich begreifen sollte. Das Studium der Theologen war hiebei immerhin das Hauptaugenmerk, so daß in der Oberklasse nicht blos ein „Systema oder Syntagma theologicum" gelehrt und alle 8 oder 14 Tage Disputationen angestellt, sondern auch Anweisung zum Predigen mit einem „kurzen Methodus concionandi" gegeben werden sollte.*) In der Lehreinrichtung unterschied sich diese Anstalt von den bisherigen außer dem höheren Gang und größeren Umfang der wissenschaftlichen Studien insbesondere dadurch, daß für jede Disciplin eigene Professoren angestellt wurden. Ein besonderes Statut bestimmte, daß an jedem fürstlichen Geburtstag — die von dieser Zeit an auch mit einem kirchlichen Gottesdienst gefeiert wurden — eine Rede über Materien aus der Landesgeschichte gehalten werden mußte, eine Einrichtung, der wir viele schätzbare Beiträge und Sammlungen auch für die kirchliche Geschichte des Fürstenthums zu danken haben, indem dadurch das Studium der Landesgeschichte überhaupt angeregt und dessen Resultate auch bei andern Gelegenheiten zu Tage gefördert wurden.**)

---

*) Fundation und Ordnung, wie es mit dem ꝛc. illustri Gymnasium in der Stadt Bayreuth gehalten werden soll. Bayreuth 1664. — Abgedruckt im Corpus constit. Brand. I., p. 500 ff.

**) Hieher sind vorzugsweise zu rechnen, die oft allegirten Programme des M. L. J. J. Lang de Super. general & 1773 bis 1787 26 an der Zahl. Ebenso die Programme von M. Heerwagen über die ältere Culmbacher Geistlichkeit 1773 ff., die Programme von M. Joh. Kapp über die erste allgemeine Kirchenvisitation 1796 ff. u. A.

Um die Geiſtlichkeit zum Studium zu ermuntern, erneuerte Caſp. v. Lilien den ſeit lange eingeſchlafenen Gebrauch der Promotionsexamina, wie ſie bereits in der Kirchenordnung von 1533 verlangt und in der Conſiſtorialordnung von 1594 angeordnet waren. Hiemit ſollte zugleich dem ärgerlichen Rennen und Laufen nach beſſeren Pfarrſtellen ein Damm entgegengeſetzt werden. Zwar war dieſem Unweſen bereits in der Conſiſtorialordnung von 1594 vorgeſehen worden. „Nachdem in Beſtellung der Pfarren, heißt es in dem I. General-Artikel *), ſobald ſich derſelben eine oder mehr erledigt, dieſe Unordnung fürlaufen möchte, daß aus Gunſt oder Freundſchaft von wegen Verwandtſchaft oder um Geſchenke und Gaben willen untüchtige Perſonen durch allerlei Weg und Practiken mit unwiderbringlichem Schaden und Nachtheil vieler Seelen den Kirchen aufgedrungen, dagegen aber fromme, gelehrte und geſchickte Prediger, ſo gedachten Kirchen merklich dienen können, verhindert und abgehalten werden möchten, desgleichen auch diejenigen, ſo allbereit im Amte und durch ordentlichen Beruf mit Pfarren verſehen, in großer Anzahl, beſonders wann die vacirende Pfarre an jährlichem Einkommen etwas höher und beſſer, nach derſelben laufen, und ihre Kirchen allein um beſſeren Sold willen verlaſſen, und wider Gottes Befehl alſo aus ihrem ordentlichen Beruf treten, dazu nicht allein, ſoviel die zeitliche Nahrung betrifft, wenig Segens, ſondern auch in ihrem Amte von Gott das Gedeien nicht zu gewarten, weil geſchrieben ſtehet: Sie liefen und ich hatte ſie nicht geſandt; ſo ſollen die Verordneten des Conſiſtorii in Beſtellung der erledigten Kirchendienſte Gunſt, Freundſchaft, Geſchenk und Gaben hintanſetzen, ſonderlich aber das unordentliche, ärgerliche, ihnen ſelbſt, den Pfarrern, und der Kirche ſchädliche Laufen und Rennen nach den Pfarren bei den Kirchendienern gänzlich abſchaffen“ ꝛc. Hiernächſt war im II. Generalartikel verordnet, daß, wenn einer ſeinen Dienſt beim Conſiſtorio anbiete, oder zum Kirchenamt berufen würde, er zuförderſt befragt werde, ob er das Buch

*) Corp. Constitut. I, 269.

der Concordie gelesen und mit dem Inhalt desselben durchaus einig, sodann aber ein Examen mit ihm vorgenommen und von ihm das Concordienbuch eigenhändig unterschrieben werden solle, zu welchem Behufe ein bestimmter Tag in der Woche (Freitag) angesetzt und ein Exemplar der Concordie beim Consistorio hinterlegt sein sollte.

Daß diese Anordnung nicht blos auf die erste Anstellung sich beschränkte, zeigt die älteste Praxis, wornach sogar Männer wie Streitberger, Schleupner ꝛc. sich bei ihrer Beförderung zur Superintendentur einem Examen unterziehen mußten. Gleichwohl war diese Praxis in den letzten Jahrzehnten in Abgang gekommen. Caspar v. Lilien erneuerte sie, und so lange er am Ruder stand wurde sie gehandhabt. *) War durch diese Anordnung den Geistlichen ein neuer Antrieb zum eifrigeren Studium gegeben, so wurde durch erneute Einrichtung der wöchentlichen Gottesdienste **), sowie durch Herausgabe eines neuen Katechismus die praktische Thätigkeit derselben geregelt und in Anspruch genommen. ***) Wie es aber überhaupt unter der Geistlichkeit aussah, das zeigt das desfalls ergangene höchsteigene Reskript des Fürsten vom 1. Jan. 1687. †) „Wir können länger nicht umhin, auch den äußerlichen Abscheu und das höchste Mißfallen, welches wir schon einige Jahr her über das in Kirchen und Schulen einreißende ärgerliche Unwesen, und das unpriesterliche Verhalten einiger Geistlichen geschöpfet und getragen, dereinsten etwas umständiger zu erkennen zu

*) Leider gerieth sie bald nach seinem Tode wieder in Vergessenheit und wurde erst nach hundert Jahren unter dem Markgrafen Alexander wieder ins Leben gerufen. cf. Lang de Sup. gen. p. 271.

**) Auch das Zusammenschlagen während des Gebets beim Freitagsgottesdienst, das sogenannte Schiedläuten ist eine von ihm stammende Anordnung, sowie das Nachschlagen bei dem Mittagläuten („drei Puls") zur Ermunterung zum Gebet um Schutz und Frieden, insonderheit gegen die Türken. (Lang Sup. gen. p. 233.)

***) Er war aus den beiden Katechismen von Pancratius und Stumpf zusammengetragen. Später 1701 wurde auch der „christliche Unterricht von Hunnius damit verschmolzen." Lang 279, 432.

†) Corp. I. 212 ff.

geben. Denn obwohl der Allerhöchste durch seine unverdiente grosse Güte das allschon in anno 1528 in den Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg aufgegangene Licht der Evangelischen Wahrheit und die allein seeligmachende Lutherische Glaubenslehre bis auf den heutigen Tag bey vielen wunderbaren Begebenheiten rein und lauter conserviret, welches nimmer genug kan verdanket werden, und nur mit zusammengesetztem Gebete und eifriger Vorsorge dahin zu trachten, wie sie auf die Posterität als ein theures unschätzbares Kleinod von Zeiten zu Zeiten bis an das anrückende Ende der Welt unverfälschet zu erhalten und fortzupflanzen, wozu Wir, als von GOtt vorgesetzter Landesherr und supremus Episcopus, die Wir Uns darinnen sattsamlich gegründet befinden, mit Herzen und Mund darzu bekennen, und in selber, gleich Unsern hochseeligen Herren Regirungsvorfahrern von dem gottseeligen und tugendhaften Bekenner, weiland Herrn Marggrafen Georgen hochseeligen Andenkens an, mit Göttlicher Hülfe seelig einmahl abzuscheiden, und solche Verordnung zu hinterlassen gedenken, daß Unsere liebe Fürstliche Kinder und succedirende Nachkommen, Diener und Bediente, Lande und Unterthanen, nach dem bey der Antretung der in das 26. Jahr führenden Landesregirung und aufgenommenen Erbhuldigung Unserer Lieben Getreuen Ritter- und Landschaft beschehenen gnädigen Verspruch, darbey unveränderlich gefristet und gehandhabet bleiben, fernerweit ohnausgesetzet alles und jedes menschmöglichst vorzukehren, und dem, was zu deren Kränkung und Abbruch gereichen und ausschlagen mag, sorgsamlich vorzuseyn unermüden wollen; so will jedoch hingegen das heutige bey diesen letzten Glaub- und Gottesfurchtlosen Läuften nach vorlängstiger Vorverkündigung Unseres allgemeinen Heylandes mit aller Macht anwachsende Unchristenthum der Christen fast zweifeln machen, ob in den mehresten, in dem sie die heilsame Christliche Lehre und die Kraft eines Gottseeligen Wesens mit den Werken verläugnen, mehr über den blosen Scheinnahmen etwas Christliches übrig sey.

„Wir setzen dermahlen die Zuhörer in den zweyen andern Stän-

den, an die nicht weniger hiernächst eine nachdrückſame Anweiſung zur umkehrenden Beſſerung erfolgen ſoll, bey ſeit aus, und wollen für jetzt alleiniglich den Geiſtlichen und die in ſelbigen ſich befindenden Lehrer berühren. Selbige ſolten billig eines ordentlichen rechten Berufs nach vorheriger Prüfung, ob ſie zu dem ambirenden Officio und andere zu lehren tüchtig und geſchickt und mächtig wären, zu ermahnen und zu ſtrafen die Widerſprecher, erwarten, dann nach deſſen Erlangung ſelbigen mit allem gebührenden Fleiſſe und Treuen vorſtehen, und ſich als Fürbilde der Heerde auch im Wandel aufführen, und in guten Werken mit aller Ehrbarkeit ſich ſelbſt darſtellen, auf daß der Widerwärtige nichts habe, das er möge Böſes von ihnen ſagen, und ſie dem Läſterer nicht in die Schmach und ins Urtheil fallen. Allein zeiget die leidmüthige Erfahrung, welcher geſtalt

1) Viel nicht ſowohl geſendet werden, als ſich ſelbſt mit un- und frühzeitigen Rennen und Laufen auch theils illicito modo per casus obliquos eindringen, und alſo nicht zur rechten Thüre in den Schafſtall der Chriſtlichen Kirchen eingehen; Unerachtet ſie

2) Gar geringe und ſo ſchlechte Profectus geleget, daß ſie eher um Lernens willen andern ſolten untergeben, als daß ſie zum Lehren andern ſolten fürgeſetzet werden; In der irrſamen Meynung

3) Gleichſam wären die geiſtlichen Aemter ein Gewerbe, und ſey es lediglich darum zu thun, daß ſie zu ihrer unterhaltenden Fortbringung bedienſtet werden müſten, dahero auch ordentliche Vocationes, wann ihrem Wahne nach an einem andern Orte bey der Erledigung mehrere Or- oder Extraordinareinnahme zu hoffen, zu decliniren ſich unterſtehen; Demnechſt

4) Auf das Poſtillenausſchreiben und auswendig lernen ſich verlaſſen; oder

5) Unter einem vorſuchenden Misbrauche der dahin ſich gar nicht erſtreckenden Worte des heiligen Apoſtels Pauli, daß ich euch immer einerley ſchreibe, verdreuſt mich nicht, und machet euch deſto gewiſſer, alle Concepte und de verbo ad verbum wiederholen, welche auf den einfallenden Sonn- und Feyertägen im vorigem

oder vorvorigem Jahre geprediget worden, mithin einen somnolenten Unfleiß und, daß sie des HErrn Werk lässig thun, an den Tag legen, auch wohl

6) In den Predigten allerhand unerlaubliche weltliche Historien und Apologos, kurzweilige Näzel und Sprichwörter, altvetterische Fabeln, ungeistliches Schulgezänke, unnützes Geschwätze und feuchtige Fragen, die oft verkehren, die da zuhören, und viel helfen zum ungöttlichen Wesen, mehr dann Besserung zu GOTT im Glauben, wie die Schrift redet, einmischen und aufbringen, deren als eitelu selbe sich zu entschlagen und sie zu meiden heisset, weil man gnug hat am Worte GOttes, wann man recht lehren will; Anbey

7) Darinnen zuweilen den menschlichen Affecten zu sehr nachhängen, sonderlich in Führung des Strafamtes, da sie solten tragen die Bösen mit Sanftmuth, und die Widerspenstigen strafen, dräuen und ermahnen mit aller Gedult und Lehre, zuweilen

8) Bey dem Elencho doctrinali immoderatius ohne vom erklärenden Texte suppeditirte Occasion, ad excessum, aus den Schranken eines sanftmüthigen Glimpfs mit Vehemenz abweichen; Hingegen

9) Bey dem morali ad defectum decliniren, und die communiter überhandnehmende Laster nicht mit gnugsamen Ernste rühren und repräsentiren; Ferner

10) Im Predigen, Beten und Lesen die Aussprache nicht zur lauten Verständlichkeit und verständiger Langsamkeit reguliren, daß viel Auditores das wenigste oder gar nichts vernehmen, und mit leeren Herzen aus der Kirchen wieder anheim gehen; Andere

11) Ohne Nothfälle und legalischen Impedimenten mit einem in dem Ausspruche des Predigers Salomonis, daß viel Predigen den Leib müde mache, abusive suchenden Behelfe, bey den Sonn- und Feyertägen auch wöchentlichem Gottesdienste für sich auftreten lassen, ex consequenti das Werk eines Evangelischen Predigers nicht thun, noch ihr Amt redlich ausrichten, und zu dem Ende

aus allen Ecken ofte junge und im Predigen unexercirte Leute auf-raffen, welche sodann

12) Unconsideriret, daß sie für dem Angesichte des dreyeinigen GOTTES stehen, an dem heiligen Orte des Hauses des HERRN, allwo er seines Nahmens Gedächtniß gestiftet hat, in einem den vor der Gemeine redenden Geistlichen unanständigen Aufzuge er-scheinen, und der erforderlichen Sittsamkeit in gestibus und sonsten sich im mindesten befleissen; So kommet manchem

13) Der gewöhnliche Priesterhabit nebst dem Stande selbsten, aus Vorbildung einer vornehmern Ankunft, oder einer andern Vanität, in die Länge bey nahe zu geringe und verächtlich, und muß die gehörige Kleidung in mancherley indecente Verstellungen sich verwandeln lassen; mit connivirender Nachsehung, daß nicht weniger

14) Ihre Weiber, Söhne und Töchter, die mit ihnen nach der Paulinischen Anweisung ehrbar und gehorsam seyn solten, mit aller Ehrbarkeit der Welt zur Ungebühr sich gleich stellen; über welchen allen dann

15) Die auf den Grund enervirte Kirchenzucht und Disciplin vollends über einen Hauffen zerfället, und wann

16) Nach Verordnung der Justitz, die da öffentlich gesündiget, auch öffentlich für allen, auf daß sich auch die andern fürchten, sollen gestrafet und mit der Kirchenbusse beleget werden, aus un-erheblichen Ausflüchten und nichtigen menschlichen Reflexionen es gemeiniglich in ein verzögerliches Stecken gebracht wird, sintemahl

17) Etwige unpriesterliche Priester solcher Vergehungen sich wohl selbsten theilhaftig gemachet; Zu geschweigen

18) Der polypragmatischen Handeinschlagung und vertiefenden Einflechtung in weltliche ihnen nichts angehende Händel und Ne-gotia secularia, auch anderer Sträflichkeiten und Gebrechen; Worinnen

19) Nicht einzig und allein die untere und geringe Pfarrer, sondern auch die Obere und andern Vorgesetzte cum maiori scandulo sich verschulden; Annebenst

20) Durch schlechte Beobachtung der Erziehung der Schuljugend, die allen lasterhaften Reden und Thaten ergeben ist, gleich dem unbändigen zaumlosen Wilde umstreunet, und aller Untugend sich zu befleissigen beginnet, wider die Apostolische Abmahnung sich fremder Sünden mit schuldig machen ꝛc."

Hierauf werden im weitern Verlauf des Rescripts unter vielen eindringlichen Ermahnungen die jährlichen Spezialvisitationen und Synodalconvente eingeschärft, die Probeexamina und Probepredigten aufs Neue anbefohlen, und die strengste Bestrafung gegen die Uebertreter angedroht. *)

Ebenso angelegen ließ es sich der Fürst aber auch sein, den unter dem Volk im Schwang gehenden Lastern entgegen zu treten. Die Fluchedicte wurden erneut, und vor den Kirchthoren Brechen errichtet, worin die Gotteslästerer eingeklammert wurden, die Kirchenbußen gegen die Fornicanten wurden auf das strengste anbefohlen, so zwar, daß gefallene Brautpaare durch den Büttel von der Frohnfeste aus mit einem Strohkranz in und aus der Kirche geführt werden sollten, Ehebruch aber mit Staupenschläg, Landesverweisung, Blutschande mit dem Schwerdt bestraft werden sollte. **) Doch waren nach einem früheren Rescript vom J. 1666., solche, deren Verunkeuschung erst nach der Trauung bekannt wurde, mit der Kirchenbuße in honorem matrimonii verschont. — Auffallender Weise waren die Märkte, deren Abschaffung an Sonntagen Althofer mit so schweren Kämpfen endlich durchgesetzt hatte, unter C. v. Lilien 1675 wieder auf den Sonntag zurückverlegt worden, nur mit der Einschränkung, daß die Krämerbuden Tags vor-

*) Welchen Eindruck dieses fürstliche Mandat machte, zeigt das Ausschreiben des Gulmbacher Superintendenten, an dessen Schluß als P. S. bemerkt ist: „Die Herren Kapitularen wollen die Sachen fein verschlossen einander zuschicken, auch sebst davon nichts ausbringen, sondern vielmehr sich darnach achten, damit der gemeine Mann nichts davon zu reden finde."

**) Edict von 1680 und 1681. Corp. const. Brand. I. p. 225, 226, 313, 408.

her aufgeschlagen werden und während der Vormittags- und Nachmittagsgottesdienste geschlossen bleiben mußten.*) Es scheint jedoch bald der Nachtheil, den diese Nachgiebigkeit für die Sonntagsfeier hatte, ans Licht getreten zu sein. Denn schnell hintereinander folgten 1683, 1686 und 1689 vier Rescripte gegen die Sonntagsentheiligung, welche „absonderlich bei den Jahrmärkten mit Fressen und Saufen, Spielen, Fluchen und Gotteslästern" stattfände, bis endlich im J. 1708 alle Jahrmärkte der 6 Hauptstädte auf andere Tage wieder verlegt wurden.**) Wie sehr dem Markgrafen die Förderung des kirchlichen Lebens nach allen Seiten hin am Herzen lag, mag man insbesondere daran erkennen, daß er selbst weniger in die Augen fallende Unordnungen nicht ungeahndet hingehen ließ. So wurde 1693 und wiederholt 1697 den Geistlichen strengstens untersagt, Jemanden, ohne Ansehen der Person, das Abendmahl in der Sacristei oder zu Hause ohne zwingenden Nothfall zu reichen, oder einen ärgerlichen Rangstreit und unanständiges Complimentiren bei der Communion zu dulden.***) Dabei vergaß er der Fürsorge der Wittwen und Waisen nicht. Im J. 1696 setzte er einen halbjährigen Nachsitz der Pfarrwittwen fest, und 1701 und 1708 bestätigte er die in Hof, Bayreuth, Wunsiedel und Neustadt a. d. A. errichteten Diözesanwittwenkassen.†)

Einen wichtigen Abschnitt in der kirchlichen Geschichte des Landes bildet die Aufnahme fremder Confessionen, und es läßt sich nach dem, was bisher wegen Erhaltung der reinen Lehre nach der ungeänderten Augsburger Confession und der Concordia geschehen und vereinbart worden, von vornherein erwarten, daß dieß nicht ohne manchfachen Kampf geschehen konnte.

Die Verfolgung der Protestanten (Hugenotten) unter Ludwig XIV. in Frankreich hatte gleich Anfangs vielfache Auswanderungen zur Folge. Nachdem aber 1685 das Edikt von Nantes,

*) Manuscript des historischen Vereinsarchivs.

**) Manuscript des historischen Vereinsarchivs.

***) Corp. const. I. 220 ff.

†) Corp. I. 460, 472.

worin den Protestanten in Frankreich seit 1598 freie Religionsübung zugesichert war, aufgehaben worden, ergossen sich die Flüchtlinge haufenweise in die angränzenden protestantischen Länder. Schon 1681 hatten sich einzelne Flüchtlinge (Réfugiés) an den Markgrafen gewendet, und um Aufnahme gebeten. Der Fürst erholte sich das Gutachten seines Consistoriums, ob es ohne Nachtheil der Religion geschehen könne? Das Consistorium trug Bedenken, die der reformirten (Calvinistischen) Lehre zugethanen Franzosen ins Land aufzunehmen; „es sei dieß nicht blos gegen die öffentlich sanktionirten Statuten, wonach keine andere als die reine lutherische Lehre im Lande gelten solle; sondern es würde auch in politischer Beziehung dem Lande zum Nachtheil gerathen, während der Vortheil, der von ihnen zu ziehen, wenig anzuschlagen sei". Der Fürst war anderer Meinung; und als die Vertriebenen 1685 ihre Bitte unter Vorlage von 17 Bedingungen und Verpflichtungen erneuten, war er zwar bereits entschlossen, die Aufnahme zu gewähren, gab jedoch die Bittschrift abermals zum Gutachten an das Consistorium, mit der Bemerkung, „er sei keineswegs gesinnt, die bestehenden Religions-Verträge irgendwie zu verletzen, es liege aber im Interesse des Vaterlandes, die sich bietende Gelegenheit, dem Lande Wohlstand zuzuführen, nicht von der Hand zu weisen. Bereits hätten benachbarte andere Könige und Fürsten ein Gleiches gethan, er wünsche genaue Prüfung der 17 Punkte, soweit sie die Religion beträfen". Das Gutachten fiel abermals verneinend aus. „Das Loos der Exulanten sei zu bedauern, aber ihre Aufahme könne nur unter der Bedingung geschehen, daß sie der evangelisch-lutherischen Kirche und Confession sich anschlössen. Außerdem könnten sie zwar im Lande zerstreut sich ansäßig machen, keineswegs aber könne ihnen ohne Verletzung der Religion öffentliche oder Privat-Religionsübung zugestanden werden". Es war dieß am 20. November 1685 geschehen.

Ohne Zweifel hätte sich auch diesmal noch der Markgraf durch sein geistliches Collegium bestimmen lassen, die Aufnahme

zu versagen, da auch selbst geheimer Rath Dr. Zirtius*) mit demselben übereinstimmte, wenn nicht von Seite der Schweiz die Bitten ihrer vertriebenen Glaubensgenossen unterstützt und der wankende Entschluß durch den Churfürsten von Brandenburg, von gleichem Interesse getrieben, befestigt worden wäre. Bereits am 27. November gab er den an ihn abgeordneten Deputirten Vollmacht, in Erlangen, Baiersdorf, Münchaurach, Culmbach, Hof, Naila und Wunsiedel sich niederzulassen, Kirchen, Schulen und Häuser zu bauen, Lehrer anzunehmen, Grundstücke sich zu erwerben und Fabriken anzulegen, mit dem Versprechen, sie mit dem nöthigen Material, ja selbst mit Geld zu unterstützen. Zu ihrer Ansiedlung wählten sie die Gegend um Erlangen. Bald entstand eine neue Stadt unter ihren Händen, bald erhob sich ein Tempel zu ihrem Gottesdienst (die französisch reformirte Kirche), die drei mitgebrachten reformirten Geistlichen (Papon, Tholesan und Bonnet) übergaben eine Lehrformel, worin sie versicherten, daß sie der Lehre der Augustana zugethan seien, daß sie nichts gegen deren Inhalt lehren würden, und nur von dem Wunsche beseelt wären, mit der evangelischen Kirche in brüderlicher Liebe sich einigen zu können. Auch der Fürst war von diesem Wunsche erfüllt, und wollte, daß die lutherischen Geistlichen und Gemeinden die Ankömmlinge als Brüder erkennen sollten. So sprach er sich gegen das Consistorium aus, indem er demselben die reformirte Lehrformel übergab. Die Antwort des geistlichen Collegiums war, daß sie zwar den Fürstlichen Befehl sich gehorsam erzeigen würden, die Fremdlinge aber nur dann als Brüder erkennen könnten, wenn sie sich rein und ohne Vorbehalt zur unveränderten Augsb. Confession und zur Concordienformel, wie die Landeskirche, sich bekennten.**) — Letzteres geschah nicht, und somit war eine brüderliche, kirchliche Gemeinschaft unmöglich.

*) Von ihm stammt ein für Coburger und Bayreuther Landeskinder abwechselnd bestimmtes Universitätsstipendium.

**) Lang de Sup. gen. p. 272—278.

mal war der Markgraf Chriſtian Ernſt von dem bereits angebahnten Weg abgegangen, und hatte den General-Superintendenten C. v. Lilien, nach dem Tode des Freiherrn von Pühel, zum Präſidenten des Conſiſtoriums gemacht. Je weniger aber der Fürſt mit demſelben in den letzten Jahren zufrieden war, deſto feſter war in ihm der Entſchluß, fortan bei der urſprünglich beabſichtigten bisher unausgeführten Einrichtung zu bleiben.

Im J. 1687 war Caſpar v. Lilien geſtorben. Sofort legte der Markgraf ſeinen Räthen die Frage vor, ob der Vorſitz im Conſiſtorium mit der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten verbunden bleiben, oder getrennt werden ſoll, und in letzterem Fall ob der Präſes des Conſiſtoriums vom geiſtlichen oder weltlichen Stande genommen werden ſolle? Mit großem Eifer ſprach Ziritius im Namen der übrigen Räthe unter lebendiger Schilderung der kirchlichen wie religiösſittlichen Zerrüttungen ſich dahin aus, daß der Name Generalſuperintendent, der etwas weltlich klinge, aufhöre und in Oberſuperintendent verwandelt, daß der Vorſitz im Conſiſtorium ſeiner urſprünglichen Conſtitution gemäs und entſprechend den Ordnungen der gereinigten Kirche einem Juriſten gebühre, der den Titel eines Directors zu führen habe. Dabei machte Ziritius zugleich den Vorſchlag, einen auswärtigen berühmten Theologen, wie Spener von Dresden oder Horb von Hamburg zur Leitung des Kirchenweſens zu berufen. Letzteres geſchah zwar nicht, ſondern es wurde der aus Würtenberg von des Markgrafen zweiter Gemahlin mitgebrachte Hofprediger D. Steinhofer zum Oberſuperintendenten ernannt, als Director des Conſiſtoriums aber der Freiherr von Wollzogen berufen. Zwar ertheilte der Markgraf Steinhofern bald darauf, 1688, abermals den Titel eines Generalſuperintendenten*), aber der Sache nach blieb es bei der getroffenen Einrichtung.

Steinhofer gehörte der alten, ſtreng orthodoxen Richtung an.

*) Seiner Gelehrſamkeit verdankte er einen Ruf als Profeſſor nach Tübingen und als Superintendent nach Adelberg. Er ſchlug beides aus.

übung ihres Cultus an verschiedenen Orten erfreuen. Nur die Residenzstadt Bayreuth war ihnen vom Anfang an verschlossen. Bald nach dem Tode Liliens 1687 wurde ihnen jedoch auch diese Stadt geöffnet. Sie verschafften sich zuerst ein Bethaus in der Altstadt mit einer Schule. Später, als der Markgraf seine dritte Gemahlin aus dem Brandenburg-preußischen Hause wählte und sich dadurch die reformirte Gemeinde ansehnlich vermehrte, wurde ihnen ein eigenes Oratorium im Schlosse eingerichtet und der von der Markgräfin mitgebrachte Prediger (Lazius) zum Hofprediger ernannt.*) Sie hatten ihre selbstständige kirchliche Verfassung, die Pfarrstellen wurden von der Schweiz aus besetzt; jedoch waren sie im Uebrigen den allgemeinen Landesgesetzen und in Ehestreitigkeiten dem Consistorium unterworfen.

Nachdem einmal die reformirte Confession Stätte und Recht im Lande erhalten, so wäre es der Billigkeit nicht gemäs gewesen, der katholischen Confession das Gleiche zu versagen. Auch hiezu findet sich der Anfang in dieser Periode, indem der Fürst von Hohenzollern Hechingen, kath. Confession, an dem markgräflichen Hofe sich aufhielt, und mit einer Prinzessin des markgräflichen Hauses 1704 sich vermählte. Zunächst zwar durfte sich der Fürst nur eine Hauskapelle einrichten, unter dem folgenden Markgrafen Georg Wilhelm aber wurde auch den Katholiken 1722 die öffentliche Ausübung ihres Cultus gestattet.

Sechzehntes Kapitel.

Die Generalsuperintendenten und das Consistorium. Pietistische Bewegungen.

Die veränderten kirchlichen Verhältnisse zogen von selbst auch eine Veränderung der kirchlichen Landesstelle nach sich. Noch ein-

*) 1687 am 25. September war die erste Taufhandlung, wobei der Markgraf und seine Gemahlin Pathenstelle vertraten. s. Geschichte der reformirten Gemeinde zu Bayreuth im Archiv für Oberfranken VII., 2. Heft. S. 87.

dienst unvollständig abhalten, und dadurch des Wohlgefallens Gottes verlustig gehen wolle. Steinhofer sah darin eine Beeinträchtigung der evangelischen Freiheit, die Auflegung eines gesetzlichen Jochs 2c. Zugleich sah er in der Veröffentlichung der Stockfleth'schen Schrift ohne vorausgegangenen Censur und Genehmigung des Consistoriums eine anmaßende Uebertretung der bestehenden Ordnung.*)

Beides war nicht ohne Schein und Grund. So gut es Stockfleth meinen mochte, und so richtig seine Anschauung von der liturgischen Stellung und Bedeutung des Abendmahls war, so legte er doch ein zu einseitiges Gewicht auf das bloße Bleiben bei der Abendmahlsfeier ohne Mitgenuß. Er brachte es zwar in seiner Gemeinde, freilich nicht ohne mancherlei Anstoß und nach langer Arbeit dahin, daß Niemand mehr die Kirche vor beendigter Abendmahlsfeier verließ, und seine Abendmahlsandachten waren dazu bestimmt, die Anwesenden mit gottseligen Gedanken zu beschäftigen und zu erfüllen; allein als allgemeine Norm ausgesprochen war es allerdings der evangelischen Freiheit zu nahe getreten, hatte keinen haltbaren biblischen Grund für sich und stritt gegen die bisherige kirchliche Praxis, ohne die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung in Aussicht zu haben. Und was den Druck der Schrift betraf, so war allerdings nicht nur bereits in der Consistorialordnung von 1594 die Censur angeordnet und jede Veröffentlichung einer Schrift ohne Approbation des Consistoriums verboten, sondern es war dies Censurgebot erst 1680 vom Markgrafen Christian Ernst selbst erneuert worden.**) Es schien aber bisher gleichwohl wenig beobachtet worden zu sein.

Da Steinhofer seine Rede, aller Abmahnung ungeachtet, drucken ließ, konnte Stockfleth die Antwort nicht schuldig bleiben. Er gab sie gleichfalls in einer Synodalrede und forderte die Theologen zu Leipzig

*) Virga exactoris refracta h. e. justa et necessaria confutatio &c. d. 8. Oct. 1690 instituta autore Steinhofero &c.

**) Anhang zur Steinhofer'schen Synodalrede. Im Jahre 1712 wurde es aufs Neue eingeschärft. Corp. const. I., 243 ff.

und Jena zum Entscheiden auf, von denen diese das Bleiben bei der Abendmahlsfeier unter die Adiaphora rechneten, jene für wesentlich erklärten. Um den Streit nicht zu ärgerlichen Spaltungen kommen zu lassen, legte der Markgraf beiden Theilen Schweigen auf, verbot weiter darüber etwas zu schreiben und ließ die ausgegebenen Exemplare der beiden Streitschriften von den Geistlichen ausliefern. Steinhofer starb noch bevor der fürstliche Befehl erlassen war 1692. Der Gebrauch des Stockfleth'schen Gesangbuchs wurde untersagt.*) Vier Jahre später ward jedoch Stockfleth der Nachfolger Steinhofers als Generalsuperintendent in Bayreuth. Der Weg dazu war ihm längst bereitet, seine Verdienste hatten ihm ein gegründetes Anrecht gegeben. Seine frühere Laufbahn ist in mehrfacher Beziehung für das kirchliche Leben von Bedeutung gewesen, so daß wir nicht umhin können, einen kurzen Abriß zu geben, da sich in demselben mehr oder weniger zugleich die ganze damalige Zeit abspiegelt.

Stockfleth war ein geborner Hannoveraner, erhielt seine erste klassische Bildung auf dem damals weithin berühmten Gymnasium zu Ansbach und vollendete seine Studien auf der Universität Altdorf. Seine Dichtergabe verschaffte ihm die Aufnahme in den Pegnesischen Blumenorden unter dem Namen Dorus und seine erste Bekanntschaft mit dem Markgrafen Christian Ernst, dessen Ruhm er durch ein größeres Epos: „Hochfürstliches Kunstprangen und unterthänigstes Gnadenverlangen" verherrlichte. Der Fürst belohnte ihn mit der eben erledigten Pfarrei Equarhofen und Frauenthal 1668, und nach anderthalb Jahren beförderte er ihn zum Dekan in Bayersdorf. Seine außerordentliche Rührigkeit und Thätigkeit**) im Amt, seine Gewandtheit auch in äußern

*) Lang Sup. gen. p. 319. Ejusd. Progr. de hymnarii Baruthini origine &c. 1768.

**) In der kurzen Zeit seiner Amtsführung in Equarhofen hatte er die Kirche erneuert, Kanzel und Altar bekleidet, einen silbernen Kelch anfertigen lassen, in Frauenthal die Kirche mit Stühlen versehen, eine neue Orgel angeschafft und gleichfalls Kanzel und Altar neu bekleidet.

Geschäften erwarben ihm die Gunst und das Vertrauen des Markgrafen in dem Grade, daß dieser, als er seinen Feldzug gegen Frankreich 1674 unternahm, ihn zum Hof- und Feldprediger und fürstlichen Beichtvater erwählte, mit der Aussicht auf eine höhere Superintendentur. Diesem Versprechen gemäß erhielt er die Superintendentur in Neustadt a. d. A. mit Beibehaltung des Dekanats Baiersdorf, welche beide bisher mit Ansbach in Verband gestanden waren. Auch hier entwickelte er dieselbe rastlose Thätigkeit.*) Mißhelligkeiten mit seinem Specialkollegen in Neustadt, Unzufriedenheit der Geistlichen wegen der weiten Entfernung, Neid und Mißgunst Einiger am Hofe brachten es dahin, daß er nach Münchberg — obgleich dies eine geringere Stelle war — versetzt wurde. Auch hier gelang es seinem unermüdlichen Eifer, das kirchliche Leben zu ordnen und zu heben. Sein strebender Geist schaute aber weiter umher in das kirchliche Leben des Landes überhaupt. Er reichte eine Vorstellung bei dem Markgrafen über die nothwendige Verbesserung des Kirchenwesens ein, zu deren Durchführung er sich erbot. Wirklich erhält er auch im Jahre 1696 den fürstlichen Auftrag, daß er das ganze kirchliche Gebiet des Oberlandes durchreisen, alle Gebrechen genau erforschen und dem Fürsten getreulich berichten solle.**) Indem er sich zu diesem Behuf und zu

---

*) In gleicher Weise machte er sich in Baiersdorf und Umgegend verdient, schaffte eine neue Glocke (für 1200 fl.) an, richtete eine gute Kirchenmusik ein, sorgte für einen tüchtigen Cantor, einen geschickten Organisten und Stadtmusikus. Die Kirchen zu Frauenaurach, Uttenreuth, Osternohe versah er gleichfalls mit Orgeln, richtete die verfallene Schule in Erlangen auf; kurz, rings um ihn her verspürte man seine thätige Hand, welcher freiwillige Gaben auf seine Verwendung zuflossen. — Seine Gattin, eine Nürnberger Pfarrerstochter, war gleichfalls Dichterin und mit dem Namen Dorilis im pegnesischen Orden aufgenommen.

*) Dispeck und Gerhardshofen erhielten neue Altäre, Ipsheim einen neuen Thurm, Westheim und Gattenstetten neue Orgeln, Schauerheim und Lenkersheim neue Kirchen, Bachsbach und Steppach Pfarrhäuser, Uhlfeld und Stübach bessere Sacristeien, Gerhardshofen 2 neue Glocken.

**) Hiezu war ihm täglich 1/2 Thaler Taggeld angewiesen, mit der Wei-

seiner genauern Instruirung nach den bestehenden Kirchenordnungen umsah, hörte er von einem seiner Pfarrkinder, der soeben aus Schweden gekommen war, daß die lutherische Kirche nirgend besser geordnet und bestellt sei, als in Schweden. Sogleich berichtete er hierüber an den Markgrafen und erbot sich, die Reise dahin zu unternehmen und dann die eigene Landeskirche nach Befund der Sache nach dem dortigen Muster einzurichten. Er erhielt hiezu Erlaubniß und Vollmacht und reiste im April des Jahres 1696 ab. Freundlich wurde er in Schweden am königlichen Hofe aufgenommen, trat mit der Universität Upsal in Berathung und kehrte nach 6 Monaten, reich beschenkt und geehrt, mit der Schwedischen Kirchenordnung und dem Gutachten der Upsal'schen Fakultät über Einrichtung und Verbesserung des Kirchenwesens ins Vaterland zurück, nachdem er mehrere vortheilhafte Anträge, die ihm in Schweden selbst, dann in Hamburg gemacht worden waren, ausgeschlagen hatte. Bald darauf wurde er zum Generalsuperintendenten ernannt, welche Stelle seit Steinhofers Tod unbesetzt geblieben war. Der Markgraf drang nun auf Beschleunigung der Kirchenverbesserung und Hebung des seit einigen Jahren in Verfall gerathenen Gymnasiums. Von dem Erfolg der Kirchenvisitation findet sich nichts vor. Alles was Stockfleth mit vieler Mühe und Sorgfalt über Verbesserung und Einrichtung der Kirche gesammelt und zusammengetragen hatte, sammt seiner ausgesuchten ansehnlichen Bibliothek von 18000 Bänden verlor er in einem während einer anderweitigen Abwesenheit ausgebrochenen Brande in Münchberg.*) Eine Frucht der neuen Kirchenordnung nach schwedischem Zuschnitt war ohne Zweifel die 1698 eingeführte Chorordnung. Sie kann aber nichts weniger als für

---

fung zur Schonung der Gotteshauskassen, wo es anginge, bei den Pfarrern einzukehren.

*) Stockfleth blieb auch als Generalsuperintendent bis an sein Ende in Münchberg, obschon er sich in Bayreuth ein eigenes Haus bauen ließ. Er war in Neustadt a. d. A. zur Investitur des dortigen Superintendenten, als der Brand in Münchberg ausbrach.

Geschäften erwarben ihm die Gunst und das Vertrauen des Markgrafen in dem Grade, daß dieser, als er seinen Feldzug gegen Frankreich 1674 unternahm, ihn zum Hof- und Feldprediger und fürstlichen Beichtvater erwählte, mit der Aussicht auf eine höhere Superintendentur. Diesem Versprechen gemäß erhielt er die Superintendentur in Neustadt a. d. A. mit Beibehaltung des Dekanats Baiersdorf, welche beide bisher mit Ansbach in Verband gestanden waren. Auch hier entwickelte er dieselbe rastlose Thätigkeit.*) Mißhelligkeiten mit seinem Specialkollegen in Neustadt, Unzufriedenheit der Geistlichen wegen der weiten Entfernung, Neid und Mißgunst Einiger am Hofe brachten es dahin, daß er nach Münchberg — obgleich dies eine geringere Stelle war — versetzt wurde. Auch hier gelang es seinem unermüdlichen Eifer, das kirchliche Leben zu ordnen und zu heben. Sein strebender Geist schaute aber weiter umher in das kirchliche Leben des Landes überhaupt. Er reichte eine Vorstellung bei dem Markgrafen über die nothwendige Verbesserung des Kirchenwesens ein, zu deren Durchführung er sich erbot. Wirklich erhält er auch im Jahre 1696 den fürstlichen Auftrag, daß er das ganze kirchliche Gebiet des Oberlandes durchreisen, alle Gebrechen genau erforschen und dem Fürsten getreulich berichten solle.**) Indem er sich zu diesem Behuf und zu

*) In gleicher Weise machte er sich in Baiersdorf und Umgegend verdient, schaffte eine neue Glocke (für 1200 fl.) an, richtete eine gute Kirchenmusik ein, sorgte für einen tüchtigen Cantor, einen geschickten Organisten und Stadtmusikus. Die Kirchen zu Frauenaurach, Uttenreuth, Osternohe versah er gleichfalls mit Orgeln, richtete die verfallene Schule in Erlangen auf; kurz, rings um ihn her verspürte man seine thätige Hand, welcher freiwillige Gaben auf seine Verwendung zuflossen. — Seine Gattin, eine Nürnberger Pfarrerstochter, war gleichfalls Dichterin und mit dem Namen Dorilis im pegnesischen Orden aufgenommen.

**) Dispeck und Gerhardshofen erhielten neue Altäre, Ipsheim einen neuen Thurm, Westheim und Gottenstetten neue Orgeln, Schauerheim und Lenkersheim neue Kirchen, Bachsbach und Steppach Pfarrhäuser, Uhlfeld und Stübach bessere Sacristeien, Gerhardshofen 2 neue Glocken.

***) Hiezu war ihm täglich 1/2 Thaler Taggeld angewiesen, mit der Wei-

seiner genauern Informirung nach den bestehenden Kirchenordnungen umsah, hörte er von einem seiner Pfarrkinder, der soeben aus Schweden gekommen war, daß die lutherische Kirche nirgend besser geordnet und bestellt sei, als in Schweden. Sogleich berichtete er hierüber an den Markgrafen und erbot sich, die Reise dahin zu unternehmen und dann die eigene Landeskirche nach Befund der Sache nach dem dortigen Muster einzurichten. Er erhielt hiezu Erlaubniß und Vollmacht und reiste im April des Jahres 1696 ab. Freundlich wurde er in Schweden am königlichen Hofe aufgenommen, trat mit der Universität Upsal in Berathung und kehrte nach 6 Monaten, reich beschenkt und geehrt, mit der Schwedischen Kirchenordnung und dem Gutachten der Upsal'schen Fakultät über Einrichtung und Verbesserung des Kirchenwesens ins Vaterland zurück, nachdem er mehrere vortheilhafte Anträge, die ihm in Schweden selbst, dann in Hamburg gemacht worden waren, ausgeschlagen hatte. Bald darauf wurde er zum Generalsuperintendenten ernannt, welche Stelle seit Steinhofers Tod unbesetzt geblieben war. Der Markgraf drang nun auf Beschleunigung der Kirchenverbesserung und Hebung des seit einigen Jahren in Verfall gerathenen Gymnasiums. Von dem Erfolg der Kirchenvisitation findet sich nichts vor. Alles was Stockfleth mit vieler Mühe und Sorgfalt über Verbesserung und Einrichtung der Kirche gesammelt und zusammengetragen hatte, sammt seiner ausgesuchten ansehnlichen Bibliothek von 18000 Bänden verlor er in einem während einer anderweitigen Abwesenheit ausgebrochenen Brande in Münchberg.*) Eine Frucht der neuen Kirchenordnung nach schwedischem Zuschnitt war ohne Zweifel die 1698 eingeführte Chorordnung. Sie kann aber nichts weniger als für

sung zur Schonung der Gotteshauskassen, wo es anginge, bei den Pfarrern einzukehren.

*) Stockfleth blieb auch als Generalsuperintendent bis an sein Ende in Münchberg, obschon er sich in Bayreuth ein eigenes Haus bauen ließ. Er war in Neustadt a. d. A. zur Investitur des dortigen Superintendenten, als der Brand in Münchberg ausbrach.

eine Verbeſſerung in liturgiſcher Hinſicht gelten. In der Kirchenordnung von 1533 war die liturgiſche Ordnung vor der Predigt am Altar folgende: 1) Confiteor (Bußgebet), 2) Introitus, 3) das Kyrie eleiſon, 4) Gloria mit Et in terra pax ꝛc., 5) Collekte mit dem vorausgehenden Dominus vobiscum, 6) Epiſtel mit Halleluja, 7) Evangelium, 8) das Credo, von der Gemeinde deutſch geſungen. Die neue Chorordnung ſtreicht Confiteor, Introitus, Kyrie hinweg und ſetzt ſtatt deſſen einen Geſang auf dem Chor: „Komm Du heyliger Tröſter ꝛc.“ Statt des vollſtändigen Gloria mit dem Et in terra wird die Intonation „Ehre ſei Gott in der Höhe“ geſungen mit dem folgenden Lied: „Allein Gott in der Höh ſei Ehr ꝛc.“ Hierauf folgt der Morgenſegen ſammt Collekte, Bibellektion und Gebet auf der Kanzel; dann Geſang eines Liedes, darauf der Glaube geſungen. Im Jahr 1720 wurde der ſogenannte Vorgottesdienſt noch mehr abgekürzt und gleich mit dem Lied „Allein Gott in der Höh ſei Ehr“ angefangen.*) Man ſieht, das Verſtändniß der alten Liturgie war bereits abhanden gekommen.

Stockfleth war der letzte eigentliche und ſelbſtſtändige Generalſuperintendent. Nach ihm war dieſer Name nur ein Titel, den der Markgraf den Bayreuther Superintendenten als beſondere Auszeichnung und Gunſtbezeugung verlieh.**) Die perſönliche Stellung war von jetzt an eine durchaus untergeordnete. Vorſtand des Conſiſtoriums war ein weltlicher Beamter als Director (Freiherr v. Wolzogen), welchem noch ein weltlicher Beamter zur Seite ſtand. Mit dieſen bildete der Superintendent und die übrigen geiſtlichen Aſſeſſoren das Collegium. Ebendamit erloſch auch der perſönliche

*) Corp. constit. I. p. 151 und 202.

**) Von den nachfolgenden Superintendenten in Bayreuth erhielten nur noch 3 dieſe Auszeichnung nämlich Sal. Ambr. Seidel 1708—1712, D. Herm. Aug. Ellrodt 1747—1760 und D. J. Chr. Silchmüller 1763 bis 1771. Die übrigen dazwiſchen liegenden Superintendenten waren: Hübner 1715—1723, J. K. Hagen 1723—1744, Rücker 1742 bis 1747, J. Chriſt. Schmidt 1760—1763.

Einfluß auf die Geistlichkeit und das kirchliche Leben, die unmittelbare Leitung der innern Angelegenheiten der Kirche. Die Behandlung der kirchlichen Gegenstände nahm mehr und mehr einen büreaukratischen Charakter an. Die Consistorialpraxis gewann dadurch jedenfalls mehr formelle Gestaltung und Sicherheit, verlor aber dafür die lebendige Beziehung und damit die frische unmittelbare Einwirkung. Von Jahr zu Jahr mehrten sich die Verordnungen und Erlasse, aber das innere Leben schien mehr und mehr zu verlöschen. Selbst den Einfluß der Spener-Francke'schen Richtung, die anderwärts neues Leben erzeugte, ging in unserm Lande spurlos vorüber. Hie und da wollte sich zwar einige Regung zeigen, aber sie nahm mehr den Charakter des Separatismus mit seinen unkirchlichen Auswüchsen an. Die Orthodoxie wurde aufrecht erhalten, aber sie war nicht im Stande, Leben zu erzeugen; es war aus ihr selbst entflohen. Sie konnte aber ebendarum auch nicht genügen. Es war der Zustand eingetreten, wo der kirchliche Formalismus nicht befriedigte, und man doch auch sich den Anforderungen eines innern lebendigen Glaubenslebens zu erwehren suchte. Man hatte einen doppelten Vorwand, das Ungenügende und Unbefriedigende der orthodoxen Form und des todten Buchstabens einerseits und die wirkliche oder vermeintliche Gefährlichkeit des Pietismus andrerseits, wie er in einzelnen Erscheinungen entgegentrat.

Im Aischgrund besonders war es, wo der Pietismus und Separatismus gleich im Anfang des 18. Jahrhunderts manchfache Unruhen verursachte. In Neustadt war es der Rector Schober und ein Bordenmacher Erhardt, in Dispeck und Guttenstetten ein Schuhmacher, Namens Pöhlmann, welche sich in der ganzen Umgegend einen Anhang verschafften, der es von der Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes und Abendmahls bis zur Verweigerung der Kindertaufe trieb. Oeffentliche Schriften erschienen für und gegen voll Leidenschaft.*) Deshalb sah sich Markgraf Chri-

*) Superintendent Räthel in Neustadt schrieb zuerst einen Tractat: Die Morgenröthe auf die dunkle Frage, was von den einzelnen Zusammenkünften zu halten sei ꝛc. Dagegen schrieb J. Ad. Raab zu Erlangen:

stian Ernst 1704 veranlaßt, ein nachdrückliches Rescript an das Consistorium ergehen zu lassen: „Weil sich verschiedene Schwärmer, so unter dem Namen Pietisten verschiedene verwerfliche Neuerungen unternehmen, und Irrungen, auch Aergernisse unter den gemeinen Leuten hervorthun, und sich nach und nach vermehren allermaßen wir uns aber sehr angelegen sein lassen, das seligmachende Wort Gottes rein zu behalten, auch aller Aergerniß, so viel möglich, in unsern Landen vorzubauen, besonders aber solche gefährliche Leute, so unter dem Schein eines gottseligen Lebens sich nur des Müssiggangs befleißigen, und gute Ordnung, ohne welche doch kein Staat bestehen kann, zu tadeln und über Haufen zu werfen sich unterstehen, dieselben eingezogen und nach Verdienst gestraft wissen wollen; als befehlen wir ꝛc." *)

Ein gleiches Verbot erging 10 Jahre später von Markgraf Georg Wilhelm **): „Demnach von Unserm Consistorio pflichtmässiger Bericht eingelanget, was massen in der Superintendentur Neustadt an der Aisch und selbiger Diöces hin und wieder verschiedene sectirische Separatisten aufstehen sollen, welche Theils geraume Jahre von dem öffentlichen Gottesdienste, wie auch der Beichte und Communion wegbleiben, Theils ihre Kinder tauffen zu lassen recusiren, Theils allerhand gefährliche Irrthümer wider die heilige Schrift und Symbolische Bücher der Evangelischlutherischen Kirche disseminiren, dadurch andere fromme Christen neben sich ärgern und confundiren, ja nach und nach gänzlich verführen, und

Mittagshelle auf die dunkle Morgenröthe ꝛc. Sigm. Majenberger: Freimüthige Anrede oder Missiv an alle Herrn Pastores des Neustädter Kapitels; ferner Stimuli conscientiae ex scriptis Raethelii &c. Im J. 1713 erschien: Wahrmundi Knipperdollings, des Schneiders Missiv und Recipisse an die Herrn Pietisten in Erlangen und um Neustadt an der Aisch ꝛc., gegen die Pietisten; worauf J. G. Oertel, Pfarrer in Guttenstetten 1704 erwiederte: Nothgedrungene Widerlegung einer verläumderischen Schmähschrift, die von boshaften Kindern der Finsterniß herausgegeben worden. Groß Reformationsgesch. im Bamb. Archiv.

*) Groß a. O.

**) Corpus Const. Br. 259.

aber Uns von Landesfürstlicher hoher Obrigkeit wegen zukommen will, dergleichen weit aussehenden ärgerlichen Beginnen keines Weges nachzusehen, sondern vielmehr denselben möglichster massen vorzubauen; als werden hierdurch solche sectirische Sonderlinge alles Ernstes ermahnet, annoch bey Zeiten in sich zu gehen, sich nach der Kirchenordnung und deren Christlichen Gebrauch zu richten, mithin alles Aergerniß und Irrthümer abzustellen, und insonderheit wenigstens des Jahrs zwey mahl zur Beicht und Communion busfertig sich einzufinden, oder im Gegenspiele gewärtig zu seyn, daß die Uebertretere andern zum Exempel mit der Landesverweisung unnachbleiblich angesehen und bestrafet werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Signatum unter vorgedrucktem Unsern Fürstlichen Regierungssigel Bayreuth, den 14. May 1714."

Indeß dauerten die religiösen Zusammenkünfte trotzdem fort, und wurden nach und nach von einzelnen Geistlichen unter dem Superintendenten Steinmetz zu Neustadt selbst begünstigt, besonders seit der Graf Zinzendorf auf einer Durchreise in Neustadt mehrere Vorträge theils in der Schule theils in seinem Quartier gehalten. Ein neues Verbot erging 1733 am 11. Februar von Markgraf Georg Friedrich Carl zunächst an das Consistorium, worin auf die Gründe für und gegen die Erbauungsstunden näher eingegangen wird mit den Schlußworten: „Wir haben nöthig gefunden, euch überhaupt ausführlich zu informiren, wie wir diese in unserem Lande sehr einreißende Neuerungen ansehen, denen und andern dergleichen ihr in Zeiten zu begegnen wissen werdet." *)

Das Consistorium — unter der Superintendentur Hagens — nahm sich der Sache an und reichte eine Gegenvorstellung an den Markgrafen ein, worin es diese Erbauungsstunden zu vertheidigen suchte und den Markgrafen an seine Verordnung vom 7. April 1727 erinnerte **), worin unter lebendiger Schilderung

*) Corp. 247.

**) Corp. 122 ff.

des kirchlichen Verfalls den Geistlichen ans Herz gelegt war, „nicht mit leeren Predigten die Kirchen und Tempel zu füllen, sondern vielmehr durch unermüdete Wachsamkeit, christlichen Wandel und eifrige Seelenarbeit die Gemeinen und Unterthanen zu wahrhafter Gottesfurcht anzuleiten und bei Alten und Jungen die tägliche Besserung und Erbauung zu treiben", zugleich aber auch das Consistorium ermuntert worden war, dem Markgrafen als dem „Oberbischoff" in seinem guten Vorhaben, für Auferbauung und Reinigung der Kirche, sowie für Verbesserung des geistlichen Standes, zu Handen zu gehen." — Der Markgraf ging jedoch nicht darauf ein, sondern rescribirte, daß er sich seiner Verordnung vom 7. April wohl erinnere, daß aber, was er dort gemeint und gewollt, gar wohl auch ohne diese Privatstunden durch Vermahnungen, Tröstungen und Stärkungen im Beichtstuhl und sonst privatim, sowie „durch ordentliche, auf gehörige und keine obenhinfahrende Art, sondern mit erforderlichem Fleiße in der Furcht des Höchsten und in der alleinigen Absicht, Seelen zu gewinnen, elaborirte Predigten, als auch nach solchem vermittelst Wiederholung, wozu Wir auch allenfalls eine besondere Zeit nach vollendetem ordentlichen Gottesdienst frei lassen wollen" geschehen könne ꝛc.*)

Aber auch hiemit waren die pietistischen Bewegungen nicht beendigt, nahmen vielmehr unter dem Superintendenten Lerch mehr und mehr überhand, so daß unter dem folgenden Markgrafen Friedrich eine eigene Commission, bestehend aus dem Landeshauptmann Berythofer (?) von Neustadt a. d. A. und dem Superintendenten Hagen von Bayreuth zur Untersuchung abgeordnet wurde. Das Resultat der Untersuchung war der Befehl des Markgrafen, diejenigen Separatisten, so in der Stille und ohne Aergerniß leben, zwar gar absterben zu lassen und bis dahin zu gedulden, diejenigen aber, so ohne Hoffnung zur Wiederkehr und incorrigibel zu sein scheinen, namentlich Erh. Hasselbacher,

*) Corp. 249.

Gressel und Burkhard mit Räumung des Landes unter dreimonatlicher Frist zu bestrafen ꝛc. d. 28. Mai 1740.*) Im Jahr 1743 erging letzlich ein Rescript desselben Markgrafen, worin die Erbauungsstunden und Privatzusammenkünfte aufs Neue verboten, und, wo sie gleichwohl für nöthig erachtet würden, dieselben in die Kirche zu verlegen befohlen wurde.**) Auch in Bayreuth wollte unter dem Vorgang des Hofpredigers Silchmüller, des späteren Generalsuperintendenten, die Erbauungsstunden heimisch werden, mußten aber diesen Befehlen gegenüber aufgegeben werden.

Es hat ziemlich lange gedauert, bis man zu der Einsicht kam, daß der Pietismus in seiner historischen Erscheinung eine Berechtigung habe und aus einem wirklichen Bedürfniß dem todten Orthodoxismus gegenüber hervorgegangen sei. Und selbst da schien man sich des rechten Grundes und Verhältnisses nicht bewußt zu sein. Man war gewohnt den orthodoxen Dogmatismus mit dem Worte Gottes selbst zu identificiren und das Bekenntniß zur Orthodoxie selbst schon für Christenthum und christliches Leben zu halten. So hatte man das offene Auge für unbefangene Würdigung dessen verloren, was aus Gottes Wort neben dem Bekenntniß vom Geiste Gottes gewirkt sein konnte. Orthodoxie und Pietismus im richtigen Sinn, d. h. Rechtgläubigkeit und Rechtgläubigkeit sind keine Gegensätze, sowenig als christliche Lehre und christliches Leben; nur wenn die Rechtgläubigkeit aufgehört hat, recht gläubig zu sein, fühlt sie sich im Gegensatz zu diesem, und einen Vorwurf der Unzulänglichkeit in ihm. Die feindselige Stellung, welche der Orthodoxismus der damaligen Zeit zum Pietismus nahm, war das sicherste Zeichen seiner eigenen Oede und Leere, die Unfähigkeit, das angeregte innere Leben in sich aufzunehmen, ein sicheres Zeichen seiner nahen Auflösung, die durch den Rationalismus vollendet ward. Allerdings hatte der Pietismus seine gefährlichen Auswüchse; aber sie waren mehr oder weniger durch die Stellung, die die Kirche

*) Groß, Ref. Hist.

**) Corp. Const. 252.

gegen denselben einnahm, veranlaßt und bedingt. — In der Periode der rationalistischen Auflösung und Frivolität des Unglaubens *) zog sich das im Pietismus zu Tage tretende innere Glaubensleben in sich selbst zurück, und blieb mit der Kirche ohne weitere Berührung, bis die Zeit kam, wo die Kirche selbst an diesen hie und da zerstreuten noch glühenden Kohlen ihr eigenes Feuer des neuen Lebens entzündete. —

Siebenzehntes Kapitel.

Vergebliche Versuche das kirchliche Leben zu erhalten.

An gutem Willen und Verordnungen, das kirchliche und religiös sittliche Leben in den Gemeinden zu erhalten und zu heben, fehlte es nicht. Es ist natürlich, daß sich in dieser Beziehung zunächst das Augenmerk auf die Geistlichkeit selbst lenken mußte. Schon Christian Ernst hatte im Jahre 1687 ein ernstliches Mandat über das ungeistliche Verhalten derselben erlassen, s. oben p. 267 ff.

Ingleichen erließ das Consistorium unter Markgraf Georg Wilhelm im Jahre 1717 ein Verbot, die Kirchweihen auf den Dörfern zu besuchen **) und 1720 ein Ausschreiben, worin getadelt wird, daß die Geistlichen, wenn sie in die Stadt gehen, „nicht wie sichs gebührt, in geistlichem Habite, sondern gemeiniglich in braunen Röcken, darzu gestiefelt, mit einem Stocke in der Hand und von einem Hund begleitet, ankommen und so allenthalben herumgehen", eine Verordnung, die auch unter dem Mark-

*) Ueber die oben erwähnten Silchmüllerschen Erbauungsstunden, äußert sich ein Schriftsteller im J. 1780 (Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth ꝛc. S. 17): „Sie wurden durch wiederholte Verordnungen verboten, und die Nester der Blut- und Kreuzvögelein zerstört."

**) Corp. Const. 406.

grafen Georg Friedrich Carl zu wiederholen für nothwendig befunden wurde.*) Eine andere Verordnung vom Jahre 1718 betraf die geschlossenen Zeiten, wornach vom 1. Adventsonntag bis zum Neujahr und vom Sonntag Jubocavit bis nach Ostern weder öffentliche Hochzeiten, noch andere Lustbarkeiten, Gelage oder Tänze angestellt werden durften.**) Das Verbot der Sonntagsentheiligung wurde, fast in unzähligen Mandaten wiederholt und dagegen die Nachmittagspredigten und Adventspredigten an den Freitagen angeordnet 1721***), der Wechsel des Beichtvaters untersagt,†) die rechtzeitige Anmeldung zur Beichte am Donnerstag oder Freitag eingeschärft,††) dagegen die Zurückweisung und Suspension vom heil. Abendmahl, ohne vorhergehende Berichterstattung, darauf geschehene Cognition und erfolgte Verfügung des Consistoriums den einzelnen Geistlichen aufs Neue verboten,†††) die Mandate wegen Fluchens, Schwörens und Gotteslästerns vom Jahre 1662 und 1686 erneuert mit der Androhung der Strafe an „Leib und Gut, Staupenschlag, Pranger- und Brechenstellung, Zuchthaus und Gefängniß" und dergleichen d. d. 7. Februar 1731".*†) — Alle diese Verordnungen — was sind sie anders, als Zeugnisse des hereinbrechenden Verderbens? Mit lebhaften Farben schildert dieses Verderben der Markgraf Georg Friedrich Carl in dem schon oben erwähnten Erlaß vom 7. April 1727: „Ueberlegen wir, heißt es da,**†) den zeitherigen Kirchenzustand, so zeigt sich leider auf Seiten der Zuhörer nichts als grobe Unwissenheit in Gott- und geistlichen Dingen, ein roher und ruchloser Lebenswandel, welcher in mancherley Sünden und Lastern

*) Corp. Const. 401 f.
**) Corp. Const. p. 577.
***) Corp. Const. 149.
†) Corp. Const. 420.
††) Corp. Const. 236, 237, 238.
†††) Ebendaselbst 236 u. 422.
*†) Ebendaselbst 231 ff.
**†) Ebendaselbst 128.

beständig ausbricht. Auf Seiten der Lehrer und Prediger aber findet sich eine große Lauig- und Schläfrigkeit in Besorgung ihres geistlichen Amts, bey einigen eine starke Ignoranz und Unerfahrenheit in den Religions- und Glaubensgründen, andere hingegen vermeynen ihrem Amte ein satsames Genügen gethan zu haben, wo die Kirchenagende vorgeschriebenermassen besorget, die Predigten an gewöhnlichen Tagen abgeleget, und die Pfarreinkünfte genau beobachtet, uud bestriten worden. Die Zahl derjenigen mag gar gering seyn, welche durch fleissiges Catechisiren, Privatbesuchungen und unabläßiges Erinnern, Vermahnen und Straffen die ihnen auf die Seel gebundene Zuhörer von Jugend an zu GOtt zu führen, und dem Bösen Abbruch zu thun, sich befleissigen. Dahero es dann gekommen, daß mit den geistlichen Diensten eine rechte Commerce und Gewerb getrieben, und vor was rechtmäßiges geachtet worden, den besten Pfarrdiensten nachzulauffen, solche zu erkauffen, oder durch andere Nebenwege sich einzudringen; wodurch dann weiters geschehen, daß, da der Beruf unrichtig, und die Gemeinen nicht mit Seelenhirten, sondern diese mit Einkommen versorget worden, die Kirchengebäude zwar wohl eine tönende Stimme erfüllet, des Redenden und der Hörenden Herzen aber ohne Rühring und Empfindung geblieben; ja wohl gar der Geistliche durch ungeistlichen Wandel und öffentliche Schandlaster Aergerniß in der Gemeine angerichtet, andern geprediget, und sich selbst verwerflich gemachet. Daß sich dieses alles bis daher in der That also befunden, ist landkündig und wäre zu wünschen, daß nicht in die Nachbarschaft und bey fremden Religionen das üble Gericht ausgelauffen. Wir nehmen euch selbst zu Zeugen, ob nicht dieses der wahre, wie wohl betrübte Zustand, der Kirche und Geistlichkeit sey, und ob nicht der Verderb noch weiters eingerissen? Eurem Gewissen und Nachdenken wollen Wir anbey anheim geben, was wohl die Ursach dieses so schändlichen Kirchenübels sey, und ob nicht durch anhaltendes Vorstellen und unaufhörende Beobachtung des Consistorialamts vor den Riß gestanden werden können, und der Schade in so langen Jahren nicht

zu heilen gewesen wäre, wo man ihn anderst tief zu Herzen genommen?" —

Die dagegen erlassenen Verordnungen sind gewiß gut und zweckmäßig gewesen. Aber je weniger sie im Stande waren, dem einreißenden Verderben zu steuern, desto mehr tritt der Widerspruch ins Auge, in welchem diese wohlgemeinten Anordnungen und Mandate mit der ängstlichen Darniederhaltung und gewaltsamen Unterdrückung des sich regenden inneren Glaubenslebens standen, das unbestreitbar in der Erscheinung des Pietismus verschlossen war und das bei richtiger Behandlung und Verwendung ein heilsameres und direkteres Gegengift hätte werden können gegen die — um wenig zu sagen — herrschende innere Erschlaffung, als bureaukratische Rescripte und Mandate. Aber es darf dabei auch die Täuschung nicht übersehen werden, in der man sich befand, indem man eine äußere kirchliche Zucht und Ehrbarkeit im Volke zu erhalten oder herzustellen bemüht war, während am Hofe selbst und vom Hofe aus eine Richtung der Genußsucht, Vergnügungssucht und Frivolität ausging und ins Leben des Volkes eindrang, die um so verderblicher wirkte, da sie sich durch das Vorbild des höheren Standes gedeckt sah, und man dergleichen strenge Verordnungen entweder als nicht ernstlich gemeint ansah, oder sie, als nur für die niederen Stände geltend mit einem gewissen Groll hinnehmen mußte. Unter Georg Wilhelm*) hatte sich das ganze Hofleben gewandelt. Sein öffentliches Maitressenverhältniß, seine Schauspiele, zu denen er theils sein Hof- und Kanzleipersonal verwendete, theils fremde Schauspieler und Schauspielerinnen mit großem Aufwand herbeizog, seine Fastnachtspiele, die nicht selten voll Obscönitäten waren, konnten nicht ohne einschneidende Spur im Leben des Volkes vorübergehen.

Sein Nachfolger, Markgraf Georg Friedrich Carl, schien dem einbrechenden Verderben mit kräftiger Hand Einhalt thun zu

*) Von ihm wurde die Vorstadt Sct. Georgen bei Bayreuth angelegt und die dortige Ordenskirche erbaut.

wollen. Sein Regierungsantritt und das bald darauf erlassene oben mitgetheilte Edikt gaben hiervon das sprechendste Zeugniß.*)

Allein seine Regierung war einerseits zu kurz, um nachhaltige Folgen haben zu können, andererseits reichte seine Kraft doch nicht zu, um dem Strome der Zeit Widerstand zu thun. Gleich bei seinem Regierungsantritte, und noch ehe er die Residenz betreten hatte, gab er den Befehl, die Schauspieler und Tänzerinnen abzuschaffen; später nahm er das Verbot zurück. Die Sonntagsheiligung wurde aufs Neue und strenger eingeschärft, aber nach wenigen Jahren mußte das Mandat theilweise zurückgenommen werden.**)

Bemerkenswerth unter der Regierung dieses Markgrafen ist noch die Gründung eines Waisenhauses für das Fürstenthum und einer Armenschule für Bayreuth.***) Ebenso die Gründung eines Gymnasiums in Neustadt a. d. A. 1730, welches im Anfang großen Ruhm auch im Ausland erlangte, später aber gänzlich in Verfall gerieth. — Den Geistlichen und Candidaten untersagte er das Melden um die erledigten Pfarrstellen, und wollte, daß das Consistorium die tüchtigsten unter ihnen auswähle und zum

*) Seine ganze Lebensführung hatte seinem Character einen tiefen Ernst aufgeprägt. Er stammte von der Markgräflichen Nebenlinie. Sein Vater (Christian Heinrich, Enkel Markgraf Christians), hatte 1703 zu Köln an der Spree sein Erbrecht auf die Brandenburgischen Fürstenthümer an den König Friedrich den I. abgetreten. Auch die Söhne mußten einwilligen. Erst nach einem langen hartnäckigen Prozeß wurden sie endlich vom Kaiser ihres Eids verbunden. Dafür wurden ihnen die bisher zugeflossenen Unterstützungen entzogen und Georg Friedrich Carl lebte längere Zeit theils in Feucht bei Ansbach, theils in Sulzbürg, theils in Rothenburg a. T. in ziemlich bedrängten Verhältnissen. So traf ihn die Nachricht vom Tode Georg Wilhelms und der Ruf zur Uebernahme der Regierung des Fürstenthums Bayreuth.

**) Corp. Const. 209. Archiv für Oberfr. VI. Bd. 2. Hft. S. 36.

***) Hiezu war zunächst ein Haus am Mühlthürlein bestimmt, und als dieß nicht mehr zureichte, wurde später ein eigenes Gebäude aufgeführt vor dem Neuen Thor, das jetzige Gymnasialgebäude.

Vorschlag bringe,*) weßhalb ein eigenes Candidatenregister angelegt werden mußte, und die Candidaten von Zeit zu Zeit in der Schloßkirche vor dem Markgrafen predigen mußten. Er selbst schrieb sich seine Notizen über die gehaltenen Predigten in ein eigenes Notizbuch. Im Jahre 1730 wurde das zweite Jubelfest der Augsburger Confession begangen. Es dauerte, wie das erste hundert Jahre zuvor, drei Tage, und wurde zum Gedächtniß desselben eine Jubelmedaille geprägt.*) Im Jahre 1731 war der Durchzug der Salzburger Emigranten das merkwürdigste Ereigniß. Gegen das Ende seines Lebens überließ Georg Friedrich Carl das Regiment an seinen Sohn Friedrich, zog sich nach Himmelkron zurück, wohin ihm Friedrich wöchentlich referiren mußte, und starb daselbst am 17. Mai 1735 im 46. Jahre seines Lebens und im 9. seiner Regierung.

*) Bald nach dieser Anordnung erledigte sich die Culmbacher Superintendentur. Der Hofprediger Dietrich bat um Beförderung auf dieselbe. Als der Markgraf ihm hierüber eine Bemerkung machte, antwortete Dietrich: „In der Schrift steht: wer ein Bischofamt begehrt, verlangt was Gutes". Der Markgraf war nachsichtig und verlieh ihm die Stelle. (Archiv VI.) Bei einer andern Gelegenheit sagte er zu einem Pfarrer dem er eine Pfarrstelle verlieh, indem er sein Notizbuch herauszog: „Nur recht zu den Herzen gesprochen, wenn auch nur bene statt perbene sein Prädicat ist."

*) S. Ellrod, Oratio de Jubil. secundo saec. A. Conf. Bar. celebrato 1737. Anordnung des Festes, Predigttexte, Lieder und Kirchengebet sind im Corp. Const. I., S. 135 ff. abgedruckt.

VI. Abschnitt.

Periode des kirchlichen Verfalls und der Neugestaltung.

Markgraf Friedrich 1735—1763.
Friedrich Christian 1763—1769.
Christian Friedrich Carl Alexander 1769—1791.
Preußische und französische Herrschaft 1791—1810.
Krone Bayern 1810 ff.

Achtzehntes Kapitel.

Der Verfall.

In Friedrich Wilhelm Carl klang noch manche Saite der alten Markgrafenzeit nach. Mit Friedrich ergoß sich der Strom der Verweltlichung unaufhaltsam vom markgräflichen Hof über Land und Volk aus. Friedrich war ein Mann von ungewöhnlichen Geistesanlagen und von ebenso ungewöhnlicher Körperkraft. Bereits in seinem 7. Jahre wurde er dem Professor Köhler in Altdorf zum Unterricht abgegeben, in seinem 11. Jahre bezog er die Universität in Geneve. Von seiner Körperkraft erzählt man, daß er ein hölzernes Voltigierpferd mit samt dem darauf sitzenden Reiter mit den Armen frei in die Höhe heben konnte. Im Jahre 1731 vermählte er sich mit der preußischen Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine, der bekannten Verfasserin der Memoiren über Bayreuth. — Als der alte Markgraf Georg Friedrich Carl einmal das junge Ehepaar von Himmelkron aus besuchte, empfing ihn die Schwiegertochter mit ihren Hofdamen als verkleidete Schäferinnen, geputzte Schafe an bunten Bändern führend. Bei seiner

Rückkehr nach Himmelkron erzählte es der Markgraf seinem Hoffourier mit den Worten: „Es scheint, daß meine Schwiegertochter großen Hang zum Comödienwesen hat. Schlötzer, Ihr mögt wohl recht gehabt haben.“*) — So lange der Vater lebte, hielt Friedrich seinen Hang zum Vergnügen zurück. Eine von ihm veranstaltete Fastnachtswirthschaft wurde von jenem streng getadelt und von der Geistlichkeit selbst von der Kanzel herab öffentlich gestraft. Mit dem selbstständigen Antritt der Regierung aber kehrte in die Residenz ein Glanz des Hofstaats, ein Treiben und Jagen nach Vergnügungen ein, wie man es zuvor nie gesehen. Jagden, Maskeraden, Schauspiele, Opern, Ballete und sonstige Aufzüge wechselten von Tag zu Tag, alles nach französischem Zuschnitt und Geschmack. „Sonntags Courtag, Montags Komödie im Schloß, Dienstag Maskerade, Mittwochs Komödie im Opernhaus, Donnerstags Redoute, Freitags Oper, Sonnabend Komödie im Schloß“ so lautet das Programm einer Carnevalswoche vom Jahre 1748 durch das Obermarschallamt öffentlich bekannt gemacht. Die ausgesuchteste musikalische Kapelle, die glänzendste Theater- und Schauspieltruppe stand zu Gebote.**) Kostspielige Lustplätze wurden aufgeführt (Eremitage, Sanspareil,***) Opernhaus, mehrere Jagdschlösser). Ein Brand legte 1753 Schloß und Opernhaus in Schutt. Der Verlust wurde allein an Möbeln auf 1 Million Thaler geschätzt. In wenig Jahren war das Theater glänzender wieder hergestellt.

*) Schon bei der Verlobung, als diesem Diener das Bild der Braut gezeigt und er um sein Urtheil gefragt wurde, hatte Schlötzer geäußert: „die Hoheiten haben nie gut gethan im hiesigen Lande.“ Leider wahr, sagte der Fürst, sich umdrehend und den Saal verlassend. Archiv von Oberfr. VI. Bd. 2. Hft.

**) Die Kapelle zählte 37 Mann, wozu noch eine besondere Hofmusikbande von 12 Mann kam. Das französische Theater bestand aus einem Personal von 37 Spielern und Spielerinnen nebst Unter- und Oberdirector. Zum Dienste waren 36 Kammerjunker, 6 Hofjunker, 26 Lakeien angestellt. Ein einziger Schauspieler, Droüin mit seiner Frau erhielt 7000 fl. jährlichen Gehalt. (Archiv für den Obermainkreis. II. Bd.)

***) Das ehemalige Zwernitz.

Das Land seufzte unter der Last. Bisweilen konnte Jahre lang den Beamten der Gehalt nicht ausbezahlt werden.

Für Kirche und kirchliches Leben hatte der Fürst wenig Zeit, und noch weniger Sinn. Zwar hielt er auf die Feier des Sonntags mit auffallender Strenge und besuchte selbst allsonntäglich mit einem gewissen Pomp den Gottesdienst. Die katholische Gemeinde erhielt ein Bethaus, der reformirten Gemeinde wurde, der Markgräfin zu Liebe, eine Kapelle erbaut. Es war dies, wie Heinritz bemerkt, ein religiöses Schauspiel zu den übrigen Schauspielen.*) Tiefer drang es nicht.**) War doch der Fürst schon in Genf Freimaurer geworden.***)

Aber ewigen Ruhm hat sich Friedrich durch die Gründung der Landes-Universität erworben. Das Wort seines sterbenden Vaters: „Ach besonders der Schulen nimm dich an, du lieber Gott! daß doch die im Lande gebessert werden" — schien auf den Sohn nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, mochte auch der Ruhm, ein Förderer der Künste und Wissenschaften zu sein, das Seine mit beitragen. Eine Universität fehlte jetzt mehr als je zu dem übrigen Glanz des markgräflichen Regiments. Seinen nächsten Gedanken richtete Friedrich auf seine Residenzstadt. Bayreuth sollte auch die Musenstadt sein. „Demnach wir von Zeit zu Zeit, heißt es in dem Patent vom 14. März 1742, wahrgenommen, daß aller von so vielen Jahren her emanirter guter Ordnungen und Anstalten ohngeachtet die in Unsern Landen und Fürstenthume etablirte von Uns und Unsern Vorfahren reichlich dotirte Gymnasia den intendirenden Zweck bey weiten nicht erreichet;

*) Ebendaselbst.

**) Der Hofprediger Schmidt hatte einmal den Markgrafen in einer Predigt — wie er sich gegen ihn vertraulich äußerte — „recht auf den Pelz getroffen." „Ew. Durchlaucht, erwiderte Schmidt, es thut mir leid, daß ich nur den Pelz und nicht das Herz getroffen habe." Taschenbuch für Freunde der vaterländischen Geschichte. S. 21.

***) Archiv für den Obermainkreis. II. Bd. 2. Heft. S. 24. Ihm verdankt die Loge zur Sonne ihren Ursprung dahier.

Wir auch auffer dem überzeuget sind, daß die Vielheit der Gymnasiorum in Unserm Fürstenthume mehr schädlich als fruchtbar sehe, sintemahlen die studirende Jugend zwar einigen doch nicht hinlänglichen Vorschmack von den höheren Disciplinen überkommet, und wegen der damit zu verknüpfenden Sprachen und andern Propaedeumatum mehrentheils in diesen sowohl als in jenen versäumet wird, die mehresten junge Leute aber aus Hochmuth, Eigensinn, Präsumtion und vornemlich aus Neigung zu einer freyern Lebens-Art, da sie ein Paar Jahre Gymnasiasten geheissen, der Universität entgegen eilen, ob es ihnen gleich an den höchstnöthigen Principiis und Hülfsmitteln, in den höhern Fakultäten fortzukommen, ermanglet, wodurch es denn geschiehet, daß die Eltern viele unnöthige und übelangewandte Kosten tragen, Wir aber viele Ignoranten und untüchtige Subjecta in Unsere Lande zurück bekommen, auch wohl Kirchen, Schulen und Dicasteria mit solchen beschweret werden; als haben Wir Uns gnädigst entschlossen, um dergleichen Misbrauche und Verfalle vorzukommen, und förderſamst die Eltern, so ihre Kinder den Studiis widmen, zu sublevіren, eine Academie in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth zu errichten, der Gestalt, daß daselbst nicht nur allein alle höhere Disciplinen und Wissenschaften ordentlich und vollkommen dociret und profitiret, sondern auch die Französische Sprache und Exercitia, als Reuten, Fechten, Tanzen ꝛc. gründlich excoliret werden können, daß also junge Leute, adelichen und unadelichen Standes, hinfüro nicht mehr nöthig haben werden, auf Universitäten zu ziehen, und allda ihre Studia zu absolviren, es seyen dann diejenige, so einen Gradum annehmen, oder sich eines und des andern berühmten Mannes besondern Unterrichts auf einige Zeit bedienen wollen.

Um aber bei sothanem Instituto jedes mahlen gute Ordnung zu erhalten, wollen und befehlen Wir, daß hinfüro diese Unsere Academie, welche von Unserm Nahmen die Friederichs-Academie genennet werden soll, unter der Aufsicht und Direction eines gelahrten und in Wissenschaften geübten Mannes stehe, der in allen

vorfallenden Umständen bey zu machenden Einrichtungen und Abschaffung eingerissener Misbräuche sich an Unsere höchste Person immedidate unterthänigst addressire, den Wir auch gnädigst schützen und souteniren wollen. Und diese Direction haben Wir vor jetzo Unserm würklichen Geheimen Rathe und erstern Leib-Medico Daniel von Superville gnädigst aufgetragen, der Gestalt, daß er in Unserm Nahmen nach seinem besten Wissen und der ihm beywohnenden Dexterität diese Anstalten einrichten, und dem Publico zum Besten in gutem Stande zu erhalten suchen solle.

Damit aber Unsere gnädigste Intention hierunter um so eher adimplirt werden möge; so haben Wir in Unserer Academie folgende Professores und Exercitienmeister bestellet, als:

Zween Professores Theologiae,
Zween Professores Juris,
Einen Professorem Medicinae,

Ferner:

Einen Professorem Orientalium linguarum,
Einen Professorem Eloquentiae et Poëseos,
Zween Professores Philosophiae et Mathoseos,
Einen Professorem Historiarum,
Einen Professorem Graecae linguae et Antiquitatum,
Einen Lectorem linguarum occidentalium,
Einen Bereuter,
Einen Fechtmeister, und
Einen Tanzmeister."

Sofort wurde zur Ausführung geschritten. Plan und Vorschläge dazu hatte man sich von dem berühmten Dr. Cyprian in Gotha erholt. Den 21. März wurde die neue Akademie der höhern Wissenschaften mit großer Feierlichkeit*) eingeweiht und eröffnet. Die Sache war jedoch, das zeigte sich sofort, übereilt. Es fehlte an zureichender Fundation, es fehlten die kaiserlichen Privilegien,

*) Auch eine Medaille wurde geprägt. Die Sonne bricht aus den Wolken über eine gebirgige Gegend hervor mit der Umschrift: „Guter Fürst, erleuchte dein Vaterland." —

es fehlte an Gebäuden, es fehlte die Bibliothek, kurz es fehlte nahezu an Allem — selbst an Studenten. Dazu traten alsbald allerlei Reibungen mit den Soldaten und Handwerksburschen, Anstöße den Landeskollegien der Stadt gegenüber; der Kanzler selbst ward der Freigeisterei beschuldigt. Unter diesen Umständen faßte Friedrich den Entschluß, den Sitz der Universität nach Erlangen zu verlegen. Die aufgehobene Klosterschule zu Heilsbronn lieferte Fonds, die kaiserlichen Privilegien waren inzwischen erhalten, die ganz herabgesunkene Groß'sche Ritterakademie lieferte Gebäude und Räume zu den Hörsälen. Bereits am 4. November des folgenden Jahres 1743 war die Universität Erlangen in Stand gesetzt, die Einweihung vollzogen.

Bayreuth wurde 1756 durch eine Zeichen- und Malerakademie entschädigt, neben dem wieder hergestellten Gymnasium.

Friedrich starb am 26. Februar 1763. Selbst die Ursache seines Todes hatte er sich auf einer Maskerade zugezogen, wo er sich verkältete.*)

Sein Nachfolger Friedrich Christian, der Oheim des verstorbenen Markgrafen Friedrich, war in gewisser Beziehung das grade Gegentheil. Von Natur wenig begabt, jähzornigen Charakters, ohne Menschenkenntniß, in sich gekehrt und menschenscheu, wie er war, konnte es nicht fehlen, daß er bald der Spielball ränkesüchtiger Günstlinge wurde. Seine ganze Regierung ist ein Gewebe von Kabalen und Hofintriguen, die er weder zu durchschauen, noch, selbst wo er darauf aufmerksam gemacht wurde, zu beherrschen wußte. Der Staatshaushalt gerieth in die größte Unordnung, die Landesregierung in Mißkredit, die fürstlichen Befehle wurden verhöhnt, der Fürst selbst galt nahezu für blödsinnig. Die kirchliche Leitung stand zwar unter einem Manne, dem es weder an Frömmigkeit

*) Ein Werk dieses Fürsten muß noch genannt werden. Es ist die durch ihn veranstaltete Sammlung aller bisher erlassenen in den Registraturen zerstreuten Landesgesetze unter dem Titel Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium 1746—48; gewöhnlich auch die Bayreuther Landesconstitution genannt.

noch an gutem Willen fehlte. Aber einen tieferen Einfluß auf das Ganze hatte Silchmüller nicht. Der Fürst ließ alle Sonntage Vormittags einen Zimmergottesdienst in seinem Schlosse halten, dem er im Nebenzimmer zuhörte, um von Niemanden gesehen zu werden.*)

Friedrich Christian war der letzte Zweige der jüngern Brandenburg-Culmbachischen Linie. Mit seinem Tod, am 20. Januar 1769, fiel das Land dem Ansbachischen Regenten, Christian Friedrich Alexander zu. Aufrichtig um das Wohl des Landes besorgt, und ernstlich bemüht, den gesunkenen Wohlstand zu heben, erließ er mehrere wohlthätige Verordnungen. Auch in kirchlicher Beziehung traten mehrere Verbesserungen ein. Zur Förderung der religiösen Erkenntniß unter der Jugend wurden unter Anderem die Mittwochskinderlehren eingeführt. Hierüber äußert sich Superintendent Künneth in seinem Zeit- und Handbüchlein 1781 p. 24 folgendermaßen:

„Schon vor 30 Jahren war von gewissen Geistlichen ein rühmlicher Eifer bekannt und wirksam, eine Anzahl Lernungskinder oder Katechumenen an jeder Mittwoche N. M. in ihrem Hause besonders zu unterrichten. Vor 20 Jahren wurde diese heilsame Bemühung auch hier allhier zu B. angefangen und mit Segen fortgesetzt. Nun haben sogar einige jüngere Herrn Seelsorger auf dem Lande diese Anstalt in ihrem Markte und Dorfe getroffen, daß an jedem Mittwochstage mit dem Zwölf-Läuten alle Schulkinder in die Kirche kommen, die größten von dem Pfarrer in Glaubens- und Lebenslehren nach dem Katechismus unterrichtet, die kleinern aber von dem Schullehrer im Lesen und Frag-

*) Silchmüller war Informator Friedrichs. Als ihn jener eines Tags in Genf zum fleißigen Studium ermahnte, weil er einmal regierender Herr werden könne, antwortete Friedrich: Wenn ich Markgraf in Bayreuth werde, so soll Er mein Bischof werden. Silchmüller, der inzwischen Superintendent in Culmbach geworden war, erinnerte den Markgrafen sogleich nach seinem Regierungsantritt an dieses Gespräch, und bald darauf erhielt er die Generalsuperintendentur.

stücken geübt werden. Ja neuerlich hat das Hochfürstl. Consistorium selbst gewissen Stadtgeistlichen aufgegeben, daß sie lieber an der Mittwoche Nachmittags in ihren Häusern Privatkatechisationen anstellen, als die Mittwochsfrühpredigten den Alten entziehen und in eine Kinderlehre verwandeln sollten. So weit ist es bishero mit diesen vortheilhaften Nebenanstalten zur Verbesserung der Jugend in unserm Lande gediehen. In andern Städten und Ländern ist diese Hauskatechisation schon lange zu einer unzertrennlichen Amtsverrichtung geworden. Die Pastoren und Beichtväter haben hierzu ihre eigene Gebets- oder Kinderlehr-Stuben: hier versammeln sich die Katechumenen von 11—14 Jahren und werden auf dem Lande vom Pastor Loci und in Städten von demjenigen Geistlichen, zu welchem das meiste Vertrauen geschöpft wird, im Christenthume unterrichtet, bis sie für tüchtig erkannt werden, daß sie ihre Religionsüberzeugung mit dem Genuß des Liebesmahls Jesu versiegeln und zur Richtschnur ihres Glaubens und Lebens machen könnten."

Auch in Beziehung auf den Kirchengesang und die Gesangbücher entwickelte sich um diese Zeit eine besondere Rührigkeit. Fast jeder namhafte Superintendent hatte sich in diesem Fache versucht. Nachdem der Superintendent Räthel von Neustadt a. d. A. auf Befehl der regierenden Markgräfin Elisabetha Sophia ein „Neuvollständiges Markgräflich Brandenburgisches Gesangbuch ꝛc. Nürnberg 1806" herausgegeben und die Liederzahl auf 1093 gehoben hatte (s. oben S. 219), fertigte der Superintendent Stübner in Bayreuth 1720 ein neuvermehrtes Brandenburg-Bayreuther Gesangbuch mit Hinweglassung mehrerer unbekannter Lieder, neben welchem jedoch das erstgenannte größere auch im Gebrauch blieb und sogar durch den Consistorialrath Hagen mit noch mehr Liedern vermehrt wurde. Im Jahre 1730 edirte der Consistorialrath und Hofprediger Silchmüller ein eigenes Gesangbuch „zum Gebrauch der hochfürstlichen Hofkirche zu Bayreuth" mit einem Anhang von Gebeten, welches fast von jedem folgenden Hofprediger aufs Neue revidirt und herausgegeben wurde, bis es

1763 durch den Conſiſtorialrath und Hofprediger Elrodt auf 990 und das gewöhnliche Brandenburg-Bayreuther auf 1000 Lieder vermehrt war. Hierauf wurden beide zu einem gemeinſamen Geſangbuch vereinigt durch Ellrodt, Lang und Küneth unter zu Ratheziehung des Kirchenrath Seiler in Erlangen im Jahre 1779. Hier waren nicht blos Lieder der neueſten Zeit von Gellert, Cramer, Klopſtock, Schlegel, Sturm, Cronegk, Uz, Gieſeke, Danneil, Liebich, Lavater ꝛc. aufgenommen, ſondern auch an den alten Liedern mancherlei Aenderungen vorgenommen. „Dieſe Aenderungen, heißt es in der Vorrede, betreffen aber keineswegs die in der h. Schrift und den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche vorgetragenen Grundwahrheiten des Chriſtenthums oder ſogenannte Unterſcheidungslehren, ſondern unſchickliche und ſeltſame Ausdrücke, falſche Reime, dunkle, allegoriſche, übertriebene und myſtiſche Redensarten. Man hat ſich hiebei nach anderen verbeſſerten Geſangbüchern, beſonders dem Coburgiſchen, welches im Jahre 1774 herausgekommen iſt, gerichtet, und auch alle Vorſicht gebraucht, um nicht auf den Abweg einiger neueren zu gerathen, welche die bekannten Kirchenlieder ganz umgeſchmolzen haben. Deſſenungeachtet werden ſich Manche finden, die unſer Unternehmen tadeln. Denn viele ſtreiten noch darüber, ob es erlaubt ſei, an den bisher gewöhnlichen Kirchenliedern etwas zu ändern. Sie wollen das Fehlerhafte und oft Anſtößige aus gewiſſen Vorurtheilen lieber beibehalten haben, als die nöthigen Verbeſſerungen geſtatten ꝛc.“ — Die Liederzahl war auf 1084 geſtiegen, darunter 532 neue, theilweiſe von den Herausgebern Lang und Küneth ſelbſt und von ihrem Conſiſtorial-Präſidenten Petermann verfertigt. Faſt unzählige neue Auflagen erlebte dieſes Geſangbuch, vom Jahre 1802 bis 1805 allein fünfundzwanzig, und im Jahre 1806 konnte Superintendent Kapp bei einer neuen Ausgabe ſagen, daß bereits ſchon 120,000 Exemplare in den Händen der Gemeinde ſeien.

Außer dieſen Bayreuther Geſangbüchern waren aber auch in mehreren einzelnen herrſchaftlichen und adeligen Gebieten eigene

Gesangbücher erschienen. Zuerst im Egloffstein'schen 1726 durch den Pfarrer Drechsel zu Cunreuth für die Pfarreien Egloffstein, Cunreuth, Mühlhausen und Afterthal, über welche die v. Egloffstein „das jus episcopale und anhangende Befugnisse ohne Ausnahme, einig und ohnstreitig haben", heißt es in der Vorrede. Dann erschien 1741 das Rabenstein'sche Gesangbuch von Pfarrer Degen in Lindenhardt für die „Rabensteinischen evangelischen Unterthanen zu Kirchahorn, Weiher und andern Orten", auf Befehl des Ritterhauptmanns Albrecht von Rabenstein, des letzten seines Geschlechts, gefertigt und vertheilt.

Endlich erschien auch ein Thurnauisches Gesangbuch 1769 auf Befehl des Herrn Grafen Christian Friedrich Carl v. Giech. Seit die Herren von Thurnau mit Anfang des 18. Jahrhunderts in den Grafenstand erhoben waren und die landesherrliche Hoheit von dem Markgrafen Christian Ernst erhalten hatten, übten sie auch in kirchlichen Dingen die landesherrlichen Hoheitsrechte aus, errichteten ein eigenes Consistorium und handelten als summi episcopi in ihrem Territorio. Die Pfarrer von Thurnau hießen bis 1806 Inspectoren und bis 1810 Superintendenten, von da bis 1834 Decane, und waren als solche Assessoren des seit 1810 mediatisirten Consistoriums. Demgemäß führten sie denn auch ein eigenes Gesangbuch ein mit angehängtem Gebetbuch. Es war von dem Consistorial-Assessor Kolbe daselbst gefertigt und wurde 1786 von dem Consistorial-Assessor Keyßler neu aufgelegt. In dieser Ausgabe war der Gebetsanhang ganz neu bearbeitet und bestand aus lauter Gebeten aus dem liturgischen Vorrath des Kirchenraths Seiler von Erlangen.

Das Jahr 1817 brachte das neue bayerische Gesangbuch, für alle Gemeinden des Landes, dessen Werth und Schicksal bekannt ist.*)

Im Jahre 1780 wurde eine nicht minder segensreiche Ein-

*) Vergleiche v. Hagen, Geschichtliche Nachrichten über das Bayreuther Gesangbuch ꝛc. Archiv f. Oberfr. VI. Bd. 1. Heft.

richtung getroffen, indem die Pfarrer angewieſen wurden, Circular-Predigten über die Augsb. Confeſſion zu halten und dieſelben zur Cenſur einzuſchicken, auch im Katechumenunterricht die Kinder mit dieſem Bekenntniß bekannt zu machen. Das vernachläſſigte Synodalinſtitut wurde aufgefriſcht, die Colloquien der Geiſtlichen auf dem Conſiſtorium bei Beförderungen wieder eingeführt.*) Endlich ſollte dem ſinkenden Kirchenweſen durch Einführung der liturgiſchen Sammlungen von Seiler aufgeholfen werden. Die Einführung war jedoch nur eine facultative. Das desfallſige Conſiſtorialausſchreiben lautet:

Welchergeſtalten Ihro Hochfürſtlichen Durchl. unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, Willensmeynung dahin gehet, daß es in Anſehung der in den Kirchen des hieſigen Fürſtenthums zu verbeſſernden Liturgie nach den D. Seileriſchen Formularen auf den Fuß geſezt werden ſolle, wie es in den untergebürgiſchen Landen nach dem wohlerwogenen Vorſchlag des Hochfürſtl. Consistorii zu Anſpach auf höchſten Befehl breits vor drey Jahren eingerichtet worden, dieß iſt aus demjenigen gedruckten Ausſchreiben, wodurch unter dem 11. Juny 1788 einſtweilen der Exorcismus bey der Taufſe abgeſtellt worden, bereits zu erſehen geweſen. Nun haben Serenissimus dieſe unſere Verordnung per signaturam clementissimam vom 24. July eben dieſes Jahres, gnädigſt genehmigt und zugleich wiederholter anbefohlen, daß auch das Uebrige der Liturgie der untergebürgiſchen Einrichtung gleichförmig ins Werk geſtellt werden ſolle. Nachdem nun die theils auf Koſten gnädigſter Herrſchaft, theils aus Mitteln vermöglicher Aerariorum sacrorum bewirkte Anſchaffung der von unſerm wertheſten Collegen, Herrn Geheimen Kirchenrath und Professore Theologiae primario, dann Superintendenten D. Georg Friedrich Seiler zu Erlangen, herausgegebenen allgemeinen Sammlung liturgiſcher Formulare, wodurch die unterthänigſte Befolgung dieſer gnädigſten Verfügung verzögert worden, erſt in dieſem Jahr vollends zu Stande gekom-

*) Zeit und Handbüchlein 1781.

men: so ermangeln wir nicht, die zu den Gotteshäusern nöthige Exemplaria in der Nebenfuge zuzufertigen, und zugleich nach Maasgab höchst belobten Befehls hierdurch zu verordnen, nunmehr sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die gedachten D. Seilerischen Formulare und Gebete von den untergeordneten Geistlichen bey dem öffentlichen Gottesdienst und allen liturgischen Handlungen gebraucht werden, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß

1) bey jeder Taufhandlung, die in der Brandenburgischen Kirchenordnung vom Marggraf Georg dem Frommen im Jahr 1533 vorgeschriebene und nach dem bisher gewöhnlichen Rituali von den Taufpathen im Namen und an der Stelle der Täuflinge zu beantwortende Fragen:

Widersagst du dem Teufel?
Und allen seinen Werken?
Und allen seinem Wesen?
Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?
Glaubest du an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn ... die lebendigen und die Todten.
Glaubest du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche ... und ein ewiges Leben.
Willst du auf diesen christlichen Glauben getauft werden?

nebst der darauf folgenden Bejahung fernerhin nicht weggelassen, sondern unverändert beybehalten, es auch in Ansehung des Ritus et modi trinae adspersionis aquae baptismalis bey der bisherigen allenthalben eingeführten Observanz ebenfalls unabänderlich belassen,

2) daß bey der Haltung des heiligen Abendmahls der bisher an allen Orten üblich gewesene Modus consecrandi mittelst Absingung der Einsetzungsworte, dann des Vater unsers, ingleichen die bisher bey Darreichung des gesegneten Brods und Weins üblich gewesene Formel:

Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib ... zum ewigen Leben. Amen.

Nehmet hin und trinket, das iſt das wahre Blut ...
zum ewigen Leben. Amen.

nach Maasgab obgedachter Brandenburgiſchen Kirchenordnung ohne Aenderung beybehalten, und daß endlich

3) an dem ſogenannten Segen des Herrn:

Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc.

nichts geändert werden ſolle.

Wenn wir nun dieſe drey Punkte, ſo wie auch vom Hochfürſtl. Consistorio zu Anſpach geſchehen, auf höchſte Verordnung ausdrücklich ausnehmen: ſo geſtatten wir übrigens ſämmtlichen Geiſtlichen, ſich der in der mehrgedachten D. Seilerſchen Sammlung enthaltenen Formulare und Gebeter abwechſelnd zu bedienen und beſonders bey Trauungshandlungen, die bisher von den Copulandis dem copulirenden Geiſtlichen nachgeſprochene Worte, nach der Vorſchrifft dieſer Formulare in eine Frage zu verwandeln und dieſe durch ein bloßes Ja beantworten zu laſſen, ingleichen diejenigen Confitenten, welche von der Herſagung einer Beichtforml diſpenſirt ſeyn wollen, davon zu entheben, und ſtatt ſolcher entweder denſelben einige, die weſentlichen Stücke der Beicht erſchöpfende, Fragen vorzulegen, oder eine Beichtformel vorzubeten oder leſen und dann beantworten zu laſſen. Hierbey finden wir noch dieſes hinzu zu fügen für gut, daß, wenn ja Geiſtliche bey der anbefohlnen Abwechslung nach Befinden der Umſtände ſich bey der Taufe auch des alten Rituals bedienen wolten, die in dem Introitu der alten Tauffagende ſich auf den abgeſchafften Exorcismum beziehende Worte:

Welches dem Teufel begegnet und ihn nicht allein von dem Kinde treibet; ſondern auch das Kind, wider ihn als einen gewiſſen Feind ſein Leben lang zu ſtreiten verpflichtet,

ſo abgeändert und zuſammen gezogen werden:

Welches das Kind wider den Teufel als wider einen gewiſſen Feind ſein Leben lang zu ſtreiten verpflichtet.

Uebrigens iſt dem geſammten Clero unverhalten zu laſſen, daß Serenissimus keineswegs gemeint ſind, durch dieſe Verfügung

der mehrgedachten Hochfürstlichen Brandenburgischen Kirchenordnung Eintrag zu thun. Es werden vielmehr alle Prediger dieses Fürstenthums ernstlich angewiesen, sich in diesen bedenklichen Zeiten in Ansehung der Lehre nicht nur nach diesem verehrungswürdigen alten Denkmal von der in beeden Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg durch Gottes Gnade hergestellten Kirchenreformation genau zu richten; sondern auch von der Vorschrift des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses, woran das Blut so vieler Bekenner hängt, dann der übrigen Glaubensbücher, worzu sie ihre Vocation und theure Pflicht verbindet, im geringsten nicht abzuweichen; sondern sich vielmehr in redlichem Pflichteifer und in beständiger Hinsicht auf die vor dem allgemeinen Richterstuhl einsten abzulegende Rechenschaft zu befleißigen, daß das unschätzbare Kleinod der reinen evangelischen Lehre bey uns unverfälscht erhalten und Jesus Christus in Lehr und Leben bis an das Ende der Tage verherrlicht werde, worzu die wachsame und pflichtmäßige Aufsicht der Oberhirten nicht wenig beytragen kann, wie wir zu geschehen uns verlassen. Datum Bayreuth, den 24. Martii 1790.

Des Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Consistorii und Ehegerichts verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor.

Hochfürstl. Consistorial-Ausschreiben an alle Superintendenten und geistliche Inspektionen des obergebürgischen Fürstenthums im Burggrafthum Nürnberg, die Verbesserung der Liturgie betreffend.

Solche und dergleichen Verordnungen sollten dem einreißenden Unglauben Einhalt thun, oder ihn auf gemäßigte Bahnen lenken. Und allerdings kann man sagen, daß das rationalistische Unwesen in unsern Landen nicht in dem Maaße sich breit machte, als anderwärts, um jene Zeit. Indessen trat in der Regierung des Landes eine Veränderung ein, welche am wenigsten geeignet war, in dieser Beziehung der Kirche eine sicherere Stütze zu geben, und die darauf folgenden Weltbegebenheiten, welche auch unser Landes-

gebiet berührten, brachten Kirche und Religion, kirchliches und sittliches Leben zum völligen Ruin.

Markgraf Alexander trat am 22. December 1791 sein Land an Friedrich Wilhelm, König von Preußen ab, und die fränkischen Fürstenthümer wurden mit dem königlichen Kurhause vereinigt. Groß war die Ueberraschung des Landes, als das Abtretungspatent, ohne daß Jemand eine Ahnung davon hatte, von Bordeaux aus, eintraf. Indessen zu dem Bewußtsein, daß nur so dem Lande geholfen werden könne, gesellte sich alsbald das Gefühl der Freude, einem Staate anzugehören, der nicht blos groß und geachtet dastand, sondern auch sein geistiges Gewicht in die Wagschale der Zukunft und ihrer Entwicklung zu legen geeignet schien. Auch verfuhr Preußen anfangs in schonendster Weise mit der neuerworbenen Provinz. Alle Rechte und Privilegien wurden gewährleistet. Auch die kirchlichen Einrichtungen blieben in ihrem Bestande. Das Consistorium wirkte in hergebrachter Weise fort bis zum Jahre 1795. In diesem Jahre aber verlor es zum erstenmal seine selbstständige Stellung, indem es mit dem zweiten Senat der königlichen Regierung in Bayreuth (Kriegs- und Domänenkammer) verbunden und 1798 nach Ansbach gezogen wurde. Als im Jahr 1806 Ansbach an Bayern überging, constituirte sich in Bayreuth in gleicher Weise ein zweiter Senat, welcher die Consistorialgeschäfte zu besorgen hatte, eine Einrichtung, welche auch unter der französischen Occupation 1806 bis 1810 verblieb.

Neunzehntes Kapitel.

Die Neugestaltung.

Mit dem Jahr 1810 trat eine totale Veränderung des kirchlichen Wesens in unserm Landestheile ein. Das Fürstenthum Bayreuth kam an die Krone Bayern, und war nun auch in kirchlicher Beziehung mit dem Geschicke und der hoffnungsreichen Gestaltung dieses Landes verknüpft.

In dem alten Churbayern war bis zum Jahre 1803 die katholische Religion die ausschließliche Staatsreligion. In diesem Jahre aber erließ der Churfürst Maximilian Joseph, nachmaliger erster König von Bayern, ein Religionsedict, wonach den drei christlichen Confessionen im Lande freie Religionsübung zugestanden und gleiche Rechte gewährt wurden. Im folgenden Jahre wurde bereits für die Protestanten in den beiden zu Bayern gekommenen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg ein Consistorium in Würzburg errichtet, welches einen Theil der ersten Deputation der dortigen Landesregierung ausmachte. Die Professoren Paulus, Martini, Niethammer und einige Monate später Fuchs waren die ersten bayerischen Consistorialräthe. Gleiche Einrichtung ward auch für Schwaben in Ulm getroffen. Als im J. 1806 Würzburg an Oesterreich fiel, wurde das Consistorium nach Bamberg verlegt. Außer diesem bestanden aber bereits noch vier Consistorien im Lande, zu Ansbach, Ulm, Amberg und München. Es fehlte die Einheit der Leitung. Diese sollte dadurch erzielt werden, daß im J. 1808 sämmtliche protestantische Gemeinden in den verschiedenen Landestheilen als eine protestantische Gesammtgemeinde erklärt und im Ministerium des Innern zu München eine Section für kirchliche Gegenstände gebildet wurde, deren protestantische Räthe als Generalconsistorium fungirten. Die Provinzialconsistorien hörten auf, die Beschlüsse wurden nicht unter der Firma eines Consistoriums, sondern nur als Beschlüsse der Ministerial-Kirchen-Section ausgesetzt und von dem der katholischen Confession zugethanen Vorstand, Freiherrn v. Branka, unterzeichnet. Die Funktionen der früheren Consistorien gingen 1809 an die General-Commissariate über, welche als Generaldecanate dem Ministerium unmittelbar untergeordnet waren. Hiemit war auch der letzte Rest einer eigentlichen kirchlichen Selbstständigkeit verschwunden. —

So standen die kirchlichen Verhältnisse in Bayern als unser ehemaliges Fürstenthum Bayreuth dazu kam. Die Zahl der Generaldecanate wurde sofort auf 4 beschränkt (Ansbach, Bayreuth,

München, Regensburg) und ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien des Landes im Decanatsbezirke mit Unterordnung unter die Generaldecanate getheilt. (Edict vom 8. Sept. 1809. Conſiſtorialordnung.)

Dieſe Einrichtung blieb bis zu dem für Bayern ewig denkwürdigen, geſegneten Regierungsjahre Königs Max Joſeph 1818, welches für Bayerns Geſchichte eine neue Aera begründet. Mit der Verfaſſung des Landes überhaupt erhielt auch die proteſtantiſche Kirche ihre neue Organiſation, mit einem Oberconſiſtorium in München und drei Conſiſtorien in den Provinzen Ansbach, Bayreuth und Speier. Wie ſich von da die kirchlichen Verhältniſſe weiter geſtalteten, wie ſich unter dem Scepter der bayeriſchen Regenten das innere und äußere Leben derſelben entfaltete, welcher Segnungen ſie ſich bis auf den heutigen Tag unter der treuen Fürſorge des landesherrlichen Summepiscopats des bayeriſchen Fürſtenhauſes erfreut — das kann hier nicht mit wenig Worten geſchildert werden, das mag in dem treuen Herzen jedes Mitgliedes der evangeliſchen Kirche Bayerns geleſen werden.

Anhang I.*) (S. 75.)

Verzaichnus etlicher Vmbstennde bey den Haubt Artickeln darJnn die Pfarhern auf dem lannd examinirt, vnd vnnderricht mogen werden, vfs kurtziſt, vnnd nach ordnung begriffenn,

Vonn der Lere vnd heyliger ſchrifft.

1) Das alle leere aintweder gotts gewis, vnnd war wort, oder aber vngewiſe menſchennſatzung, gutbuncken, und aigen fund ſeien,

2) Das die Chriſtennlich kirch, durch das gewis war wort gottes geborn, erhaltenn vnnd ſelig werde,

3) Das gottes gewis war wort, ſouil vnns zur ſeligkeit not iſt, Jnn der heyligenn ſchrifft volkommenlich, vnnd alſo begriffen ſey, das ſie menſchlicher zuſätz nicht bedürff.

4) Das die heylig ſchrifft, wo ſie vnns, vnnſers ſchwachen Verſtands halb dunckel vnnd finſter ſein beduncht, durch ſich ſelbs, (ain ort gegen dem andern gehaltten) außgelegt werden ſoll.

5) Das die heylig ſchrifft furnemlich Jnn ſich halt, die zwey Teſtament, alts vnnd neus, das iſt geſetz vnnd Evangelion.

6) Das man das geſetz nicht allein Jn Moſes vnnd der Propheten Büchern, Auch das Evangelion nicht allein Jnn der Evangeliſten vnnd Apoſteln ſchrifftenn ſuchenn ſoll, Sonnder das geſetz ſey, wo gott ernnſtlich gepiet, was wir Jme zugefallen ſollenn thon, Vnnd das Evangelion ſey, wo gott freuntlich anzaigt, wes wir vnns zu Jme, als ſein liebe kindar ſollenn verſehenn,

Von dem Geſetz.

1) Das Jm geſetz zway ding furnemblich zumerckenn ſeien, Nemlich gottes gepot, vnnd der fluch, das iſt die ſtraff der Vngehorſamen,

2) Das gottes beuelch, oder gepot Sumarie, vnnd fur den gemeinen man gnugſam begriffenn, vnnd angezaigt ſey, Jnn den zehenn gepottenn,

*) Aus dem b. Lith wörtlich abgedruckt.

3) Das die zehenn gepot nichtz annders leren, dann rechte, rayne volkommenliche gottliche lieb, gegenn Gott, vnnd den Menschen,

4) Das kein mennsch vonn Natur solche gottliche lieb vermag, sonnder mus auch Inn der Widergeburt, durch den heyligenn gaist, Inn vnnser hertzenn gegossenn werdenn,

5) Das das gesetz solche lieb nur furder, vnnd nicht kan gebenn, vnnd wirs auch aus vns selbst nit vermögenn, daraus vnns offennbar wirt die sunde, darInn wir sein erstorbenn,

6) Das das gesetz den fluch füret vber die sünder, vnnd wir In selbs nicht ablegen können, daraus vnns offenbar wirt der verporgenn zorn gottes, dem wir alle von Natur vnnderworffenn sein,

7) Vnnd so wir also, durchs gepot die sünde erkennen, vnd darob ein hertzlich reu, vnnd mißfallenn habenn, darnach durch den fluch, den zorn gottes, Inn vnnsern gewissenn empfindenn vnd vnns von hertzenn vor seinem gericht furchtenn, vnnd hilff begeren, So stehn wir recht Inn dem werck, das die heilig schrifft bus nennet,

8) Das wer allso der hilff begert, den weiset das gesatz vonn sich, als dem es nicht helffenn kan, zu Christo, der der recht hayland ist.

Vonn der Christlichenn Bus,

1) Das die Christlich Bus nicht stehe In peichtenn, vnnd genugthuung fur die sünde, wie die Papistenn sagen,

2) Das die Christennlich Bus sey vber die erkannten sünd layd tragen vnnd gottes zorn förchtenn, vnnd hilff suchenn,

3) Das die muntlich Orenpeicht, vonn gott nicht gepotten sey,

4) Das der prauch der Schlüssel an die Ohrenpeicht nit gepunden sey,

5) Das die recht Beicht, daruon die schrifft sagt, nichtz annders sey, dann bekennen, daß die natur mit allen Irenn früchtenn peß sey, vnnd wir kein anndere gerechtigkeit habenn, noch vberkommen mögen, dann die Christus selbst ist,

6) Das kein annbere genugthuung fur unnser sund sey, dann das leydenn, und sterbenn vnnsers herrn Jesu Christi,

7) Das die genugthuung vnserer werck vor alters Inn der Kirchen gepraucht, nit der meynung entsprungen sey, die sund vor gott mit abzutiligenn, sonnder allein den offnen sundern Im pan zur straff, vnnd züchtigung auf gelegt, ehe man sie wider aus dem Ban thet,

Vom Ewangelio.

1) Das man das heylig Ewangelion nimermer mit frucht vnnd nutz mög predigenn, wo nicht vor die pus gepredigt, vnd Im werck ist.

2) Das das Ewangelion eine fröliche Bottschafft sey, darInn vnns verkundigt wirt, das wir durch das sterbenn, vnnd auferstehen Christi entledigt seien, von vnnsern sundenn, vnd von allen pürdenn des gesetz, die vnns nit könten rechtfertig machen,

Vom Glaubenn.

1) Das der glaub on das heylig Ewangelion rechtfertig, vnnd selig mach, das wir nicht allein glaubenn sollen, das war sey, was man Im heyligenn Ewangelio verkundigt, sonnder auch das es vnns Insonderheit angepottenn, verkundigt, vnnd geschenckt sey, das der glaub ein Werck gotts In vnns sey, vnnd nicht aus naturlichenn crefftenn komme,

2) Das durch solchenn glauben der heylig geist erlangt werd,

3) Das zur furderung vnnd sterckung solichs glaubenns neben der Predig, die tauf, das abentmal des herrn vnnd die schlussel eingesetzt sein,

Vonn der tauff.

1) Das die tauff ein Bad der widergepurt sey, darInn Wir Christum anziehenn, vnnd mit Ime eingeleibt werdenn, vnnd erlangen Vergebung der Sünde,

2) Das wir Inn der tauf mit Christo zu gleichem tod gepflantzt seien, vnnd werdenn durch leidenn vnnd sterben des sundtlichen flaisch ledig.

3) Das wir das zusagenn, vnnd hoffnung darbey habenn, das wir gleich wie Christus werdenn widerauffstehen,

4) Das man tauffenn soll alle Völcker Im namen des Vaters vnnd des Sons, vnnd des heyligen gaists,

5) Das der kinnder tauff crefftig, vnnd nit zuverwerffenn sey,

6) Das die getaufftenn, damit sie des sündlichenn flaisch ledig werdenn, Inn das leidenn, vnnd den tod bewilligt habenn,

Vom leidenn vnnd trübsal.

1) Das alles leidenn vnnd trübsal an leib, vnnd seel von gott vber vnns geschickt werde, damit er vnns vnnser sundenn erman, zur pus rayz, den glaubenn, vnnd die gedult probir, vnnd das fleisch kreutzig, vnnd abtödt,

2) Das yeſe menſchenn vnns nicht ein har mogenn krumen, on gottes willenn, vnnd Verhenckuus,

3) Das man mit denen, durch die vnns gott das leidenn zuſchickt, nicht ſoll zurnenn, ſonnder fur ſie bitten,

4) Das leidenn vnnd trubſal ein gewis zaichen ſey, das vnns gott lieb hab, vnnd fur ſeine kinder halt.

5) Das man gott darInn vleiſſig ſoll anruffenn, dann er will helffen, damit Ime loh, vnnd danck geſagt werde,

Vom Chriſtlichenn Faſten.

1) Das Chriſtlich faſtenn nichtz annders ſey, dann rechte meſſigkeit im eſſenn vnnd brincken, vnnd allem dem, das den leib gayl möcht machen,

2) Das es an kein ſonndere zeit noch ſpeis ſoll gepunden werden,

3) Das es nur zw Dempfung des flaiſch, das es dem geiſt gehorſam ſey, ſoll gerichtet werdenn, das auch faſtenn vnnd alle meſſigkeit zur liebe gehöre, damit man dem dürfftigenn beſterbas nog helffenn. Eſa. 58.

Vom abentmal des herrn.

1) Das da der war leyb fur vns gegebenn, vnnd das ware plut fur vnns, zur Vergebung der ſunde vergoſſen, außgetailt werde,

2) Das man baybe geſtalt zu entpfahenn offennlich ſoll leeren vnnd raichenn, nach dem wort vnnd beuelch Chriſti.

3) Das man wort vnnd werck bey dem abenntmal baybe vleiſſig ſoll merckenn, vnnd was ſie anzaigen, bedenckenn,

4) Das die wort ſeien, das iſt mein leib fur euch gegeben, das iſt mein plut, fur euch vnnd vil zur Vergebung der ſund vergoſſenn,

5) Das das werck ſey, das Chriſtus ſein leib vnnd plut darreicht vnnd haiſt eſſen vnnd brincken, vnnd wirs nemen leiplich eſſenn vnnd brinckenn,

6) Das die wort können einen yeden, der do glauben will, wann er ſie hört, gewis machenn, das da der leib, vnnd das plut Chriſti ſey,

7) Das das werck, wann es leiblich vnns geraicht, vnnd wirs leiblich empfangen, könne ein yeden der es glaubt gewis machen, das er auch Inn der zal iſt, vonn der Chriſtus ſagt fur euch geben, fur euch zuuergebung der Sunde vergoſſen,

8) Dann es iſt vnmöglich, das die wort, nemet eſſet, vnnd brincket, vnnd die wort fur euch ꝛc. nicht ſolltenn zu ainicherlay ſamlung geredt ſein,

9) Das wer den wortten glaubt, das da leib vnnd plut Christi sey, vnnd dem werck der leiblichenn empfahung, das damit angezaigt werde, das er Inn die zal gehöre, der empfacht warlich durch sollichenn sein glaubenn das fleisch vnnd plut Christi auch gaistlich,

10) Das ontzweifel das leiblich essenn vnnd trincken, von des gaistlichen wegenn, zuuerursachen sey eingesetzt,

11) Das die wort, Solichs thut zu meinem gedechtnus, vnnd den todt des herrn solt Jr verkundenn ꝛc. eben die meynung geben,

12) Dann des herrn tod gedenckenn, oder verkundigen ist mir kein nutz, Ich wiß dann, oder werde mir verkundigt, das er fur mich gestorbenn sey,

13) Das, wer es allso durch den glaubenn gaistlich empfacht, aller der frucht tailhafftig wirt, die Johan. am 6. Christus anzaigt,

14) Das, welchers allein leiblich empfahe, vnnd die wort vnnd werck darbey weder betracht noch glaubt, der empfahe es vnwirdiglich,

15) Das, wie die sund Inn der tauf vergebenn vnnd abgetilgt wirt allso dye gerechtigkeit, vnnd lebenn der seelen, durch teglichs speis erhaltenn werd,

16) Das, wie die sund Inn der tauf vergebenn, vnnd abgetilgt wirt, vnnd wir zu der gerechtigkeit, vnnd leben der seelen gebarn werdnen, Allso wirt Im abenntmal durch den brauch dasselb lebenn, vnnd gerechtigkeit, als das leiblich lebenn durch teglichs speis erhalttenn, gespeist vnnd gesterckt,

17) Das die, so fruchtbarlich solichs wollenn handeln, mussenn Jr sunde erkennen, vnnd vor forcht des gottlichen gerichts die gerechtigkeit, die Christus allein ist, suchen, vnnd allso annemen.

18) Das das abenntmal nicht kenne ain opfer sein, wie es Inn der Bebstischen Meß mißbraucht wirdet,

Vonn schlüsseln der kirchenn,

1) Das die schlussel sein das Ambt zu pinden, vnnd entpinden vonn sunden, vnnd nicht neue gesetz machenn,

2) Das man die schlussel allerding nur nach gottes wort brauchenn,

3) Das ist niemand pinden soll, denn der nit glaubt, vnnd niemand vfflösenn der da glaubt,

4) Das die schlussel allen Aposteln, vnnd Dienern zugleich sein gebenn,

5) Das die plödenn gewissenn, die der vergebung der sundenn, durch predig, tauff, vnnd abentmal nicht gewis gemacht können werdenn,

mögenn der Schlüssel Ambt Jnsonnderheit erfordern, vnnd absolution begern,

6) Das man solche Jnsonnderheit, aus beuelch Christi, auf Jren glauben mit außgedrucktenn wortten soll Jrer sund ledig zelen,

7) Das nicht vonnöten sei, Jnn solichem fall alle sunde zuerzelen, sonnder allein nach dem glauben zufragen, das annder soll Jn ains yedenn guten willen steen, was er eröffnen, vnnd Rath darJnn suchenn will,

Von Christlichem gebeth,

1) Das Gott beuolhenn, vnnd Jme wol gefall, wann wir bitten, was wir dörffenn zu leibs not, vnnd der seel hayl,

2) Das wir ein zusagenn haben, was wir Jm namen Christj bitten, sey was es wolle, das er vnns geweremn will,

3) Das Jnn Christus namen bitten nichtz annders sey, dann nach seinem willenn bitten,

4) Das wir nit vmb vnnsers Verdiensts, vnnd gerechtigkeit wegenn erhört werdenn, sonder aus barmhertzigkeit, von des zusagens wegen,

5) Das man darumb nit soll vnnderlassenn zu bitten, das vnns vnsere sund erschreckenn, sonnder nur bestermer bitten,

6) Das man nicht soll vil wort machenn, als da mans am hultzen Pater noster zelt, sonnder ein yeder sein wot bedencken, vnnd die gott furtragenn, vnnd die wort des gebets wol bedencken,

7) Das man sich Jm glaubenn vbe, dann wer zweivelt, ob gott sein gepeth erhöre, oder nicht, der bett vmbsonst,

Von rechtenn gutenn werckenn,

1) Das ein guter Baum gute frucht vnnd ein peser paum bese frucht trage,

2) Das der mensch muß vor gott fromm vnnd gerecht sein, ehe er gute werck thut,

3) Das niemand gut from, vnnd gerecht seye, er sey dann Jnn Christo vnnd hab den gaist Christj.

4) Das man allein durch den glauben Christo eingeleibt werde, vnnd den heyligenn gaist erlanng,

5) Das der glaub aus gottes wort, vergebung der sunden, vnnd die seligkeit begreiff,

6) Das aus dem allem offenbar sey, das wir Vergebung der

ſund vnnd das ewig lebenn, durch den glauben erlangen ehe wir anfahenn gute werck zethon,

7) Das man darumb durch werck, Vergebung, vnnd ſeligkeit nicht kan erlangenn,

8) Das wir darumb mit Vergebung der ſunde, heyligem gaiſt, vnnd der ſeligkeit begabt ſeienn, das wir konten gute werckh thon,

9) Das ſie gott zu gefallenn, vnnd aus danckbarm hertzenn ſollenn geſchehenn,

10) Das das allein gute werck ſein, damit man gott nach ſeinem wort vnnd dem negſtenn nach Bruderlicher lieb dienet,

11) Das die gutenn werck den glaubenn bezeugenn, vnnd vnnſernn beruf gewis machenn,

12) Das alle werck, die gott nicht beuohlenn, vnnd des nechſten lieb nicht erfordert, peſſ, vnnd vnnutz ſein,

Vonn Chriſtlicher freyheit,

1) Das vnns niemand konn, durch menſchenn ſatzung ſund machenn, das gott nicht hat verpottenn,

2) Das wir vonn allenn pürdenn des geſetz Moſy ledig ſein, ſo fern ſie nicht rechtfertigenn,

3) Das vnns durch den glaubenn der heylig geiſt iſt geben, der da freywillig, vnnd vngezwungen, den willenn gottes Inn vnns würckt,

4) Das wir durch den glaubenn an Chriſtum, Vergebung der Sunde habenn, vnnd von dem fluch des geſetz ledig ſein,

5) Das wer Ime Chriſtliche Freyheit leſt aus dem gewiſſenn nemenn, der verleurt Chriſtum,

6) Das Wir darumb frey ſeyn, das Wir dem nechſten mit dienen, das iſt, wo wir macht zethon, vnnd zulaſſenn habenn, ſollenn wir nicht das welen, das vnns gefelt, ſounder das dem negſtenn am nutziſtenn iſt,

Vonn weltlicher Obrigkeit,

1) Das weltliche Obrigkeit, ein göttliche ordnung ſey,

2) Das, wer Jr widerſtrebt, gottes ordnung widerſtrebt,

3) Das Jr Ambt ſey, ſchutzenn die gutenn, und ſtraffen die pöſen,

4) Das man Jr ſchuldig ſeie, forcht, eer, vnnd zins,

5) Das Chriſtenn wol obrigkeit habenn, vnnd furen mögen,

6) Das Chriſtliche obrigkeit das ſchwert Inn billichenn ſachenn

wol mag brauchenn, vnnd dannoch nicht wider das gepot thu: Du solt nicht tödtenn,

7) Das, wann Christlich Obrigkeit, nach gottes beuelch das schwert braucht, nicht sie, sonnder gott selbs, durch sie strafft vnnd Rach vbet,

8) Das sie nit vnrecht daran thut, sonnder gott mit dienet.

Von der kirchen vnd Irem gewalt,

1) Das die kirch aus gottes wort geborenn werd, darumb soll man gottes wort nicht nach der kirchenn, sonnder die kirchenn nach dem wort gottes richtenn,

2) Das das wort kirch, zweierlay weis gebraucht werde, ain mal heist es ein yede sichtbarliche Versamlung der Christenn, darInn allgut vnnd pös vermischt sein, das andermal haist es, die verporgnen anzal aller auserweltenn, darInn kein verworffner ist, die kan niemand sehen, sonnder man glaubt sie,

3) Das man spricht, die Christlich kirch kan nit Irren, das kan vnnd mag vonn keiner ausserlichenn sichtlicher kirchenn war seyn, dann es ist kein sichtliche Versammlung nit so gut gewest, man kan sie überzeugenn mit gottes wort, das sie geirrt hab,

4) Die Christlich kirch sey sichtlich, oder vnsichtlich, hatt eittl schuler, vnnd Christus ist allein der Maister, darumb hat sie kein gewalt, neue ler, oder neue gesatz zu machen,

5) Der kirchenn gewalt ist allein Diener zuwelen, vnd den Christlichen brauch zubrauchenn, vnd ordnung zemachen, das die durfftigen mit dem Almusen versehenn werden,

6) Allenn andern gewalt hat eintweder Christus Im himel, oder weltliche obrigkeit auf erdenn,

Vonn den kirchenn Dienern,

1) Das Ime keiner selbs soll die ere gebenn, sonder beruffenn werdenn,

2) Das man das allein an In soll suchenn, das sie Inn Irem Ambt getreu werdenn erfundenn,

3) Das man Diener soll beruffenn zu predigenn, tauffenn, Sacrament raichenn, vnnd dem allmusen vorzusteen,

4) Das man die Diener des worts, vnnd pfleger des Almusens billich unterschaydet, wie auch die Apostelen habenn gethan,

Vom Christlichenn Bann,

1) Das der Bann nicht allein von der sunder wegen sey vfgesetzt, sonnder auch vonn berwegen, die Jne brauchenn,

2) Das sich die frembder Sunde tailhafftig machenn, die den Bann vonn Christo empfangen habenn, vnnd do es not ist, nit brauchenn,

3) Das man niemand bannen soll, man könne Jne dann mit gottes wort vberweisen, das er wider gott, vnd den negsten gesundigt hab,

4) Das man niemand bannen soll, er sey dann vor vermant zur besserung, vnnd woll nicht hörenn,

5) Das man den Bann zw der besserung, vnnd nicht zur Verderbung der Seelen brauchenn soll,

Vom EElichenn stannd,

1) Das die Ee ein heyliger stannd vonn gott eingesetzt, vnnd gesegnet sey,

2) Das man mit festem glauben annemen soll, er gefall gott, vnnd werde vnns darJnnen segnen, vnnd nicht verlassenn,

3) Das der Eelich stannd allenn den vonn gott ernnstlich gepottenn sey, die sich nicht enthalttenn,

4) Das sich niemand durch aigenn glubd, oder Menschenn-satzung von solichem gepot, vnnd gehorsam gottes kan außziehenn,

5) Das es des leydigenn teufels leer sey, speis, vnnd Ee verpietenn,

6) Das der kirchenn diener wol mögen, vnnd sollen eelich werden,

7) Das Eeliche pflicht niemand könn schaiden, dann der todt vnnd der Eebruch,

8) Das man keiner gesipschafft, schwägerschafft, noch gevatterschafft die Ee soll verpietenn, dann so ferrn sie gott verpotten hat,

Vom freyenn willenn,

1) Das nicht vonnötten sey dem gemein Mann zudichtenn, ob sein will frey sey, sich dohin, oder dorthin zuwendenn,

2) Das aller menschlicher Will, er naig sich, wohin er will, poß sey, weil er nit mit dem heyligenn gaist begabt, vnnd regirt wirt,

3) Das es nicht Jnn des des Menschenn macht stehe, sich selbs mit dem heyligenn geist zuerleuchtenn, sonder mus gotts gnad erwartten.

Vonn Ergernus,

1) Das ergernus sey alles das vnnserm negsten Vrsach gibt, vnrecht zu glaubenn, oder zu leben, also das er dannoch meinet, er thu recht, oder er werd nit gestrafft,

2) Das ergernus vfs hochst zuvermeydenn sey, vnnd nutzer wer Inn das mer zusencken, dann anndern ergerlich sein,

3) Das ergernus gebenn alle, die vnrecht leben vnnd dannoch wollen recht habenn,

4) Das nit alles ergernus sey, darumb die leut sich fer verwunndern, murmeln, zörnenn oder verudlgenn,

Vonn den Schwachen zugedulden,

1) Das man aus Christlicher lieb die schwachen geduldenn vnnd nicht verstossenn vnnd hinwerffenn soll,

2) Das die schwach sein, die das wort noch nit gehört, oder aber noch nicht ernstlich geprueffst haben, das es gottes wort sey,

3) Das man sie nit soll dringen zu thun wider Jr gewissen,

4) Das man auch darumb nit leidenn mus, das sie thun, was sie wollenn,

5) Das man zum glaubenn niemannd nöten, aber vnrecht zethon wol werenn mag,

Von menschen satzungen,

1) Das man gott vergeblich dienet mit menschen satzungen,

2) Das sie gott mit plindheit, vnnd entziehung seines worts straffet,

3) Das es greulich abgotterey ist, Menschengedicht fur gottes wort anzunemen.

4) Das es nit gott, sonnder dem teuffl zugefallenn geschehe, was man Jme mit menschenn gedichtenn zudienen furnimbt,

5) Das menschenn satzung seien alles, was man Jn der kirchen gottsdiennst, vnnd vnnser seligkeit zu furdern furnimbt, vnnd doch mit heyliger göttlicher schrifft nit kan bezeugt werdenn,

Menschen lere, satzung vnnd sundr wider den glauben seien, die hernach volgenn,

1) Das man beyde gestalt des Sacraments den Layen nicht raichenn soll, dann das ist wider das hell wort Christi,

2) Das die es thun soltten, ketzer sein,

3) Das es ſolt ein opfer teglich ſein, dann wo Vergebung der Sunde iſt, ſpricht der Apoſtel, da iſt kein opffer mer fur die ſunde,

4) Das geweicht waſſer vnnd ſaltz ſolten die ſund hinnemen, vnnd den Teuffel vertreybenn,

5) Das man durchs Cloſter lebenn ſolt die ſeligkeit erlangenn,

6) Das man Vergebung der Sunde nicht könn habenn, man beicht dann dem Brieſter alle ſunde,

7) Das ein fegfeuer ſoll ſein, darInn die verſtorbenn erſt fur die ſund muſten genug thun,

Menſchen ler vnnd Fund, das unverſchembte lugen ſein,

1) Das der Babſt nicht Irrenn möge,

2) Das ein Concilium ſouil gelt, als die gemein gantz gaiſtlich kirch, die wir glaubenn, vnnd nicht ſehen,

3) Das wer nicht vnnder dem Babſt ſey, nicht Inn die Chriſtlichen kirchenn gehöre,

4) Das den Bebſtiſchen Pfaffenn ein ſonnder Character durch die Weich Inn die ſeel getruckt werde,

5) Das man die heyligenn mus anruffenn, vnnd ſie mitler zwiſchenn gott vnnd den Menſchenn ſeien,

Menſchenn lere, miſprench vnnd Funde die eytti Teuffelliſche Simoney ſein.

Vonn der Simoney,

1) Simoney iſt gaiſtliche guter begern zuerlanngenn, vmb gelt oder gelts wert, oder dieſelbigenn vmb gelt, vnnd gelts wert zuverkaufſenn,

2) Das alle die Simoney treibenn mit Irem gelt, eben wie Simon, verflucht ſeienn,

3) Das gaiſtliche guter ſeien gotts wort, Vergebung der ſund, heyliger geiſt, vnnd ſeine gabenn, Chriſtliche gebett, vnnd alles was die Chriſtennlich gemein der ſele zu gut hatt,

4) Das eytl lugenn iſt, das der Pfaffenn Renth, vnnd gült ſolten gaiſtliche guter ſein,

5) Das der Babſt Simoney treibt, vnnd verflucht iſt, wann er Ablas vmb gelt verkaufft,

6) Das alle die Ablas kaufenn Simoney treybenn, vnnd verflucht ſeienn, wo ſie es nit bereuenn,

7) Das Biſchoff, Pfaffenn, Münchenn, Nunnen, Simoney treibenn, wann ſie Ir gebeth, gute werck, Verdiennſt, Bruderſchafft, Vigi-

lien, Seelmeſſenn, wann die ſchon ſunſt recht weren, vmb gelt, gult, Stifftung verkauffenn,

Rath von etlichenn freyen Dingen volgt hernach.

Ob man teutſch, oder Lateiniſch inn der kirchen tauffen, leſen vnd ſingen ſoll,

Antwort, Es iſt frey, Darumb ſoll man das nutz iſt thon, teutſch tauffenn, Epiſtl vnnd Ewangelia, auch den glauben, wo mans kan, teutſch leſenn vnnd ſingenn, das annder ſparn, bis es mit einer geſchigcklicheit geordennt werdenn kann, vnd vber das on der Obrigkeit wiſſenn nichtz anrichten, wo aber vor mer teutſcher guter geſanng Im prauch weren, ſoll mans nit wider abthon,

Sacrament Heuslein,

No. Ob man das Sacrament ſoll einſperrenn, antwort, Es iſt auch frey, darumb ſoll man das nutzlichſt thon, das iſt, wo es die ſchwachenn nicht ergert, ſoll mans nach guter vnnderrichtung vnderlaſſen, vnd abthun, dann es dienet weder dem glauben, noch der lieb ꝛc.

Chriſtus hat auſgedruckt Im Ewangelio, wie man des Sacraments prauchenn ſoll, hierumb ſoll man demſelbigem nachkommen, nichtz ändernn, abbrechenn, oder darzuſetzen, Iſt auch Inn crafft der ordnung Chriſtj gnugſam verpotten alles, was derſelbigenn nicht nötig, noch gemes iſt, Dieweil nun das Sacrament Vmtragenn, einſperren ꝛc. ſich zu der einſatzung Chriſtj nit gleichet, noch reumet, Iſts nit frey, Darzu iſt kein chriſtliche peſſerung, weder am glaubenn, noch ann der lieb, daraus zuuerhoffenn, Item das es ein lauter menſchenn fund iſt, damit man vergeblich gott will dienenn, Item es wirt billich ein abuſus genennt, vnnd geſchetzt, was zum vero vſu nit diennſtlich, Item nit minder Abgotterey geſchicht alda, dann bey den pilden, dafur man liecht prennet ꝛc.

Bilder,

Ob man pilder mag abthun ꝛc. Antwort, Es iſt auch frej, Pilder aber anpettenn, iſt verpottenn, Darumb ſoll man Inn der predig dauor warnenn, Aber pilder ſein frej, darumb were gut, das man die pilder, die etwas guts anzaigen, aus der ſchrifft, lies pleybenn, Aber die pild, die nichtz nutz ſein, dann das mans anpet, vnnd liechter daruor prennet, auch die nichtz aus der ſchrifft, ſonnder nur erdichte Legendten anzaigen, Iſt die Obrigkeit als wol ſchuldig abzethon, als Abgotterej, vnnd falſche predig zu werenn, den Dienern gehörts nit zw,

Man ſoll auch einen yedenn mit Vleis vernemenn, wie er die zehenn gepoth, Vatter vnnſer, vnnd den glaubenn verſtee, vnnd auſleg, vnnd ſo Jme daran mangelt, vnnderrichtenn, darJnn ſich vil nötiger ſtuck, hierJnn nit gemelt, noch findenn werdenn,

Auch zuerforſchenn, vnnd zu leren, gleichenn gebrauch Jnn raichung der heyligenn Sacramenten der tauff, vnnd abentmals Chriſti, vnnd wie man ſich bey den krannckenn haltte,

Vnnd wiewol man mocht vil fur vberfluſſig anſehenn, kan ſich doch wol zutragenn, das man dieſer ſtuck aller, wiewol nicht an allenn orttenn wurd bedörffenn, das gehört nun den Viſitatorn zuermeſſenn.

Anhang II. (S. 104.)

Von etlichen nahmhafften Begräbnissen zu Himmelcron.

Ferner sind man an manchem End
biß Closters alte Monument,
Bilder, Gemähle, Helm und Schild,
in Stein und andre Materie gebildt,
zum Gedächtniß derer so hier schlaffen.
Erstlich von Orlamünd die Graffen,
so das Closter gestifftet haben,
deren meistentheils seyn hier begraben;
Dergleichen auch die Abtißin
so in dem Closter gewesen sind,
wie Sie droben beschrieben werden,
ruhen auch allhier in der Erden.
Von Wirschberg das Edle Geschlecht,
hat hier zur Begräbniß auch recht,
die von Künsperg nach alten Brauch,
haben hier Ihr Begräbniß auch.
Deßgleichen die von Plassenberg,
haben hier nach dem Todt ihre Herberg.
Die haben Ihnen den Ort bestellt,
und hier zu ruhen auserwehlt,
biß durch göttlichen Posaunen-Schall,
tod und lebendig allzumahl
beruffen werden ernstlich,
fürs Jüngst Gericht zu stellen sich,
da wolleſt du Ihnen insgemein,
gestrenger Richter, gnädig seyn!
Hier liegen auch zwey Kindlein klein,
ein Knäblein und ein Mägdelein,
gebohrn von hohen Stamm sie sind,
ihr Vater ein Graff von Orlamünd,

ihr Mutter die war von Meran,
eine Hertzoginne wohlgethan.
Beyd Kinder grauſam vor langen Jahren,
ermordet und erwüget waren,
als Ihr keines noch zwey Jahr war alt,
wer hatt' denn ſo grauſamer Geſtallt,
die armen Kindlein hingericht,
unſchuldig's Blut verſchonet nicht?
Die Hiſtoria zeiget uns an,
ihre eigne Mutter hab's gethan;
die war eine Wittwe reich und jung,
hatt zur ſelben Zeit Ihre Wohnung
auf Plaßenburg den werthen Hauß,
Sie war geil, frech überaus,
ſolch Urſach Sie reitzet und trieb,
daß Sie entzündet war in Lieb,
gegen einen jungen kühnen Held,
den hat ihr Hertz ſich auserwehlt,
Albrecht von Nürnberg ein Burggraff,
den liebt Sie wachend, und im Schlaff,
Friedrich ein Graff von Zollern zwar,
der Erſt Burggraff ſein An-Herr war.
Dieſer Albrecht war tapffer und ſchön,
Erleucht und Fürſtlich von Perſohn,
drum war Sie ihm ſo innbrünſtig,
aus rechter Lieb geneigt und günſtig;
Nun hört weiter wie es kam:
Albertus war ihr auch nicht gram,
er trug zu ihr heimlich groß Gunſt,
darum ihr Lieb nicht war umſonſt.
Ihr war geneigt all ſein Geblüt,
liebt Sie hertzlich in Gunſt und Güt.
Solch heimlich Lieb ihn zwingen thät,
daß Er offtmahls durch manche Red,
ſein Anliegen gab zu verſtahn,
Denn man nicht lange bergen kan.
Ich wolt, ſprach Er, dem ſchönen Weib,
gern unterthan machen meinen Leib,
Sie zu nehmen in Zucht und Ehr,

wann es nur ohn 4 Augen wär.
Dieſe Redt für die Fraue kam,
die ſie bald in ihr Ohren nahm,
und ſie in Hertzen ſtets betracht,
alle Augenblick daran gedacht,
dadurch doch ihr brennendes Hertz,
kam noch in gröſſer Leid und Schmertz.
Dann wie das Feuer nur ſehrer wüth,
und tobet, wenn man Oehl drein ſchütt;
Alſo in ihr der Liebe Flamm,
hefftiger brandte, und zunahm,
durch gehörte des Burggraffens Red,
Sie dacht: Die Kindlein die Sie hätt,
werden gewiß die 4 Augen ſeyn,
die mich berauben des Buhlen mein,
und wurd das Weib ſo gar bethört,
daß Sie Ihre eigene Kinder ermördt,
und jämmerlich Ihr's Lebens beraubt,
daß Sie es mit Nadeln in Ihr Haupt,
ſtach in Ihre Hirenſchall
die weich und zart war überall.
Wodurch Sie Ihre Boßheit wolt
verbergen, daß Niemand mercken ſolt,
dieweil Sie röhrten gar kein Blut,
ſolt man gedencken in ſeinem Muth,
der gewöhnlich Todt hätt Ihrem Leben,
natürlich ſeinen Reſt gegeben.
O welch' eine grauſame That!
dergleichen man kaum gehöret hat.
Sollt dann die grauſam Lieb ſo zwingen
ein Mütterlich Hertz, und darzu bringen,
daß Sie an eig'nen Fleiſch und Blut,
ein ſolch erſchröcklich Ubel thut,
begeh't ſo unnatürlich Mordt,
darüber einem ders nur hört,
gen Berg müſſen ſtehen ſeine Haar,
ja auch die helle Sonne clar
ſollt darüber ihren Schein und Gläntzter
nicht geben in die hellen Fenſter;

Wer will nun ferner glauben nicht
was im Poetiſchen Gedicht:
Naso von Medea beſchrieb,
die dergleichen aus ſchändlicher Lieb,
ſo Sie gegen Jaſonem trug,
Ihr Kinder erwürget, und erſchlug.
Wer will nun laugnen die Geſchicht,
die melt', wie Progne hingericht,
aus Rach, Boßheit und Zorne groß,
Ihr eig'nen Kinder Blut vergoß,
kochts und richts zu freſſen an,
Tereo, ihrem eignen Mann.
Nun hatt' dieſe moreaniſch-Unſchuld
begangen eben ſo groſſe Schuld,
drum thut warlich nicht unrecht,
wer Sie die deutſch Medea ſchmäht,
weil Sie mit ſo mördriſcher That,
Sich an ihren Kindern vergeſſen hat.
Dieſe beyd unſchuldige Märtyrer
ſind gebracht in dieſe Kirch hieher,
und in einen ſchönen Sarg gethan,
daß jedermann Sie ſehen kan.
Nun iſt es jetzt zweyhundert Jahr,
da Ihnen Ihr Leben geraubet war,
noch ſind Ihr beyder Leiber geweſen,
biß auf heutigen Tag unverweſen.
Dadurch der Gerechte GOtt uns all'n,
zu verſtehen giebt den Ungefall'n,
den ſeine göttliche Majeſtät,
in ſo grauſamen Morde hätt,
giebt auch den Kindlein ein beſonder
Zeichniß, durch ſolches groſſe Wunder,
Ihrer ſo groſſen Unſchuld,
und daß Er Sie in ſeiner Huld,
als ſonſt andre heilige groß
erfreu', und ehr in ſeinem Schooß,
und theuer ſey vor ihm Ihr Todt,
Lob, Ehr und Preiß ſey ſolchem GOtt!

Anhang III. (S. 119.)

Kirchen-Ordnung.

Erſtlichen welcher maßen ſich die Pfarrer und prediger mit predig halten ſollen.

Das ſich die Pfarrer und prediger die geiſtliche und weltliche Häubter auszuſchreyen, oder zu läſtern enthalten und ſich ſo Chriſtlich und beſcheidentlich ohne gezänk und ohne nottürftige Disputation mit predigen des reinen Worts Gottes nach auslegung und Verſtandt der alten Chriſtlichen bewehrten Lehrer, dermaſſen erweiſen, darauß verſpürt und gefunden werde, das Sie zu Chriſtlicher einigkeit mit willen und lieb geneigt ſein.

Und ſolle keinem Pfarrer oder prediger gebühren, wieder das ſo die h. Chriſtlich kirch gelehret, geordnet und gehalten, zu predigen, ſondern denſelben Verſtandt wie der in den h. Concilijs und approbirten Chriſtlichen Lehrern gemeiniglich befunden würdet, nachzufolgen, denn ohne das würdet gar bald ſo viel Verſtand der Schrift als auch der Prediger oder Prieſter weren, wo einem Jeglichen nach eigen Verſtand die Schrift oder auch die allgemeinen Kirchen zu richten gebühren ſolt. Die Chriſtliche kirch hat von anfang und zur zeit der Apoſtel durch dero Biſchofe und Vohrſteher ihren gewieſen Verſtandt, austrag und entſcheid, nicht allein nach der Schrift, ſondern auch aus eingebung des h. Geiſts nach gelegenheit der Zeit und perſonen, wie ſolches aus dem erſten Apoſtoliſchen Concilio Act. 15 befunden würdet, davon auch S. Peter bezeuget: Das die Schrift nit ſonderer oder eigener Auslegung ſei. Dieſe Auctorität iſt folgendts fürter in der Kirchen blieben und geübt worden, das auch durch dieſelben dieſes ſo die Apoſtel nach gelegenheit der perſon und zeit in ihren erſten Concilio dazumahl geordnet, wiederumb gefallen und abgangen iſt:

Es mögen aber die Mißbräuch und Aberglauben in der kirch eingeriſſen, auch etwan ſondere opiniones, doch ohne neid und ſpaltung auch zu beſſerung und nit zu Verlegung, wo es die notturft erfordert

geregt und gestraft werden. Hierauf sich die Pfarrer und Prediger nach dem Lehr-Articul in kayſ. Mayeſt. declaration begriffen, auch zu halten haben. Und ſollen demnach in allen Pfarrkirchen der Gemeine zu guten an Sonntag und Feyertag, die gewöhnliche Evangelia nach dem alten Kirchengebrauch zu der ordentlichen tagpredig gepredigt und ausgelegt werden, aber ſonſten in der Wochen mögen die Propheten, Evangeliſten oder Epiſtel durchaus wohlgepredigt werden.

Von gemeinen Gebeth nach der Predigt.

Damit allenthalben in einer Kirchen wie in der ander nach geſchehener predigt ohn ſondere affection einhelliglichen gebethet, ſoll hinführo ingemein durchaus alſo gebethet werden:

Ihr lieben in Gott, dieweil uns Chriſtus unſer lieber Herr und einiger Heiland und Troſt gelehret und ernſtlich geboten hat, den Vatter der Barmherzigkeit und Gott alles Troſts für alle Menſchen, und für alle derſelben Nottdurft in ſeinen nahmen zu bitten, und hat gnedige erhörung zugeſagt. So laßt uns in rechter Demuth und feſten glauben, auf ſolche ſeine gewieſe Zuſage treulich mit einander bitten:

Zuvörderſt für den geiſtlichen Standt: Das der allmächtige Gott allen Biſchofen, Prieſtern und andern Kirchendienern ſeinen hl. Geiſt gnädiglich verleihen wolle, damit ſie uns ſeines Göttlichen worts nach rechten Verſtandt zu unterrichten, zu ſtrafen, zu vermahnen, und der h. Sacrament chriſtlich und ſeeliglich zu gebrauchen und zu genießen, zum wergk ſolches ihres heil. Ampts geſchickt ſein, auf das wir als die Glieder zu den leib Chriſti als dem rechten haubt erbauet und zuſammen gefüget werden, bies das wir alle kommen zu einerley Glauben und erkentnus des Sohns Gottes, auch davon in der lieb und allen Chriſtlichen Tugenden wachſen und zunehmen. Und nachdem leider der Rechtſchaffenen Seelſorger und Kirchendiener wenig ſindt, ſo laßt uns den allmächtigen Gott bitten, das Er getreue Chriſtliche Arbeiter in ſeine Erndte ſchicken wolle, die uns und ſein chriſtlich gemein mit unverfälſchter Lehr und mit heilſamen untadelichen wort vorſorgen, auch mit erbarkeit und zum Fürbilde guter Wergk vohrſtehen.

Laßt uns auch bitten, umb rechte wahre Chriſtliche Einigkeit, damit die ſchädlich Zwietracht unſerer h. Religion aufgehebt und die ganze Chriſtenheit im band der Lieb ohne Spaltung zu einträchtigem Glauben, Sinn und Verſtandt durch die Gnad und ſchickung des allmächtigen Gottes gebracht und er von uns allen einhelliglich geehret und gepreiſet werde:

Laßt uns demnach bitten: für den weltlichen Standt, zum förderſten für die Röm. und Keyſ. und Königliche Mayeſt. das ſie der allmächtige Gott, in des Hand und gewalt ihre Hertzen ſtehen, nach ſeinen Göttlichen willen regieren, in geſundheit langwürig und wider alle ihre Feinde ſonderlich aber den Erbfeind unſerer h. Chriſtenheit den Türcken mit gnaden erhalten, und Ihnen Sieg und Ueberwindung wider dieſelben gnädiglich verleihen, und ſonſten vor allen übel zur ewigen und zeitlichen Wohlfahrt bewahren wolle, damit die h. Chriſtenheit in einem Gottſelig friedlichen weſen, hie zeitlich geſchützt, auch ſolcher gehorſam, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde.

Laßt uns auch bitten: für das gantze Fürſtl. Geſchlecht des löblichen Hauſes Brandenburg und inſonderheit für unſern gnädigen Herrn und Landesfürſten Marggraf Albrecht zu Brandenburg ꝛc. das Ihme der allmächtige Gott nach ſeinem Göttlichen willen, zu glückſeeliger Regierung Sr. Fürſtl. Gnaden Land und Leute mit gnaden in geſundheit langwürig gnediglich erhalten, und ſonſten alles das, ſo Sr. Fürſtl. Gnaden nicht allein zu zeitlicher, ſondern auch vielmehro zu ewiger wohlfahrt gereichen kann und mag, mit gnaden verleihen und vor allen Uebel bewahren wolle.

Laßt uns auch bitten für alle unſers gnädigen Herrn Marggrafen Albrechts Räthe, Haubt- und Amtsleutte und Diener, daß ſie der Allmächtig Gott zu guten erhalten, vohr Uebel bewahren und Ihnen Gnad verleihen wolle, das ſie ſeiner Fürſtl. Gnaden auch dero landten und leuten zum getreulichſten und beſten gerathen ſein.

Laßt uns bitten für alle andere weltliche Obrigkeit, daß Ihnen der allmächtige Gott zur wohlfahrt und beförderung Ihrer Unterthanen gnad und verſtand zu regieren, gnädiglich verleihen, und Sie ſonſten mit ſeinem Gottlichen gnaden zum beſten bedenken wolle, damit ſondlich hie zeitlich allenthalben deſto mehr frieb und Einigkeit erhalten werde.

Laßt uns bitten für E. E. Rhat und Gemein dieſer Stadt, das Sie der Allmächtig Gott vohr allen übel mit gnaden bewahren, und in aller Gottſeeligkeit erhalten wolle.

Laßt uns ferner bitten für alles anliegen der gantzen Chriſtenheit, für alle betrübte Kranke und gefangene, daß Sie der Allmächtige Gott tröſten und ſtärken, und Sie ihres Laſts gnädiglich entheben wolle.

Umb ein gemeinen Friedt.

Umb fröliche geburt der Schwangern weiber.

Umb seelige Tauf der gebornen kindlein,

Umb fruchtbar gut gewitter und gewächs der Früchten zu unseres lebens enthalt.

Für alle ungläubige, verführte, irrige Menschen, das sie der Allmächtig Gott zur erkentnus rechten Glaubens bekehren wolle.

Für den gemeinen Mann, das der Allmächtige Gott denselben in Göttlich und weltlich gehorsam gnädiglich erhalten, auch zu Gnaden vohr allen zeitlichen und ewigen übel bewahren wolle.

Für alle getreue harte arbeiter, daß Sie der Allmächtige Gott desselben hie und dort gnädiglich genießen lassen wolle.

Zuletzt für alle Sünder und Sünderinen daß Ihnen der Allmächtig Gott rechtschaffene reu und buß über Ihre Sünde und besserung Ihres Lebens gnädiglich verleihen, und sein Zorn und straf von Ihnen abwenden wolle. Solches von Gott unsern lieben vatter durch Christum seinen lieben Sohn unser einigen Trost und Seeligmacher zu erlangen, so sprecht mir nach mit rechten vertrauten Hertzen zu Gott.

Vatter unser ꝛc.

Wie die Ceremonien bey dem h. Sacrament zu gebrauchen.

Wie wohln nun bey den Mehrentheil der Sacrament das Chrisam oder die Salbung durch die christliche Kirchen von anfang gebraucht worden, Nicht allein an den getauften und geweyheten Christen, sondern auch den kranken, wie das zeugen die eltisten Lehrer in der ersten Kirchen, als Dionysius, Clemens, Irenaeus, Tertullianus, Cyprianus, Augustinus und viel andere, und würdet Ihres ersten Ursprungs grund aus dem sechsten Capitel des Evangelisten Marci und desgleichen S. Jacobs Epistel im 5. Capitel, und das derwegen solche der allgemeinen kirchen Ceremonien Seiner Christlichen schönen Bedeutung halber, billig und mit guten gewissen gehalten werden sollen. Dieweiln aber solche Chrysma etliche jahr biesher in meines gnädigen Herren Marggrafen Albrechts Fürstenthumb, nit allein nicht gebraucht, sondern auch vielleicht etzlicher darbey eingerissener Mißbräuch halber bei vielen in verachtung kommen, und sich sonderlich die Geistlichen dieses Handels gebrauch zum höchsten sperren, so wollen Sr. Fürstl. Gnaden ärgernus zu verhüten jetztmahls hierinnen bis uf ferner verordnung nachsehen und gedulten, das die Ceremonien mitlerweil, wie bishero, außerhalb was hernach insonderheit gesetzt, gebraucht werden. Es würdet auch Sr. Fürstl. Gnaden hiebei sonderlich der priesterweihe oder ordination halben nothwendig angelegen sein, darinnen gebührliche

beförderung zu thun, damit die h. Sacrament mit ordentlicher Auctoritet einer wirdigkeit nach gehandelt, gebraucht und gereicht werden.

Von dem Sacrament der Bueß.

Die Bueß wie die in h. Schrift, auch derselben bewehrten h. Lehrern verstand begriffen, und dabey gebeichtet, nicht allein gegen Gott, sondern auch den Priester zu geschehen, soll dem Christlichen Volck als nützlich, löblich und nötig mit fleiß gepreiset und darbey vermahnet werden, ohne dieselben auch des Priesters darauf erfolgte absolution das h. Sacrament des Altars nicht zu empfangen, damit sie sich nicht versündigen und ihnen nach dem urtheil des h. Apostels S. Pauli daßselbig zu ihrer selbstverdamnus nehmen. Und nachdem viel darauf sehen, das die beicht gegen Gott allein genug sein, und ehe des h. Sacraments entbehren, denn sie einem Priester ihre Sünde bekennen solten, soll mit erzehlung der sünden die bescheidenheit gebraucht werden, damit mehr ärgernus verhütet bleibe.

Von dem Sacrament des Altars.

Das Sacrament des Altars soll wie etliche Jahr bishero in beyderley gestalt, doch ohne Schisma und zertrennung der Christlichen Einigkeit auch den leyen gereichet werden.

Von der heilig Meß.

Dieweil die Christliche Kirch im Occident von Alters alle kirchen Actus in einer als fürnehmlich der lateinischen sprach und Zung gehandelt, außerhalb des von den noch zwey fürnehmsten der Hebreischen und Griechischen sprachen darzu etliche wörter zu erinnerung unsers Herrn Christi herrl. Creutztituls, so durch Pilatum in diesen dreyen sprachen geschrieben genommen worden, und solches fürnehmlich von der einigkeit, und das auch die h. Geheimnusse Ihr Auctoritet deste mehr behielten, und von den Idioten nicht verächtlich geacht würden, wie denn auch in teutscher Nation, so lang die bey der Christenheit geweſt, die führnembsten kirchen Actus in keiner, denn in diser lateinischen Sprach geübet worden, So soll die Meß von wegen der Einigkeit, wie vohr alters von anfang bies zu endc, außerhalb was jetzt nachgesehen würde, von der Zeit und den Heiligen lateinisch gesungen und gelesen, und diese Ordnung damit gehalten werden:

Die priester sollen zu vollbringung dieses Göttlichen ampts die gewöhnlichen kirchenkleider von Alben und Meßgewandten, wie vohr alters herkommen, gebrauchen.

Volgendts ſollen ſie das Confiteor vohr dem Altar ſprechen und fürter mit leſen und ſingen, den alten Kirchengebrauch bis zum Offertorio, alſo das nicht allein das Gloria in excelsis deo, Collecten, Epiſtel und Evangelia mit den Eingängen, Lectio Epistolæ, und Sequentiae, Sancti Evangelii etc. und bieweilen des majoris und minoris Canonis jetztmahls Nachſehen geſchicht, ſollen ſie das Evangelium und Epistel, ſo ſie geſungen, auf der Cantzel deutſch leſen, und ſolle darauf die Predigt, ſo anders des tags geprediget wird, ervolgen.

Nach der predigt ſoll vor dem altar die Vermahnung zu den Communicanten, wie bishero, teutſch geſchehen und die Wort der Consecration darinnen angezeigt und vermeldet werden, ſo lange bis dieſelbig etwa zu gefälliger Ordnung gebeſſert würdet, und nach dieſer Vermahnung ſolle angefangen werden: Per omnia secula seculorum, sursum corda, gratias agimus etc. ſambt der praefation, und ſoll ſonderlich der praefation halben auf die hohe feſt ſonderliche achtung geben werden, das die commemoration derſelben solenniteten nicht ausgelaſſen, darauf denn das Sanctus ſambt dem Benedictus volgen ſoll. Und wiewohl die Kirch nicht ohn urſach die Wort der Consecration in der geheim und ſtill gehalten, damit ſo gros geheimnus deſto mehr ſeine hohe Auctoritet behält, dieweil aber etliche viel dahin beredt, als ob ſolches zu unterdrückung des worts Gottes und derſelben rechten Gebrauchs beſchehen, wie doch nicht iſt, damit denn hierinn noch zur zeit dergleichen und fernere ärgernus verhüttet bleibe, So mögen die wort noch öffentlich lateiniſch geſungen werden bies zu fernerer verordnung, und ſoll das Sacrament in allweg wie zuvohr in beyderley geſtalt aufgehebt und darzu geleutet oder geklängt werden.

Nach dieſen ſoll das vatter unſer lateiniſch ſambt den Eingang Oremus perceptis salutationibus monitis und Pace domini, Agnus dei, Communen und Collecten ſambt angehängter letzterer benediction und Dankſagung, wie das alles vohr alters in der kirch gebraucht worden, geſungen werden.

Das Chor ſoll lateiniſch ſingen: De tempore und de sanctis das Introitus, Kyrie Eleison, Christe eleison neunmahl, das Hallelujah in der zeit da mans pflegt zu ſingen ſampt den versen, Sequentz, tractus oder Gradual, deutſche zuläſſige und unanzügige pſalmen und geſänge, wie die hernach zu überſetzen und zu ſingen für gut geacht, das ſoll zu der Pfarrherrn willen dasmahl ſtehen.

Das Patrem oder hochtreffliche Symbolum Nycenum ſoll Jedes-

Der h. drey Königtag.
Die Ostern mit zwey volgenden Tagen.
Das Fest der Auffarth des Herrn.
Die Pfingsten mit zwey folgenden tagen.
Das Fest des Fronleichnambs Christi.
Die Feyertag der h. Jungfrau Mariae.
Die tag der h. Apostel.
St. Johannis Baptistae.
S. Mariae Magdalenae.
S. Stephani.
S. Laurentii.
S. Martini.
S. Michaelis
und aller heiligen tag
auch in einer jeden Kirchen deren heiligen fest und tag so daselbst Patroni sind.

Von den Fasten.

Man soll sich an der Fasten auch an den Feiertagen und Sonnabend vom Fleischessen enthalten, und daneben die gewöhnlichen Fasten der Kirchen halten, doch ausgenommen diejenen, welche die noth entschuldigt, welches dann von Obrigkeit wegen geboten und angeordnet werden solle. Darneben sollen die Prediger und Pfarrer aus h. Gottes Schrift und derselben bewährten Lehren das Volk ermahnen, daß sie stetig fasten und nüchtern sein sollen, und zugleich auch warumb die sondere fasttag zu nennen, zu bereitung und vollbringung des Dienste Gottes, zu anhöhrung Gottes worts und empfahung des h. Sacraments, auch etwa zu abwendung der Christlichen Kirchen obliegen, neben dem glauben, hertzlichen vertrauen, gebeth und Ceremonien in der Kirchen aufkommen sindt, auch zu solchen fürfallenden obliegen als da die verfolgung, theuerung, pestilentz, Krieg, falsche rotten und Secten walt angefochten werden, noch ferneres anzusetzen und zu halten sein möchten, wie das Exempel aus der Schrift und den bewehrten Kirchen Historien zu befinden sind.
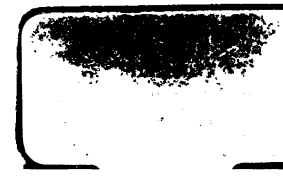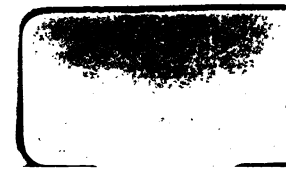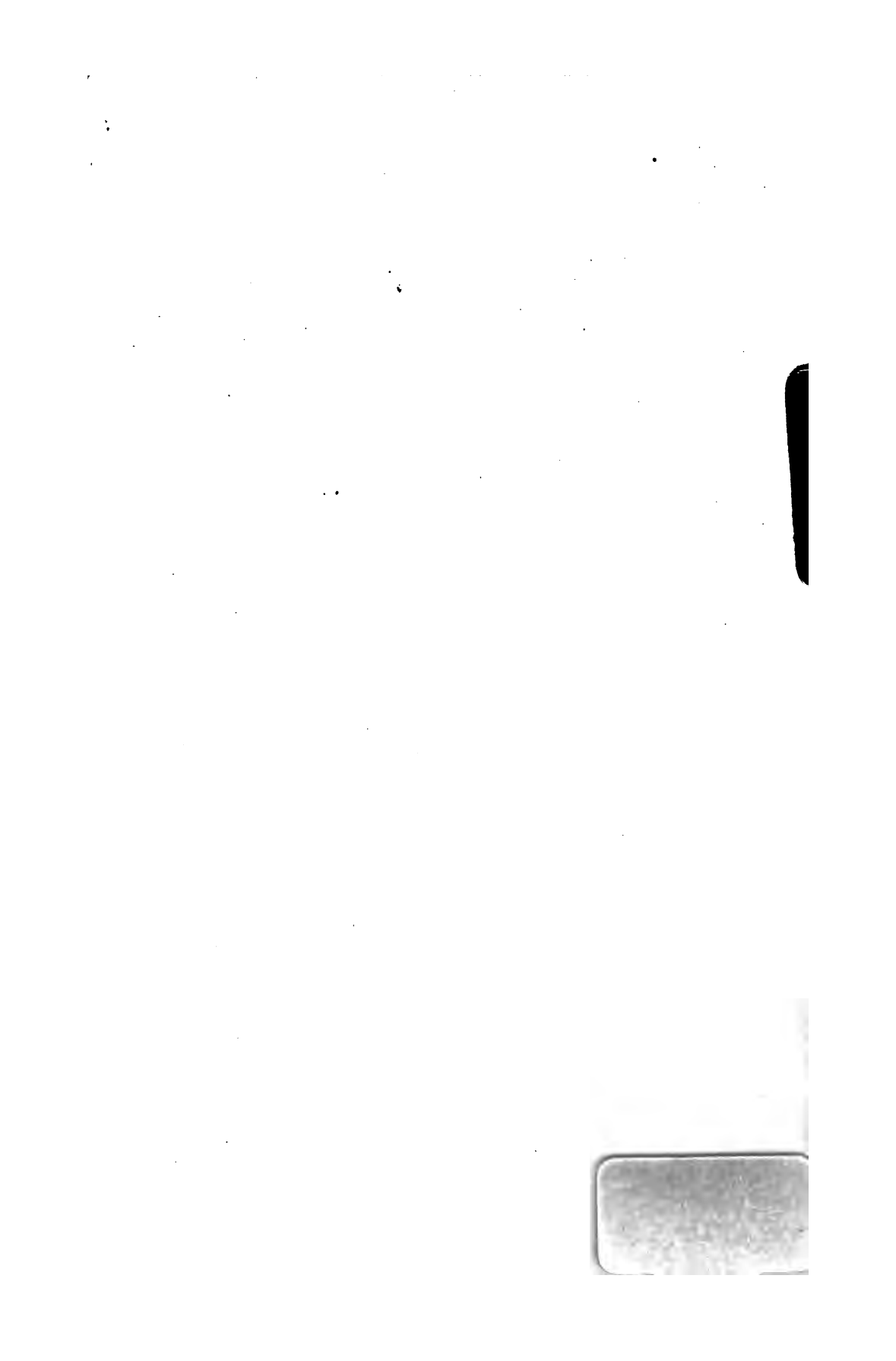
In den übrigen, so viel bisher von Ceremonien in Ihre Fürstl. Gnaden Fürstenthumb in der kirchen nicht gebraucht worden, wollen aus viel oberzehlten ursachen sein Fürstl. Gnaden dieser Zeit auch ein Nachsehens haben. Zu verkundt mit Ihre Fürstl. Gnaden Secret versiegelt ꝛc.